

Brüssel, den 12. Juni 2026
(OR. en)

10491/26

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0555 (COD)

COMPET 764	ECOFIN 810
IND 413	COH 116
MI 629	INDEF 125
CADREFIN 290	CULT 86
FIN 874	CYBER 290
RECH 281	JAI 821
ESPACE 102	DIGIT 164
CONSOM 194	DATAPROTECT 199
DUAL USE 48	FREMP 209
EDUC 270	RELEX 832
TELECOM 317	COPS 348
ENER 397	UD 181
ENV 725	AUDIO 85
CLIMA 329	PROCIV 131
AGRI 495	IPCR 66
TRANS 420	MAP 128
SAN 478	FISC 221
PHARM 107	CODEC 1165
BIOTECH 81	IA 165
POLMIL 239	CSC 402
POLGEN 168	

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Nr. Komm.dok.: 11770/1/25 REV 1

Betr.: Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (ECF), einschließlich des spezifischen Programms für Forschung und Innovation im Verteidigungsbereich
– *Partielle allgemeine Ausrichtung*

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Text, der dem Rat (Allgemeine Angelegenheiten) auf seiner Tagung am 16. Juni 2026 im Hinblick auf die Festlegung einer partiellen allgemeinen Ausrichtung zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit vorgelegt wurde.

Die Nummerierung des Kommissionsvorschlags bleibt bis zum Ende der Verhandlungen unverändert.

Alle Bezugsbeträge werden erst nach dem Abschluss der Verhandlungen über den Mehrjährigen Finanzrahmen festgelegt.

Die Bestimmungen in Klammern sind von der partiellen allgemeinen Ausrichtung ausgenommen.

2025/0555 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Einrichtung des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (ECF), einschließlich des spezifischen Programms für Forschung und Innovation im Verteidigungsbereich, zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2021/522, (EU) 2021/694, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/783 sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/696, (EU) 2023/588 und (EU) 2025/2643

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2, Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2, Artikel 168 Absatz 5, Artikel 172 Unterabsatz 1, Artikel 173 Absatz 3 Unterabsatz 1, Artikel 175 Unterabsatz 1, Artikel 182 Absatz 4, Artikel 183 in Verbindung mit Artikel 188 Absatz 2, Artikel 189 Absatz 2, Artikel 192 Absatz 1, Artikel 194 Absatz 2, Artikel 212 Absatz 2 und Artikel 322 Absatz 1 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,¹

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,²

¹ ABl. C, , S.

² ABl. C, , S.

nach Stellungnahme des Rechnungshofs,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) [In dieser Verordnung wird eine indikative Finanzausstattung für den Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (im Folgenden „ECF“) einschließlich des spezifischen Programms für Forschung und Innovation im Verteidigungsbereich festgelegt, die für das Europäische Parlament und den Rat im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne der interinstitutionellen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich bildet. Für die Zwecke dieser Verordnung werden die jeweiligen Preise durch Anwendung eines festen Deflators von 2 % berechnet.]

- (2) Die Union steht in politischer, wirtschaftlicher, sozialer, ökologischer, klima- und sicherheitspolitischer Hinsicht vor einer entscheidenden Phase für ihre Zukunft, in der auch die Risiken konventioneller militärischer Bedrohungen zunehmen. Im Draghi-Bericht mit dem Titel „Die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit“³ wurde eine neue Vision zur Neubelebung des nachhaltigen Wachstums in Europa vorgestellt. Im Letta-Bericht⁴ wurde dargelegt, dass Europa seinen Binnenmarkt nutzen muss, um im globalen Wettbewerb eine Führungsrolle einzunehmen. Die Mitteilung der Kommission „Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU“⁵ enthält einen gemeinsamen Fahrplan zur Förderung der Dekarbonisierung und der Wettbewerbsfähigkeit und baut auf den Empfehlungen dieser Berichte auf. In der Mitteilung der Kommission „Der Deal für eine saubere Industrie“⁶ wird dargelegt, dass Dekarbonisierung, Reindustrialisierung und Innovation beschleunigt und Klimaschutz und Wettbewerbsfähigkeit in eine übergreifende Wachstumsstrategie eingebettet werden müssen. Sektorspezifische Aktionspläne für die Industrie, z. B. die Automobil-, Stahl-, Metall- und die chemische Industrie, zielen darauf ab, die langfristige Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit und Resilienz der europäischen Industrie zu gewährleisten. Im Bericht über den Stand der digitalen Dekade 2025⁷ heißt es, dass die Zusammenarbeit dringend gefördert und öffentliche und private Investitionen erhöht werden müssen, um die digitale Führungsrolle, Souveränität und Inklusivität der Union zu stärken. Im Gemeinsamen Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030⁸ wird betont, dass massiv und rasch wieder in die Verteidigung investiert werden muss, um die Handlungsfreiheit Europas zu unterstützen. Besondere Aufmerksamkeit sollte dem spezifischen Bedarf zukommen, der sich aus geopolitischen Herausforderungen ergibt, die Anlass zu größeren Sicherheitsbedenken geben.

³ Die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit: Bericht von Mario Draghi, September 2024, https://commission.europa.eu/document/download/97e481fd-2dc3-412d-be4c-f152a8232961_de?filename=The%20Draghi%20report%20A%20competitiveness%20strategy%20for%20Europe%20%28Part%20A%29-DE.pdf.

⁴ Bericht von Enrico Letta über die Zukunft des Binnenmarkts, April 2024, <https://www.consilium.europa.eu/media/ny3j24sm/much-more-than-a-market-report-by-enrico-letta.pdf>.

⁵ Kompass für Wettbewerbsfähigkeit – Europäische Kommission.

⁶ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Der Deal für eine saubere Industrie: Ein gemeinsamer Fahrplan für Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung (COM(2025) 85 final vom 26.2.2025).

⁷ COM(2025) 290 final, Stand der digitalen Dekade 2025: EU setzt Aufbau ihrer Souveränität und digitalen Zukunft fort.

⁸ Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat über eine „Europäische Strategie für wirtschaftliche Sicherheit“, JOIN(2023) 20 final vom 20.6.2023.

Darüber hinaus unterstreichen die Prioritäten der Europäischen Strategie für wirtschaftliche Sicherheit, dass der technologische Vorsprung der Union unbedingt gesichert und das Risiko in den Wirtschaftsbeziehungen verringert werden muss, unter anderem durch die Stärkung der Resilienz der Lieferketten und die damit verbundene Verringerung der Abhängigkeit. Im Europäischen Pakt für die Meere wird dargelegt, dass die Wettbewerbsfähigkeit verbessert und der strategische Übergang in den Branchen der blauen Wirtschaft beschleunigt werden muss, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf der Dekarbonisierung und dem Ausbau von Innovationen liegen sollte. Wie in der Mitteilung der Kommission über den „Weg zum nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen“⁹ (im Folgenden „MFR“) dargelegt, muss der nächste langfristige Haushalt der Union zielgenauer, einfacher, flexibler und vorhersehbarer sein und besser auf die Prioritäten der Union, u. a. die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Union, abgestimmt sein.

- (2a) Mit dem ECF sollten die allgemeinen Ziele, wie in dieser Verordnung genannt, angestrebt werden, wobei den Besonderheiten der im Rahmen des ECF unterstützten Tätigkeiten Rechnung zu tragen ist.

⁹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Der Weg zum nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen, COM(2025) 46 final vom 11.2.2025.

- (3) Um ihren Wettbewerbsvorteil wiederzuerlangen und zu stärken, muss die Union unbedingt den Innovationszyklus neu beleben, indem sie ihre Kapazitäten für disruptive Innovationen ausbaut und in neu entstehende, bahnbrechende und strategische Technologien mit erheblichem wirtschaftlichem Potenzial investiert, auch durch Steigerung der Produktivität. Um ihre Autonomie in der Weltwirtschaft sicherzustellen, sollte die Union ihre technologische und industrielle Führungsrolle in strategischen Sektoren, beginnend bei den Lieferketten für kritische Rohstoffe und der Kreislaufwirtschaft, sichern, strategische Technologien in Europa entwickeln und herstellen und die Risiken für ihre Sicherheit und Resilienz, die sich aus kritischen externen Abhängigkeiten ergeben, mindern. Dies kann erreicht werden, indem – auf verhältnismäßige Weise – Marktversagen und suboptimale Investitionsbedingungen angegangen werden, ohne private Finanzierungen zu verdrängen, wobei der hohe Investitionsbedarf für die Verwirklichung der Prioritäten der Union, einschließlich der Dekarbonisierung und des digitalen Wandels, zu berücksichtigen ist. Solche suboptimalen Investitionsbedingungen können auch auf Resilienz, Fähigkeiten oder sicherheitsbezogene Bedingungen, Unterbrechungen der Konnektivität oder eine erhöhte Exposition strategischer Infrastrukturen und Wertschöpfungsketten gegenüber Bedrohungen zurückzuführen sein. Die Beteiligung des Privatsektors sollte daher stärker gefördert werden, indem die Nutzung von Risikoteilungsmechanismen zwischen Unionsmitteln und privaten Investoren verbessert wird, um einen effizienten Einsatz der öffentlichen Mittel zu gewährleisten. Als Grundlage dienen die bei der Verwirklichung der Spar- und Investitionsunion erzielten Fortschritte, die weiter verstärkt werden sollen; dadurch werden die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Mobilisierung privater Investitionen geschaffen. Die Verwendung etwaiger zusätzlicher nationaler Mittel sollte unbeschadet der Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV erfolgen.
- (4) Mit den Unionsmitteln sollten Unternehmen und Projekte während des gesamten Investitionsprozesses unterstützt werden. Dieser Prozess umfasst alle Phasen der Entwicklung und Herstellung strategischer Technologien, Produkte und Dienstleistungen in Europa, von der angewandten Forschung über alle Formen von Innovation, Scale-up und industrieller Einführung bis hin zur Herstellung und Markteinführung, einschließlich der erforderlichen Unterstützung bei Investitions- und Betriebskosten, Infrastruktur und Kompetenzen. Der Investitionsprozess verläuft nicht linear, da alle Phasen einander zuarbeiten und in jeder Phase Ideen für neue Technologien, Produkte oder Dienstleistungen entstehen können. Die Unionsfinanzierung muss dieser nichtlinearen Realität Rechnung tragen, indem sie mehr Flexibilität bei der Bereitstellung von Unterstützung bietet und gleichzeitig die Planungssicherheit der Finanzierung gewährleistet.

- (5) Die Unionsfinanzierung sollte die Schaffung und den Ausbau innovativer und industrieller Ökosysteme erleichtern, in denen verschiedene Akteure synergetisch interagieren. Erfolgreiche Ökosysteme zeichnen sich durch intensive und agile Interaktionen und die Zusammenarbeit zwischen kleinen und großen Unternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Infrastrukturanbietern, Investoren und Behörden aus. Ohne eine solche Zusammenarbeit innerhalb und zwischen einzelnen Innovations- und industriellen Ökosystemen bleibt das Innovationspotenzial ungenutzt.
- (6) Digitale Konnektivität und Cybersicherheit sind von entscheidender Bedeutung, um die Zusammenarbeit innerhalb des Ökosystems zu fördern, indem Innovation beschleunigt, ein nahtloser und sicherer Zugang zu kritischen digitalen Kapazitäten und Lösungen in der gesamten Union ermöglicht, grenzüberschreitende öffentlich-private Partnerschaften erleichtert und Interoperabilität und Kosteneffizienz gefördert werden.
- (7) Zweck des ECF ist es daher, Investitionskapazitäten aufzubauen, um die Wettbewerbsfähigkeit Europas bei strategischen Technologien, Infrastrukturen, Produkten, Dienstleistungen und Sektoren zu fördern und so einen nahtloseren Investitionsprozess zu ermöglichen. Der ECF wird die Schaffung und den Ausbau von Ökosystemen für Innovation, private Finanzierung und Industrie sowie deren Zusammenarbeit fördern.
- (8) In der Union bestehen nach wie vor Unterschiede zwischen den Regionen in Bezug auf die Wettbewerbsfähigkeit und die Innovationsleistung. Nachdem anhaltende Anstrengungen auf Unions- und auf einzelstaatlicher Ebene unternommen wurden, um die Innovationslücke zu schließen, ist es nun an der Zeit, das Potenzial der einzelnen Regionen vollständig auszuschöpfen. Indem sichergestellt wird, dass weniger entwickelte Regionen effektiv in die Wertschöpfungsketten der Union eingebunden werden, wird die Union insgesamt besser in der Lage sein, im globalen Wettbewerb zu bestehen.

- (9) Die Regionen in äußerster Randlage und die überseeischen Länder und Gebiete der Union stellen einzigartige und strategische Vermögenswerte dar, die der Union als Ganzes zugutekommen; dazu gehören die Nähe zu Drittländern, außergewöhnliche Bedingungen für Weltraum- und Astrophysikforschung, ein reichhaltiges Potenzial für erneuerbare Energien, eine reiche biologische Vielfalt und ausgedehnte Meeresgebiete. Der ECF sollte das Potenzial dieser Regionen als geostrategische Außenposten nutzen, insbesondere zur Unterstützung der Ziele der Union in den Bereichen Sicherheit, Vorsorge, regionale Wertschöpfungsketten und Wettbewerbsfähigkeit.
- (9a) Gemäß Artikel 182 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erfolgt die Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation durch spezifische Programme, in denen die Einzelheiten ihrer Durchführung, ihre Laufzeit und die für notwendig erachteten Mittel festgelegt werden. Der ECF beinhaltet das spezifische Programm für Forschung im Bereich der Verteidigung im Sinne von Artikel 182 Absatz 3 AEUV, mit dem die Verordnung [XXX] [Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“] in Bezug auf Forschungstätigkeiten im Bereich der Verteidigung umgesetzt wird.

- (10) Die Kommission sollte für eine enge Koordinierung und Synergien zwischen allen Finanzierungsquellen der Union im Rahmen des MFR sorgen. Zu diesem Zweck sollte das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation eng mit dem ECF verknüpft sein, um sicherzustellen, dass die europäische Industrie die von der Union finanzierten Forschungsergebnisse für weitere Innovationen und die Produktion in Europa nutzt. Um Synergien zu fördern, sollte, gemäß dem in dieser Verordnung festgelegten Ausschussverfahren, in den im Rahmen dieser Verordnung angenommenen Arbeitsprogrammen (im Folgenden „Arbeitsprogramme“) die Komponente „Wettbewerbsfähigkeit“ von Teil II „Wettbewerbsfähigkeit und Gesellschaft“ der Verordnung (EU) [XXX]¹⁰ des Europäischen Parlaments und des Rates [Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“]¹¹ in einen einschlägigen und spezifischen Teil integriert und die Kohärenz damit gewährleistet werden. Die spezifischen Ziele und Tätigkeiten, die im Rahmen der durch diese Verordnung festgelegten Politikfenster definiert sind, können, sofern angemessen, durch spezielle Maßnahmen im Bereich der Forschung und Innovation umgesetzt werden. Die Arbeitsprogramme des ECF, einschließlich der Tätigkeiten im Bereich der Verbundforschung und gemeinschaftlichen Innovation im Rahmen der Politikfenster der Kapitel IV bis VII des ECF, sollten entsprechend den Vorschriften für Arbeitsprogramme des ECF, einschließlich seiner Ausschussverfahren, angenommen werden, um eine nahtlose Unterstützung für den Investitionsprozess zu gewährleisten. Für das spezifische Programm für Forschung und Entwicklung im Verteidigungsbereich sollten eigene, im ECF konsolidierte Vorschriften gelten, wobei die Vorschriften für Arbeitsprogramme des ECF auf die Komponente zur Unterstützung der Industriepolitik im Verteidigungsbereich, einschließlich Verbundforschung und gemeinschaftliche Entwicklung, Innovation und technologische Überlegenheit im Verteidigungsbereich, Anwendung finden sollten. Die Vorschriften für Horizont Europa, einschließlich der Vorschriften über Evaluierungsausschüsse und Zuschlagskriterien, sollten für die Tätigkeiten im Bereich der Verbundforschung und gemeinschaftlichen Innovation gelten, die im Teil „Wettbewerbsfähigkeit“ der Säule II im Rahmen von Horizont Europa finanziert werden, wobei diese in einen spezifischen einschlägigen Teil in den ECF-Arbeitsprogrammen integriert werden sollten. Was die Assoziierung betrifft, so sollte die Förderfähigkeit für Maßnahmen im spezifischen einschlägigen Teil über die im Rahmen von Horizont Europa finanzierte Verbundforschung von einer vollständigen oder teilweisen Assoziierung mit Horizont Europa abhängig gemacht werden.

¹⁰ ABl. L..., S.

¹¹ COM(2025) 543.

- (11) Um Synergien zwischen Maßnahmen im Rahmen des ECF und des Innovationsfonds zu fördern, sollten die Arbeitsprogramme auf die Prioritäten des Innovationsfonds und die Arten von Maßnahmen abgestimmt werden, die im Rahmen des Innovationsfonds finanziert werden könnten. Gemeinsam sollten der ECF, Horizont Europa und der Innovationsfonds die Wettbewerbsfähigkeit der Union in kohärenter Weise unterstützen.
- (12) Um eine enge Verknüpfung mit dem Koordinierungsinstrument für Wettbewerbsfähigkeit zu gewährleisten, sollten die Arbeitsprogramme darüber hinaus auf die im Rahmen dieses Instruments ausgewählten Projekte und ermittelten Prioritäten für die Wettbewerbsfähigkeit abgestimmt sein.
- (12a) Um einen effizienten Einsatz von Unionsmitteln bei der Verwirklichung der Ziele des ECF sicherzustellen, soll der ECF in Synergie mit weiteren Fonds der Union umgesetzt werden, einschließlich des Fonds „Europa in der Welt“, des Binnenmarkt- und Zollprogramms sowie von Erasmus+ und AgoraEU.
- (13) Die Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor kann der Wettbewerbsfähigkeit Europas zugutekommen, und die Mobilisierung privater Investitionen ist erforderlich, um die Ziele des ECF zu verwirklichen. Daher sollte es möglich sein, Teile der Mittelausstattung des ECF im Rahmen europäischer Partnerschaften gemeinsam mit anderen Partnern und öffentlichen oder privaten Akteuren auszuführen, wenn dies die wirksamste Form der Umsetzung ist, um die politischen Ziele zu erreichen, insbesondere im Hinblick auf Markteinführungstätigkeiten. Diese Option umfasst Partnerschaften im Rahmen des MFR 2028-2034 sowie Partnerschaften, die im Rahmen des MFR 2021-2027 eingerichtet wurden und während der Übergangsphase weiterlaufen. Im Hinblick auf die Förderung von Synergien und Effizienzgewinnen sollten die europäischen Partnerschaften einen strategischen, portfoliobasierten Ansatz verfolgen, um die Kohärenz zu verbessern, Komplementarität zu gewährleisten und den Einsatz der Unionsmittel zu optimieren, wobei ihr Beitrag zu den Zielen der Wettbewerbsfähigkeit im Rahmen dieses Fonds zu berücksichtigen ist. Daher sollte ein kohärentes und komplementäres Portfolio einer begrenzten Anzahl europäischer Partnerschaften in einem transparenten, offenen und wettbewerbsorientierten Verfahren auf der Grundlage einer Reihe quantifizierbarer Lebenszykluskriterien ausgewählt werden.

- (14) Der ECF sollte das gesamte Instrumentarium des Unionshaushalts nutzen, um während des gesamten Investitionsprozesses zusätzliche öffentliche und private Investitionen zu mobilisieren, insbesondere von institutionellen Investoren. Er sollte zur Schaffung einer „Investitionskultur“ beitragen, indem öffentliche Mittel und das Risikominderungspotenzial des Unionshaushalts besser genutzt werden. Der ECF sollte den Mehrwert der Maßnahmen der Union maximieren und privates Kapital einwerben, um eine wettbewerbsfähige Innovations- und industrielle Basis zu sichern, auch durch den Einsatz innovativer Finanzierungsinstrumente, einschließlich öffentlich-privater Koinvestitionen mit asymmetrischen Risikorenditen. In diesem Zusammenhang sollte der Einsatz von Finanzierungsinstrumenten, die private Investoren mobilisieren, wo immer möglich die bevorzugte Option sein.
- (15) Im Draghi-Bericht wird mehr Investitionsförderung gefordert, um die Investitionslücke zu schließen, und das Programm „InvestEU“ als wichtigstes Risikoteilungsinstrument benannt. [Mit dem ECF-InvestEU-Instrument sollte eine einzige Haushaltsgarantie geschaffen werden und es sollten Finanzierungsinstrumente zur Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit der EU bereitgestellt werden.]
- (16) In einem sich rasch wandelnden wirtschaftlichen, sozialen, sicherheitspolitischen und geopolitischen Umfeld haben die jüngsten Erfahrungen gezeigt, dass mehr Flexibilität beim MFR und seinen Programmen erforderlich ist. [Zu diesem Zweck und im Einklang mit den Zielen des ECF sollte die Finanzierung im Haushaltsverfahren den sich entwickelnden politischen Erfordernissen und den Prioritäten der Union, wie sie in den von der Kommission veröffentlichten einschlägigen Dokumenten dargelegt sind, gebührend Rechnung tragen und gleichzeitig die notwendige Planungssicherheit für die Durchführung von Investitionen gewährleisten.]
- (17) Der ECF sollte den Zugang zu Finanzmitteln aus Unionsprogrammen durch nutzerorientierte, schnelle, einfachere und harmonisierte Verfahren erleichtern und die Kohärenz zwischen den Instrumenten der Union und den Investitionen der Mitgliedstaaten verbessern. Der ECF sollte die Begünstigten von Unionsmitteln, insbesondere die Industrie, kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden „KMU“), Start-ups und Scale-ups, einschließlich derjenigen, die im Rahmen des künftigen 28. Regimes gegründet werden, in den Mittelpunkt der Gestaltung der Finanzierungsinstrumente der Union stellen.

- (18) [Der ECF sollte im Rahmen von vier Politikfenstern operieren, in denen sich die wichtigsten politischen Prioritäten der Union widerspiegeln: Sauberer Wandel und Dekarbonisierung der Industrie; Gesundheit, Biotechnologie, Landwirtschaft und Bioökonomie; digitale Führungsrolle; Resilienz und Sicherheit, Verteidigungsindustrie und Weltraum.]
- (19) Die Infrastruktur ist ein wesentlicher Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit Europas. Infrastrukturinvestitionen sind eine notwendige Voraussetzung für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts der Union sowie den grünen und den digitalen Wandel und die Stärkung der Resilienz und der Sicherheit der Union. So fördert beispielsweise das transeuropäische Verkehrsnetz nachhaltige Verkehrsformen sowie verbesserte multimodale und interoperable digitale und verkehrstechnische Lösungen und trägt somit zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts bei. Die transeuropäischen Energienetze sind entscheidend für eine echte Energieunion, um die Energie- und Klimaziele der Union zu erreichen. Dazu müssen die Strom- und Saubere-Energie-Netze der Mitgliedstaaten miteinander verbunden werden, um unsere Energieunabhängigkeit und Wettbewerbsfähigkeit zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist der Ausbau der grenzüberschreitenden Verbindungsleitungen sowie der inländischen Übertragungs- und Verteilernetze von entscheidender Bedeutung. Die Unterstützung aus dem ECF sollte in Übereinstimmung mit und in Ergänzung zu der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) erfolgen. Für die Wettbewerbsfähigkeit Europas ist es von entscheidender Bedeutung, Synergien zwischen der Entwicklung transeuropäischer Energie- und Verkehrsnetze mit starker grenzüberschreitender Wirkung, die durch die CEF unterstützt wird, und der Investitionsförderung für die Dekarbonisierung, die Modernisierung und den Ausbau der Verkehrs-, Energie- und Digitalinfrastruktur im Rahmen des ECF zu schaffen.
- (20) Darüber hinaus sind transeuropäische digitale Netze unerlässlich, um nationale und internationale Telekommunikationsnetze miteinander zu verbinden und einen nahtlosen und sicheren grenzüberschreitenden Zugang zu Hochleistungsrechen-, Cloud-, Daten- und KI-Kapazitäten zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang ist es von entscheidender Bedeutung, Infrastrukturen für die Wettbewerbsfähigkeit zu entwickeln, zu schützen und zu erhalten, wie terrestrische Backbone-Netze und Unterseekabelinfrastrukturen, um die Kontinuität der Dienste im Falle von Sicherheitsvorfällen zu gewährleisten und die Detektionskapazitäten in Meeresbecken zur Verbesserung der Sicherheit von Unterseekabeln zu erhöhen, wie in der Gemeinsamen Mitteilung „EU-Aktionsplan für Kabelsicherheit“ hervorgehoben wird.

- (21) Entscheidend für die Wettbewerbsstärke der Union sind ihre Bürgerinnen und Bürger. Im Kompass für Wettbewerbsfähigkeit wird die Förderung von Kompetenzen und hochwertigen Arbeitsplätzen als horizontale Voraussetzung genannt. In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 20. März 2025 wird betont, dass „im Anschluss an die Mitteilung der Kommission vom 5. März 2025 über eine Union der Kompetenzen [...] weitere Anstrengungen unternommen werden [sollten], um den Erwerb, die Anerkennung und die Erhaltung von Kompetenzen in der gesamten EU – von der Entwicklung von Grundkompetenzen bis hin zu lebenslangem Lernen, Umschulung und Weiterbildung – gemäß der Europäischen Säule sozialer Rechte und dem dazugehörigen Aktionsplan zu verbessern“. Dazu gehört auch ein intensiver Dialog. Humankapital und die Förderung der Geschlechtergleichstellung sind für den nachhaltigen Wohlstand der Union, ihre wirtschaftliche Resilienz und ihre einzigartige soziale Marktwirtschaft unerlässlich. Es ist von entscheidender Bedeutung, nachhaltigen Wohlstand zu fördern, einschließlich hochwertiger Arbeitsplätze, indem das Produktivitätswachstum gesteigert, die Wirtschaftssektoren der Union wettbewerbsfähiger und innovativer gemacht sowie zusätzliche Investitionen angezogen werden und ein dynamischer Binnenmarkt unterstützt und die wirtschaftliche Sicherheit erhöht wird. Der ECF sollte zur Union der Kompetenzen¹² beitragen, indem er die Entwicklung qualifizierter Arbeitskräfte unterstützt, die mit den spezifischen Kompetenzen ausgestattet sind, welche in den strategischen Investitionsbereichen des ECF benötigt werden, und zwar durch lebenslanges Lernen, allgemeine und berufliche Bildung, Ausbildungsprojekte und Lehrstellen sowie die Schaffung attraktiver hochwertiger Arbeitsplätze, die für alle zugänglich sind, und indem Investitionen des ECF durch Investitionen in Kompetenzen flankiert werden, um den Fachkräftemangel in dem betreffenden strategischen Sektor des ECF zu verringern. Dazu sollte auch die Europäische Kompetenzgarantie gehören, die Arbeitnehmern in Sektoren, die sich in einer Umstrukturierung befinden, Möglichkeiten zur Weiterbildung und Umschulung im Einklang mit den einschlägigen nationalen, regionalen oder sektorspezifischen Übergangsstrategien bietet. Der ECF sollte die Erfassung von Daten über Kompetenzen, einschließlich einer Analyse des Kompetenzdefizits, sowie Weiterbildung und Umschulung unterstützen und öffentlich-private Partnerschaften zwischen Hochschulen, Berufsbildungsanbietern, Unternehmen, insbesondere KMU, Sozialpartnern und Organisationen der angewandten Forschung und Technologie fördern. Es sollte dem ECF auch möglich sein, Tätigkeiten von Allianzen der Initiative „Europäische Hochschulen“, auch in Zusammenarbeit mit Arbeitgebern, zu unterstützen, um ihre Innovationsleistung und die Entwicklung von Kompetenzen und Talenten zu verbessern.

¹² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Die Union der Kompetenzen, COM(2025) 90 final vom 5.3.2025.

- (21a) Der ECF sollte Maßnahmen im Zusammenhang mit Umweltschutz, Klimaschutz, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit in allen vom LIFE-Programm im Rahmen des MFR 2021-2027 abgedeckten Bereichen unterstützen, einschließlich Kreislaufwirtschaft, Natur und biologische Vielfalt, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel sowie Energiewende. Bei „LIFE-Tätigkeiten“ sollten die wichtigsten Merkmale des LIFE-Programms gewahrt bleiben, wobei kontinuierliche Unterstützung für innovative Bottom-up-Projekte sowie alle relevanten Interessenträger in Bezug auf den sauberen Wandel und die Dekarbonisierung der Industrie sowie Sensibilisierung für Klima und Umwelt auf allen relevanten Governance-Ebenen gewährleistet werden sollten.

(22) Der ECF sollte zu den Zielen der Dekarbonisierung der europäischen Industrie beitragen, indem er die Entwicklung und den Einsatz sauberer Technologien und der entsprechenden Lieferketten fördert. Der ECF sollte die Umsetzung des EU-Rechts in den Bereichen Klima und Energie sowie des Deals für eine saubere Industrie unterstützen und den sauberen Wandel und die Dekarbonisierung zu einem Motor für Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit für die europäische Industrie machen. Zu diesem Zweck sollte der ECF die Dekarbonisierung mit einem technologieneutralen Ansatz unterstützen, der klimaneutrale und kohlenstoffarme Lösungen umfasst, und gleichzeitig den Beitrag verschiedener Technologien zum Netzausgleich und zur Sektorkopplung anerkennen, um insbesondere dem Investitionsbedarf energieintensiver Sektoren Rechnung zu tragen. Darüber hinaus sollte er die Umsetzung des Aktionsplans für erschwingliche Energie voranbringen, um sichere, erschwingliche, effiziente, erneuerbare und saubere Energie für alle Europäer zu gewährleisten. Der ECF sollte zum Übergang zu einer dekarbonisierten, kreislauforientierten, ressourceneffizienten, klimaneutralen, wasserresilienten und biobasierten Wirtschaft beitragen, einschließlich des sauberen Wandels für KMU, beispielsweise im Bereich des Tourismus, des Verkehrs sowie im Bausektor und anderen Wirtschaftssektoren. Er sollte eine nachhaltige, naturgerechte und resiliente Industrieproduktion in energieintensiven Industrien in der Union im Einklang mit den Zielen des Vorschlags für die Verordnung zur industriellen Beschleunigung unterstützen. Er sollte fortgeschrittene Werkstoffe – im Einklang mit den Zielen des geplanten Rechtsakts über fortgeschrittene Werkstoffe – unterstützen. Der ECF sollte auch die Ziele der Verordnung (EU) 2024/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ (Netto-Null-Industrie-Verordnung) unterstützen und dadurch die Fertigungskapazität für Netto-Null-Technologien und den Ausbau der Produktionskapazitäten erhöhen und Investitionen in die dazugehörige Infrastruktur unterstützen.

¹³ Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (ABL. L, 2024/1735, 28.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1735/oj>).

- (22a) Um den Verkehrssektor zu dekarbonisieren, sollte der ECF unter anderem, ergänzend zu anderen Finanzierungsinstrumenten der Union, in die Entwicklung erneuerbarer, kohlenstoffarmer Kraftstoffe und die Elektrifizierung investieren. Dazu gehört auch die entsprechende Infrastruktur, beispielsweise Ladeinfrastruktur; zudem sollte der ECF in mobile Vermögenswerte, einschließlich Fahrzeuge, Schiffe, wie Fischereifahrzeuge, Flugzeuge und Schienenfahrzeuge, sowie in die Modernisierung, Automatisierung und Digitalisierung der Verkehrsinfrastruktur, beispielsweise in Häfen, Energieumschlagplätzen in Häfen und Eisenbahn-Hochgeschwindigkeitsverbindungen, investieren. Mit diesen Initiativen können die Ziele der Verkehrspolitik der EU unterstützt werden, einschließlich der Entwicklung nachhaltigen Verkehrs, der Wettbewerbsfähigkeit und des Wandels der Automobilindustrie und relevanter industrieller Wertschöpfungsketten, im Lichte der sektorspezifischen Strategien und Aktionspläne der EU.
- (23) Der ECF sollte dazu beitragen, die Umwelt, einschließlich Luft, Wasser, Küsten, Meere sowie Flächen und Böden, zu schützen, wiederherzustellen und ihre Qualität zu verbessern, um die Umweltverschmutzung zu verringern, den Verlust an biologischer Vielfalt aufzuhalten und umzukehren, die Schädigung von Land-, Süßwasser- und Meeresökosystemen zu bekämpfen und gleichzeitig die Klima- und Wasserresilienz zu stärken, auch die Resilienz gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels wie Dürren, Überschwemmungen und extremen Wetterereignissen. Im Rahmen des Fensters „Sauberer Wandel und Dekarbonisierung“ des ECF sollten Projekte finanziert werden, die zu diesen Zielen beitragen.
- (24) Mit Projekten und Tätigkeiten im Rahmen des Fensters „Sauberer Wandel und Dekarbonisierung der Industrie“ sollten die Dekarbonisierung der europäischen Industrie unterstützt und die Dekarbonisierung von Produktionsprozessen und der Energieversorgung sowie die Einführung von erneuerbaren und sauberen Energielösungen, die Energieeffizienz, integrierte erneuerbare Energien, die Flexibilität von Energiesystemen, die Energiespeicherung, die energetische Renovierung von Gebäuden und innovative Heizungs- und Kühlungssysteme sowie die Entwicklung innovativer, naturbasierter Geschäftsmodelle und nachfrageseitiger Lösungen für einen sauberen und dekarbonisierten Gebäude-, Verkehrs- und Industriesektor gefördert werden. Sofern erforderlich, um die Ziele des ECF zu erreichen, sollte der ECF Maßnahmen der Roll-out-Komponente der Fazilität für das Neue Europäische Bauhaus unterstützen, und zwar in Synergie mit [RP10: Horizont Europa].

- (25) Die Produktivität des verarbeitenden Gewerbes in der Union hängt von der Ressourceneffizienz ab, wobei auf den Materialeinsatz ein erheblicher Teil der Produktionskosten entfällt. Kreislauforientierte Konzepte für Materialien, Produkte, Dienstleistungen und Fertigung steigern die Ressourcenproduktivität, während werterhaltende Tätigkeiten wie Wiederaufarbeitung, Instandsetzung und Reparatur erhebliches Beschäftigungspotenzial bieten. Der ECF sollte zur Bioökonomie, zur Kreislaufwirtschaft und zum Zugang zu Materialien, einschließlich Biomaterialien, beitragen.
- (26) Die Union verfügt über das Potenzial, bei digitalen Technologien eine weltweit führende Rolle einzunehmen. Der ECF sollte die Entwicklung und Einführung digitaler Lösungen, Infrastrukturen und Kapazitäten in der Union sowie die Entwicklung fortgeschrittener digitaler Kompetenzen, einschließlich Cybersicherheitskompetenzen, zum Nutzen der Gesellschaft und der Wirtschaft Europas fördern. Zusätzlich zur Unterstützung fortgeschrittener digitaler Kompetenzen im Rahmen des ECF sollte ein umfassenderes angemessenes Niveau digitaler Kompetenzen, einschließlich grundlegender und mittlerer Kompetenzen, durch andere Programme aus dem MFR gefördert werden, da diese Kompetenzen für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Europas wichtig sind.
- (27) Die chronische Unterinvestition im europäischen Technologiesektor ist einer der Hauptgründe für die mangelnde Wettbewerbsfähigkeit der Union im Vergleich zu globalen Wettbewerbern. Darüber hinaus ist die Souveränität der Union im Bereich der digitalen Technologien und Infrastrukturen zum Schlüssel für die Resilienz und die Sicherheit sowie für die Demokratie der Union geworden, wie im Bericht über den Stand der digitalen Dekade 2025 hervorgehoben wird, in dem auch die weiterhin bestehenden erheblichen Lücken bei der Verwirklichung der Ziele der Union für 2030 aufgezeigt werden, insbesondere in Bezug auf die Entwicklung von künstlicher Intelligenz (im Folgenden „KI“), Halbleitern, 5G und fortgeschrittenen digitalen Kompetenzen, einschließlich Cybersicherheitskompetenzen.

- (28) Während sich der digitale Wandel in der Union beschleunigt, erfordern die vielen kritischen Abhängigkeiten von Lieferanten aus Drittländern (von Lieferanten von Rohstoffen, fortgeschrittenen Halbleitern und KI-Chips bis hin zu Lieferanten von Systemen, Infrastrukturen und Dienstleistungen) europäische Alternativen, durch die der digitale Wandel in der europäischen Wirtschaft verankert würde und gleichzeitig unsere gemeinsamen Werte als wesentliches Unterscheidungsmerkmal gewahrt blieben, auch durch Nutzung leistungsstarker quelloffener Technologien, interoperabler Standards und von Lösungen zur konzeptintegrierten Sicherheit.
- (28a) Die Unterstützung der digitalen Führungsrolle wird durch regulatorische und nichtregulatorische politische Initiativen der Union im digitalen Bereich vorangetrieben, unter anderem durch Initiativen wie Strategien, Aktionspläne und bestehende sowie künftige Rechtsakte der Union in Bezug auf künstliche Intelligenz (beispielsweise die Verordnung über künstliche Intelligenz, den Aktionsplan „KI-Kontinent, die Strategie „KI anwenden“, die Strategie „KI in der Wissenschaft“ und den [Vorschlag für einen Rechtsakt über Cloud- und KI-Entwicklung]), Interoperabilität, Daten und Cloud (die Strategie für eine Europäische Datenunion und die Datenverordnung), digitale Infrastruktur und Konnektivität (beispielsweise den [Vorschlag für einen Rechtsakt über digitale Netze]), Initiativen zu Unterseekabeln und Kabelkonnektivität, den EU-Aktionsplan für Kabelsicherheit), Dienste für die digitale Identität und Vertrauensdienste (eIDAS2 und den [Vorschlag über die europäische Unternehmensbrieftasche]), Quantentechnologien, (die Quantum-Europa-Strategie und den [Vorschlag für einen Rechtsakt über Quantentechnologie]), Cybersicherheit (beispielsweise die Cyberresilienz-Verordnung, das Cybersolidaritätsgesetz, [den Vorschlag für eine Cybersicherheitsverordnung 2] und die NIS-2-Richtlinie), Halbleiter (beispielsweise den [Vorschlag für das Chip-Gesetz 2]) sowie umfassendere strategische Initiativen wie die Internationale Digitalstrategie für die Europäische Union. Die Unterstützung der digitalen Führungsrolle sollte in einer Weise erfolgen, die mit der Verwirklichung der Ziele des Politikprogramms 2030 für die digitale Dekade kohärent ist, das mit dem Beschluss (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ eingerichtet wurde.

¹⁴ Beschluss (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Aufstellung des Politikprogramms 2030 für die digitale Dekade (ABl. L 323 vom 19.12.2022, S. 4, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/2481/oj>).

(28b) Wichtige Technologiebereiche für Investitionen sind unter anderem künstliche Intelligenz (einschließlich KI-Modelle, -Algorithmen und -Instrumente, KI-gestützte digitale Zwillinge, nachhaltige KI, Test- und Versuchseinrichtung für KI), Hochleistungsrechner- und -Datentechnologien und -Infrastrukturen (einschließlich KI-Fabriken, KI-Gigafabriken und Datenräume), Quantentechnologien und -infrastrukturen (einschließlich Quanteninformatik und -simulation, Quantenkommunikation, Quantensensorik), Halbleiter (einschließlich Mikroelektronik und Photonik, Wide-Bandgap-Materialien und -Technologien, Chipdesign, Prozesstechnik, Quantenchips), fortgeschrittene Werkstoffe, Software-Technologien und -Dienste (einschließlich Distributed-Ledger-Technologie (DLT)), erweiterte Realität und virtuelle Welten, Plattformen und medienrelevante Technologien, Robotik (einschließlich Automatisierung) sowie additive und digitale Fertigungstechnologien und -verfahren, Konnektivitätstechnologien und -infrastrukturen (einschließlich Telco-Edge- und Cloud-Technologien, Internet der Dinge, Sensor- und Kommunikationstechnologien, Lenkungs- und Navigationstechnologien, fortgeschrittene Konnektivitätsinfrastrukturen, digitale Netze, 5G, 6G und andere Drahtlostechnologien, Kommunikationsnetze – Backbone-, Backhaul- und Acces-Netze und Netzresilienz Überwachung des Funkfrequenzspektrums sowie Frequenzeffizienz, Unterseekabel, fortgeschrittene Unterwasser-Beobachtungs- und Reparaturkapazitäten), neue und neu entstehende digitale Technologien, einschließlich hybrider Technologien, sektorübergreifender digitaler Technologien und Anwendungen, auch solcher mit Potenzial für doppelten Verwendungszweck, digitale Infrastrukturen und Dienste wie die EU-Brieftasche für die Digitale Identität und entsprechende Vertrauensdienste, einschließlich [der europäischen Unternehmensbrieftasche], interoperable digitale Technologien. Zu den Querschnittsbereichen gehören Cybersicherheit (einschließlich Post-Quanten-Kryptografie, fortgeschrittener Cybersicherheitslösungen, nationaler und regionaler Cyber Hubs), fortgeschrittene digitale Kompetenzen, Weiterbildung und Umschulung, spezialisierte Programme zum Kompetenzaufbau, Unterstützung bei der Einführung und Nutzung (europäische digitale Innovationszentren, EU-Netzwerk für Unternehmen), Normung und Interoperabilität.

- (28c) Die Förderung wichtiger digitaler Bereiche im privaten und öffentlichen Sektor macht unsere gesamte Wirtschaft wettbewerbsfähiger, sicherer, souveräner und nachhaltiger und stärkt die gesellschaftliche Resilienz und Vorsorge. Darüber hinaus bringen interoperable digitale Technologien die Modernisierung des öffentlichen Sektors voran und dienen der Integration des Binnenmarkts, der für europäische digitale Start-ups und Scale-ups das wertvollste Sprungbrett ist, um global wettbewerbsfähig zu werden.
- (28d) Die Unterstützung für die digitale Führungsrolle sollte insbesondere durch die folgenden Tätigkeiten umgesetzt werden: Entwicklung und Gestaltung nachhaltiger zentraler digitaler Technologien, Aufbau attraktiver, wettbewerbsfähiger und resilienter digitaler Ökosysteme und Stärkung der Versorgungssicherheit, Aufbau, Entwicklung, Modernisierung, Vervollständigung und Einsatz modernster und nachhaltiger digitaler Anwendungen, Infrastrukturen und Dienste, einschließlich transeuropäischer digitaler Netze, Stärkung des digitalen Wandels und der Interoperabilität des öffentlichen und des privaten Sektors, Unterstützung der Entwicklung, Umsetzung, Überwachung und Durchsetzung einschlägiger Rechtsakte und politischer Maßnahmen der Union, Stärkung des Cybersicherheits-Ökosystems der Union und Verbesserung des hohen Cybersicherheitsniveaus in der Union. Im Sinne der Kontinuität und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Finanzierung von entscheidender Bedeutung für die langfristige Entwicklung und Autonomie des Cybersicherheitssektors ist, sollte die Koordinierung von Cybersicherheits-Investitionen zwischen der Union und den Mitgliedstaaten auf Unionsebene vom Europäischen Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit (ECCC) und dem Netzwerk nationaler Koordinierungszentren (NCCs) entsprechend den Parametern nach der Verordnung (EU) 2021/887 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ oder im Wege anderer Maßnahmen, die zu diesem Zweck ergriffen werden könnten, sichergestellt werden.

¹⁵ Verordnung (EU) 2021/887 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit und des Netzwerks nationaler Koordinierungszentren (ABL. L 202 vom 8.6.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/887/oj>).

- (29) Technologischer Fortschritt und Innovation in allen Wirtschaftszweigen und damit deren Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit werden im Wesentlichen durch die Integration sektorspezifischer digitaler Entwicklungen und die Nutzung digitaler Lösungen vorangetrieben, die im Rahmen der Tätigkeiten, die in den verschiedenen Politikfeldern des ECF entwickelt wurden, im gesamten ECF unterstützt werden sollten.
- (29a) Die Verbesserung des hohen Cybersicherheitsniveaus in der Union ist von grundlegender Bedeutung, um ihre Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit zu gewährleisten. Der ECF sollte daher sowohl die konzeptintegrierte Cybersicherheit fördern, indem er Cybersicherheitsmaßnahmen in alle einschlägigen Tätigkeiten einbezieht, als auch die Wettbewerbsfähigkeit des Cybersicherheits-Ökosystems der Union, insbesondere von KMU, Start-ups und Scale-ups, unterstützen.
- (29b) Die Abhängigkeit von Hochrisikolieferanten in Drittländern in kritischen Sektoren könnte ein strategisches Risiko der Einflussnahme aus dem Ausland darstellen und die Sicherheit, Resilienz und Souveränität der Union gefährden. Die nach der Richtlinie (EU) 2022/2555¹⁶ eingerichtete Kooperationsgruppe spielt, in Zusammenarbeit mit der Kommission und der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA), eine Schlüsselrolle bei der Durchführung von auf Unionsebene koordinierten Risikobewertungen in Bezug auf die Sicherheit kritischer Lieferketten, wobei gemäß dieser Richtlinie technische und erforderlichenfalls nichttechnische Risikofaktoren berücksichtigt werden.

¹⁶ Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148; Text von Bedeutung für den EWR, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2555/2022-12-27>.

- (30) Die Union muss ihre Sicherheitsinteressen vor Lieferanten schützen, die aufgrund der potenziellen Einflussnahme von Drittländern und ihrer Sicherheit, insbesondere Cybersicherheit, ein anhaltendes Sicherheitsrisiko darstellen könnten. Daher muss das Risiko einer anhaltenden Abhängigkeit von Hochrisikolieferanten im Binnenmarkt, auch in der Lieferkette für Informations- und Kommunikationstechnologie (im Folgenden „IKT“), verringert werden, da solche Lieferanten potenziell schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Sicherheit der Nutzer und Unternehmen in der gesamten Union sowie der kritischen Infrastrukturen der Union in Bezug auf die Vertraulichkeit, die Integrität und die Verfügbarkeit von Daten und Diensten haben könnten. Diese Beschränkung sollte sich auf eine verhältnismäßige Risikobewertung und entsprechende Risikominderungsmaßnahmen stützen, wie sie in den Strategien und Rechtsvorschriften der Union festgelegt sind.
- (31) Eine erfolgreiche grenzüberschreitende und sektorübergreifende Interoperabilität birgt erhebliches ungenutztes Potenzial, insbesondere für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen. Daher ist es unerlässlich, in die Entwicklung europaweiter digitaler öffentlicher Infrastrukturen zu investieren, die interoperable, sichere und souveräne digitale Netze, Lösungen und Dienste umfassen, um die fragmentierte Interoperabilitätslandschaft in der Union zu beseitigen und dadurch den öffentlichen Sektor der Mitgliedstaaten in ein vernetztes, reibungsfreies und agiles digitales Ökosystem zu verwandeln. Die Umsetzung der Interoperabilität durch die europäischen öffentlichen Verwaltungen auf allen Ebenen ist Voraussetzung für einen resilienten und innovationsorientierten öffentlichen Sektor, der zu den Zielen der Union – Wettbewerbsfähigkeit, technologische Souveränität und Sicherheit – beiträgt.

- (31a) Um die Wettbewerbsfähigkeit, die Resilienz und den langfristigen Wohlstand der Union sicherzustellen, ist es notwendig, einen integrierten Ansatz zu fördern, bei dem anerkannt wird, dass die Gesundheit der Menschen und die Gesundheit der Tiere, der Pflanzen und der Ökosysteme voneinander abhängig sind. Mit dem Konzept „Eine Gesundheit“, wie von der hochrangigen Sachverständigengruppe zum Konzept „Eine Gesundheit“ (OHHLEP) im Jahr 2021 definiert, wird ein integrierter und vereinheitlichender Rahmen vorgelegt, mit dem Ziel, die Gesundheit der Menschen, der Tiere, der Pflanzen und der Ökosysteme nachhaltig in ein Gleichgewicht zu bringen und zu optimieren sowie die Bedrohungen für die öffentliche Gesundheit, die Ernährungssysteme, die biologische Vielfalt und die Umwelt anzugehen, indem Prävention, Vorsorge und Resilienz, Nachhaltigkeit und Innovation in allen relevanten Sektoren verbessert werden. Mit diesem Ansatz und der möglichen Mobilisierung von Disziplinen und Governance-Ebenen, die damit im Zusammenhang stehen, und diese übergreifend, sollten kohärente politische Reaktionen sichergestellt und die Union in die Lage versetzt werden, die Gesundheitssicherheit und die Resilienz der Gesundheitssysteme zu bewahren, den Klimawandel zu bekämpfen, die natürlichen Ressourcen und die biologische Vielfalt zu schützen, die Nahrungsmittelsicherheit zu erhalten und das Funktionieren des Binnenmarktes zu stärken.

- (32) Um die öffentliche Gesundheit zu verbessern und die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu stärken, ist es von entscheidender Bedeutung, die Zunahme übertragbarer und nichtübertragbarer Krankheiten durch gezielte Strategien zur Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention sowie durch kontinuierliche Investitionen in die Gesundheitssysteme und in die Bereiche Arzneimittel und Medizinprodukte zu bekämpfen und die Belastung durch diese Krankheiten zu verringern. Im Einklang mit den Zielen der Europäischen Gesundheitsunion und aufbauend auf den wirkungsvollen Maßnahmen nach der Verordnung (EU) 2021/522 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ können solche Maßnahmen – in Verbindung mit Kapazitätsaufbau, dem Austausch bewährter Verfahren, Maßnahmen zur Verringerung von Ungleichheiten im Bereich der Gesundheit und der Förderung wirksamer, zugänglicher und resilienter Gesundheitssysteme – die Produktivität der Arbeitskräfte erheblich steigern, indem sie die Gesundheit der Bevölkerung verbessern und den Arbeitskräftemangel verringern und gleichzeitig Gesundheitssysteme unterstützen, die Innovation vorantreiben. Die Nutzung von Gesundheitsdaten ist für diese Bemühungen wichtig, da sie eine fundierte Entscheidungsfindung ermöglichen. Darüber hinaus sind Investitionen in den Gesundheitssektor, auch in strategische Projekte, die in Rechtsakten der Union festgelegt sind, und die Förderung verantwortungsvoller Innovationen im Einklang mit den Werten der Union, indem der evidenzbasierte Weg von bahnbrechenden medizinischen Erkenntnissen zu marktfähigen Lösungen gefestigt und gestrafft wird, von entscheidender Bedeutung, um die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu stärken, und tragen auch dazu bei, die Versorgungssicherheit zu erhöhen.

¹⁷ Verordnung (EU) 2021/522 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung eines Aktionsprogramms der Union im Bereich der Gesundheit („EU4Health-Programm“) für den Zeitraum 2021–2027 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 282/2014 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/522/oj>).

- (32a) Mit dem Programm EU4Health 2021-2027 wurde ein erheblicher Beitrag in wichtigen Bereichen – beispielsweise Gesundheitskrisenvorsorge und -reaktion, Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention, Krebs und seltene Krankheiten – geleistet. Um auf den in diesen Bereichen erzielten Fortschritten aufzubauen, sollte das Spektrum von Maßnahmen, die zuvor im Rahmen von EU4Health unterstützt wurden und nicht von anderen Programmen des MFR abgedeckt werden, ebenfalls im Rahmen des ECF berücksichtigt werden. Insbesondere sollten für die Prävention, die Vorsorge und die Reaktion in Bezug auf Bedrohungen, die zu gesundheitlichen Notlagen führen könnten, relevante Maßnahmen, die zuvor im Rahmen von EU4Health unterstützt wurden, im Rahmen des ECF weiterhin berücksichtigt werden, wenn sie unter die in der vorliegenden Verordnung festgelegten spezifischen Ziele fallen. Mit diesen Maßnahmen sollten Maßnahmen mit eher operativem Charakter für die Zwecke der Prävention, Vorsorge und Reaktion in Bezug auf gesundheitliche Notlagen ergänzt werden, die nach der Verordnung (EU) [Katastrophenschutzverfahren der Union und Unterstützung der Union für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen] durchgeführt werden und Tätigkeiten wie Überwachung, den raschen Einsatz von Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, die Reservierung von Kapazitäten, die Bevorratung und den Einsatz medizinischer Gegenmaßnahmen sowie Schulungen und Übungen umfassen können.
- (32b) Die Biotechnologie ist eine der vielversprechendsten Technologien unseres Jahrhunderts mit der Kapazität, zahlreiche Bereiche der Wirtschaft zu revolutionieren, auch das Gesundheitswesen, den Landwirtschafts- und Ernährungssektor, die Industrie, den Umweltschutz sowie die Meeres- und Wasserwirtschaft. Die Stärkung neu entstehender Wertschöpfungsketten und die Gewährung des Zugangs zu Finanzierung, Finanzmitteln und maßgeschneiderter Unterstützung, soweit relevant, für Gesundheitsdienstleister, einschlägige Forschungsorganisationen, KMU, Start-ups, Scale-ups, Spin-offs und Innovatoren ist von entscheidender Bedeutung, um zu gewährleisten, dass die Biotechnologie Lösungen liefert, die die Werte der Union widerspiegeln und zur Resilienz, Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Union beitragen.

- (32c) Die Landwirtschaft ist ein strategischer Sektor und von grundlegender Bedeutung für die Nahrungsmittelsouveränität, die Wettbewerbsfähigkeit und die wirtschaftliche Resilienz der Union. Sie ist ein wesentlicher Bestandteil der Nahrungsmittelsysteme, die die gesamte Kette von der Erzeugung bis zum Verbrauch umfassen und dabei die Landwirtschaft, die Fischerei, die Aquakultur, die Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln, die Verarbeitung, die Verteilung, den Einzelhandel, den Verbrauch und den Abfall abdecken, wobei auch die Agrar- und Ernährungsindustrie eingeschlossen ist. Der Landwirtschaftssektor ist aufgrund des Klimawandels, der Wasserknappheit sowie aufgrund von Überschwemmungen und des Verlusts an biologischer Vielfalt mit wachsenden Herausforderungen konfrontiert; diese Phänomene müssen angegangen werden, um die Wettbewerbsfähigkeit des Landwirtschaftssektors und den langfristigen Wohlstand der Union zu erhalten. Der Landwirtschaft und den Nahrungsmittelherstellern die Kapazitäten und konkrete Lösungen für einen Übergang zu einer nachhaltigen, klimaneutralen und klimaresilienten Landwirtschaft mit intelligenter Wassernutzung bereitzustellen, ist von entscheidender Bedeutung. Dadurch wird ein Beitrag zur langfristigen Qualität und Sicherheit von Wasser für die Nahrungs- und Futtermittelerzeugung, zur nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen und zur Erhaltung der biologischen Vielfalt geleistet. Insgesamt ist es notwendig, die Wettbewerbsfähigkeit, Innovation, Nachhaltigkeit, Resilienz und Fairness des Landwirtschafts-, Fischerei-, Aquakultur- und Forstwirtschaftssektors sowie der ländlichen Gebiete und der Küstengebiete zu fördern und dadurch die langfristige Ernährungssicherheit der Union und die Tier- und Pflanzengesundheit sicherzustellen.
- (33) Die Bioökonomie ist ein Wachstumsmotor, der es Europa ermöglicht, den grünen Wandel erfolgreich zu vollziehen und seine Wettbewerbsfähigkeit und strategische Autonomie zu stärken. Obwohl die Bioökonomie in Europa die industriellen Ökosysteme bereits umgestaltet, die strategische Autonomie stärkt und Wert in strategischen Sektoren erschließt, ist es von entscheidender Bedeutung, Investitionen, Initiativen und Strategien auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten zu stärken, um die Bioökonomie in allen Sektoren und Regionen der Union von der Nische zur Norm zu machen, um ihr Potenzial voll auszuschöpfen, insbesondere in Schlüsselindustrien.

- (34) Es sind Investitionen, Initiativen und Strategien erforderlich, um die Innovationslücke zu schließen und die Entdeckung, die Entwicklung, den Risikoabbau, die Erprobung, das Scaling-up und die Herstellung im Bereich der Bioökonomie-Innovationen zu beschleunigen, ihre Markteinführung zu unterstützen, Finanzmittel für Start-ups und das Scaling-up wachstumsstarker Unternehmen während des Innovationsprozesses bereitzustellen, die Ressourceneffizienz zu maximieren und die Versorgung mit Biomasse aus nachhaltigen Quellen sicherzustellen. Die Bioökonomie trägt zur Dekarbonisierung bei, indem sie nachhaltige Alternativen zu fossilen Produkten und Prozessen bietet, ebenso wie zur Kreislaufwirtschaft, zum sauberen Wandel, zu einer kohlenstoffspeichernden Landwirtschaft, zur biologischen Vielfalt, zu Ökosystemdienstleistungen und zur Wiederherstellung der Natur.
- (35) Die Stärkung der Resilienz der europäischen Industrie und ihrer strategischen Wirtschaftssektoren ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die Union auch in Krisenzeiten wettbewerbsfähig bleibt, und ist für die Sicherheit der Union unerlässlich. Um diese Resilienz zu gewährleisten, sollte der ECF Maßnahmen zur Verringerung von Abhängigkeiten und zur Diversifizierung der Versorgung in strategischen Sektoren, beispielsweise bei kritischen Rohstoffen, unterstützen und so die Kapazitäten der Union für eine sichere Versorgung mit nachhaltigen kritischen Rohstoffen in der gesamten Wertschöpfungskette – im Einklang mit den Zielen der Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ (Verordnung zu kritischen Rohstoffen) – stärken, denn diese bilden die Grundlage für alle Industriesektoren. Die Verfolgung einer ehrgeizigen und für beide Seiten vorteilhaften Handelsagenda ist von entscheidender Bedeutung für die Fähigkeit der Union, ihre Lieferketten zu diversifizieren und Abhängigkeiten wirksam zu verringern. Das Europäische Zentrum für kritische Rohstoffe sollte den Ausschuss nach der vorliegenden Verordnung, der als Allgemeiner ECF-Ausschuss oder Ausschuss „Resilienz“ zusammentritt, über die Umsetzung der Unterstützung für resiliente Wertschöpfungsketten für kritische Rohstoffe informieren.

¹⁸ Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlament und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU) 2019/1020 (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L, 2024/1252, 3.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1252/oj>).

- (36) Darüber hinaus hat der geopolitische Kontext, insbesondere der grundlose und ungerechtfertigte Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, die Union und die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen, die gemeinsame Grenzen mit Russland, Belarus oder der Ukraine haben, einem hohen Risiko des Eintretens konventioneller militärischer Bedrohungen ausgesetzt, wie in der Mitteilung über die östlichen Grenzregionen hervorgehoben wird, wodurch suboptimale Investitionssituationen geschaffen werden und verstärkte Investitionen in die Verteidigung Priorität erlangen. Verteidigungsindustrie und Weltraum sind wichtige Ökosysteme, die dazu beitragen, die Resilienz, die Krisenvorsorge und die strategische Autonomie der Union zu gewährleisten und die Verteidigungsbereitschaft der Union zu erhöhen. Darüber hinaus wird die Ausrichtung der Union auf Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit, Resilienz und Sicherheit sowie ihre Stellung in der Welt unterstützt. Eine starke technologische und industrielle Basis der europäischen Verteidigung (im Folgenden „EDTIB“) ist eine unverzichtbare Voraussetzung für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich und die Fähigkeitenentwicklung. Sie ist auch von wesentlicher Bedeutung für den Schutz der Unionsbürgerinnen und -bürger, da sie die Fähigkeit der Union gewährleistet, auf neue sicherheitspolitische Herausforderungen zu reagieren, die Ukraine zu unterstützen und die Stellung der Union als globaler Akteur zu wahren. Die EDTIB wird als strategischer Vermögenswert anerkannt, durch den ein Beitrag zur wirtschaftlichen Resilienz und Sicherheit, zu Innovation, einer technologischen Führungsrolle und zur strategischen Autonomie der Union geleistet wird. In der Union und den Mitgliedstaaten schreitet die Entwicklung im Verteidigungssektor rasch voran, wobei Spitzentechnologien und neue Akteure eine immer wichtigere Rolle spielen. Auch die Innovationszyklen beschleunigen sich. Dabei liegt der Schwerpunkt zunehmend auf der schnellen Entwicklung, Erprobung und Validierung von Prototypen, auch in realen Betriebsumgebungen. Um den Militärtransport zu verbessern, müssen Investitionen in Transport- und Logistikfähigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck sowie in den Schutz und die Resilienz von Infrastrukturen mit doppeltem Verwendungszweck und in Kraftstoffspeicher und Begleitsysteme entwickelt werden, wobei alle Bewertungen ihrer Relevanz durch die Mitgliedstaaten oder im Kontext der GASP zu berücksichtigen sind.

Die Entwicklung von Kraftstoffspeichern und Begleitsystemen sollte die Entwicklung und Modernisierung neuer und den Ausbau bestehender Infrastrukturen für Kraftstoffpipelineinfrastrukturen ausschließen. Eine koordinierte und anhaltende Unterstützung der EDTIB, unter anderem durch die Entwicklung unionsweiter Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse, ist daher von entscheidender Bedeutung für die Stärkung der industriellen Bereitschaft im Verteidigungsbereich und der kollektiven Sicherheit der Union und der Mitgliedstaaten. [In diesem Zusammenhang sollten auch Maßnahmen finanziert werden, die die Stärkung der technologischen und industriellen Basis der ukrainischen Verteidigung unterstützen, da die Industrie der Ukraine für die Deckung des gestiegenen Verteidigungsbedarfs Europas von entscheidender Bedeutung sein wird.] Die Unterstützung der Industriepolitik im Verteidigungsbereich im Rahmen des ECF sollte unter Berücksichtigung der Ziele des Strategischen Kompasses für Sicherheit und Verteidigung erfolgen und im Einklang mit den von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) – insbesondere im Zusammenhang mit dem Fähigkeitenentwicklungsplan (im Folgenden „CDP“) – gemeinsam vereinbarten Prioritäten für die Verteidigungsfähigkeiten sowie mit den im Rahmen der Koordinierten Jährlichen Überprüfung der Verteidigung (im Folgenden „CARD“) bestimmten Kooperationsmöglichkeiten stehen. Zudem sollte der ECF der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (im Folgenden „SSZ“) und den Initiativen und Projekten der Europäischen Verteidigungsagentur (im Folgenden „EDA“) gebührend Rechnung tragen und gegebenenfalls eine Angleichung an diese anstreben. Der ECF sollte ferner den einschlägigen Tätigkeiten der Nordatlantikvertrags-Organisation (im Folgenden „NATO“), einschließlich des NATO-Verteidigungsplanungsprozesses, gebührend Rechnung tragen. Im Rahmen des ECF sollte der spezifische Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten uneingeschränkt geachtet werden.

(...)

- (36b) Zum Zweck der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EDTIB und des Wiederaufbaus, der Erholung und der Modernisierung der ukrainischen DTIB sollten die Mitgliedstaaten, die assoziierten Länder und die Ukraine oder eine Struktur für europäische Rüstungsprogramme (Structure for European Armament Programmes – SEAP) Pools für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich mit Verteidigungsgütern, die die Mitgliedstaaten, die assoziierten Länder und die Ukraine leicht erwerben oder nutzen könnten, einrichten, verwalten und aufrechterhalten können. Diese Pools aus Beständen an von der EDTIB oder der ukrainischen DTIB beschafften Verteidigungsgütern würden die Nachfrage anregen und die Vorhersehbarkeit für den Verteidigungssektor erhöhen. Sie würden positive Signale an die Industrie der Union und der Ukraine senden und Anreize für diese schaffen, Verteidigungsgüter herzustellen und in die Stärkung der industriellen Kapazitäten dieses Sektors zu investieren.

- (37) Weltraumtechnologien, -daten und -dienste der Union sind für das Alltagsleben in Europa unverzichtbar geworden und spielen eine wichtige Rolle für die Wahrung strategischer Interessen. Der Weltraumsektor trägt zu allen Wirtschaftszweigen bei, von der Landwirtschaft bis hin zum Bankwesen und zur Telekommunikation sowie zur Krisenvorsorge und zum Katastrophenmanagement. Er ist ein entscheidender Faktor für Sicherheit und Verteidigung sowie für das reibungslose Funktionieren der Gesellschaft und die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft, beispielsweise indem er präzise Positionsbestimmungsdienste für ein breites Spektrum von Sektoren und Nutzern, alle Formen des Verkehrs eingeschlossen, bereitstellt, und spielt damit eine Schlüsselrolle für die Unabhängigkeit und Souveränität Europas. Der Weltraumsektor ist von entscheidender Bedeutung für die Verwirklichung der Prioritäten der Union und ihrer strategischen Ziele, unter anderem für den wirtschaftlichen Wohlstand, nachhaltiges Wachstum und die wirtschaftliche Sicherheit, die Dekarbonisierung, den Umweltschutz, den grünen und den digitalen Wandel sowie die strategische Autonomie der Union. Der Weltraumsektor trägt zur wirtschaftlichen Sicherheit der Union und der Mitgliedstaaten bei. Er treibt auch die wissenschaftliche Forschung und technologische Innovation voran, was sich positiv auf viele verschiedene Wirtschaftszweige auswirkt. Schließlich bietet der Weltraumsektor eine Plattform für die internationale Zusammenarbeit und die Weltraumdiplomatie, wodurch die Stellung der Union als verlässlicher Partner auf der Weltbühne gestärkt wird.
- (38) Weltraumkomponenten im Rahmen des ECF sollten robuste und vollkommen zuverlässige operative Dienste bereitstellen und die Verfügbarkeit dieser Dienste in festgelegten Dienstbereichen gewährleisten. Die Kontinuität, Integrität und Resilienz operativer Dienste sowie ein hohes Maß an Sicherheit sollten auch in den schwersten Krisensituationen sichergestellt werden, einschließlich im Wege von Gewährungs- bzw. Vergabeverfahren. Die Unterbrechung solcher Dienste könnte potenziell dramatische Folgen für die Sicherheit der Union und der Mitgliedstaaten haben. Um diese zu vermeiden, sollten spezifische Bestimmungen insbesondere in Bezug auf Förderfähigkeits- und Teilnahmebedingungen und die äußerste Dringlichkeit für Dienste für autorisierte staatliche Nutzer sowie für den öffentlichen regulierten Dienst von Galileo gelten. Zusätzlich sollte, im Hinblick auf den Schutz der Sicherheit der Union und der Mitgliedstaaten die Teilnahme an der Unterkomponente „Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum“ (SST) nur für Norwegen – aufgrund seiner strategischen Lage und da seine Teilnahme für die SST-Infrastrukturen von Vorteil sein könnte – offenstehen.

(38a) Was Finanzhilfen angeht, die im Weltraumsektor zugewiesen werden, so lehrt die Erfahrung, dass bezüglich der Akzeptanz seitens der Nutzer und des Marktes ein dezentraler Ansatz besser greift. Bestehende Maßnahmen, die bei neuen Marktteilnehmern sowie KMU die höchste Erfolgsrate verzeichnen, beispielsweise Gutscheine, wurden durch die Obergrenze für die finanzielle Unterstützung behindert, die daher für den Weltraumsektor erhöht werden sollte. Zudem sind Interessenträger im Weltraumsektor mit spezifischen indirekten Kosten konfrontiert, beispielsweise in Bezug auf die Sicherheit oder die Nutzung spezifischer Testeinrichtungen. Daher sollten die geltenden Pauschalbeträge für indirekte Kosten bis zu 25 % der gesamten direkten förderfähigen Kosten betragen. Zudem sollte die gemäß der [EUSPA]-Verordnung (EU) xx/xx* eingerichtete Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (im Folgenden „Agentur“), wenn sie mit dem Betrieb einer Weltraumkomponente beauftragt wird, Aufgaben an andere Einrichtungen delegieren können, wobei unnötige Doppelarbeit zu vermeiden ist, um eine effiziente Durchführung zu gewährleisten.

* ABl.: Bitte im Text die Nummer der im Dossier 2026/0084(COD) enthaltenen Verordnung einfügen.

(38b) Am [Datum einfügen] hat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee des Rates den Hochrangigen zivil-militärischen Nutzerbedarf für staatliche Erdbeobachtungsdienste (im Folgenden „EOGS“) gebilligt, der vom Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) erstellt wurde und mit dem der militärische Nutzerbedarf, der von der EDA in ihrem im April 2026 angenommenen gemeinsamen militärischen Fähigkeitenbedarf ermittelt wurde, und der von der Kommission ermittelte zivile Nutzerbedarf zusammengefasst wurden. Unter Berücksichtigung dieses Hochrangigen zivil-militärischen Nutzerbedarfs ist es erforderlich, technische Spezifikationen für die Entwicklung und Umsetzung der Infrastruktur des EOGS-Dienstes im Wege von Durchführungsrechtsakten festzulegen. Angesichts der möglichen Auswirkungen auf die nationalen Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten und die GASP-Interessen der Union erfordern Beschlüsse über die Entwicklung und den Betrieb neuer Erdbeobachtungsmissionen und -infrastrukturen im Rahmen der EOGS die Ausübung von Durchführungsbefugnissen, die dem Rat übertragen werden sollten. Der Rat sollte auf der Grundlage einer Lückenanalyse über einen Vorschlag der Kommission entscheiden. Angesichts der entscheidenden Rolle des SatCen bei der Unterstützung der autonomen Entscheidungsfindung der Union und der Mitgliedstaaten sollte das SatCen mit den Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb von EOGS-Diensten und EOGS-Daten betraut werden. Im Einklang mit Artikel 40 EUV und Artikel 4 Absatz 2 EUV sollten die GASP-Interessen der Union und die nationalen Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten bei der Festlegung von Zugangsregelungen, Beschränkungen und Prioritäten für die Erbringung von EOGS-Diensten für autorisierte Nutzer berücksichtigt werden. Der Zugang von Drittländern oder internationalen Organisationen zu EOGS-Diensten und EOGS-Daten sollte internationalen Übereinkünften unterliegen.

- (39) Die nationale Sicherheit liegt zwar nach wie vor in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, doch der Schutz dieser Sicherheit erfordert Zusammenarbeit und Koordinierung auf Unionsebene. Der ECF sollte die politischen Ziele eines sichereren Europas unterstützen, das besser gegen Sicherheitsbedrohungen gewappnet ist, insbesondere durch die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und strategischen Autonomie der europäischen Industrie, einschließlich der maritimen und der zollrechtlichen Sicherheit, kritischer Energie- und Verkehrsinfrastrukturen und der zivilen Vorsorge. Um den zunehmenden Sicherheitsbedrohungen wie Terrorismus, gewaltorientiertem Extremismus, schwerer und organisierter Kriminalität, durch den Cyberraum ermöglichter Kriminalität, Angriffen auf kritische Infrastruktur sowie Klimakatastrophen und hybriden Bedrohungen zu begegnen, sollte der ECF die Bemühungen Europas unterstützen, das Bewusstsein für Bedrohungen zu schärfen, seine Resilienz aufzubauen, auch die Resilienz kritischer Einrichtungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2022/2557¹⁹ und sonstiger Einrichtungen, die im Fall von Sicherheitsbedrohungen als kritisch erachtet werden könnten, Investitionen in die Sicherheit zu erhöhen und die systematische Verankerung der Krisenvorsorge in allen einschlägigen Sektoren zu fördern.
- (40) In zunehmendem Maße werden dieselben Technologien für Anwendungen im zivilen wie im Verteidigungsbereich eingesetzt, wobei dies häufig auf Betreiben von Start-ups und Innovatoren erfolgt. Daher müssen unbedingt Maßnahmen ergriffen werden, um die potenziellen Synergien zwischen dem zivilen und dem Verteidigungsbereich sowie Technologien mit doppeltem Verwendungszweck besser zu nutzen, womit auch ein Beitrag zur Resilienz im Bereich der regionalen Sicherheit geleistet wird. Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, Materialien, Kenntnisse oder Produkte, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden können, können im Rahmen des ECF unterstützt werden, um eine bessere Verknüpfung zwischen der technologischen Industrie der Union und ihrer industriellen Basis der Verteidigung sowie dem Kapital der Union für technologische Innovationen zu gewährleisten.

¹⁹ Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Resilienz kritischer Einrichtungen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/114/EG des Rates (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 164, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2557/oj>).

- (41) [Um die Planungssicherheit für die Interessenträger zu gewährleisten und ein ausreichendes Maß an Sicherheit für die Investitionsplanung zu bieten, sollte der ECF eine indikative Mittelverteilung auf die einzelnen Politikfenster für den Zeitraum 2028-2034 vorsehen; gleichzeitig sollte es möglich sein, Teile der Mittelausstattung entsprechend neuen Herausforderungen und sich entwickelnden Prioritäten während der Laufzeit des Mehrjährigen Finanzrahmens flexibel umzuschichten.] In diesem Zusammenhang sollte sichergestellt werden, dass ein gewisses Mindestbudget für langfristige Planung und Verpflichtungen zur Verfügung steht, das über mehrere Jahre in Jahrestanchen auf die einzelnen Politikfenster verteilt wird; dies ermöglicht es der Union, ihre Nachfrage zu konsolidieren und strategische langfristige Beziehungen zu den Empfängern aufzubauen, der Industrie und dem Finanzökosystem langfristige Planungssicherheit zu bieten und den Aufbau wichtiger Infrastrukturen der Union zu ermöglichen, z. B. für Wasserstoff- und industrielles CO₂-Management, Satellitensysteme von Weltrang, Unterwasserbeobachtungsinfrastrukturen, Cybersicherheit, Halbleiter, Quanteninformatik, KI und Hochleistungsrechentechneik oder kritische Infrastruktur sowie Verteidigungs- oder Weltraumprojekte von gemeinsamem Interesse.
- (42) [Zur Verwirklichung der wichtigen Ziele und zur Verwaltung des ECF sollten ausreichende Mittel für die Durchführung des ECF bereitgestellt werden. Daher sollte den Verwaltungskosten des ECF ein angemessener Betrag zugewiesen werden.]

- (43) Die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ (im Folgenden „Haushaltsordnung“) findet auf die vorliegende Verordnung Anwendung. Sie regelt die Aufstellung und den Vollzug des Gesamthaushaltsplans der Union und enthält unter anderem Bestimmungen zu Finanzhilfen, Preisen, nichtfinanziellen Zuwendungen, Auftragsvergabe, indirekter Mittelverwaltung, Finanzierungsinstrumenten und Haushaltsgarantien. Gemäß der Haushaltsordnung, der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²¹, der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates²², der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates²³ und der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates²⁴ sollen die finanziellen Interessen der Union geschützt werden, indem verhältnismäßige Maßnahmen unter anderem zur Prävention, Aufdeckung, Korrektur und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten und Betrug, zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche Sanktionen ergriffen werden.

²⁰ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

²¹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/883/oj>).

²² Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1995/2988/oj>).

²³ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1996/2185/oj>).

²⁴ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1939/oj>).

Insbesondere führt das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 sowie Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch, um festzustellen, ob Betrug oder Korruption oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 kann die Europäische Staatsanwaltschaft (im Folgenden „EUSTa“) Betrug und andere gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Straftaten im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵ untersuchen und strafrechtlich verfolgen. Nach der Haushaltsordnung ist jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, verpflichtet, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitzuwirken, der Kommission, dem OLAF, dem Europäischen Rechnungshof und gegebenenfalls der EUSTa die erforderlichen Rechte und den Zugang zu gewähren und sicherzustellen, dass an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligte Dritte gleichwertige Rechte gewähren.

- (44) Um die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu fördern, sollte der ECF zusätzlich zu seinen Haushaltsmitteln nach Möglichkeit weitere externe zweckgebundene Einnahmen anziehen und generieren. In diesem Zusammenhang sollte der ECF für finanzielle oder nichtfinanzielle Beiträge offenstehen, die die Ziele der Wettbewerbsfähigkeit unterstützen können, auch von Mitgliedstaaten, Drittländern und internationalen Organisationen, und auf diese Weise Synergien und Zusammenarbeit fördern.

²⁵ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2017/1371/oj>).

- (45) Um die Resilienz der Wirtschaft der Union zu fördern, insbesondere durch die Verringerung strategischer Abhängigkeiten, sollte der ECF es der Union ermöglichen, die Entwicklung und Herstellung strategischer Technologien und Sektoren in der Union vorrangig zu unterstützen; dies betrifft insbesondere Maßnahmen im Zusammenhang mit strategischen Vermögenswerten und Interessen, der Autonomie oder der Sicherheit der Union im Einklang mit dem Unionsrecht und den internationalen Verpflichtungen der Union. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass Unionsmittel einen Beitrag zur Akzeptanz strategischer Technologien leisten, die in der Union entwickelt und mit Unionsmitteln finanziert werden. Um die Entwicklung und Herstellung strategischer Technologien, die von der Union finanziert werden, in der Union zu unterstützen, sollte es möglich sein, die Unterstützung aus dem ECF im Wege von Kontrollbeschränkungen, Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten und Lieferbeschränkungen an die Verwendung bestimmter Produkte und Technologien zu knüpfen.
- (46) Die Tätigkeiten des ECF sollten für die Teilnahme von Drittländern offen sein, wenn dies im Interesse der Union liegt. Insofern sollte die Union die vollständige oder teilweise Assoziierung von Drittländern mit den Tätigkeiten, die im Rahmen des ECF finanziert werden, ermöglichen können, sofern einschlägige internationale Abkommen mit dem jeweiligen Land in Kraft sind und entsprechend den darin festgelegten Bedingungen. Zu den Drittländern sollte auch die Kategorie der europäischen Mikrostaaten (das Fürstentum Andorra, das Fürstentum Monaco, die Republik San Marino und der Staat Vatikanstadt) gehören. Die Teilnahme sollte einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Beiträgen und Vorteilen des Drittlands unterliegen. Außerdem sollte der Schutz der finanziellen Interessen und der Sicherheitsinteressen der Union gewährleistet sein. Bei der Entscheidung über die Teilnahme von Drittländern sollten die jeweiligen Vorrechte des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission gemäß Artikel 218 AEUV beachtet werden.

- (47) Der ECF sollte offen sein und Synergien mit anderen Tätigkeiten der Union fördern, die eng mit der Wettbewerbsfähigkeit zusammenhängende Politikbereiche unterstützen, beispielsweise das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, die Außenpolitik und Programme in geteilter Mittelverwaltung mit den Mitgliedstaaten. Dies sollte die Kombination und Kumulierung von Finanzierungen für Maßnahmen ermöglichen, mit denen die Ziele von mehr als einem Politikbereich der Union unterstützt werden. Unbeschadet der Anwendung der spezifischen Vorschriften für die Unterstützung der Industriepolitik im Verteidigungsbereich sollten die Anwendung eines einheitlichen Regelwerks und die Unterzeichnung einer einzigen rechtlichen Verpflichtung für den gesamten Betrag der für ein Projekt oder eine Maßnahme im Rahmen gesonderter Programme zugewiesenen Mittel möglich sein. In jedem Fall sollte in den Arbeitsprogrammen festgelegt werden, welche Vorschriften gelten. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten zusammenarbeiten, um die Kohärenz und Komplementarität zwischen dem ECF und der Verordnung (EU) [XXX] [nationale und regionale Partnerschaftspläne] zu gewährleisten. Darüber hinaus sollte die Unterstützung im Rahmen der Verordnung (EU) [XXX] [Pläne für nationale und regionale Partnerschaften] und aus dem ECF für Projekte, denen das Wettbewerbsfähigkeitssiegel zuerkannt wurde, erleichtert werden, und zwar unter Nutzung der vor der Zuerkennung des Wettbewerbsfähigkeitssiegels durchgeführten Bewertung und unbeschadet der Vorschriften über staatliche Beihilfen. Die Kriterien für die Zuerkennung des Wettbewerbsfähigkeitssiegels sollten so gestaltet sein, dass die Nutzung des Wettbewerbsfähigkeitssiegels als Qualitätsgarantie ermöglicht wird, womit institutionellen Investoren die Gewissheit gegeben wird, dass das Projekt ordnungsgemäß geprüft wurde. Das Wettbewerbsfähigkeitssiegel sollte an hochwertige Projekte vergeben werden, die zu den Zielen des ECF beitragen, auch an strategische Projekte im Rahmen der Verordnung zu kritischen Rohstoffen, der Netto-Null-Industrie-Verordnung und des Rechtsakts zu kritischen Arzneimitteln (COM(2025) 102) sowie an weitere in Rechtsakten der Union festgelegte strategische Projekte, und die Liste der Projekte, denen das Wettbewerbsfähigkeitssiegel zuerkannt wurde, sollte, vorbehaltlich der anwendbaren Vorschriften zu Veröffentlichung und Vertraulichkeit, verfügbar gemacht werden. Es sollte möglich sein, den ECF gemeinsam mit anderen Programmen der Union oder anderen beteiligten Gebern oder Investoren durchzuführen, und diese beteiligten Geber oder Investoren sollten die Möglichkeit haben, an Evaluierungsausschüssen für gemeinsam finanzierte Gewährungsverfahren teilzunehmen. Diese Tätigkeiten zur Erzeugung von Synergien sollten einfach umzusetzen sein. Die Berichterstattungs- und Dokumentationspflichten für die Empfänger sollten nach Möglichkeit auf einen einzigen vertraglichen Berichterstattungs- und Zahlungsstrom mit einem einzigen Regelwerk für jede geleistete Unterstützung reduziert werden.

- (48) Die Unionsunterstützung sollte sich auf die Verwirklichung der politischen Ziele und die Schaffung eines europäischen Mehrwerts konzentrieren. In jedem Fall sollten die Mittel des ECF in der Form bereitgestellt werden, in der die Ziele am besten erreicht werden können, wobei der Verwaltungsaufwand für die Empfänger auf das absolute Minimum beschränkt werden sollte. Bei der Ausführung des Haushaltsplans sollte der ECF das gesamte Instrumentarium der Unionsunterstützung bereitstellen und Synergien zwischen den von ihm unterstützten Politikbereichen gewährleisten, insbesondere durch die Möglichkeit vereinfachter gemeinsamer Gewährungsverfahren für die Verfolgung von Zielen, die mehr als einen Politikbereich betreffen. Als eine wichtige Vereinfachungsmaßnahme sollte die Abschaffung der aufwendigen Finanzberichterstattung durch einen möglichst breiten Einsatz von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen verfolgt werden.
- (49) [Der ECF sollte ein breites Spektrum von Maßnahmen unterstützen, die zur Wettbewerbsfähigkeit beitragen, und gleichzeitig harmonisierte grundlegende Förderfähigkeitskriterien bereitstellen, um eine politische Steuerung und einen ausreichenden Schutz der wirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Interessen zu gewährleisten, indem die Unionsunterstützung auf Empfänger in den Mitgliedstaaten, einschließlich der überseeischen Länder und Gebiete, ausgerichtet wird. Gegebenenfalls sollte der ECF spezifische Förderbedingungen für strategische Sektoren und Technologien festlegen, einschließlich der zugrunde liegenden Wertschöpfungsketten, kritischen Infrastrukturen der Union und spezifischen Fähigkeiten.]

- (50) Der ECF sollte durch Arbeitsprogramme gemäß dieser Verordnung durchgeführt werden. Es sollte möglich sein, die Arbeitsprogramme als Jahres- oder vorzugsweise als Mehrjahresprogramme anzunehmen, abhängig von der Art und den Zielen der Tätigkeiten. Insbesondere sollten die Mehrjahresprogramme für die Unionsunterstützung für Haushaltsgarantien und Finanzierungsinstrumente in Betracht gezogen werden, um den Durchführungspartnern Planungssicherheit zu bieten. Für die Beiträge des Politikfensters zum ECF-InvestEU-Instrument können der bzw. die jeweiligen Durchführungspartner vorab konsultiert werden, um ihre Umsetzbarkeit und Durchführbarkeit sicherzustellen. Der vorgesehene Durchführungsmodus des ECF spiegelt den ermittelten Bedarf an Direktionalität, Flexibilität, Planungssicherheit und Effizienz zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung wider. Gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2059 werden in den Arbeitsprogrammen und den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen weitere technische Einzelheiten zur Ausführung des Haushaltsplans in den vom ECF unterstützten Politikbereichen festgelegt, einschließlich spezifischer Förderfähigkeits- und Zuschlagskriterien je nach Instrument des Haushaltsvollzugs (Finanzhilfe oder Auftragsvergabe) und den verfolgten spezifischen politischen Zielen. Gemäß Artikel 136 der Haushaltsordnung sollten aus Sicherheitsgründen Beschränkungen für die Förderfähigkeit von Hochrisikolieferanten gelten. Wenn in den Arbeitsprogrammen Zuschlagskriterien festgelegt sind, sollten diese gegebenenfalls die Qualität und die Auswirkungen der Vorschläge im Hinblick auf die ECF-Ziele sowie die Fähigkeit der Vorschläge, die spezifischen Tätigkeiten der Politikfenster zu unterstützen, berücksichtigen. Die Bewertung von Vorschlägen sollte im Einklang mit den Grundsätzen der Transparenz, der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit erfolgen. In den Arbeitsprogrammen lassen sich zudem am besten Haushaltsmittel entsprechend den sich wandelnden politischen Prioritäten zuweisen und sollten Beiträge, besondere Bedingungen und erwartete Ergebnisse festgelegt werden. Die Arbeitsprogramme sollten sich auf vorrangige Bereiche beziehen, mit denen zur Verwirklichung der Ziele dieses Programms am wirksamsten und effizientesten beigetragen wird.

- (50a) KMU sind ein integraler Bestandteil der europäischen Wirtschaft und eine wichtige Quelle für Beschäftigung und Wachstumspotenzial, stehen aber auch vor Herausforderungen und Hindernissen, die besondere Aufmerksamkeit erfordern könnten. Um sicherzustellen, dass den Bedürfnissen der KMU angemessen Rechnung getragen wird, muss in einem einschlägigen spezifischen Teil der Arbeitsprogramme darlegt werden, wie KMU unterstützt werden sollten.
- (51) Damit durch Finanzierungsinstrumente und die Haushaltsgarantie wirksam private Gelder eingeworben werden können, müssen die Durchführungspartner eng einbezogen werden. Dies gewährleistet die politische Steuerung und Abstimmung sowie die Entwicklung von Projektpipelines. Die Erfahrungen mit der Durchführung des Programms „InvestEU“ machen deutlich, wie wichtig Investitionsleitlinien sind, wenn es darum geht, diese Einbindung zu ermöglichen und die notwendige Planungssicherheit und Sichtbarkeit für die Durchführungspartner und Investoren zu gewährleisten, damit sie ihre organisatorischen Kapazitäten aufbauen und die Investitionspipeline in Gang setzen können, während gleichzeitig die notwendige Flexibilität für eine angemessene politische Steuerung während der Umsetzung sichergestellt wird. Die Investitionsleitlinien sollten eine detaillierte Beschreibung der Politikbereiche der Intervention und des Investitionsschwerpunkts enthalten, um die Zusätzlichkeit zu gewährleisten und Anreize für die Mobilisierung insbesondere von privatem Kapital und institutionellen Investoren sowie von öffentlicher Finanzierung auf verhältnismäßige Weise zur Unterstützung der politischen Ziele und strategischen Projekte der Union zu schaffen. Die Investitionsleitlinien sollten in Absprache mit den Durchführungspartnern ausgearbeitet werden, um deren Marktkenntnis zu nutzen. Sie sollten Durchführungspartner in die Lage versetzen, in die vorrangigen Bereiche der Union zu investieren und ihnen Anreize für eine höhere Risikobereitschaft bieten, unterstützt durch die höhere Dotierungsquote für das ECF-InvestEU-Instrument. [Um den sich wandelnden Erfordernissen und Entwicklungen Rechnung zu tragen, können die Investitionsleitlinien im Rahmen der Halbzeitüberprüfung des MFR überprüft werden.]
- (52) Deep-Tech-Scale-up-Finanzierungen im Rahmen des in der Start-up- und Scale-up-Strategie angekündigten Scale-up-Europa-Fonds, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehen, sollten unter den im MFR 2021-2027 vereinbarten Bedingungen durchgeführt werden. Die gesamte Scale-up-Finanzierung im MFR 2028-2034 sollte im Rahmen des ECF erfolgen.

(52a) Komplementaritäten und Synergien zwischen dem EIC-Fonds und dem ECF sollten in allen Phasen der Umsetzung sichergestellt werden. Das ECF-InvestEU-Instrument sollte insbesondere durch Haushaltsgarantien und Finanzierungsinstrumente mit Risikoteilung von Durchführungspartnern umgesetzt werden, die direkt oder über Finanzintermediäre für die Auswahl der Investitionen zuständig sind. Das ECF-InvestEU-Instrument sollte alle wirtschaftlich tragfähigen Endempfänger und Investitionen in jeder Phase ihrer Entwicklung – von der Start-up-Phase (Startfinanzierung und frühes Wachstum) bis zur Expansion – sowie alle Technologien, einschließlich bahnbrechender Technologien, unterstützen können. Die Unterstützung durch die Union, die an Endempfänger übertragen wird, sollte eine Vielzahl von Formen annehmen können, z. B. Darlehen, Garantien, Quasi-Beteiligungsinvestitionen und Beteiligungsinvestitionen. Der EIC-Fonds sollte Unternehmen direkte Unterstützung in Form von Beteiligungsinvestitionen bieten. Investitionsentscheidungen des EIC-Fonds sollten eine Bewertung enthalten, um sicherzustellen, dass der EIC-Fonds in Endempfänger (in der Regel technologieintensive Start-ups) investiert, die ihren gesamten Finanzierungsbedarf aufgrund des mit neuartigen Technologien oder neuen Märkten verbundenen Risikos nicht aus Marktquellen oder aus dem ECF decken können. Die EIC-Business-Acceleration-Dienste sollten nichtfinanzielle Unterstützung für EIC-Begünstigte und Endempfänger leisten können und auf deren spezifischen Bedarf in Bezug auf technologieintensive und disruptive Innovationen ausgerichtet sein, während die ECF-Projektberatung umfassendere Beratungsdienste zur Unterstützung eines breiteren Spektrums von Begünstigten bieten können sollte. Es sollten Synergien geschaffen werden, damit die Endempfänger des EIC-Accelerators und des EIC-Fonds in ihrer Expansionsphase durch das ECF-InvestEU-Instrument, insbesondere die Scale-up-Fazilität, finanziert werden könnten, sofern sie die relevanten Bedingungen erfüllen. Diese Komplementaritäten sollten beispielsweise durch die Zusammenarbeit zwischen dem Beratungsausschuss im Rahmen des ECF-InvestEU-Instruments und dem EIC-Beirat sichergestellt werden.

- (53) [Um das Ziel der Umsetzung von Forschungsergebnissen in marktfähige Produkte und der Stärkung der industriellen Präsenz der Union in strategischen Technologien und Sektoren zu verwirklichen, wird die Verordnung (EU) [XXX] [Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“] eng mit dem ECF verknüpft und unterstützt Forschungs- und Innovationstätigkeiten gemäß den Politikfenstern des ECF. In den Arbeitsprogrammen des ECF werden in einem gesonderten Teil Maßnahmen im Bereich Verbundforschung und gemeinschaftliche Innovation vorgesehen. Dazu können auch Beiträge zu europäischen Partnerschaften gehören, die durch das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation eingerichtet wurden, sofern dies zur Verwirklichung der Ziele des ECF erforderlich ist. In den Arbeitsprogrammen des ECF sollten auch politische Prioritäten festgelegt werden, die die Richtung für die EIC-Herausforderungen vorgeben.]
- (54) Die Instrumente für die Koordinierung der Industriepolitik (d. h. Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zur Stärkung von Wertschöpfungsketten im Binnenmarkt, EU-Tech-Vorreiter, Produktionssteigerungsmaßnahmen und Aufstockungen für wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) sowie beschleunigte und gezielte Maßnahmen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit) sollten durch die Arbeitsprogramme umgesetzt werden. Die Stärkung der industriellen Basis der Union ist von entscheidender Bedeutung, um die Resilienz und die wirtschaftliche Sicherheit der Union zu stärken, die Kontinuität der Versorgung in Krisenzeiten zu gewährleisten und die langfristige Wettbewerbsfähigkeit insbesondere in strategischen Sektoren zu erhalten. Um widerstandsfähige Wertschöpfungsketten der Union zu fördern, die sich über mehrere Mitgliedstaaten erstrecken, sollten Arbeitsprogramme spezielle Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zur Ausweitung von Wertschöpfungsketten umfassen können, mit denen die Projektvorbereitung – und insbesondere die verhältnismäßige Mobilisierung von privatem Kapital und öffentlichen Mitteln sowie eine verhältnismäßige Beteiligung von institutionellen Investoren – unterstützt wird, um Lieferanten, Hersteller und Innovatoren aus verschiedenen Mitgliedstaaten einzubinden und die Bezugsquellen zu diversifizieren. Mit Wertschöpfungsketten kann zur Stärkung des Funktionierens des Binnenmarkts beigetragen werden, unter anderem durch die Entwicklung grenzüberschreitender Wertschöpfungsketten, die auch KMU umfassen, wobei Verzerrungen vermieden werden können.
- (55) Um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie durch von der Industrie getragene Bottom-up-Innovationen zu fördern, sollten die Arbeitsprogramme spezielle zweistufige Bottom-up-Gewährungsverfahren zur Ermittlung und Unterstützung von EU-Technologievorreitern durch von der Industrie getragene Konsortien umfassen können. In diesen Konsortien sollten auch SME vertreten sein, um deren Potenzial vollständig auszuschöpfen und den Mehrwert der Union zu verbessern, und es könnten Forschungs- und Innovationspartner vertreten sein.

- (56) Für alle Politikfenster sollte ein horizontales, bereichsübergreifendes Finanzierungsinstrumentarium eingerichtet werden, das alle Formen der Unterstützung bietet, die gemäß der Haushaltsordnung zulässig sind, beispielsweise Finanzierungsinstrumente, einschließlich Unterstützung in Form von Beteiligungskapital. Die Wahl des spezifischen Finanzierungsinstruments und insbesondere die Frage, ob die Unterstützung rückzahlbar ist oder nicht, sollte von der Art der zu finanzierenden Maßnahmen abhängen (beispielsweise zugrunde liegendes Marktversagen, spezifischer Bedarf, Art des Wirtschaftszweigs, Entwicklungsstadium oder Art des Begünstigten). Durch die Unionsunterstützung sollte das Risiko von Projekten so weit abgebaut werden, dass der Privatsektor zu Investitionen bereit ist und Projekte erfolgreich durchgeführt werden können. [Die Kofinanzierungssätze sollten so niedrig wie möglich und so hoch wie für die Durchführung des geförderten Projekts nötig sein.] Es sollte eine Kombination aus Finanzierungsinstrumenten eingesetzt werden können, einschließlich Mischfinanzierungsmaßnahmen und Kombination von Mitteln. Der ECF sollte in einer Weise umgesetzt werden, mit der sichergestellt wird, dass das für die spezifischen Maßnahmen in dem jeweiligen Arbeitsprogramm am besten geeignete Finanzierungsinstrument genutzt wird, unter anderem abhängig vom Entwicklungsstadium, den spezifischen Erfordernissen des Wirtschaftszweigs und dem zugrunde liegenden Marktversagen.
- (56a) Der Allgemeine ECF-Ausschuss sollte Beratung zu potenziellen Maßnahmen zur Unterstützung von KMU und Start-ups bereitstellen, um zu ermöglichen, dass die Bedürfnisse von KMU und Start-ups aus der gesamten Union bei der Gestaltung von Maßnahmen, die auf KMU ausgerichtet sind, berücksichtigt werden. Der Allgemeine ECF-Ausschuss sollte auch als Forum zur Erleichterung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten bei Fragen im Zusammenhang mit dem ECF dienen. Die Kommission sollte die vom Allgemeinen ECF-Ausschuss bereitgestellte Beratung bei der Durchführung des ECF berücksichtigen.

(56b) Die Mitgliedstaaten sollten in einem frühen Stadium der Durchführung des ECF strategische Beiträge zur allgemeinen strategischen Ausrichtung des ECF leisten können, wobei Trends im Bereich der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit sowie Bereiche von Marktversagen, zu berücksichtigen sind. Zu diesem Zweck sollte der Allgemeine ECF-Ausschuss vor Beginn des vom MFR abgedeckten Zeitraums und nach $t + 3$ Jahren auf geeigneter Ebene zusammentreten können, um Empfehlungen zur allgemeinen strategischen Ausrichtung und zu den Prioritäten für den ECF abzugeben. Um Fragen von gemeinsamer Bedeutung im Zusammenhang mit Verbundforschung und Innovation angehen zu können, sollten diese Sitzungen auch eine gemeinsame Sitzung mit dem Ausschuss, nach Artikel 17b des [Beschlusses des Rates – Horizont Europa – 2025/0544], in beratender Funktion, umfassen. In diesen Sitzungen sollten die umfassenderen politischen Leitlinien für den vom MFR abgedeckten Zeitraum berücksichtigt werden. Um die Beratungen zu erleichtern, sollte die Kommission ein mehrjähriges Strategiedokument vorlegen, das die Angelegenheiten, die für den ECF relevant sind, beinhaltet, wobei relevante Beiträge, darunter die Standpunkte der Mitgliedstaaten, relevante Analysen, Prognosestudien und faktengestützte Beiträge von Organisationen der Wirtschaft, der Industrie sowie aus dem Bereich FuI, gegebenenfalls zu berücksichtigen sind. Dies berührt nicht das jährliche Haushaltsverfahren, das Ausschussverfahren für die Annahme von Arbeitsprogrammen und den beratenden Charakter des Allgemeinen ECF-Ausschusses. Die Empfehlungen, die von den Mitgliedstaaten in diesen Sitzungen abgegeben werden, sollten bei der Durchführung dieser Verordnung berücksichtigt werden, ohne die Kommission zu verpflichten.

- (57) Rückmeldungen von Interessenträger-Gemeinschaften sollten über Beratungsausschüsse strukturiert werden und in die Gestaltung der Arbeitsprogramme einfließen. Zu diesem Zweck sollte der ECF-Ausschuss der Interessenträger der Kommission Einblicke in politische Trends, den Investitionsbedarf und die Durchführung des ECF aus der Perspektive der Interessenträger, einschließlich Projektträger, Forschung und Industrie, geben und sie entsprechend beraten. Konsultationen verschiedener Interessenträger – darunter Experten aus verschiedenen Sektoren, Forschung und Industrie, Sozialpartner sowie Investoren, Endnutzer und Zivilgesellschaft, von KMU über kleine, bis hin zu großen Organisationen – sollten zu den Prioritäten der Arbeitsprogramme beitragen. Im Hinblick auf dieses Ziel sollte die Kommission öffentliche Kooperationsnetze in Form von mindestens einer thematischen Plattform pro Fenster schaffen. Diese Plattformen sollten es allen relevanten Interessenträgern ermöglichen, auf freiwilliger Basis ihre Beiträge zu den sektorspezifischen Fragen einzubringen, die ihrer Ansicht nach in die Arbeitsprogramme einfließen sollten. Die Beratungen sollten, zusammen mit der Beratung durch den ECF-Ausschuss der Interessenträger, eine Grundlage für die Arbeit der Kommission an den Arbeitsprogrammen bilden.

- (58) IPCEI sind ein Beihilfeinstrument und ein industriepolitisches Instrument, das von der Kommission nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV geprüft wird.²⁶ Sie tragen erheblich zum Wirtschaftswachstum, zur Schaffung von Arbeitsplätzen, zum grünen und zum digitalen Wandel sowie zur Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz der Industrie und der Wirtschaft der Union bei. IPCEI ermöglichen es, Kenntnisse, Fachwissen, finanzielle Ressourcen und Wirtschaftsakteure in der Union zusammenzubringen und positive Ausstrahlungseffekte für die gesamte Union zu erzeugen. Außerdem fördern IPCEI private Investitionen in risikoreiche Projekte, die entscheidend sind, damit bahnbrechende Innovationen auch industriell eingeführt werden, und in Infrastrukturprojekte, die für die Union von großer Bedeutung sind, wobei der Zugang offen und nichtdiskriminierend sein soll. [In Anbetracht der Gemeinsamkeiten der verfolgten Ziele wird der ECF Synergien zwischen der Unionsfinanzierung und IPCEI fördern, indem er spezifische Projekte unterstützt, die in IPCEI integriert sind, und zwar auf der Grundlage ihres Beitrags zu den strategischen Prioritäten der Union, wie der Resilienz der Union, und der Fähigkeit der ECF-Finanzierung, eine breitere Beteiligung, insbesondere von KMU, zu erreichen, die Unterstützung auf mehr Mitgliedstaaten auszuweiten und den Mehrwert der Union zu erhöhen.]
- (59) [Die sich ständig wandelnde geopolitische Lage macht deutlich, dass Europa seine strategische Autonomie gewährleisten und strategische Abhängigkeiten vermeiden muss. Der ECF wird die Möglichkeit bieten, die Produktionssteigerung zu unterstützen und beschleunigte Maßnahmen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit bei Projekten durchzuführen, die die strategische Autonomie Europas gezielt unterstützen.] Dies gilt beispielsweise für Projekte, die im Rahmen der Verordnung über kritische Rohstoffe, der Netto-Null-Industrie-Verordnung und des Rechtsakts zu kritischen Arzneimitteln als strategisch ausgewählt wurden.
- (60) Der gemäß Horizont Europa eingerichtete und von der Kommission verwaltete auf Gegenseitigkeit beruhende Versicherungsmechanismus (im Folgenden „MIM“) hat sich als ein wichtiger Sicherungsmechanismus erwiesen, der die Risiken abfedert, die sich aus geschuldeten und von säumigen Teilnehmern nicht zurückgezahlten Beträgen ergeben. Daher sollte der MIM beibehalten und gegebenenfalls für Maßnahmen im Rahmen des ECF geöffnet werden.

²⁶ Siehe Mitteilung der Kommission – Kriterien für die Würdigung der Vereinbarkeit von staatlichen Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse mit dem Binnenmarkt, C/2021/8481 (ABl. C 528 vom 30.12.2021, S. 10).

- (61) Um alle möglichen Wege zur Verbesserung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit auszuloten, sollte der ECF einen strukturierten Rahmen für gezielte Versuche bei der Gewährung und Durchführung der Unionsunterstützung bieten, insbesondere um die Gewährungsverfahren der Union gezielter auszurichten und zu beschleunigen und ihre Durchführung zum Nutzen der Empfänger zu vereinfachen und zu beschleunigen. Dies sollte es ermöglichen, innerhalb eines konkret festgelegten Rahmens von Fall zu Fall bestimmte Maßnahmen oder Kategorien von Maßnahmen festzulegen, für die bestimmte Ergänzungen, Ausnahmen und Abweichungen von anderen Rechtsakten der Union in Anspruch genommen werden können, und die Auswirkungen in einem realen Umfeld für den begrenzten Zeitraum der Laufzeit des ECF zu erproben und gleichzeitig sicherzustellen, dass geeignete Garantien, insbesondere ein gemeinsames europäisches Interesse, bestehen. Es handelt sich hierbei um dem Wesen nach außergewöhnliche Maßnahmen. Um zu gewährleisten, dass diese Mechanismen Maßnahmen vorbehalten bleiben, die für die Wettbewerbsfähigkeit der Union von strategischer Bedeutung sind, sollte ihr Einsatz auf Maßnahmen mit strategischen Auswirkungen beschränkt bleiben, in Fällen, in denen der Wegfall oder die Verzögerung von Unionsunterstützung zu einem materiellen Risiko für die Wettbewerbsfähigkeit der Union führen würde. Ein Rückgriff auf diese Mechanismen sollte im Einzelfall hinreichend begründet werden, unter Bezugnahme auf die Art, die Größenordnung und die Dringlichkeit der betreffenden Maßnahme, und die Begründung sollte auf transparente Weise kommuniziert werden, auch im Wege der Veröffentlichung im entsprechenden jährlichen Tätigkeitsbericht. Die Anwendung experimenteller Maßnahmen könnte Erkenntnisse für die Prüfung künftiger Änderungen des horizontalen Rechtsrahmens für die Bereitstellung von Unionsunterstützung liefern.

- (62) Sofern erforderlich und hinreichend begründet, sollte der ECF einen gezielten Interventionsmechanismus vorsehen, um für bestimmte Maßnahmen von strategischer und wirtschaftlicher Bedeutung gezielt Unionsunterstützung zu gewähren. Für den Fall, dass bestimmte wichtige Projekte nicht innerhalb der Frist für den Abschluss der regulären wettbewerblichen Vergabeverfahren erfolgreich durchgeführt werden konnten, sollte der ECF die Möglichkeit vorsehen, herausragende Projekte, die im Rahmen eines Unionsprogramms nicht finanziert wurden, direkt aufzunehmen oder gut funktionierende Projekte bei ihren nächsten Schritten im Investitionsprozess nahtlos weiter finanziell zu unterstützen, ohne dass den Empfängern zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht. Darüber hinaus sollten, im Einklang mit dem Ansatz der einschlägigen sektorspezifischen Rechtsakte, wie der Netto-Null-Industrie-Verordnung, der Verordnung über kritische Rohstoffe oder der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁷ („Richtlinie über erneuerbare Energien“), auf die in der Mitteilung zum Deal für eine saubere Industrie und der Binnenmarktstrategie Bezug genommen wird, Fälle in gesonderten bestehenden oder künftigen Rechtsvorschriften festgelegt werden können, in denen bestimmte Projekte, beispielsweise strategische Projekte, als von öffentlichem Interesse angesehen werden oder angenommen wird, dass diese Projekte von überwiegendem öffentlichem Interesse angesehen sind.
- (63) [Sofern erforderlich und hinreichend begründet, sollte der ECF auch einen Mechanismus der „beschleunigten Intervention“ vorsehen, um die Bereitstellung von Unionsunterstützung zur Deckung von dringendem Finanzierungsbedarf zu beschleunigen und so die erfolgreiche Umsetzung wichtiger Geschäftsideen im Binnenmarkt zu ermöglichen, wenn eine solche Finanzierung auf dem Markt nicht in ausreichendem Maße verfügbar ist. Zu diesem Zweck sollten aufgrund der Dringlichkeit bestimmte Kontrollen erst nach der Bereitstellung der Mittel durchgeführt werden, um den Verwaltungsaufwand für die Empfänger zu erleichtern und zu begrenzen und so schnell wie möglich finanzielle Sicherheit zu schaffen, wobei ein den verfolgten Zielen angemessenes finanzielles Risiko für die Union akzeptiert werden sollte.]

²⁷ Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2023/2413/oj>).

- (64) Sofern erforderlich und hinreichend begründet, sollte der ECF Anreize für außerhalb der Union niedergelassene Start-ups und Innovatoren schaffen, damit sie ihre Tätigkeit auf den Binnenmarkt verlagern oder dort investieren und ihre Geschäftstätigkeit aufbauen, indem ein Mechanismus der „Anreizintervention“ eingerichtet wird, der erfolgreiche Start-ups und Innovatoren aus der ganzen Welt anzieht und sich auch auf das Netz der EU-Delegationen stützt. Zu diesem Zweck sollten die Fördervoraussetzungen, z. B. in Bezug auf die Niederlassung in den Mitgliedstaaten oder assoziierten Ländern zu Beginn der Unionsunterstützung, vorübergehend aufgehoben werden, um den Empfängern die Möglichkeit zu geben, sich innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens neu anzusiedeln, wobei ihnen die anschließende Unionsunterstützung zugesichert wird. Die finanziellen Interessen der Union sollten angemessen geschützt werden, und Zahlungen sollten erst geleistet werden, wenn die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.
- (65) Sofern erforderlich und hinreichend begründet, sollte der ECF eine flexiblere und leichter zugängliche Methode zur Ermittlung, Auswahl und Unterstützung innovativer Projekte und Ideen ermöglichen, u. a. durch instrumentneutrale Gewährungsverfahren, die es Forschern, Unternehmern, Unternehmen und anderen Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, ihre Innovationslösung vorzuschlagen, ohne dass die Unionsunterstützung zunächst künstlich auf eine Finanzhilfe, eine Auftragsvergabe oder eine andere Form der Unionsunterstützung beschränkt wird. Ideen sollten auf der Grundlage ihrer Eignung zur Bewältigung der jeweiligen Herausforderung oder politischen Priorität der Union bewertet und ausgewählt werden, und das am besten geeignete und wirksamste Instrument für den Haushaltsvollzug zur Unterstützung dieser Ideen – Finanzhilfe, Auftragsvergabe oder sonstiges – sollte erst danach auf der Grundlage der Anforderungen und des Nutzens des jeweiligen Projekts festgelegt werden.
- (66) Sofern erforderlich und hinreichend begründet, sollte der ECF die Durchführung der Unionsunterstützung für bestimmte wichtige Projekte vereinfachen und beschleunigen.
- (67) Das ECF-InvestEU-Instrument sollte die Haushaltsgarantie und Finanzierungsinstrumente bereitstellen, um in der Union zusätzliche Investitionen zur Förderung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit bei strategischen Technologien, Dienstleistungen und Sektoren zu mobilisieren.

- (68) Das ECF-InvestEU-Instrument sollte von Partnern durchgeführt werden, darunter die Europäische Investitionsbank-Gruppe (EIB-Gruppe), internationale Finanzinstitutionen, nationale Förderbanken und -institute sowie Exportkreditagenturen. In Anbetracht der ihr von den Verträgen zugewiesenen Rolle, ihrer Fähigkeit, in allen Mitgliedstaaten zu agieren, und ihrer im Rahmen des derzeitigen Fonds „InvestEU“ gewonnenen Erfahrungen sollte die EIB-Gruppe im Rahmen der EU-Komponente des ECF-InvestEU-Instruments ein bevorzugter Durchführungspartner bleiben. Zusätzlich zur EIB-Gruppe sollten nationale Förderbanken und -institute in der Lage sein, ergänzende Finanzprodukte anzubieten, da ihre Erfahrungen und Fähigkeiten auf nationaler und regionaler Ebene für die Maximierung der Wirkung öffentlicher Mittel im gesamten Gebiet der Union und für die Gewährleistung einer fairen geografischen Ausgewogenheit von Projekten auf der Grundlage einer offenen Architektur, die ein zentraler Aspekt des ECF-InvestEU-Instruments bleiben sollte, von Vorteil sein könnten, wobei auf der umfassenden Zusammenarbeit und Erfahrung im Rahmen des Programms „InvestEU“ aufgebaut werden sollte. Die Kommission und die EIB-Gruppe sollten partnerschaftlich zusammenarbeiten, um die Durchführung und Kohärenz des ECF-InvestEU-Instruments sowie seine Inklusivität, seine Zusätzlichkeit und seine wirksame Umsetzung zu fördern.
- (69) Um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden und eine rasche Bereitstellung und durchgängige Unterstützung des Markts über Programmplanungszeiträume hinweg zu gewährleisten, sollte die Durchführung des ECF-InvestEU-Instruments auf der bestehenden Gemeinschaft der Durchführungspartner des Programms „InvestEU“, die einer positiven Säulenbewertung unterzogen wurden, vertraglichen Vereinbarungen und einschlägigen Finanzprodukten aufbauen. Diese Verordnung berührt nicht die Gültigkeit bestehender Säulenbewertungen, die gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung weiterhin gültig sind. Um die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, eine schnellere Bereitstellung und Vereinfachung für die betrauten Stellen zu gewährleisten, sollte die Durchführung des ECF-InvestEU-Instruments auf bestehenden Vereinbarungen, Vorlagen für rechtliche und vertragliche Vereinbarungen sowie etablierten Überwachungs- und Berichterstattungsinstrumenten aufbauen. Dies würde die Wirkung der Unionsunterstützung verbessern und eine stärkere Ausrichtung auf die wirksame Unterstützung der Endempfänger ermöglichen. Die Kommission sollte sich auf die im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/523 geschlossenen Vereinbarungen mit Durchführungspartnern sowie auf die von ihr oder anderen Stellen im Rahmen von Vereinbarungen gemäß der genannten Verordnung vorgenommenen Bewertungen stützen können und diese ganz oder teilweise wiederverwenden können.

- (70) Um den Durchführungspartnern einen breiteren Zugang zum ECF-InvestEU-Instrument zu ermöglichen, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, Vereinbarungen in der indirekten Mittelverwaltung mit allen in Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Haushaltsordnung aufgeführten Kategorien von Einrichtungen zu schließen.
- (71) Um die Kohärenz zu gewährleisten, sollten die Haushaltsgarantie und die Finanzierungsinstrumente, auch in Kombination mit nicht rückzahlbarer Unterstützung bei Mischfinanzierungsmaßnahmen, im Rahmen des ECF-InvestEU-Instruments im Einklang mit Titel X der Haushaltsordnung umgesetzt werden.
- (72) Um die Kohärenz bei der Umsetzung von Haushaltsgarantien, Finanzierungsinstrumenten und Mischfinanzierungsmaßnahmen im Rahmen der verschiedenen Unionsprogramme zu gewährleisten, sollte die Kommission Leitlinien einschließlich technischer Modalitäten und Bedingungen für den Einsatz dieser Formen der Unterstützung im Rahmen dieser Programme ausarbeiten.
- (72a) Die Säulenbewertung im Rahmen dieser Verordnung sollte im Einklang mit den in der Haushaltsordnung festgelegten Regeln für die indirekte Mittelverwaltung durchgeführt werden.
- (73) Um den Anforderungen der Haushaltsordnung zu entsprechen, sollten in dieser Verordnung ein Höchstbetrag der Haushaltsgarantie im Rahmen des ECF-InvestEU-Instruments, eine Dotierungsquote für diese Haushaltsgarantie im Einklang mit Artikel 214 Absatz 1 der Haushaltsordnung und die Verpflichtung der Kommission, diese Dotierungsquote jedes Jahr gemäß der in Artikel 41 Absatz 5 der Haushaltsordnung genannten Bewertung und gemäß dem Risikomanagementrahmen der Kommission zu bewerten, sowie die Möglichkeit für Dritte und Drittländer, einen spezifischen Beitrag zum ECF-InvestEU-Instrument zu leisten, festgelegt werden.
- (74) [Es ist erforderlich, die Möglichkeit vorzusehen, dass das ECF-InvestEU-Instrument, einschließlich der Haushaltsgarantie, als horizontales Umsetzungsinstrument für andere Politikbereiche der Union dient, um im Einklang mit den in diesen Programmen festgelegten Zielen Unterstützung zu leisten. Zu diesem Zweck sollte die entsprechende Dotierung finanzieller Verbindlichkeiten durch diese anderen Programme erfolgen. Wenn andere Unionsprogramme zu den Zielen der internen Politikbereiche der Union beitragen, sollte die Unterstützung in Form einer Haushaltsgarantie oder von Finanzierungsinstrumenten, auch in Kombination mit nicht rückzahlbarer Unterstützung im Rahmen einer Mischfinanzierungsmaßnahme, ausschließlich über das ECF-InvestEU-Instrument bereitgestellt werden.]

- (74a) Das ECF-InvestEU-Instrument sollte die Möglichkeit vorsehen, eine Mitgliedstaaten-Komponente einzurichten. Die genauen Bedingungen für die Mittelbeiträge zu der Mitgliedstaaten-Komponente, einschließlich der Quellen, Beträge, Dotierungsquoten und der Modalitäten für die Leistung des Beitrags, sollten in einer Beitragsvereinbarung festgelegt werden, die zwischen der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat für diese Komponente geschlossen wird. Für die Zwecke der Mitgliedstaaten-Komponente sollten Vertreter der beitragenden Mitgliedstaaten eingeladen werden, sich an der Überwachung der Durchführung der Tätigkeiten im Rahmen der betreffenden Komponente zu beteiligen, etwa durch Teilnahme an speziellen Teilen der Policy-Review-Dialoge.
- (75) Das ECF-InvestEU-Instrument sollte als der einzige, zentrale Mechanismus für die Einrichtung und Verwaltung einer Haushaltsgarantie und aller Finanzierungsinstrumente dienen, die zu den Zielen der internen Politikbereiche der Union beitragen. Auf diese Weise würde es die Effizienz und die politische Wirkung der Unionsfinanzierung erhöhen. Die Kommission und die Durchführungspartner sollten ferner sicherstellen, dass neue Finanzprodukte, die im Rahmen dieser Verordnung eingeführt werden sollen, mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 212 Absatz 2 der Haushaltsordnung im Einklang stehen, um ihren schnellen Einsatz zu gewährleisten. Dies ist bereits für Finanzprodukte gemäß der Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁸ geschehen.
- (75a) Der Investitionsausschuss des ECF-InvestEU-Instruments sollte auf dem gut funktionierenden Modell des Investitionsausschusses im Rahmen des Programms „InvestEU“ aufbauen. Bei der Zusammensetzung des Investitionsausschusses sollte eine breite Abdeckung der Politikfenster gewährleistet werden, indem solides Finanz- und Marktwissen mit sektorspezifischem Wissen kombiniert wird. Dies sollte durch die Anwesenheit von ständigen Mitgliedern und Experten mit Erfahrung mit Investitionen in den von den Politikfenstern abgedeckten Sektoren ermöglicht werden.

²⁸ Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/523/oj>).

- (76) Innovative Start-ups und Scale-ups in Europa sind wesentliche Motoren für Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit. Aufgrund der Tatsache, dass sie beim Zugang zu den erforderlichen Finanzmitteln in der Union immer noch mit Hindernissen konfrontiert sind, sollte das ECF-InvestEU-Instrument gezielte finanzielle Unterstützung für wachsende und expandierende Unternehmen in der Union in allen Phasen – von der Gründung über die Anlaufphase bis zur Expansion und industriellen Fertigung – bereitstellen. Das ECF-InvestEU-Instrument sollte europäischen Unternehmen direkte und indirekte Mittel zur Verfügung stellen, um private Investoren zu gewinnen und so das Potenzial des europäischen Unternehmertums und der europäischen Investitionen voll auszuschöpfen. Dadurch würden Start-ups und Scale-ups gestärkt und die globale Führungsrolle der Union in Technologie und Industrie gefestigt, während gleichzeitig Innovations- und Investitionslücken in Europa geschlossen und die Ziele der Spar- und Investitionsunion verwirklicht würden. Das ECF-InvestEU-Instrument sollte eine Fazilität umfassen, mit der sichergestellt werden soll, dass wachstumsstarke Unternehmen, die innovative Technologien entwickeln oder einsetzen, auch in Bereichen, die für die strategischen Interessen und die wirtschaftliche Sicherheit der Union wichtig sind, Zugang zu angemessenem Kapital für die Expansion ihres Unternehmens haben könnten. Das Instrument würde im Einklang mit den politischen Prioritäten der Union Investitionen auf den europäischen Kapitalmärkten mobilisieren.
- (77) Zur Unterstützung der Ziele des ECF sollte eine ECF-Projektberatung eingerichtet werden, die auf der InvestEU-Beratungsplattform aufbaut. Dadurch soll die beratende Unterstützung für private und öffentliche Einrichtungen in Europa vereinheitlicht werden, indem potenziellen Begünstigten maßgeschneiderte Dienstleistungen angeboten werden und die Entwicklung einer Pipeline potenzieller Investitionsvorhaben im Rahmen des ECF in ganz Europa unterstützt wird. Gleichzeitig sollte die Rolle von Unterstützungsdiensten für Unternehmen, wie z. B. das EU-Netzwerk für Unternehmen, darin bestehen, die europäischen Unternehmen dabei zu unterstützen, innovativer und wettbewerbsfähiger zu werden und im Binnenmarkt wachsen und expandieren zu können, sowie darin, das Bewusstsein für die Möglichkeiten des Zugangs zu Kapitalmarktfinanzierung zu schärfen und den Kapazitätsaufbau dafür voranzutreiben. Um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden und eine rasche Bereitstellung und durchgängige Unterstützung des Markts zu gewährleisten, sollte es möglich sein, dass der ECF auf der bestehenden Gemeinschaft der im Rahmen des Programms „InvestEU“ durch eine Säulenbewertung geprüften Beratungspartner aufbaut.

- (77a) Zur Unterstützung der Durchführung des ECF und seiner Politikfenster sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die nationalen Kontaktstellen zu benennen und zu unterstützen. Die Kommission sollte mit dem Netz der nationalen Kontaktstellen zusammenarbeiten, um die Zusammenarbeit zu fördern und den Austausch von Erfahrungen, Wissen und bewährten Verfahren zu erleichtern, damit die Wirksamkeit der von den nationalen Kontaktstellen in der Union erbrachten Dienste erhöht wird. Die nationalen Kontaktstellen sollten von den Mitgliedstaaten verwaltet und finanziert werden. Es sollte im Ermessen der Mitgliedstaaten liegen, die Dienste der nationalen Kontaktstellen auf die nationale und subnationale Ebene auszuweiten. Die nationalen Kontaktstellen sollten in Zusammenarbeit mit der ECF-Projektberatung, dem EU-Netzwerk für Unternehmen und anderen Strukturen unter anderem maßgeschneiderte Unterstützungsdienste für Unternehmen und die Prüfung von Anträgen zur Unterstützung von Erstantragstellern sowie gezielte Unterstützungsdienste in strategischen Bereichen anbieten können, um Zugangsbarrieren abzubauen und eine erfolgreiche Teilnahme zu erleichtern. Der Kapazitätsaufbau, der den nationalen Kontaktstellen im Rahmen des ECF zur Verfügung gestellt wird, kann Tätigkeiten wie Schulungen, Lernaktivitäten, Workshops und Mentoring umfassen, um ihre Kapazitäten im Hinblick auf eine bessere Unterstützung von Antragstellern und Interessenträgern zu verbessern. Maßgeschneiderte, sektorspezifische Unterstützung für den Kapazitätsaufbau der nationalen Kontaktstellen, z. B. durch thematische Netze nationaler Kontaktstellen, kann im Rahmen der ECF-Politikfenster geleistet werden, wenn sie mit den spezifischen Zielen des jeweiligen Politikfensters im Einklang steht.
- (78) KMU machen mehr als 99 % aller Unternehmen in der Union und zwei Drittel der Arbeitsplätze aus und tragen ganz wesentlich zur Schaffung neuer hochwertiger Arbeitsplätze in allen Branchen bei. Scale-ups gibt es in allen Sektoren und auf allen Ebenen innovativer Kompetenz. Wachstum und Innovation in der Union könnten nur angekurbelt werden, indem die vielen KMU-Scale-ups in der Union unterstützt werden. KMU spielen eine wesentliche Rolle beim grünen und digitalen Wandel in der Wirtschaft, einschließlich der Verwirklichung der Klimaneutralität.

- (79) Der Zugang zu Finanzmitteln stellt jedoch ein großes Hindernis für KMU dar, insbesondere für Start-ups und Scale-ups, da sie zur Umsetzung ihrer Wachstumspläne häufig auf externe Finanzierung angewiesen sind. KMU stehen weiteren Innovations- und Wachstumshemmnissen gegenüber, von denen größere Unternehmen nicht in gleichem Maße betroffen sind, z. B. fehlende unternehmerische Kompetenzen, mangelnder Zugang zu Technologieinfrastruktur, Schwierigkeiten beim Schutz des geistigen Eigentums oder beim Zugang zu Exportmärkten und Wertschöpfungsketten, um ihre Internationalisierungsaktivitäten auszubauen.
- (80) Es hat sich gezeigt, dass eine direkte finanzielle Unterstützung für KMU nicht ausreicht, um ihre Expansion zu unterstützen, und dass sie auf gezielte Beratung auf Unionsebene angewiesen sind. Die Beratung zu Binnenmarktvorschriften, Innovation und Zugang zu Finanzmitteln trägt zur Wettbewerbsfähigkeit der Union bei. Darüber hinaus ist die Unterstützung von Unternehmen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene vielfältig und sollte auch weniger entwickelte Regionen und Gebiete in äußerster Randlage einbeziehen. Bestehende Initiativen der Union wie das Enterprise Europe Network, die Europäische Plattform für Cluster-Zusammenarbeit und die Europäischen Digitalen Innovationszentren haben dazu beigetragen, diese Lücke zu schließen. Dementsprechend sollte das EU-Netzwerk für Unternehmen eingerichtet werden, das auf dem Enterprise Europe Network (EEN), der Europäischen Plattform für Cluster-Zusammenarbeit (ECCP) und anderen Netzwerken aufbaut, um Beratungs- und Partnerschaftsdienste zu vereinfachen und zu straffen.

- (81) Der ECF sollte den Zugang von KMU zu Finanzmitteln erleichtern und die Wettbewerbsfähigkeit der KMU in der Union hauptsächlich über zwei Wege, die im Rahmen der Arbeitsprogramme umgesetzt werden sollen, stärken. Erstens sollte der ECF ergänzend zum EU-Netzwerk für Unternehmen zusätzliche bereichsübergreifende Tätigkeiten unterstützen, die auf die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU ausgerichtet sind. Zweitens sollten die Politikfenster des ECF spezielle KMU-Maßnahmen zur Förderung der Beteiligung von KMU umfassen, die auf KMU in strategischen Sektoren ausgerichtet sind, wie z. B. Bonussysteme, um Innovation, Wachstum und Expansion von KMU zu fördern. Es sollte möglich sein, für den Zugang zu und die Verfügbarkeit von Finanzmitteln für KMU und kleine Midcap-Unternehmen in allen Wirtschaftszweigen besondere Unterstützung zu gewähren, einschließlich Mikrofinanzierungen und Unterstützung für Sozialunternehmen. Darüber hinaus sollte ein flexibles Finanzinstrumentarium im Rahmen des ECF sicherstellen, dass KMU die Art von Unterstützung erhalten, die ihren Bedürfnissen im Investitionsprozess am besten gerecht wird.
- (82) Um die Grundsätze der Vereinfachung und des leichten Zugangs zu Unionsfinanzierung für die Begünstigten weiter zu unterstützen, sollte der ECF ein zentrales Portal bereitstellen, das Informationen über alle Finanzierungsmöglichkeiten der Union und den Zugang zu ihnen zentralisiert, und weitere Tätigkeiten unterstützen. Das zentrale Portal sollte den Zugang zu Unionsmitteln und anderen Finanzmitteln, Finanzierungen und Investitionen erleichtern und beschleunigen, indem der Ansatz gestrafft wird; dieses Portal wird auf dem Förder- und Ausschreibungsportal, dem InvestEU-Portal, dem Portal zu Finanzierungsmöglichkeiten, dem STEP-Portal und anderen einschlägigen Plattformen aufbauen. Es sollte auch möglich sein, von der Kommission verwaltete Finanzierungsmöglichkeiten der Union direkt über das zentrale Portal zu beantragen.

- (83) [Der ECF soll gemäß der Verordnung (EU) [XXX]²⁹ des Europäischen Parlaments und des Rates [Leistungsverordnung] durchgeführt werden, in der die Regeln für die Ausgabenverfolgung und der Leistungsrahmen für den Unionshaushalt sowie Regeln für die einheitliche Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ bzw. des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben d und f der Haushaltsordnung, Regeln für die Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf die Leistung von Unionsprogrammen und -tätigkeiten, Regeln für die Einrichtung eines Portals für die Unionsunterstützung, Regeln für die Evaluierung von Programmen sowie andere horizontale Bestimmungen, die für alle Unionsprogramme gelten – etwa bezüglich Informationen, Kommunikation und Sichtbarkeit – festgelegt sind.]
- (83a) Im Einklang mit der Haushaltsordnung und der Leistungsverordnung sollte die Kommission die Durchführung des ECF und seine Gesamtleistung, einschließlich der Teilnahmetrends und der geografischen Verteilung der finanzierten Maßnahmen in der gesamten Union gemäß Anhang II der Leistungsverordnung, überwachen und das Europäische Parlament und den Rat gemäß Artikel 9 der Leistungsverordnung jährlich über den Stand der Durchführung des Programms unterrichten. Es sollten alle Anstrengungen unternommen werden, um sicherzustellen, dass am Ende des Durchführungszeitraums eine übermäßige und anhaltende geografische Konzentration, die nicht durch die Verteilung der einschlägigen technologischen und industriellen Kapazitäten in der Union gerechtfertigt ist, vermieden wird. Die Kommission sollte den Allgemeinen ECF-Ausschuss über die Ergebnisse der Leistungsüberwachung und über alle Maßnahmen unterrichten, die ergriffen werden, wenn eine übermäßige und anhaltende Konzentration festgestellt wird.
- (84) In einem sich rasch wandelnden wirtschaftlichen, sozialen und geopolitischen Umfeld haben die jüngsten Erfahrungen gezeigt, dass mehr Flexibilität bei dem MFR und den Unionsprogrammen erforderlich ist. [Zu diesem Zweck und im Einklang mit den Zielen des ECF sollte die Finanzierung den sich entwickelnden politischen Erfordernissen, wie sie in den von der Kommission veröffentlichten einschlägigen Dokumenten, in den Schlussfolgerungen des Rates und in Entschlüssen des Europäischen Parlaments dargelegt sind, gebührend Rechnung tragen und gleichzeitig eine ausreichende Planungssicherheit des Haushaltsvollzugs gewährleisten.]

²⁹ ABl. L..., S.

- (85) Zur Verwirklichung der allgemeinen und spezifischen Ziele des ECF sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte in Bezug auf die Annahme der Investitionsleitlinien für das ECF-InvestEU-Instrument und zur Anpassung des Höchstbetrags der Haushaltsgarantie und der Dotierungsquote sowie in Bezug auf bestimmte Maßnahmen zur Unterstützung der Weltraumpolitik zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung³⁰ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
- (86) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung des ECF durch bestimmte in den Arbeitsprogrammen festgelegte Maßnahmen sowie bestimmte Maßnahmen zur Unterstützung der Weltraumpolitik und der Industriepolitik im Verteidigungsbereich sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates³¹ ausgeübt werden.

³⁰ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinst/2016/512/oj.
³¹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (87) Arbeitsprogramme zur Durchführung der Kapitel III bis VIII und andere Rechtsakte zur Durchführung derselben Kapitel sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 angenommen werden. Das Prüfverfahren sollte für den Erlass bestimmter Rechtsakte im Sinne dieser Verordnung angewandt werden, einschließlich der Arbeitsprogramme zur Durchführung von Tätigkeiten in den Bereichen sauberer Wandel, Gesundheit, Biotechnologie, Landwirtschaft und Bioökonomie sowie digitale Führungsrolle, Resilienz und Sicherheit, Verteidigungsindustrie und Weltraum, da diese Rechtsakte uneingeschränkt unterstützt werden sollten und Synergien mit einzelstaatlichen und die geteilte Mittelverwaltung betreffenden Tätigkeiten der Mitgliedstaaten schaffen sollten. Bei einigen Durchführungsrechtsakten technischer Art im Themenbereich „Weltraum“ sollte das Beratungsverfahren angewandt werden.
- (87a) Um eine angemessene Vertretung der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, sollte die Kommission bestrebt sein, den Mitgliedstaaten rechtzeitig vor den Sitzungen der Zusammensetzungen des Ausschusses Tagesordnungen zu übermitteln, in denen die zu erörternden Punkte und gegebenenfalls die Punkte, über die in den Sitzungen abgestimmt werden soll, angegeben sind. Gegebenenfalls sollten die Tagesordnungen der zuständigen Zusammensetzungen des Ausschusses spezielle Punkte zur Verbundforschung und gemeinschaftlichen Innovation enthalten.

- (88) Die Kommission sollte in hinreichend begründeten Fällen, in denen ein Arbeitsprogramm nicht angenommen wurde oder aus Gründen äußerster Dringlichkeit angenommen werden muss, um unverzüglich auf eine Krise zu reagieren, oder in Fällen, in denen ähnliche außergewöhnliche und hinreichend begründete Notfälle dies erfordern, sofort geltende Durchführungsrechtsakte erlassen.
- (89) Der ECF ersetzt die mit den Verordnungen (EU) 2021/522, (EU) 2021/694³², (EU) 2021/696³³, (EU) 2021/697³⁴, (EU) 2021/783³⁵ und (EU) 2023/588³⁶ eingerichteten Programme und ändert die Verordnungen (EU) 2021/696, (EU) 2023/588 und (EU) 2025/2643. Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung sollten Bezugnahmen auf Förderkriterien gemäß der Verordnung (EU) 2025/2643 als Bezugnahmen auf die entsprechenden Kriterien in der vorliegenden Verordnung verstanden werden.

³² Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2015/2240 (ABl. L 166 vom 11.5.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/694/oj>).

³³ Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 69, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/696/oj>).

³⁴ Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1092 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 149, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/697/oj>).

³⁵ Verordnung (EU) 2021/783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 (ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 53, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/783/oj>).

³⁶ Verordnung (EU) 2023/588 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2023 zur Einrichtung des Programms der Union für sichere Konnektivität für den Zeitraum 2023April 22027 (ABl. L 79 vom 17.3.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/588/oj>).

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

ABSCHNITT 1

ZIELE UND STRUKTUR DES FONDS

Artikel 1

[Gegenstand]

- (1) [Mit dieser Verordnung werden der Europäische Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (im Folgenden „ECF“), der auch ein spezifisches Programm für Forschung und Innovation im Verteidigungsbereich nach Artikel 182 Absatz 3 AEUV umfasst, eingerichtet und die Ziele des ECF, seine Mittelausstattung für den Zeitraum 2028-2034, die Formen der Unionsunterstützung und die Vorschriften für die Bereitstellung dieser Unterstützung im Rahmen bereichsübergreifender Tätigkeiten und spezifischer politischer Maßnahmen, die durch den ECF unterstützt werden, festgelegt.
- (2) Folgendes wird in dieser Verordnung festgelegt:
 - a) Ein Fenster „Sauberer Wandel und Dekarbonisierung der Industrie“, das im Wege der in Kapitel II und Kapitel IV dargelegten Tätigkeiten durchgeführt wird und zu den spezifischen Zielen gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a beiträgt;
 - b) Ein Fenster „Gesundheit, Biotechnologie, Landwirtschaft und Bioökonomie“, das im Wege der in Kapitel II und Kapitel V dargelegten Tätigkeiten durchgeführt wird und zu den spezifischen Zielen gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b beiträgt;
 - c) Ein Fenster „Digitale Führungsrolle“, das im Wege der in Kapitel II und Kapitel VI dargelegten Tätigkeiten durchgeführt wird und zu den spezifischen Zielen gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c beiträgt;

- d) Ein Fenster „Resilienz und Sicherheit, Verteidigungsindustrie und Weltraum“, das im Wege der in Kapitel II und Kapitel VII dargelegten Tätigkeiten, einschließlich des in Absatz 1 genannten Spezifischen Programms für Forschung und Innovation im Verteidigungsbereich, durchgeführt wird und zu den spezifischen Zielen gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d beiträgt.
- (3) Mit der Verordnung wird auch ein Rechtsrahmen geschaffen, der darauf abzielt, die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, Investitionshemmnisse und Produktionsengpässe zu beseitigen und die Wettbewerbsfähigkeit der industriellen Basis der Union zu fördern.]

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck
- (1) „Beratungsvereinbarung“ das Rechtsinstrument, mit dem die Kommission und der Beratungspartner die Bedingungen für die Durchführung der Projektberatungsleistungen festlegen;
- (2) „Beratungspartner“ eine förderfähige Gegenpartei, etwa ein Finanzinstitut oder eine andere Einrichtung, mit der die Kommission eine Beratungsvereinbarung zur Durchführung einer oder mehrerer Beratungsinitiativen geschlossen hat, mit Ausnahme von Beratungsinitiativen, die über externe, von der Kommission beauftragte Dienstleister oder über Exekutivagenturen durchgeführt werden;
- (3) „Komponente“ einen Teil des ECF-InvestEU-Instruments nach Artikel 24 Absatz 1, der nach der Herkunft der Ressourcen, die der Unterstützung zugrunde liegen, definiert ist;

- (4) „Kontrolle“ die Fähigkeit, unmittelbar oder mittelbar durch einen oder mehrere zwischengeschaltete Rechtsträger einen bestimmenden Einfluss auf einen Rechtsträger auszuüben;
- (4a) „Verteidigungsgüter“ Verteidigungsgüter gemäß dem Anhang der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁷ sowie Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit diesen Gütern in allen Phasen ihres Lebenszyklus im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der Richtlinie 2009/81/EG³⁸;
- (5) „Leitungs- und Verwaltungsstruktur“ das Gremium eines Rechtsträgers, das gemäß nationalem Recht bestellt wurde und gegebenenfalls dem Vorstandsvorsitzenden (bzw. Generaldirektor oder Geschäftsführer) oder einer Person mit vergleichbaren Entscheidungsbefugnissen Bericht erstattet und das befugt ist, die Strategie, die Ziele und die generelle Ausrichtung des Rechtsträgers festzulegen, und die Entscheidungen der Geschäftsleitung kontrolliert und überwacht;
- (6) „EIB-Gruppe“ die Europäische Investitionsbank (EIB), ihre Tochtergesellschaften und andere Rechtsträger, die gemäß Artikel 28 Absatz 1 des Protokolls Nr. 5 über die Satzung der Europäischen Investitionsbank (im Folgenden „EIB-Satzung“) gegründet wurden;
- (6a) „EU-Verschlussachen“ oder „EU-VS“ alle mit einem EU-Geheimhaltungsgrad gekennzeichneten Informationen oder Materialien, deren unbefugte Weitergabe den Interessen der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten in unterschiedlichem Maße Schaden zufügen könnte;

³⁷ Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (ABl. L 146 vom 10.6.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/43/oj>).

³⁸ Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/81/oj>).

- (6b) „als Verschlussachen eingestufte Hintergrundinformationen“ alle materiellen oder immateriellen Verschlussachen, die bereits vor dem Beitritt zu einer bestimmten Maßnahme vorliegen und in einer schriftlichen Vereinbarung als für die Durchführung dieser Maßnahme erforderlich bezeichnet werden. Diese Informationen tragen eine nationale Einstufungskennzeichnung oder eine EU-Einstufungskennzeichnung;
- (6c) „als Verschlussachen eingestufte neue Kenntnisse“ alle materiellen oder immateriellen Ergebnisse, die im Rahmen einer bestimmten Maßnahme nach dieser Verordnung erzielt werden;
- (7) „Garantievereinbarung“ oder „Beitragsvereinbarung“ eine Vereinbarung zwischen der Kommission und einem Durchführungspartner für die Durchführung der Unterstützung im Rahmen des ECF-InvestEU-Instruments;
- (8) „zwingendes öffentliches Interesse“ für die Zwecke des Artikels 20 einen überwiegenden Grund für die Gewährung von Unionsunterstützung für eine bestimmte Maßnahme oder eine Reihe von Maßnahmen aufgrund eines klaren und erheblichen Beitrags zur Verwirklichung der politischen Ziele gemäß Artikel 3 des ECF, wenn die Maßnahme strategische Auswirkungen hat und wenn das Fehlen oder die Verzögerung der Unionsunterstützung zu einem materiellen Risiko für die Wettbewerbsfähigkeit der Union führen könnte, was die Anwendung beschleunigter und vereinfachter Vergaberegeln rechtfertigt;
- (9) „Durchführungspartner“ eine Stelle, die im Wege der indirekten Mittelverwaltung Unterstützung im Rahmen des ECF-InvestEU-Instruments durchführt;
- (10) „wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse“ oder „IPCEI“ (Important Projects of Common European Interest) Vorhaben, die alle Kriterien aus der Mitteilung der Kommission über Kriterien für die Würdigung der Vereinbarkeit von staatlichen Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse mit dem Binnenmarkt oder einer späteren Überarbeitung dieser Mitteilung erfüllt;

- (11) „Investitionsprozess“ das gesamte Spektrum der öffentlichen und privaten Finanz- und Politikunterstützungsmechanismen, die den Empfängern entlang der gesamten Entwicklungskette zur Verfügung gestellt werden, einschließlich einer umfassenden Reihe von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Zuweisung finanzieller Ressourcen und der Bereitstellung von Unterstützung, um Innovation und Wirtschaftswachstum zu fördern. Dazu zählen unter anderem die Anfangsphasen der Grundlagen- und der angewandten Forschung, die späteren Stadien des Scale-ups und der industriellen Einführung sowie der Gipfelpunkt der großmaßstäblichen Herstellung und der industriellen Reife und Internationalisierung;
- (12) „Finanzierungen und Investitionen“ oder „Finanzierungen oder Investitionen“ Maßnahmen, um Endempfängern direkt oder indirekt Finanzierung in Form von Finanzprodukten bereitzustellen, die
- a) von einem Durchführungspartner in eigenem Namen durchgeführt, im Einklang mit dessen internen Vorschriften, Strategien und Verfahren erbracht und in dessen Jahresabschluss verbucht oder gegebenenfalls in den Erläuterungen zum Jahresabschluss offengelegt werden;
 - b) im Kontext des ECF-InvestEU-Finanzierungsinstruments vom Durchführungspartner in eigenem Namen oder in eigenem Namen, jedoch im Auftrag der Kommission, durchgeführt werden;
- (13) „Rechtsträger“ eine nach Unionsrecht, nationalem Recht oder Völkerrecht gegründete und anerkannte natürliche oder juristische Person (einschließlich den im Einklang mit der Verordnung (EU) 2025/2643 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹ eingerichteten Strukturen für ein europäisches Rüstungsprogramm (SEAP)), die Rechtspersönlichkeit besitzt und in eigenem Namen handeln, Rechte ausüben und Pflichten unterliegen kann, oder eine Stelle ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne des Artikels 200 Absatz 2 Buchstabe c der Haushaltsordnung;

³⁹ ABl. L, 2025/2643, 29.12.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/2643/oj>.

- (14) „Politikfenster“ einen in Artikel 3 Absatz 2 niedergelegten Zielbereich zur Unterstützung durch die ECF-Toolbox;
- (15) „vorkommerzielle Auftragsvergabe“ die Beschaffung von Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen mit Risiko-Nutzen-Teilung zu Marktbedingungen, wobei die erbrachten Forschungs- und Entwicklungsleistungen von der kommerziellen Serieneinführung fertiger Güter klar getrennt sind;
- (16) „Projektberatung“ Beratung zur Unterstützung von Investitionen, einschließlich Tätigkeiten zum Kapazitätsaufbau und zur Marktentwicklung sowie Business-Acceleration-Dienste, die von Beratungspartnern, von externen von der Kommission beauftragten Dienstleistern oder von europäischen Exekutivagenturen erbracht werden;
- (17) „Wettbewerbsfähigkeitssiegel“ ein Qualitätssiegel, mit dem ein Vorschlag versehen wird, der im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen eingereicht wurde, und das zeigt, dass dieser Vorschlag alle im Vergabeverfahren festgelegten Qualitätsanforderungen erfüllt;
- (18) „kleines Midcap-Unternehmen“ ein Unternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung C(2025) 3500 der Kommission⁴⁰;
- (19) „kleine und mittlere Unternehmen“ bzw. „KMU“ Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen gemäß Artikel 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission⁴¹;
- (20) „Interessenträger“ Einzelpersonen, Gruppen oder Organisationen, die von der Programmdurchführung betroffen sind und daran beteiligt werden können;

⁴⁰ Empfehlung der Kommission vom 21.5.2025 zur Definition kleiner Midcap-Unternehmen.

⁴¹ Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

- (21) „Infrastruktur“ alle physischen und virtuellen Elemente, die für die Erbringung von Dienstleistungen und Wirtschaftstätigkeiten erforderlich sind, einschließlich Netzwerken, Netzen und Vermögenswerten, darunter auch mit der Infrastruktur verbundene bewegliche Vermögenswerte, mit Ausnahme der in Nummer 21aa genannten mobilen Vermögenswerte für die Reparatur, um die Dekarbonisierung, Resilienz, Effizienz, Digitalisierung und Interoperabilität zu fördern.
- (21aa) „Transport- und Logistikfähigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck“ Fähigkeiten, die sowohl für zivile als auch für militärische Transportzwecke verwendet werden können; dahingegen bezeichnen „Transportfähigkeiten“ alle Waren, Transportmittel oder Personen, einzeln oder kombiniert, die militärische Transportoperationen erleichtern, ermöglichen und durchführen können, sowie mobile Mittel für die Reparatur strategischer Infrastrukturen mit doppeltem Verwendungszweck, und „Logistikfähigkeiten“ das Personal, die Ausrüstung und die Dienste, die die logistische Unterstützung erleichtern, ermöglichen und bereitstellen können, einschließlich der Lagerung und Verteilung von Kraftstoff, Vorräten und anderen wesentlichen Gütern;
- (21a) „dynamisches Verfügbarkeitsmanagement“ die rechtzeitige Bereitstellung von Verteidigungsgütern am vereinbarten Ort und auf dem vereinbarten Verfügbarkeitsniveau sowie das Management von Verfügbarkeitsrisiken, die in Form von Engpässen des betreffenden Verteidigungsguts auftreten könnten; in diesem Zusammenhang bezeichnet „Verfügbarkeit“ die Eigenschaft, dass das Verteidigungsgut unter festgelegten Bedingungen fehlerfrei funktioniert und bei Bedarf gebrauchsfertig ist;

- (21b) „Wartung von Verteidigungsgütern“ alle Maßnahmen, die ergriffen werden, um die Einsatzbereitschaft und Einsatzfähigkeit eines Verteidigungsguts zu gewährleisten, insbesondere um Ausrüstung bis zum Ende ihrer Nutzung zu erhalten oder in einen festgelegten Zustand zurückzusetzen, einschließlich Einsatzbereitschaft, Langlebigkeit und Verbesserungen, Anpassung und Spezialisierung, Inspektion, Überholung, Erprobung, Instandhaltung, Modifikationen, Klassifizierung in Bezug auf die Gebrauchstauglichkeit, Reparatur, Wiederherstellung, Erneuerung, Aufarbeitung, Verwertung und Ausschachtung;
- (21ba) „Lebenszyklus eines Verteidigungsguts“ alle aufeinander folgenden Phasen, die ein Verteidigungsgut durchläuft, von Forschung und Entwicklung bis zu Unbrauchbarmachung und Beseitigung;
- (21c) „Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahme“ eine Maßnahme zum Kapazitätsaufbau, zur Verbreitung von Informationen und Wissen und zur Sensibilisierung.

Artikel 3

Ziele

- (1) Das allgemeine Ziel des ECF besteht darin, die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu stärken, zum Produktivitätswachstum und zur strategischen Autonomie, zur Resilienz und zur Sicherheit der Union beizutragen, indem Investitionen unterstützt werden, die insbesondere in strategischen Sektoren und Technologien sowie durch innovative Lösungen einen Mehrwert für die Union im gesamten Binnenmarkt schaffen, und zwar während des gesamten Investitionsprozesses durch
- a) die Erzielung einer technologischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Wirkung mit den Investitionen der Union, unter anderem durch die Entwicklung von disruptiven und inkrementellen Innovationen sowie von neu entstehenden Technologien, Spitzentechnologien, Technologien mit doppeltem Verwendungszweck und strategischen Technologien mit erheblichem wirtschaftlichen Potenzial, einschließlich durch die Steigerung der Produktivität und die Förderung und Beschleunigung ihrer Produktion und ihres Einsatzes in der Industrie und ihrer Markteinführung;

- b) die Verringerung oder Verhinderung von strategischen Abhängigkeiten der Union sowie die Stärkung der Resilienz, der Souveränität und der wirtschaftlichen Sicherheit und Energieversorgungssicherheit der Union, unter anderem durch die Diversifizierung der Quellen und Märkte, die kreislauforientierte Nutzung von Ressourcen, die Förderung des Ausbaus der Produktion strategischer Technologien der Union sowie die Schaffung, die Stärkung und den Schutz kritischer Wertschöpfungsketten und Infrastrukturen der Union, auch gegen alle Arten von Bedrohungen, einschließlich Cyberbedrohungen oder hybrider Bedrohungen wie Sabotage oder Desinformation;
- c) die Behebung von Marktversagen und die Beseitigung suboptimaler Investitionsbedingungen, insbesondere durch eine verhältnismäßige Mobilisierung von privatem Kapital und öffentlichen Mitteln sowie eine verhältnismäßige Beteiligung von institutionellen Investoren, die Gewährleistung von Zusätzlichkeit durch die Vermeidung von Überschneidungen und von Verdrängungseffekten in Bezug auf andere private oder öffentliche Investoren sowie das Dienen als integrierte Plattform für die Bereitstellung gezielter finanzieller Unterstützung für Unternehmen in allen Entwicklungsphasen, einschließlich derjenigen, die aktiv an der Produktion, am Einsatz in der Industrie und an der Markteinführung beteiligt sind;
- d) die Förderung der Integration der Kapitalmärkte der Union im Einklang mit dem Ziel, die Spar- und Investitionsunion umzusetzen, einschließlich Instrumente zur Beseitigung der Fragmentierung der Kapitalmärkte der Union, zur Beseitigung von Hindernissen, zur Schaffung von Anreizen für private Investitionen sowie zur Diversifizierung und Stärkung der Finanzierungsquellen für Unternehmen der Union in allen Mitgliedstaaten, einschließlich solcher mit weniger entwickelten Kapitalmärkten;
- e) die Abstimmung der Unterstützung in den Bereichen Forschung, Innovation und Industriepolitik, um die Forschungsexzellenz der Union in industrielle Stärke der Union auf den globalen Märkten zu verwandeln und die Zukunft des verarbeitenden Gewerbes in Europa zu sichern, wobei zugleich eine innovative europäische Wirtschaft gefördert wird;

- f) die Entwicklung und Stärkung grenzüberschreitender und kritischer Infrastrukturen der Union, die für die Wettbewerbsfähigkeit, die strategische Unabhängigkeit sowie die Resilienz der Union von wesentlicher Bedeutung sind, insbesondere für Energie-, Transport-, einschließlich Militärtransport-, Verkehrs-, Digital- Sicherheits-, Verteidigungs-, Weltraum- und Wasserinfrastrukturen sowie soziale Infrastrukturen und damit zusammenhängende Daten und Dienste;
- g) die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von in der Union niedergelassenen KMU und kleinen Midcap-Unternehmen und den Ausbau ihrer Fähigkeit, zu wachsen und zu expandieren, insbesondere durch die Verbesserung ihres Zugangs zu Finanzmitteln, einschließlich zu privaten Investitionen, Mikrofinanzierungen und Unterstützung von Sozialunternehmen, sowie durch die Erleichterung ihres Zugangs zu Unionsmitteln, indem schnellere, vereinfachte und harmonisierte Verfahren vorgesehen werden, und durch die Verringerung des Meldeaufwands und die Sicherstellung seiner Verhältnismäßigkeit;
- h) die Förderung hochwertiger Arbeitsplätze und die Bekämpfung des Mangels an Kompetenzen, die für alle Arten von Beschäftigung in für die Wettbewerbsfähigkeit der Union ausschlaggebenden strategischen Sektoren von entscheidender Bedeutung sind, sowohl durch Investitionen in horizontale Kompetenzen als auch durch Investitionen in hauptsächlich spezifische Kompetenzen, wodurch, was künftige neu entstehende Technologien anbelangt, ein Beitrag zur Verfügbarkeit von Kompetenzen geleistet wird, und durch Bemühungen, parallel zu Investitionen kompetenzbezogene Investitionen zu tätigen;
- i) die Gewährleistung der Integration des Binnenmarkts und die Verknüpfung des gesamten Wettbewerbspotenzials der Union, unter anderem durch die Unterstützung von Initiativen in jeder Phase des Investitionsprozesses, die voraussichtlich zu erheblichen Innovations-, Produktivitäts- und Sicherheitsgewinnen mit positiven Spillover-Effekten für den Binnenmarkt und die Resilienz der Wertschöpfungsketten innerhalb der Union führen werden;
- k) die Sicherstellung eines gerechten Übergangs zu einer nachhaltigen, dekarbonisierten und digitalen Wirtschaft, die gerecht ist und Arbeitnehmer und Gemeinschaften unterstützt und zum Schutz der biologischen Vielfalt und der menschlichen Gesundheit beiträgt;
- ka) die Unterstützung von Maßnahmen zur Entwicklung, Umsetzung und Überwachung einschlägiger Rechtsakte und politischer Maßnahmen der Union.

- (2) Im Rahmen der allgemeinen Ziele gemäß Absatz 1 werden mit dem ECF insbesondere die folgenden spezifischen Ziele verfolgt:
- a) zur Unterstützung des Bereichs „Sauberer Wandel und Dekarbonisierung der Industrie“ die spezifischen Ziele in Bezug auf:
 - i) die Förderung der Dekarbonisierung der europäischen Industrie, einschließlich der Unterstützung von KMU und energieintensiven Industrien, die Stärkung der Entwicklung sauberer Technologien und ihrer Lieferketten und von Produktionssteigerungsmaßnahmen und der damit verbundenen Infrastrukturinvestitionen sowie die Leistung eines Beitrags zum Übergang zu einer nachhaltigen, kreislaforientierten, energie-, wasser- und ressourceneffizienten, klimaneutralen, naturgerechten und resilienten Wirtschaft, unter anderem durch die Umsetzung der Umweltpolitik und auf technologieneutrale Weise;
 - ii) die Förderung von Leitmärkten für saubere Produkte, Dienstleistungen, Verfahren und Technologien;
 - iii) die Einführung von Dekarbonisierungs- und Kreislauftechnologien und anderen Lösungen durch die Industrie für ihre industriellen Prozesse und Tätigkeiten;
 - iv) die Dekarbonisierung der Energieversorgung, die Förderung der Energieeffizienz, die Einführung von Lösungen für erneuerbare und saubere Energie, die Entwicklung eines flexiblen Energiesystems, die Entwicklung, Resilienz, Integration und Digitalisierung der Energie- und Verkehrsinfrastrukturen und -systeme, die Förderung intelligenter Mobilität, erneuerbarer und CO₂-armer Kraftstoffe und der Elektrifizierung sowie die Förderung der nachhaltigen blauen Wirtschaft;
 - v) die Entwicklung innovativer naturbasierter und kreislaforientierter Geschäftsmodelle und nachfrageseitiger Lösungen für saubere dekarbonisierte Gebäude, für sauberen dekarbonisierten Verkehr und für eine saubere dekarbonisierte Industrie, um die Klimaresilienz der Gesellschaft zu stärken;

- b) zur Unterstützung der Gesundheit, Biotechnologie, Landwirtschaft und Bioökonomie:
- i) zur Unterstützung der Gesundheit die spezifischen Ziele in Bezug auf die Förderung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit des Gesundheitssektors zum Nutzen der Menschen und der Gesellschaft in der Union bei gleichzeitiger Gewährleistung der praktischen Umsetzung von Innovationen, der Versorgungssicherheit sowie der industriellen Kapazitäten und Fähigkeiten, die zur Bewältigung von Herausforderungen im Bereich der öffentlichen Gesundheit und künftiger schwerwiegender grenzüberschreitender Gesundheitsgefahren erforderlich sind; zur Verbesserung und zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Gesundheit der Bevölkerung, indem der Gesundheitsförderung und der Prävention von Krankheiten, der Entwicklung besserer Diagnosen und Behandlungen während des gesamten Lebens im Rahmen der Politik „Gesundheit in allen Politikbereichen“ und der Politik „Eine Gesundheit“ Vorrang eingeräumt wird und indem Innovationen, die Vorsorge, die Nachhaltigkeit und die Resilienz der Gesundheitssysteme und der öffentlichen Gesundheitsbehörden gefördert werden;
 - ii) zur Unterstützung der Biotechnologie die spezifischen Ziele in Bezug auf die Leistung von Beiträgen zu Innovation, zur Entwicklung und zur skalierbaren Produktion sowie zur Einführung, Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von biotechnologischen Lösungen, einschließlich Arzneimitteln, Medizinprodukten, In-vitro-Diagnostika und medizinischer Gegenmaßnahmen;
 - iii) zur Unterstützung der Bioökonomie-Politik die spezifischen Ziele in Bezug auf die Förderung einer innovativen und wettbewerbsfähigen Bioökonomie in der Union, auch in den Bereichen biobasierte Rohstoffe und Produkte, Bioproduktion, innovative Lebensmittel und biobasierte Chemikalien; einschließlich der Unterstützung von KMU, Start-up- und Scale-up-Unternehmen, Förderung der Entwicklung, skalierbaren Produktion und Einführung, Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Bioökonomie-Innovationen, einschließlich jener, die auf einer sektorübergreifenden Spitzen-Biotechnologie und biobasierten Lösungen beruhen, um ihre Lieferketten zu stärken und ihre Resilienz zu erhöhen;

- iv) zur Unterstützung der Landwirtschaft und der Ernährungssicherheit das spezifische Ziel in Bezug auf die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit, Innovation, Nachhaltigkeit und Resilienz der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme (einschließlich der Lebensmittelverarbeitung), der Fischerei, der Aquakultur, der Forstwirtschaft, der ländlichen Gebiete und der Küstengebiete sowie die Unterstützung ihrer Rolle bei der Eindämmung der Klima-, Umwelt- und Biodiversitätskrisen und beim Schutz der Tier- und Pflanzengesundheit;

- c) zur Unterstützung einer digitalen Führungsrolle die spezifischen Ziele in Bezug auf die Förderung der Innovationskraft, Wettbewerbsfähigkeit und Souveränität des digitalen Sektors für eine wettbewerbsfähige und sichere Union, was Vorteile für die Bürgerinnen und Bürger, die Gesellschaft, die öffentlichen Verwaltungen und die Unternehmen in der gesamten Union mit sich bringt. Dazu gehört unter anderem die umfassende und strategische Unterstützung des gesamten Spektrums des digitalen Sektors und der Wertschöpfungsketten, einschließlich der Unterstützung von Start-up- und Scale-up-Unternehmen sowie von KMU, wobei der Schwerpunkt auf digitalen Schlüsselbereichen liegt, zu denen unter anderem künstliche Intelligenz, Hochleistungsrechen- und Datentechnologien und -infrastrukturen, Quantentechnologien und -infrastrukturen, Halbleiter, fortgeschrittene Werkstoffe, Softwaretechnologien und -dienste, erweiterte Realität und virtuelle Welten, Plattformen und medienrelevante Technologien, Robotik, additive und digitale Fertigungstechnologien und -prozesse, Konnektivitätstechnologien und -infrastrukturen, digitale Infrastrukturen und Dienste wie die Dienste für die digitale Identität und digitale Vertrauensdienste und interoperable digitale Technologien, Cybersicherheit sowie neue und neu entstehende digitale Technologien sowie sektorübergreifende digitale Technologien und Anwendungen, einschließlich solcher mit potenziell doppeltem Verwendungszweck, gehören, insbesondere durch:

- i) die Entwicklung und Gestaltung nachhaltiger zentraler digitaler Technologien,
 - ii) den Aufbau attraktiver, wettbewerbsfähiger, sicherer und resilienter digitaler Ökosysteme und die Stärkung der Versorgungssicherheit,
 - iii) den Aufbau, die Entwicklung, die Modernisierung, die Vervollständigung und den Einsatz modernster und nachhaltiger digitaler Anwendungen, Infrastrukturen und Dienste, einschließlich transeuropäischer digitaler Netze,
 - iv) die Stärkung des digitalen Wandels und der Interoperabilität des öffentlichen und des privaten Sektors,
 - v) die Unterstützung der Entwicklung fortgeschrittener digitaler Kompetenzen, einschließlich Cybersicherheitskompetenzen,
 - vi) die Unterstützung der Entwicklung, Umsetzung, Überwachung und Durchsetzung einschlägiger Rechtsakte und politischer Maßnahmen der Union,
 - vii) die Gewährleistung des hohen Maßes an Cybersicherheit in der Union und
 - viii) die Unterstützung des Innovations- und Wettbewerbspotenzials der Kultur- und Kreativwirtschaft und der Kultur- und Kreativbranchen;
- d) zur Unterstützung des Bereichs „Resilienz und Sicherheit, Verteidigungsindustrie und Weltraum“ die spezifischen Ziele in Bezug auf:
- (1) zur Unterstützung resilienter Wertschöpfungsketten für kritische Rohstoffe die spezifischen Ziele in Bezug auf die Stärkung der strategischen Autonomie Europas, der wirtschaftlichen Sicherheit und der Resilienz der Industrie der Union durch:
 - a) die Stärkung der verschiedenen Stufen der Lieferkette für kritische Rohstoffe, einschließlich der Kapazitäten der Union für die Exploration, Gewinnung, Verarbeitung, Rückgewinnung, Wiederverwendung und zum Recycling kritischer Rohstoffe;

- b) die Diversifizierung der Bezugsquellen und der Versorgungsmärkte;
 - c) die Verbesserung der rechtzeitigen Verfügbarkeit solcher Produkte, unter anderem durch kürzere Lieferzeiten, die Reservierung von Produktionszeitfenstern oder die Bevorratung von Produkten, Zwischenprodukten oder kritischen Rohstoffen;
- (2) zur Unterstützung der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) die spezifischen Ziele in Bezug auf:
- a) die Förderung der industriellen Bereitschaft der Union und der Mitgliedstaaten im Verteidigungsbereich durch die Stärkung der langfristigen Wettbewerbs- und Reaktionsfähigkeit und Resilienz der EDTIB, einschließlich der Unterstützung von Start-up- und Scale-up-Unternehmen sowie von KMU, und die Förderung eines innovativen Ökosystems der EU-Verteidigungsindustrie;
 - b) Verbundforschung und gemeinschaftliche Entwicklung von Verteidigungsgütern und -technologien, einschließlich disruptiver Technologien für die Verteidigung;
 - c) die Zusammenarbeit während des gesamten Lebenszyklus von Verteidigungsgütern, insbesondere bei der Beschaffung von Verteidigungsgütern und bei der Entwicklung europäischer Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse;
 - d) die Anpassung der EDTIB an strukturelle Veränderungen, einschließlich ihrer Fähigkeit, die rechtzeitige Verfügbarkeit und Lieferung von Verteidigungsgütern sicherzustellen;
- (3) zur Umsetzung der Weltraumsysteme und der Weltraumpolitik der EU die spezifischen Ziele in Bezug auf:
- a) die Konzeption, die Entwicklung, den Einsatz, den Betrieb und die Wartung von Weltraumsystemen, die hochwertige und aktuelle weltraumgestützte Daten, Informationen und Dienste bereitstellen, die Nutzerbedürfnisse und Sicherheitsanforderungen erfüllen, die Politik der Union unterstützen und die Weiterentwicklung dieser Systeme und Dienste sicherstellen;

- b) die Maximierung des sozioökonomischen Nutzens weltraumgestützter Tätigkeiten, insbesondere durch die Förderung der Entwicklung einer innovativen und wettbewerbsfähigen Weltraumwirtschaft der Union und die Einführung von weltraumgestützten Daten, Informationen und Diensten sowie die Unterstützung der Entwicklung eines echten Binnenmarkts für Weltraumtätigkeiten, einschließlich Verbundforschungs- und Innovationstätigkeiten für Weltraumprodukte und -technologien und Unterstützung von Start-up- und Scale-up-Unternehmen sowie von KMU, wobei Unternehmen gleichzeitig dabei unterstützt werden, international zu wachsen;
 - c) die Verbesserung der Sicherheit, Gefahrenabwehr und ökologischen Nachhaltigkeit aller Weltraumtätigkeiten;
 - d) die Förderung der Rolle der Union als globaler Akteur im Weltraumsektor und in der Weltraumdiplomatie;
- (4) zur Unterstützung der Industrie der zivilen Sicherheit die spezifischen Ziele in Bezug auf die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Reaktionsfähigkeit der europäischen Industrie der zivilen Sicherheit in den folgenden Bereichen:
- a) Sicherheit und Resilienz kritischer Infrastrukturen und Infrastrukturen mit doppeltem Verwendungszweck, kritischer Einrichtungen und Technologien, einschließlich kritischer Energieinfrastrukturen;
 - b) Lösungen für die Kontrolle von Gütern und Personen an den Grenzen;
 - ba) Schutz der Grenzen, maritime Sicherheit und zollrechtliche Sicherheit;
 - c) zivile Vorsorge-, Präventions- und Reaktionsfähigkeiten gegenüber Sicherheitsbedrohungen;
 - d) Verhütung und Bekämpfung von Kriminalität, insbesondere Terrorismus, gewaltorientiertem Extremismus, schwerer und organisierter Kriminalität und durch den Cyberraum ermöglichter Kriminalität;
 - e) Stärkung der Fähigkeiten der betreffenden Endnutzer im Bereich der zivilen Sicherheit, einschließlich der Sicherheitsakteure.

Artikel 4

[Mittelausstattung]

- (1) Die indikative Finanzausstattung für die Durchführung des ECF wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 auf 234 300 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen festgesetzt.
- (2) Der in Absatz 1 genannte Betrag wird vorläufig wie folgt aufgeteilt:
 - a) 11 000 000 000 EUR für Tätigkeiten, die zu den in Artikel 3 genannten allgemeinen Zielen beitragen, insbesondere durch bereichsübergreifende Tätigkeiten wie die nicht themenbezogene Unterstützung aus dem ECF-InvestEU-Instrument gemäß Kapitel II Abschnitt 2; ECF-Projektberatung, KMU-Zusammenarbeit, Kompetenzentwicklung und Zugang zur Finanzierung gemäß Kapitel III;
 - b) 26 210 000 000 EUR für das in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a genannte spezifische Ziel;
 - c) 20 393 000 000 EUR für das in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b genannte spezifische Ziel;
 - d) 51 493 000 000 EUR für das in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c genannte spezifische Ziel;
 - e) 125 204 000 000 EUR für das in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d genannte spezifische Ziel.
- (3) Mittelbindungen für Tätigkeiten, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, können über mehrere Jahre in jährlichen Tranchen erfolgen.
- (4) Über das Jahr 2034 hinaus können Mittel zur Deckung von Ausgaben, die zur Erfüllung der in Artikel 3 festgesetzten Ziele erforderlich sind, in den Unionshaushalt eingesetzt werden, um die Verwaltung von Maßnahmen zu ermöglichen, die bis Ende des in Absatz 1 dieses Artikels genannten Zeitraums noch nicht abgeschlossen sind; Gleiches gilt für Ausgaben für kritische operative Tätigkeiten und die Bereitstellung von Diensten.

- (5) Die in Absatz 1 genannte Finanzausstattung und die zusätzlichen Mittel gemäß Artikel 5 können auch für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des ECF verwendet werden, z. B. für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Bewertungstätigkeiten, betriebliche IT-Systeme und -Plattformen, Informations- und Kommunikationstätigkeiten einschließlich institutioneller Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union sowie für jegliche sonstige technische und administrative Hilfe oder Personalausgaben, die der Kommission bei der Verwaltung des ECF entstehen.

ABSCHNITT 2

EINHEITLICHES REGELWERK

Artikel 5

Zusätzliche Mittel

- (1) Mitgliedstaaten, Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union, Drittländer, internationale Organisationen, internationale Finanzinstitutionen oder sonstige Dritte können zusätzliche Finanzbeiträge oder nichtfinanzielle Beiträge zum ECF oder zu seinen in Artikel 3 Absatz 2 festgelegten spezifischen Zielen leisten, einschließlich spezifischer Beiträge zur Haushaltsgarantie und zu den Finanzierungsinstrumenten im Rahmen des ECF-InvestEU-Instruments gemäß Artikel 21. Zusätzliche Finanzbeiträge gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 Buchstabe a, d oder e oder des Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung.

- (2) Mittel, die Mitgliedstaaten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zugeteilt wurden, können – auf deren Antrag – gemäß Artikel X der Verordnung (EU) [XXX] [NRPF-Verordnung] dem ECF bereitgestellt werden. Die Kommission führt diese Mittel direkt oder indirekt gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a oder c der Haushaltsordnung aus. Diese Mittel werden zusätzlich zu dem in Artikel 4 genannten Betrag bereitgestellt und werden zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats verwendet. Ist die Kommission für dem ECF gemäß dem vorliegenden Absatz bereitgestellte Mittel keine rechtlichen Verpflichtungen im Rahmen der direkten oder indirekten Mittelverwaltung eingegangen, so können die entsprechenden nicht gebundenen Mittel auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats auf eines oder mehrere der jeweiligen ursprünglichen Kapitel des Plans oder deren Nachfolgekaptitel rückübertragen werden.
- (3) [Einnahmen, die durch in Kapitel VII Abschnitt 3 der vorliegenden Verordnung genannte Tätigkeiten und Komponenten generiert wurden, stellen für den ECF oder seinen Nachfolger externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung dar.]
- (4) [[Ab dem 1. Januar 2028/Datum des Programmbeginns] werden abweichend von Artikel 212 Absatz 3 Unterabsätze 1, 2 und 4 der Haushaltsordnung Einnahmen, Rückzahlungen und Einziehungen aus Finanzierungsinstrumenten, die im Rahmen der vorliegenden Verordnung bzw. ihrer Vorläuferin finanziert werden, sowie aus in Anhang IV der Verordnung (EU) 2021/523 genannten Finanzierungsinstrumenten für die Bereitstellung von Unionsunterstützung im Rahmen des ECF verwendet. Abweichend von Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe f und im Einklang mit Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung stellen diese Mittel für den ECF externe zweckgebundene Einnahmen dar.]
- (5) [[Ab dem 1. Januar 2028/Datum des Programmbeginns] können abweichend von Artikel 216 Absatz 4 Buchstabe a der Haushaltsordnung Überschüsse an Dotierungen für die mit den Verordnungen (EU) 2015/1017[2] und (EU) 2021/523[3] eingeführten Haushaltsgarantien zur Bereitstellung von Unionsunterstützung im Rahmen des ECF verwendet werden. Diese Mittel stellen für den ECF externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung dar.]

Alternative, kombinierte und kumulative Finanzierung

- (1) Der ECF wird in Synergie mit anderen Programmen der Union durchgeführt. Auch Maßnahmen, für die aus einem anderen Programm ein Unionsbeitrag bereitgestellt wurde, können einen weiteren Beitrag aus dem ECF erhalten, sofern diese Beiträge nicht dieselben Kosten decken. Unbeschadet der Anwendung der spezifischen Vorschriften für die Unterstützung der Industriepolitik im Verteidigungsbereich gelten die Vorschriften des jeweiligen Unionsprogramms für den entsprechenden Beitrag oder können einheitliche Regeln eines der beitragenden Unionsprogramme für alle Beiträge gelten, wobei in dem Fall eine einzige rechtliche Verpflichtung eingegangen werden kann. Wird der Unionsbeitrag auf Grundlage der förderfähigen Kosten geleistet, so darf die kumulierte Unterstützung aus dem Unionshaushalt die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen; sie kann anteilig auf der Grundlage der Unterlagen, in denen die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, berechnet werden.

- (2) Gewährungsverfahren im Rahmen des ECF können unter direkter oder indirekter Mittelverwaltung gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, Drittländern, internationalen Organisationen, internationalen Finanzinstituten oder sonstigen Dritten durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass der Schutz der finanziellen Interessen sowie der Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und der Mitgliedstaaten gewährleistet ist. Gewährungsverfahren im Rahmen des ECF unterliegen einheitlichen Regeln und ziehen eine einzige rechtliche Verpflichtung nach sich. Zu diesem Zweck können die Partner dem ECF gemäß Artikel 5 der vorliegenden Verordnung Mittel zur Verfügung stellen bzw. gegebenenfalls nach Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Haushaltsordnung mit der Durchführung des Gewährungsverfahrens betraut werden. Bei gemeinsamen Gewährungsverfahren können Vertreter der Partner für das gemeinsame Gewährungsverfahren auch Mitglieder des in Artikel 153 Absatz 3 der Haushaltsordnung genannten Evaluierungsausschusses sein.

Koordinierung des ECF und anderer Unionsprogramme

- (1) Die Kommission sorgt für strategische Kohärenz und die einheitliche Durchführung des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit, des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation sowie des Innovationsfonds.
- (2) Die Kommission und die Mitgliedstaaten erleichtern im Einklang mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten die Koordinierung und Kohärenz zwischen dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit und den Plänen für nationale und regionale Partnerschaften im Hinblick auf gemeinsame Wettbewerbsprioritäten in ausgewählten Schlüsselbereichen und Projekten, die von strategischer Bedeutung und von gemeinsamem europäischen Interesse sind.
- (3) Der ECF wird in Synergie und Komplementarität mit dem Fonds „Europa in der Welt“ – um die globale Wettbewerbsfähigkeit zu fördern, diversifizierte Versorgungsquellen zu gewährleisten sowie das Ausfuhrpotenzial europäischer Unternehmen zu stärken und ihre Ausfuhrmöglichkeiten zu erhöhen – sowie anderen Unionsprogrammen, einschließlich der Fazilität „Connecting Europe“, des Binnenmarkt- und Zollprogramms, Erasmus+ und AgoraEU, umgesetzt.

Wettbewerbsfähigkeitssiegel

- (1) Sieht das Arbeitsprogramm die Möglichkeit vor, ein Wettbewerbsfähigkeitssiegel zu vergeben, so wird es an hochwertige Vorschläge oder Maßnahmen vergeben, die alle folgenden Bedingungen erfüllen:
 - a) Sie wurden im Rahmen eines Gewährungsverfahrens nach dem ECF bewertet,
 - b) sie erfüllen die Mindestqualitätsanforderungen jenes Gewährungsverfahrens und
 - ba) sie erfüllen etwaige zusätzliche Bedingungen, die im Arbeitsprogramm oder in den Dokumenten im Zusammenhang mit diesem Gewährungsverfahren festgelegt sind.
- (3) Die Mitgliedstaaten können Projekte unterstützen, die mit einem Wettbewerbsfähigkeitssiegel versehen wurden, oder über den ECF Unterstützung leisten, indem sie dem ECF zusätzliche Mittel gemäß Artikel 5 Absätze 1 oder 2 zur Verfügung stellen.
- (4) Ungeachtet des Absatzes 1 erhalten strategische Projekte, die in Rechtsakten der Union festgelegt sind und die in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Bedingungen erfüllen, das Wettbewerbsfähigkeitssiegel.

Förderfähigkeit

- (1) Die Förderfähigkeitskriterien werden mit Blick auf die Verwirklichung der in Artikel 3 der vorliegenden Verordnung festgelegten allgemeinen und spezifischen Ziele im Einklang mit der Haushaltsordnung festgelegt und gelten für alle Gewährungsverfahren im Rahmen des ECF.
- (2) Unbeschadet besonderer Bedingungen oder Beschränkungen, die in jedem Politikfenster oder jeder Komponente festgelegt sind, und im Einklang mit Artikel 10 können eine oder mehrere der folgenden Kategorien von Rechtsträgern für eine Unionsunterstützung in Gewährungsverfahren im Rahmen des ECF unter direkter oder indirekter Mittelverwaltung in Betracht kommen:
 - a) in einem Mitgliedstaat oder in überseeischen Ländern und Gebieten niedergelassene Rechtsträger,
 - b) in einem assoziierten Land niedergelassene Rechtsträger,
 - c) internationale Organisationen,
 - d) sonstige in nicht assoziierten Drittländern niedergelassene Rechtsträger, nur wenn die Finanzierung solcher Rechtsträger für die Durchführung der Maßnahme wesentlich ist und zur Verwirklichung der in Artikel 3 festgelegten Ziele beiträgt, insbesondere in bestimmten Fällen im Interesse der strategischen Autonomie und der wirtschaftlichen Sicherheit der Union.

- (3) Ergänzend zu Artikel 168 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung können sich in Artikel 11 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannte assoziierte Drittländer und internationale Organisationen gegebenenfalls an etwaigen Auftragsvergabemechanismen nach Artikel 168 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung beteiligen und diese nutzen. Die Vorschriften für Mitgliedstaaten gemäß Artikel 168 der Haushaltsordnung gelten sinngemäß für teilnehmende assoziierte Drittländer und internationale Organisationen.
- (4) Bei Gewährungsverfahren im Rahmen des ECF kommen folgende Tätigkeiten nicht für eine Unterstützung in Betracht:
- a) Tätigkeiten, die nach dem Unionsrecht, dem anwendbaren Völkerrecht oder dem nationalen Recht aller Mitgliedstaaten verboten sind, oder
 - b) Tätigkeiten, die bereits vollständig aus anderen öffentlichen oder privaten Quellen finanziert werden.
- (4a) gemäß Artikel 136 der Haushaltsordnung gelten aus Sicherheitsgründen Beschränkungen für die Förderfähigkeit von Lieferanten mit hohem Risiko im Einklang mit dem Unionsrecht.
- (5) Im Arbeitsprogramm oder in den Dokumenten im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren können die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Förderfähigkeitskriterien genauer festgelegt werden.
- (6) Vertreter von Drittländern oder internationalen Organisationen dürfen bei den Beratungen über die Förderfähigkeitskriterien nicht anwesend sein.

Zuschlagskriterien

- (1) Im Einklang mit der Haushaltsordnung tragen die Zuschlagskriterien, die in den in Artikel 15 genannten Arbeitsprogrammen oder in den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen festgelegt sind, gegebenenfalls den allgemeinen Zielen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Rechnung und beruhen auf folgenden Grundsätzen:
- a) Qualität der eingereichten Vorschläge im Hinblick auf die in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genannten Ziele und Prioritäten. Die Qualitätskriterien umfassen Elemente wie den technischen Wert, innovative und funktionale Eigenschaften und die Fähigkeit, die erwarteten Ergebnisse zu erzielen;
 - b) die Auswirkungen der erwarteten Ergebnisse der Vorschläge auf das Erreichen der in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen dargelegten Ziele und Prioritäten, mit besonderem Schwerpunkt auf dem Mehrwert für die Union, dem Beitrag zu Wettbewerbsfähigkeit, Produktivität und Resilienz, und das Ausmaß, in dem mit dem Projekt finanzielle Hindernisse wie mangelnde Marktfinanzierung oder suboptimale Investitionsbedingungen überwunden werden können; und
 - c) die Eignung der Vorschläge zur Unterstützung spezifischer Tätigkeiten gemäß den Kapiteln III, IV, V, VI und VII Abschnitte 1, 3 und 4, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Art und der Ziele dieser Tätigkeiten.
- (2) Vertreter von Drittländern oder internationalen Organisationen dürfen bei den Beratungen über die Zuschlagskriterien nicht anwesend sein.
- (3) Dieser Artikel gilt nicht für Arbeitsprogramme, die zur Durchführung der in Kapitel VII Abschnitt 2 genannten Tätigkeiten angenommen werden.

[EU-Präferenz]

- (1) [Die Unterstützung im Rahmen des ECF zielt im Einklang mit dem Unionsrecht und internationalen Verpflichtungen auf die Entwicklung, Herstellung bzw. Schaffung und Nutzung strategischer Technologien und Sektoren in der Union ab. Bei den Gewährungsverfahren kann jede der in Absatz 2 genannten Bedingungen Anwendung finden, um die strategischen und wirtschaftlichen Sicherheitsinteressen der Union sowie die Sicherheit und kritische Vermögenswerte und die erbrachten Dienstleistungen zu schützen.

- (2) Im Arbeitsprogramm, in den Investitionsleitlinien oder in den Dokumenten im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren können Bedingungen für die Förderfähigkeit festgelegt werden, um die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu gewährleisten, einschließlich des Schutzes der wirtschaftlichen Interessen und der wirtschaftlichen Autonomie der Union, soweit erforderlich und angemessen, auch durch Vorzugsbedingungen wie Beschränkungen oder Anreize für Einrichtungen der Union, wobei Verzerrungen des Binnenmarkts begrenzt werden. Die Förderfähigkeitsbedingungen können folgende Formen annehmen:
 - a) Teilnahme- und Leistungsbeschränkungen, nach denen teilnehmende Rechtsträger in den Mitgliedstaaten bzw. gegebenenfalls in anderen förderfähigen Ländern niedergelassen sein, Einrichtungen nutzen oder Tätigkeiten durchführen müssen. Das Arbeitsprogramm oder die Dokumente im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren können weitere Einzelheiten zur Anwendung dieser Teilnahme- und Leistungsbeschränkungen enthalten;

 - b) Übertragungsbeschränkungen, nach denen die Empfänger von ECF-Mitteln während oder innerhalb von fünf Kalenderjahren nach Abschluss einer Maßnahme nicht direkt oder indirekt alle oder bestimmte Vorhaben, Ergebnisse oder damit verbundene Zugangs- und Nutzungsrechte, einschließlich der Erteilung von Lizenzen, von einem förderfähigen Mitgliedstaat oder assoziierten Land an ein nicht förderfähiges Drittland übertragen dürfen. Andernfalls kann die Unionsfinanzierung gekürzt bzw. ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Das Arbeitsprogramm oder die Dokumente im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren können weitere Einzelheiten zur Anwendung dieser Übertragungsbeschränkungen enthalten;

- c) Liefer- und Inhaltsbeschränkungen, nach denen die Empfänger von ECF-Mitteln eine bestimmte Mindestverwendung oder -beschaffung von Ausrüstungen, Lieferungen und Materialien oder deren Komponenten gewährleisten müssen, die von förderfähigen Rechtsträgern gemäß Absatz 2 Buchstaben a und b für die Maßnahme verwendet werden, es sei denn, diese Lieferungen und Materialien können von diesen förderfähigen Rechtsträgern nicht in angemessener Weise bezogen werden. Das Arbeitsprogramm oder die Dokumente im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren können weitere Einzelheiten zur Anwendung dieser Liefer- und Inhaltsbeschränkungen enthalten;
 - d) Kontrollbeschränkungen, nach denen die Empfänger von ECF-Mitteln dazu verpflichtet sind, die Fähigkeit zu erlangen und/oder zu bewahren, ohne durch nicht förderfähige Rechtsträger auferlegte Beschränkungen über die Erstellung und Nutzung von Ergebnissen zu entscheiden, einschließlich der rechtlichen Befugnis und der praktischen Fähigkeit, Komponenten von Ergebnissen, die Beschränkungen durch nicht förderfähige Rechtsträger oder Drittländer unterliegen, zu ändern, zu ersetzen oder zu entfernen. Das Arbeitsprogramm oder die Dokumente im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren können weitere Einzelheiten zur Anwendung dieser Gestaltungsbefugnisbeschränkungen enthalten.
- (3) Gewährungsverfahren, die sich auf die Sicherheit, Verteidigung oder die öffentliche Ordnung auswirken, insbesondere in Bezug auf strategische Vermögenswerte und Interessen der Union oder ihrer Mitgliedstaaten, werden gemäß Artikel 136 der Haushaltsordnung beschränkt. Diese Förderfähigkeitsbeschränkungen können insbesondere Folgendes umfassen:
- a) in Bezug auf die teilnehmenden Rechtsträger Beschränkungen hinsichtlich der Leitungs- und Verwaltungsstrukturen sowie der Eigentums- und Kontrollbeschränkungen, wodurch ausschließlich jene Rechtsträger teilnehmen dürfen, die über Leitungs- und Verwaltungsstrukturen verfügen und sich im Eigentum bzw. unter der Kontrolle natürlicher oder juristischer Personen, die in den Mitgliedstaaten bzw. gegebenenfalls in anderen förderfähigen Ländern niedergelassen sind, befinden;

- b) in Bezug auf die durchgeführten Tätigkeiten, den Erfüllungsort, die Nutzung von Einrichtungen oder Ausrüstungsbeschränkungen, wodurch die Nutzung für alle oder bestimmte Tätigkeiten auf die Vermögenswerte beschränkt wird, die sich in den Mitgliedstaaten und gegebenenfalls anderen förderfähigen Ländern befinden oder aus ihnen stammen;
- c) in Bezug auf andere Sicherheitsbeschränkungen, Sicherheitsüberprüfungen und Risikobewertungen, Sicherheitsermächtigungen, Beschränkungen von Übertragungs- und Zugangsrechten, einschließlich der Erteilung von Lizenzen, um geeignete Vorkehrungen für alle oder für bestimmte Ergebnisse und sonstige Informationen, die im Rahmen der Maßnahme generiert oder verwendet wurden, zu gewährleisten.]

Artikel 11

Mit dem ECF assoziierte Drittländer

- (1) Die folgenden Drittländer können sich gemäß den in Artikel 3 dargelegten Zielen durch vollständige oder teilweise Assoziierung an dem ECF beteiligen:
 - a) Mitglieder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören, nach Maßgabe der Bedingungen des Abkommens über den EWR sowie europäische Mikrostaaten (Andorra, Monaco, San Marino und Vatikanstadt) nach Maßgabe der Bedingungen der einschlägigen Abkommen;
 - b) beitretende Länder, Bewerberländer und potenzielle Bewerberländer, nach Maßgabe der in den jeweiligen Rahmenabkommen, Protokollen und Beschlüssen des Assoziationsrats oder in ähnlichen Übereinkünften festgelegten allgemeinen Grundsätze und Bedingungen für die Teilnahme dieser Länder an Programmen der Union und nach Maßgabe der spezifischen Bedingungen aus den Abkommen zwischen der Union und diesen Ländern;

- c) Länder der Europäischen Nachbarschaftspolitik nach Maßgabe der in den jeweiligen Rahmenabkommen, Protokollen und Beschlüssen des Assoziationsrats oder in ähnlichen Übereinkünften festgelegten allgemeinen Grundsätze und Bedingungen für die Teilnahme dieser Länder an Programmen der Union und nach Maßgabe der spezifischen Bedingungen aus den Abkommen zwischen der Union und diesen Ländern;
 - d) andere Drittländer nach Maßgabe der in einem spezifischen internationalen Abkommen festgelegten Bedingungen für die Teilnahme des betreffenden Drittlandes an Unionsprogrammen.
- (2) Im Rahmen der in Absatz 1 genannten Abkommen über die Teilnahme an dem ECF
- a) muss gewährleistet werden, dass die Beiträge des am ECF teilnehmenden Drittlands in einem ausgewogenen Verhältnis zum Nutzen für das Land stehen;
 - b) müssen die Bedingungen für die Teilnahme an den Programmen festgelegt werden, einschließlich der Berechnung der finanziellen Beiträge zum ECF, die sich aus einem operativen Beitrag und einer Teilnahmegebühr zusammensetzen, sowie zu den allgemeinen Verwaltungskosten des ECF;
 - c) darf dem Drittland keine Entscheidungsbefugnis in dem Programm übertragen werden;
 - d) müssen die Rechte der Union gewährleistet werden, was die Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und den Schutz ihrer finanziellen Interessen anbelangt;
 - e) muss gegebenenfalls der Schutz der strategischen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten und ihrer Interessen in den Bereichen Sicherheit, Verteidigung und öffentliche Ordnung gewährleistet werden.

- (3) Für die Zwecke von Absatz 2 Buchstabe d gewährt das Drittland die erforderlichen Rechte und den erforderlichen Zugang gemäß der Haushaltsordnung und der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 und garantiert, dass Beschlüsse zur Verhängung einer Geldstrafe für andere Rechtspersonen als Staaten auf der Grundlage von Artikel 299 AEUV sowie Urteile und Anordnungen des Europäischen Gerichtshofs vollstreckbar sind.
- (4) Für Tätigkeiten im Rahmen des ECF, die mit Sicherheit sowie der Bereitstellung gesicherter Dienste und kritischer Vermögenswerte für die Union in Zusammenhang stehen, können gemäß Artikel 218 AEUV gesonderte spezifische Übereinkünfte geschlossen werden.

Artikel 12

Durchführung und Formen der Unionsunterstützung

- (1) Das ECF wird durch Arbeitsprogramme gemäß Artikel 110 der Haushaltsordnung durchgeführt. Die Arbeitsprogramme sind einjährig oder mehrjährig. Die Durchführung des ECF erfolgt vorzugsweise im Rahmen mehrjähriger Arbeitsprogramme, abhängig von Art und Ziel der durchgeführten Tätigkeiten.
- (2) Der ECF wird gemäß der Haushaltsordnung in direkter Mittelverwaltung oder in indirekter Mittelverwaltung mit Stellen durchgeführt, die in Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung aufgeführt sind.
- (3) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 53a müssen die Gewährungsverfahren im Rahmen des ECF den allgemeinen Bestimmungen des ECF gemäß den Kapiteln I und II dieser Verordnung entsprechen, die im Konfliktfall Vorrang vor allen anderen Vorschriften im Zusammenhang mit den Tätigkeiten oder im Anschluss erlassenen Durchführungsrechtsakten haben.

- (4) Betreffen die Gewährungsverfahren im Rahmen des ECF mehr als ein spezifisches Ziel gemäß Artikel 3 Absatz 2, so kann im Arbeitsprogramm auf der Grundlage dessen, welche der geltenden Vorschriften der Art und den besonderen Merkmalen der betreffenden Tätigkeit am besten entsprechen und welche Komponente gegebenenfalls vorherrscht, festgelegt werden, dass das Gewährungsverfahren gemäß den Vorschriften für eines der betreffenden spezifischen Ziele in den Kapiteln IV bis VII dieser Verordnung zusätzlich zur Haushaltsordnung und den allgemeinen Vorschriften in den Kapiteln I und II dieser Verordnung durchzuführen ist. Für Tätigkeiten, die unter die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d Nummer 2 festgelegten Ziele fallen, gelten die Vorschriften des Kapitels VII Abschnitt 2.
- (5) Gemäß Artikel 192 der Haushaltsordnung werden Finanzhilfen nach Veröffentlichung einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen in offenen und wettbewerblichen Verfahren gewährt, außer in den in Artikel 198 der Haushaltsordnung genannten Fällen, einschließlich Buchstabe e.
- (6) Unionsunterstützung kann in jeder in der Haushaltsordnung vorgesehenen Form bereitgestellt werden, insbesondere in Form von Finanzhilfen, Preisen, Auftragsvergaben, nichtfinanziellen Zuwendungen, Haushaltsgarantien oder Finanzierungsinstrumenten.
- (7) Wenn Unionsunterstützung in Form einer Haushaltsgarantie oder von Finanzierungsinstrumenten, auch in Kombination mit anderen Formen nicht rückzahlbarer Unterstützung bei Mischfinanzierungsmaßnahmen, erfolgt, wird diese im Einklang mit Titel X der Haushaltsordnung umgesetzt.

- (8) Werden Unionsmittel in Form einer Finanzhilfe bereitgestellt, auch in Kombination mit anderen Formen rückzahlbarer Unterstützung, die nicht aus dem Unionshaushalt unterstützt werden, so werden die Mittel im Einklang mit Titel VIII der Haushaltsordnung und in Form von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 125 Absatz 1 Buchstabe a der Haushaltsordnung oder erforderlichenfalls im Einklang mit der Haushaltsordnung in Form vereinfachter Kostenoptionen bereitgestellt. Die Finanzierung kann auch in Form einer Erstattung tatsächlich förderfähiger Kosten erfolgen, wenn die Ziele einer Maßnahme auf andere Weise nicht erreicht werden können oder wenn dieses Formular erforderlich ist, um andere Finanzierungsquellen, einschließlich der Finanzierung durch die Mitgliedstaaten, zu erschließen.
- (9) Gemäß Artikel 153 Absatz 3 der Haushaltsordnung kann sich der Evaluierungsausschuss bei Maßnahmen zur Umsetzung von Forschungs- und Innovationstätigkeiten ganz oder teilweise aus unabhängigen externen Sachverständigen zusammensetzen.
- (10) Beiträge zu einem auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsmechanismus, der in Artikel 30 der Verordnung (EU) [XXX] des Europäischen Parlaments und des Rates [Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“] festgelegt ist, können das Risiko abdecken, das mit der Einziehung etwaiger von Empfängern geschuldeter Mittel verbunden ist, und gelten als ausreichende Garantie im Sinne des Artikels 155 der Haushaltsordnung. Von den Begünstigten darf keine zusätzliche Garantie oder Sicherheit entgegengenommen oder verlangt werden.
- (11) Soweit dies zur Erreichung der in Artikel 3 genannten Ziele erforderlich ist, können Teile des ECF im Rahmen europäischer Partnerschaften gemäß den in Artikel 11 des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation festgelegten Regeln durchgeführt und in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ermittelt und vereinbart werden.

- (11a) Soweit dies zur Erreichung der in Artikel 3 genannten Ziele erforderlich ist, können Teile des ECF im Rahmen von Mehrländerprojekten durchgeführt werden, die gemäß dem Beschluss (EU) 2022/2481 eingerichtet wurden, darunter insbesondere solche, die über die Konsortien für europäische Digitalinfrastrukturen durchgeführt werden.
- (12) Zusätzlich zu den in Artikel 132 der Haushaltsordnung genannten Gründen können Gewährungsverfahren und sich daraus ergebende rechtliche Verpflichtungen die Möglichkeit vorsehen, eine rechtliche Verpflichtung zu beenden, wenn die Ziele der Maßnahme wahrscheinlich nicht oder nicht innerhalb der festgelegten Fristen erreicht werden können oder die Maßnahme ihre politische Relevanz verloren hat.

Artikel 13

Schutz von EU-Verschlusssachen

- (1) Die Kommission schützt EU-Verschlusssachen („EU-VS“) gemäß den Sicherheitsvorschriften des Beschlusses (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission⁴².
- (2) Jeder Mitgliedstaat gewährleistet, dass er einen Schutz von EU-VS sicherstellt, der den Sicherheitsvorschriften gemäß dem Beschluss 2013/488/EU des Rates gleichwertig ist⁴³.
- (2a) EU-VS dürfen nur mit den Drittstaaten oder internationalen Organisationen ausgetauscht werden, die mit der Union ein geltendes und anwendbares Abkommen über den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen geschlossen haben.
- (2b) Vorbehaltlich des Absatzes 2a kann einer in einem Drittland ansässigen natürlichen Person oder einer in einem Drittland niedergelassenen juristischen Person Zugang zu EU-VS gewährt werden, sofern das im Einzelfall nach der Art und Inhalt dieser Informationen, nach dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ und angesichts der Vorteile für die Union für erforderlich erachtet wird.

⁴² Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission vom 13. März 2015 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 53).

⁴³ Beschluss des Rates vom 23. September 2013 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen (ABl. [sr] L 274 [sr] vom 15.10.2013, S. 1).

- (2c) Bei Aufträgen oder Finanzhilfvereinbarungen, bei denen EU-VS verwendet werden oder die EU-VS erfordern oder beinhalten, nennen die zuständigen öffentlichen Auftraggeber oder Vergabebehörden in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen oder Ausschreibungen die Maßnahmen und Anforderungen, die erforderlich sind, um den Schutz solcher Verschlusssachen auf der vorgeschriebenen Sicherheitsstufe zu gewährleisten.
- (2d) Zum Schutz von EU-VS stellen die öffentlichen Auftraggeber oder Vergabebehörden sicher, dass die Verpflichtungen der Auftragnehmer oder Begünstigten in Bezug auf den Schutz von EU-VS, die bei der Erfüllung von Verträgen oder Finanzhilfvereinbarungen verwendet oder erstellt werden, fester Bestandteil dieser Verträge oder Finanzhilfvereinbarungen sind. Die vertrags- und finanzhilfespezifischen Sicherheitsanforderungen werden in einer Geheimschutzklausel (Security Aspects Letter – SAL) festgelegt. Gegebenenfalls werden die programm- oder projektspezifischen Sicherheitsanforderungen in einer Programm- oder Projektsicherheitsanweisung (Programme or Project Security Instruction – PSI) beschrieben.
- (2e) Um sicherzustellen, dass EU-VS einheitlich eingestuft werden, erstellt die Kommission mit Unterstützung von Sicherheitsexperten, die von den Mitgliedstaaten oder assoziierten Ländern, in deren Hoheitsgebiet die Begünstigten oder Auftragnehmer niedergelassen sind, benannt werden, VS-Einstufungslisten.
- (3) Austauschsysteme, die von einer zuständigen Sicherheitsakkreditierungsstelle für den Schutz von EU-VS des erforderlichen Geheimhaltungsgrads akkreditiert wurden, werden verwendet, um den Austausch von EU-VS mit den Mitgliedstaaten und gegebenenfalls anderen Empfängern, einschließlich der betreffenden Auftragnehmer und Begünstigten, zu erleichtern.
- (4) Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, die an der Ausführung des Haushaltsplans der Union beteiligt sind, haben Zugang zu nicht als Verschlusssache eingestuften Informationen, die für die Durchführung der Gewährungsverfahren, die Umsetzung von Verträgen oder Finanzhilfvereinbarungen, einschließlich Berichterstattung und Zahlungen, sowie die Durchführung von Kontrollen, Überprüfungen, Rechnungsprüfungen und Untersuchungen erforderlich sind.
- (4a) Nur Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union, die Sicherheitsvorschriften und -verfahren für die Bearbeitung und Aufbewahrung von EU-VS festgelegt haben, die ein Schutzniveau gewährleisten, das dem von der Kommission bzw. dem Rat gewährleisteten Schutzniveau gleichwertig ist, dürfen Zugang zu EU-VS erhalten. Der Zugang zu EU-VS wird einer Person, die gegebenenfalls zum Zugang zu EU-VS des entsprechenden Geheimhaltungsgrads ermächtigt ist, nur nach dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ gewährt.

Artikel 13a

Schutz von Gewährungsverfahren

- (1) In allen Phasen der Gewährungsverfahren im Rahmen des ECF, die Verschlussachen betreffen, werden nicht als Verschlussache eingestufte Verwaltungsinformationen, die für die Bewertung, Gewährung oder Prüfung der Unionsunterstützung erforderlich sind und sich auf rechtliche, finanzielle und verfahrenstechnische Informationen beschränken, gemäß den folgenden Regeln behandelt:
- a) sie unterliegen dem Berufsgeheimnis;
 - b) sie sind nur Empfängern zugänglich, die Kenntnis davon haben müssen;
 - c) ihre elektronische Übermittlung wird gemäß den Anforderungen der übermittelnden Stelle verschlüsselt;
 - d) die Nutzer eines Kommunikations- und Informationssystems, die solche Informationen bearbeiten, werden identifiziert, bevor ihnen Zugang zu einem Kommunikations- und Informationssystem gewährt wird, und mit einem Sicherheitsniveau authentifiziert, das dem festgestellten Risiko angemessen ist;
 - e) sie werden unter der Kontrolle eines haftenden Inhabers gehalten.

ABSCHNITT 3

GOVERNANCE

Artikel 13b

Strategisch beratende Funktion des Allgemeinen ECF-Ausschusses

- (1) Der Allgemeine ECF-Ausschuss nach Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe a berät die Kommission zusätzlich zu seiner Rolle als Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) 182/2011 und gibt Empfehlungen zu Folgendem ab:
- a) der allgemeinen strategischen Ausrichtung und den Prioritäten des ECF unter Berücksichtigung der in Artikel 3 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung festgelegten allgemeinen Ziele;

- aa) den Trends im Bereich der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit, Bereichen von Marktversagen und suboptimalen Investitionsbedingungen;
 - b) der Unterstützung von KMU, Start-up-Unternehmen und Scale-up-Unternehmen, einschließlich der Erleichterung der Beteiligung weniger erfahrener Einrichtungen am ECF;
 - c) der Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten durch Nutzung der Möglichkeiten, die sich aus ihren nationalen industriepolitischen Zielen und Prioritäten ergeben, auch in Bezug auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Ausweitung der Beteiligung in der gesamten Union;
- ca) der Notwendigkeit, die Prioritäten an die sich wandelnden wirtschaftlichen Bedingungen anzupassen;
 - cb) der Stärkung der Verbindung zwischen Forschung, Innovation und Industriepolitik, um einen integrierten Ansatz über den gesamten Investitionsprozess hinweg zu erzielen.
- (2) Der Allgemeine ECF-Ausschuss kann auch Informationen über Fragen im Zusammenhang mit dieser Verordnung austauschen.
- (2a) In seiner beratenden Funktion gemäß der vorliegenden Verordnung berücksichtigt der Allgemeine ECF-Ausschuss unter anderem die Ausrichtung der im Rahmen des Europäischen Semesters angenommenen Rechtsakte, den Jahresbericht über den Binnenmarkt und die Wettbewerbsfähigkeit, die Empfehlungen des Strategischen Ausschusses der Interessenträger des ECF und die Ergebnisse der Konsultationen im Rahmen der thematischen Plattformen.
- (3) Der Allgemeine ECF-Ausschuss gibt sich auf seiner ersten Sitzung in beratender Funktion auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission eine Geschäftsordnung, die zu befolgen ist, wenn der Allgemeine ECF-Ausschuss in seiner beratenden Funktion tätig wird.

- (4) Die Sitzungen des Allgemeinen ECF-Ausschusses in seiner strategisch beratenden Funktion finden wie folgt statt:
- i) Der Allgemeine ECF-Ausschuss hält mindestens einmal jährlich und zusätzlich auf Antrag durch eine einfache Mehrheit der Mitgliedstaaten ordentliche Sitzungen in seiner beratenden Funktion ab. Die Kommission beruft die Sitzungen ein und erstellt nach Konsultation der Mitglieder des Allgemeinen ECF-Ausschusses die Tagesordnung im Einklang mit der beratenden Funktion des Allgemeinen ECF-Ausschusses nach dieser Verordnung und mit seiner Geschäftsordnung. Es werden gemeinsame Sitzungen zwischen dem Allgemeinen ECF-Ausschuss in seiner beratenden Funktion und der strategische Zusammensetzung des Ausschusses gemäß Artikel 17b des [Beschlusses des Rates – „Horizont Europa“ 2025/0544] in seiner beratenden Funktion organisiert, um Fragen von gemeinsamer Bedeutung im Zusammenhang mit Tätigkeiten im Bereich der Verbundforschung und gemeinschaftlichen Innovation zu erörtern, die im Rahmen der Komponente „Wettbewerbsfähigkeit“ der Säule II von Horizont Europa finanziert werden.
 - ii) Zusätzlich zu den unter Ziffer i beschriebenen ordentlichen Sitzungen hält der Allgemeine ECF-Ausschuss vor der Ausarbeitung der ersten Arbeitsprogramme und drei Jahre nach Programmbeginn eine strategische Sitzung auf geeigneter Ebene ab, um Empfehlungen zur allgemeinen strategischen Ausrichtung und zu den Prioritäten für die Umsetzung des ECF im Einklang mit den in Artikel 3 festgelegten Zielen abzugeben. Bei den Tagesordnungspunkten, die Fragen von gemeinsamer Bedeutung im Zusammenhang mit Tätigkeiten im Bereich der Verbundforschung und gemeinschaftlichen Innovation, die im Rahmen der Komponente „Wettbewerbsfähigkeit“ der Säule II von „Horizont Europa“ finanziert werden, betreffen, wird die Sitzung zu einer gemeinsamen Sitzung mit der strategische Zusammensetzung des Ausschusses gemäß Artikel 17b des [Beschlusses des Rates – „Horizont Europa“ 2025/0544], der in seiner beratenden Funktion tätig wird.

- iii) Zur Vorbereitung der unter Ziffer ii genannten strategischen Sitzungen sollen die Mitgliedstaaten in einem frühen Stadium strategische Beiträge zur allgemeinen strategischen Ausrichtung des ECF leisten können, wobei alle relevanten Elemente, einschließlich Trends im Bereich der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit sowie Bereiche von Marktversagen, zu berücksichtigen sind. Die Kommission erstellt ein mehrjähriges Strategiedokument zum ECF über die allgemeine strategische Ausrichtung und die Prioritäten des ECF, das auch die Tätigkeiten im Bereich der Verbundforschung und gemeinschaftlichen Innovation abdeckt, die im Rahmen der Komponente „Wettbewerbsfähigkeit“ der Säule II von „Horizont Europa“ finanziert werden, und berücksichtigt dabei die Beiträge der Mitgliedstaaten sowie gegebenenfalls einschlägige Analysen und faktengestützte Beiträge anderer Interessenträger. Dieses Dokument wird in den unter Ziffer ii genannten strategischen Sitzungen erörtert.
- iv) Bei der Durchführung dieser Verordnung sind die Empfehlungen zu berücksichtigen, die sich aus den Beratungen im Rahmen der in den unter Ziffer ii genannten strategischen Sitzungen ergeben, ohne dass die Kommission daran gebunden ist.

Artikel 14

Strategischer Ausschuss der Interessenträger des ECF

- (1) Es wird ein Strategischer Ausschuss der Interessenträger des ECF eingerichtet.
- (2) Die Mitglieder des Strategischen Ausschusses der Interessenträger des ECF werden von der Kommission nach einem transparenten Verfahren und einem offenen Aufruf zur Einreichung von Nominierungen oder zur Interessenbekundung – je nachdem, welches Verfahren die Kommission für zweckmäßiger erachtet – ernannt. Bei der Ernennung der Mitglieder des Strategischen Ausschusses der Interessenträger des ECF berücksichtigt die Kommission, dass für eine Ausgewogenheit im Hinblick auf die branchenbezogene Verteilung gesorgt werden muss, wobei strategischen Sektoren, dem Organisationstyp – einschließlich privater Investoren, Vertretern der Industrie und Forschungs- und Innovationsexperten, z. B. aus der Wissenschaft – sowie der Größe – einschließlich Vertretern von KMU – dem Fachwissen, dem Geschlecht, dem Alter und der geografischen Verteilung besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist. Die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses ist auf vier Jahre begrenzt und kann einmal verlängert werden. Die Mitglieder des Ausschusses wahren Integrität und Redlichkeit.

- (3) Die Kommission legt die detaillierten Vorschriften für Auswahl und Zusammensetzung, die Vergütung, die Geschäftsordnung, Interessenkonflikte und Vertraulichkeit für den Strategischen Ausschuss der Interessenträger des ECF fest. Für die Mitglieder des Strategischen Ausschusses der Interessenträger des ECF sind diese Vorschriften verbindlich.
- (4) Der Strategische Ausschuss der Interessenträger des ECF, der von einer Beobachtungsstelle für neue Technologien unterstützt wird, berät in Bezug auf die allgemeine Ausrichtung des ECF, und zwar:
- a) zu Trends im Bereich der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit sowie zu Bereichen von Marktversagen und suboptimalen Investitionsbedingungen, die bei der Umsetzung des ECF angegangen werden könnten;
 - b) zur Ermittlung strategischer Portfolios an Projekten, die die einzelnen Tätigkeiten des ECF betreffen oder tätigkeitsübergreifend sind.

Für die Zwecke der Beratung gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b kann der Strategische Ausschuss der Interessenträger des ECF je nach Politikbereich unterschiedlich zusammengesetzt sein.

- (4a) Die durch den Strategischen Ausschuss der Interessenträger des ECF bereitgestellte Beratung wird an den in Artikel 13b genannten Allgemeinen ECF-Ausschuss weitergeleitet.

Artikel 14a

Thematische Plattformen

Die Kommission stellt kollaborative thematische Plattformen zur Verfügung, um sicherzustellen, dass die Interessenträger bei der Ausarbeitung der Arbeitsprogramme konsultiert werden. Dies kann eine themenübergreifende Konsultation umfassen, um die Kohärenz zwischen den Arbeitsprogrammen zu horizontalen Fragen, insbesondere zu KMU, zu gewährleisten.

Investitionsausschuss im Rahmen des ECF-InvestEU-Instruments

- (5) Im Rahmen des ECF-InvestEU-Instruments wird ein völlig unabhängiger Investitionsausschuss eingerichtet (im Folgenden „Investitionsausschuss“).
- (6) Der Investitionsausschuss tritt in verschiedenen Formationen zusammen, die den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Politikfenstern entsprechen. Bei der Zusammensetzung jeder Formation wird sichergestellt, dass ein breites Spektrum an Fachwissen aus den im Rahmen der jeweiligen Politikfenster abgedeckten Wirtschafts- und Technologiebereiche sowie aus den geografischen Märkten in der Union und den globalen Wertschöpfungsketten vertreten ist. Bei der Zusammensetzung des Investitionsausschusses ist auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten.
- (6a) Der Investitionsausschuss nimmt seine Aufgaben unparteiisch und im alleinigen Interesse des ECF wahr. Die Mitglieder des Investitionsausschusses dürfen keine Weisungen der Durchführungspartner, der Organe der Union, der Mitgliedstaaten oder anderer öffentlicher oder privater Einrichtungen anfordern oder entgegennehmen.
- (7) Der Investitionsausschuss prüft die von den Durchführungspartnern für eine Deckung im Rahmen des ECF-InvestEU-Instruments eingereichten Vorschläge für Finanzierungen und Investitionen, die die Form von Rahmenmaßnahmen annehmen können, und prüft, ob die geltenden Vorschriften im Rahmen des ECF-InvestEU-Instruments und die in Artikel 212 Absatz 2 Buchstaben a – unter Berücksichtigung der höheren Risiken, die private Finanzakteure tragen können bzw. tragen wollen –, b, d und h der Haushaltsordnung festgelegten Erfordernisse eingehalten werden. Bei seiner Prüfung berücksichtigt der Investitionsausschuss die in Artikel 3 festgelegten Ziele und die Investitionsleitlinien. Nach seiner Prüfung entscheidet der Investitionsausschuss über die Genehmigung der vorgeschlagenen Finanzierungen und Investitionen für eine Deckung im Rahmen des ECF-InvestEU-Instruments.

- (7a) Die Kommission legt die detaillierten Vorschriften für Auswahl und Zusammensetzung, die Vergütung, die Geschäftsordnung, Interessenkonflikte und Vertraulichkeit für den Investitionsausschuss fest.

Artikel 14c

Beratungsausschuss im Rahmen des ECF-InvestEU-Instruments

- (7aa) Im Rahmen des ECF-InvestEU-Instruments wird ein Beratungsausschuss eingerichtet (im Folgenden „Beratungsausschuss“).
- (8) Der Beratungsausschuss setzt sich aus je einem Vertreter jedes Durchführungspartners und einem Vertreter jedes Mitgliedstaats zusammen. Der Beratungsausschuss überprüft die Leistung und Wirkung des ECF-InvestEU-Instruments, einschließlich der Beiträge der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 1 und anderer EU-Programme gemäß Artikel 23 Absatz 2, unter Berücksichtigung der von der Kommission jährlich bereitgestellten Informationen über die Durchführung des ECF-InvestEU-Instruments, einschließlich Hebelwirkung, Multiplikator, Mobilisierung von privatem Kapital und Bewertung der Angemessenheit der Dotierungsquote der Haushaltsgarantie gemäß Artikel 41 Absatz 5 der Haushaltsordnung, und über die Projektberatung, im Hinblick auf die Gesamtkohärenz des ECF. Der Beratungsausschuss berät zur Gestaltung von Finanzprodukten, zur Mobilisierung privater Finanzmittel zur Unterstützung der politischen Prioritäten und Initiativen der EU, einschließlich der in Artikel 22 genannten Scale-up-Fazilität, und zur strategischen und operativen Ausrichtung in seinem Zuständigkeitsbereich, auch in Bezug auf Investitionsleitlinien, wobei er die Abstimmung mit den Prioritäten der Union in den Bereichen Industrie und Wettbewerbsfähigkeit sicherstellt. Er berät außerdem bei der Koordinierung mit dem EIC, um die Komplementarität mit anderen Unionsfinanzierungen oder privaten Investitionen sicherzustellen. Den Vorsitz im Beratungsausschuss führt ein Vertreter der Kommission. Der Vertreter der EIB-Gruppe übernimmt den stellvertretenden Vorsitz.

- (9) Die Kommission legt die detaillierten Vorschriften für die Zusammensetzung, die Geschäftsordnung, einschließlich der Vorschriften zu Interessenkonflikten und zur Vertraulichkeit, für den Beratungsausschuss fest.
- (10) Die Kommission führt mit jedem Durchführungspartner regelmäßig Policy-Review-Dialoge, um die Fortschritte bei der Umsetzung der Finanzprodukte und Finanzvereinbarungen zu erörtern und sich über einschlägige politische Entwicklungen zu auszutauschen.

Kapitel II

ECF-TOOLBOX

ABSCHNITT 1

INSTRUMENTE FÜR DIE KOORDINIERUNG VON FINANZHILFEN, DER AUFTRAGSVERGABE UND DER INDUSTRIEPOLITIK

Artikel 15

Arbeitsprogramme

- (1) In den in Artikel 12 genannten Arbeitsprogrammen wird Folgendes festgelegt:
- a) Maßnahmen und damit verbundene Haushaltsmittel aus dem ECF sowie Maßnahmen, die in dem in Absatz 2 genannten speziellen Teil der Arbeitsprogramme aufgeführt sind;
 - b) Instrumente und Formen der Finanzierung;
 - c) Förderfähigkeits- und gegebenenfalls Zuschlagskriterien;
 - d) ein einziger Kofinanzierungssatz pro Maßnahme für Finanzhilfen auf der Grundlage tatsächlicher Kosten;
 - e) Maßnahmen, auf die der mit der Verordnung (EU) [XXX] [Horizont Europa] eingerichtete auf Gegenseitigkeit beruhende Versicherungsmechanismus Anwendung findet;
 - f) Vorschriften, die für Maßnahmen gelten, die mehr als ein spezifisches Ziel betreffen;

- g) Maßnahmen, für die besondere Vorschriften gelten, insbesondere in Bezug auf Eigentum, Nutzung und Verbreitung, Übertragung und Lizenzierung sowie Zugangsrechte zu Ergebnissen;
 - h) Maßnahmen, für die die in Artikel 20 festgelegten Mechanismen gelten, und die Gründe für die Anwendung dieser Mechanismen;
 - ha) gegebenenfalls die Möglichkeit, ein Wettbewerbsfähigkeitssiegel gemäß Artikel 8 zu vergeben, und gegebenenfalls zusätzliche Bedingungen für einen solchen Zuschlag;
 - hb) gegebenenfalls der Einsatz von Instrumenten für die Koordinierung der Industriepolitik gemäß den Artikeln 16 bis 19 der vorliegenden Verordnung, einschließlich Vorschriften für den Einsatz dieser Instrumente in spezifischen Situationen;
 - hc) gegebenenfalls die spezifischen und hinreichend begründeten Ausnahmefälle gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstaben a, b und c.
- (1a) Die Kommission nimmt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Arbeitsprogramme zur Umsetzung der in Artikel 3 Absatz 2 genannten spezifischen Ziele und für die in Kapitel III genannten horizontalen Tätigkeiten an. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 83 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (2) In die gemäß Absatz 1a angenommenen Arbeitsprogramme werden die in Artikel 15 Absatz 3 der [Verordnung über „Horizont Europa“] genannten kooperativen Forschungs- und Innovationstätigkeiten und die dafür vorgesehenen Haushaltsmittel in einen einschlägigen spezifischen Teil aufgenommen.
- (2a) In den Arbeitsprogrammen wird in einem einschlägigen spezifischen Teil beschrieben, wie mit ihnen KMU unterstützt werden, auch unter Berücksichtigung von Artikel 29 und seiner maßgeschneiderten Maßnahmen zur Gewährleistung einer wirksamen Beteiligung von KMU.
- (6) In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit der Notwendigkeit einer sofortigen Reaktion auf eine Krise oder ähnliche außergewöhnliche und hinreichend begründete Notfälle kann die Kommission im Wege sofort geltender Durchführungsrechtsakte nach dem in Artikel 83 Absatz 4 genannten Verfahren ein Arbeitsprogramm annehmen.

Artikel 16

Stärkung von Wertschöpfungsketten im Binnenmarkt

- (1) Um resiliente Wertschöpfungsketten der Union zu fördern und den Binnenmarkt zu stärken, können die Arbeitsprogramme für strategische Sektoren spezielle Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zur Ausweitung von Wertschöpfungsketten umfassen, die zur Resilienz und wirtschaftlichen Sicherheit der Union beitragen könnten, indem kritische Wertschöpfungsketten der Union gestärkt und geschützt und die Bezugsquellen diversifiziert werden, einschließlich aus integrierten Wertschöpfungsketten der Union.
- (1a) Die in Absatz 1 genannten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen unterstützen sowohl die Projektvorbereitung als auch die Mobilisierung zusätzlichen öffentlichen und insbesondere privaten Kapitals, um Lieferanten, Hersteller und Innovatoren aus verschiedenen Mitgliedstaaten einzubinden und die Bezugsquellen zu diversifizieren.
- (1b) Das Arbeitsprogramm kann gezielte Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für KMU vorsehen oder spezifische Maßnahmen zur Erleichterung der Beteiligung von KMU an Konsortien umfassen, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu stärken und die Beteiligung in der gesamten Union auszuweiten. Vorschläge, die im Rahmen solcher Aufforderungen eingereicht werden, werden auf der Grundlage der in Artikel 9a Absatz 1 genannten Kriterien bewertet.

Artikel 17

EU-Tech-Vorreiter

- (1) Die Arbeitsprogramme können spezielle, zweistufige Bottom-up-Gewährungsverfahren zur Ermittlung und Unterstützung von EU-Tech-Vorreitern durch branchenorientierte Konsortien, die ihre Rolle als Innovations- und Exporttreiber nutzen, und zur Stärkung ihrer globalen Wettbewerbsposition zusammen mit ihren europäischen KMU-Partnern und -Lieferanten durch Investitionen in neue Lösungen und die Ermittlung relevanter Partner umfassen. Die Projektvorbereitung sowie die Mobilisierung zusätzlichen öffentlichen und insbesondere privaten Kapitals können unterstützt werden.

- (2) In der ersten Phase der in Absatz 1 genannten Gewährungsverfahren kann ein offener, wettbewerbsfähiger und transparenter Aufruf zur Interessenbekundung für Waren, Bauleistungen oder Dienstleistungen, die zur Wettbewerbsfähigkeit der Union im Allgemeinen oder in einem bestimmten Sektor beitragen könnten, ohne nähere Angaben zu der Art der zu verwendenden Tätigkeiten oder dem zu verwendenden Haushaltsvollzugsinstrument veröffentlicht werden.
- (3) In der zweiten Phase der in Absatz 2 genannten Gewährungsverfahren werden die Analyse und die Mobilisierung zusätzlichen öffentlichen und insbesondere privaten Kapitals unterstützt.
- (4) Vorschläge und Angebote, die im Rahmen der in Absatz 1 genannten Gewährungsverfahren eingereicht werden, werden auf der Grundlage von Zuschlagskriterien gemäß Artikel 9a evaluiert und eingestuft.
- (5) Der in Artikel 153 Absatz 3 der Haushaltsordnung genannte Evaluierungsausschuss bestimmt das am besten geeignete Instrument für den Haushaltsvollzug und schlägt den Höchstbetrag und die Form des Unionsbeitrags vor.

Artikel 18

Produktionssteigerungsmaßnahmen

- (1) Gemäß Artikel 196 Absatz 2 Buchstabe a der Haushaltsordnung können Finanzbeiträge in hinreichend begründeten Ausnahmefällen – sofern dies für die Durchführung von Fertigungsprojekten, die für die Stärkung der Resilienz der Union gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b wesentlich sind, oder für Tätigkeiten, die für die Gewährleistung der Sicherheit, Resilienz oder Kontinuität der Dienste zur Unterstützung der in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d genannten Ziele wesentlich sind, erforderlich ist – für Maßnahmen gewährt werden, die bis zu neun Monate vor dem Zeitpunkt der Einreichung des Vorschlags für diese Maßnahmen eingeführt wurden.
- (2) Die Arbeitsprogramme oder die Dokumente im Zusammenhang mit den Gewährungsverfahren enthalten spezifische Bedingungen, um sicherzustellen, dass die Unterstützung notwendig und verhältnismäßig ist, dass eine Zusätzlichkeit der Finanzierung keine Überkompensation und Doppelfinanzierung zulässt, zeitlich begrenzt ist und im Laufe der Zeit abnimmt.

Artikel 19

[Aufstockungen für IPCEIs]

- (1) [Aus dem ECF kann Folgendes unterstützt werden:
 - a) Projekte, die unmittelbar an einem IPCEI beteiligt sind, das von der Kommission gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV genehmigt wurde;
 - b) Folgeprojekte auf der Grundlage der Ergebnisse der IPCEI, die von erheblichen privaten Investitionen abhängig sind.
- (2) Jede Unterstützung aus dem ECF für IPCEI gemäß Absatz 1 ist von einer nationalen Kofinanzierung abhängig.]

Artikel 20

Beschleunigte und gezielte Maßnahmen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit

- (1) [Um die Möglichkeit einer Unionsunterstützung für Maßnahmen von zwingendem öffentlichem Interesse oder von entscheidender zeitlicher Dringlichkeit zu schaffen oder zu erleichtern, die andernfalls nach den für den Unionshaushalt oder die sektorspezifischen Maßnahmen geltenden normalen Vorschriften nicht wirksam durchgeführt werden könnten, können in den Arbeitsprogrammen bestimmte Gewährungsverfahren im Rahmen der direkten oder indirekten Mittelverwaltung festgelegt werden, für die während des Gewährungsverfahrens oder der Durchführung der geförderten Tätigkeiten bestimmte Ergänzungen, Ausnahmen und Abweichungen vom geltenden Recht in Anspruch genommen werden können, und zwar unter allen folgenden Bedingungen:
 - a) Die Maßnahme ist notwendig und geeignet, um die Ziele der Maßnahme im Einklang mit den allgemeinen oder spezifischen Zielen des Programms zu erreichen.
 - b) Die Maßnahme ist durch ein zwingendes öffentliches Interesse hinreichend begründet und/oder ist von zeitlicher Dringlichkeit.
 - c) Die Maßnahme kann andernfalls nach den für Gewährungsverfahren geltenden Regeln nicht wirksam durchgeführt werden.]

- (2) Gemäß Absatz 1 können bei einem Gewährungsverfahren eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen angewandt werden:
- a) Bei Finanzhilfen kann unbeschadet der Anwendung von wettbewerblichen Gewährungsverfahren, wo immer dies angemessen ist, gemäß Artikel 192 Absatz 1 und zusätzlich zu Artikel 198 der Haushaltsordnung in den Arbeitsprogrammen in hinreichend begründeten Ausnahmefällen festgelegt werden, dass ein Gewährungsverfahren in Form einer gezielten Intervention erfolgt, um
- (1) einen Betrag festzulegen, bis zu dem Vorschläge ermittelt und eingeholt werden können, für die das in Artikel 8 dieser Verordnung genannte Wettbewerbsfähigkeitssiegel vergeben wurde, die aber aufgrund fehlender Mittel keine Unionsfinanzierung erhalten haben. Die Antragsteller können aufgefordert werden, ihren Vorschlag ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen erneut einzureichen. Wird der Vorschlag ohne wesentliche Änderung erneut eingereicht, so kann die Bewilligungsbehörde beschließen, sich gänzlich auf die vorherige positive Evaluierung und alle zuvor durchgeführten Kontrollen und Belege zu stützen. Die Gründe für die Gewährung der Einzelmaßnahme werden in der Vergabeentscheidung hinreichend begründet, und die Liste der gewährten Maßnahmen wird im jährlichen Tätigkeitsbericht gemäß Artikel 74 Absatz 9 der Haushaltsordnung veröffentlicht; oder
- (2) eine Maßnahme und Begünstigte oder einen Politikbereich und Kategorien von Begünstigten zu ermitteln und einen Betrag festzusetzen, bis zu dem Vorschläge für die Verlängerung von Maßnahmen im Rahmen des ECF oder anderer Unionsprogramme eingeholt werden können, um zusätzliche Tätigkeiten oder Rechtsträger zu verlängern oder hinzuzufügen oder Ergebnisse weiterzuentwickeln. Sind Maßnahmen und Begünstigte im Arbeitsprogramm nicht einzeln aufgeführt, werden die Gründe für die Gewährung der Einzelmaßnahme in der Vergabeentscheidung hinreichend begründet, und die Liste der gewährten Maßnahmen wird im jährlichen Tätigkeitsbericht gemäß Artikel 74 Absatz 9 der Haushaltsordnung veröffentlicht. Die Gewährung kann durch eine Änderung der ursprünglichen Maßnahme erfolgen, indem neue Tätigkeiten hinzugefügt werden und der Höchstbeitrag der Union erhöht wird; oder

- (3) in Ausnahmefällen, in denen keine der anderen unter den Nummern 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen das Ziel der Maßnahme erreichen könnte, eine Maßnahme von begründetem zwingendem öffentlichen Interesse für die Union und die Begünstigten oder Kategorien von Begünstigten, die aufgefordert werden können, einen Vorschlag ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen einzureichen, zu ermitteln. Die Gründe für die Gewährung der Einzelmaßnahme werden in der Vergabeentscheidung hinreichend begründet, und die Liste der gewährten Maßnahmen wird im jährlichen Tätigkeitsbericht gemäß Artikel 74 Absatz 9 der Haushaltsordnung veröffentlicht.
- b) Abweichend von den Artikeln 199, 201 und 203 der Haushaltsordnung in Bezug auf Finanzhilfen oder von Artikel 170 Absatz 1 Buchstaben b und c und Artikel 170 Absatz 2 der Haushaltsordnung in Bezug auf die Auftragsvergabe kann im Arbeitsprogramm festgelegt werden, dass in hinreichend begründeten Ausnahmefällen ein Gewährungsverfahren in Form einer beschleunigten Intervention erfolgt, um
- (1) die Anforderungen für die Vergabeentscheidung und die Unterzeichnung rechtlicher Verpflichtungen auf eine vorläufige Evaluierung der Zuschlags- und Ausschlusskriterien zu verringern. In diesem Fall wird die Vergabeentscheidung ausschließlich auf der Grundlage einer Eigenerklärung der Antragsteller und Bieter zu den Auswahl- und Förderfähigkeitskriterien getroffen, ohne dass im Rahmen der Vorabevaluierung entsprechende Belege angefordert werden. Die abschließende Evaluierung, einschließlich der Auswahl- und Förderfähigkeitskriterien, und die Anträge auf Vorlage einschlägiger Belege werden innerhalb von drei Monaten nach Unterzeichnung der rechtlichen Verpflichtung abgeschlossen; und
- (2) zu verlangen, dass den Antragstellern oder Bietern die Ergebnisse der vorläufigen Evaluierung innerhalb von 30 Kalendertagen nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Vorschlägen oder Angeboten mitgeteilt werden. Die Vergabeentscheidung wird innerhalb von 60 Kalendertagen nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Vorschlägen oder Angeboten getroffen und ist gegebenenfalls von den Verfahren nach Artikel 83 ausgenommen. Bis zum Abschluss der abschließenden Evaluierung wird keine Vorfinanzierung ausgezahlt.

- c) Abweichend von Artikel 9 dieser Verordnung kann in den Arbeitsprogrammen festgelegt werden, dass in hinreichend begründeten Ausnahmefällen ein Gewährungsverfahren in Form einer Anreizintervention durchgeführt wird, um eine vorübergehende und bedingte Befreiung von der Einhaltung eines bestimmten Teils der Förderfähigkeitskriterien während des Gewährungsverfahrens und von Aspekten der Durchführung der Maßnahme zu ermöglichen, insbesondere in Bezug auf den Ort der Niederlassung. Die Einhaltung der vorübergehend nicht anwendbaren Förderfähigkeitskriterien wird stattdessen während der Durchführung der Maßnahme innerhalb eines in der rechtlichen Verpflichtung festgelegten Zeitrahmens erreicht und evaluiert. Werden die vorübergehend nicht anwendbaren Förderfähigkeitskriterien zu dem festgelegten Zeitpunkt nicht erfüllt, so gilt die Maßnahme als nicht förderfähig, und alle Unionsmittel werden vollständig zurückgefordert. Bei Anreizinterventionen wird keine Vorfinanzierung ausgezahlt.
- d) Mit den Arbeitsprogrammen können spezielle, zweistufige Bottom-up-Gewährungsverfahren nach folgenden Regeln eingeführt werden:
- (1) In der ersten Phase kann eine Aufforderung zur Interessenbekundung ohne nähere Angaben zu der Art der Tätigkeiten oder dem zu verwendenden Haushaltsvollzugsinstrument veröffentlicht werden, um Antragstellern, Bietern und Rechtsträgern, die einer Säulenbewertung unterzogen wurden, die Möglichkeit zu geben, Projektvorschläge oder Angebote für Waren, Bauleistungen oder Dienstleistungen einzureichen, die zur Wettbewerbsfähigkeit der Union im Allgemeinen oder in einem bestimmten Sektor beitragen könnten;
 - (2) Vorschläge und Angebote werden auf der Grundlage von Zuschlagskriterien gemäß Artikel 9a der vorliegenden Verordnung evaluiert und eingestuft. Der in Artikel 153 Absatz 3 der Haushaltsordnung genannte Evaluierungsausschuss bestimmt das am besten geeignete Instrument für den Haushaltsvollzug im Rahmen der direkten oder indirekten Mittelverwaltung, insbesondere Finanzhilfen, Auftragsvergabe, nichtfinanzielle Zuwendungen, Beitragsvereinbarungen oder sonstige Unterstützung, und schlägt den Höchstbetrag und die Form des Unionsbeitrags vor;

- (3) in der zweiten Phase werden die Antragsteller, Bieter und Rechtsträger, deren Projekte bzw. Angebote erfolgreich evaluiert wurden, dazu aufgefordert, ihren Vorschlag oder ihr Angebot im Einklang mit den Schlussfolgerungen des in Artikel 153 Absatz 3 der Haushaltsordnung genannten Evaluierungsausschusses und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel anzupassen und zu ergänzen. Andernfalls erfolgt das Gewährungsverfahren gemäß den Vorschriften des Artikels 12 der vorliegenden Verordnung, die für das jeweilige Instrument des Haushaltsvollzugs gelten.
- (2a) Die nach diesem Artikel durchgeführten Gewährungsverfahren müssen die Ausnahme bleiben, unverhältnismäßige Wettbewerbsverzerrungen verhindern und dürfen nicht den überwiegenden Teil der im Rahmen eines bestimmten Arbeitsprogramms zugewiesenen Mittel ausmachen. Solche Verfahren werden nur dann durchgeführt, wenn dies gemäß der in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8 genannten Begriffsbestimmung gerechtfertigt ist und wenn die Maßnahme nach einem eindeutig festgestellten Marktversagen oder einer eindeutig festgestellten suboptimalen Investitionssituation oder einer Situation von entscheidender zeitlicher Dringlichkeit auf andere Weise nach Absatz 1 nicht wirksam umgesetzt werden könnte, und sofern ein fairer, offener und diskriminierungsfreier Zugang für alle förderfähigen Marktteilnehmer gewährleistet ist.

- (3) Gemäß Absatz 1 kann bei Maßnahmen, die die Planung, den Bau und den Betrieb von im Rahmen von Gewährungsverfahren finanzierten Einrichtungen erfordern, in den Arbeitsprogrammen festgelegt werden, dass die betreffende Maßnahme – je nach Art – von öffentlichem Interesse ist und zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne von Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG des Rates⁴⁴ und Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁵ vorliegen könnten, sie für die Landesverteidigung im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁶ sowie für die öffentliche Gesundheit und die öffentliche Sicherheit im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁷ im Einklang mit und unter den Bedingungen, die in den geltenden Rechtsakten der Union festgelegt sind, wie der Netto-Null-Industrie-Verordnung, der Verordnung zu kritischen Rohstoffen, der Erneuerbare-Energien-Richtlinie oder dem Omnibus-Paket zur Verteidigungsbereitschaft, von Belang ist, sofern die in diesen Bestimmungen festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

⁴⁴ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1992/43/oj>).

⁴⁵ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2000/60/oj>).

⁴⁶ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1907/oj>).

⁴⁷ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/147/oj>).

ABSCHNITT 2

ECF-INVESTEU-INSTRUMENT

Artikel 21

Allgemeiner Rahmen

- (1) Als horizontales Instrument für die Umsetzung der internen politischen Maßnahmen der Union umfasst das ECF-InvestEU-Instrument die Haushaltsgarantie und die Finanzierungsinstrumente im Sinne des Artikels 2 Nummern 9 und 30 der Haushaltsordnung, auch in Kombination mit nicht rückzahlbarer Unterstützung im Rahmen einer Mischfinanzierungsmaßnahme, um zu den in Artikel 3 festgelegten allgemeinen und spezifischen Zielen beizutragen. Das ECF-InvestEU-Instrument kann in Synergie mit anderen Tätigkeiten der Union oder der Mitgliedstaaten, auch durch Komponenten für die Mitgliedstaaten, umgesetzt werden.
- (2) Mit dem ECF-InvestEU-Instrument sollen Marktversagen oder suboptimale Investitionsbedingungen behoben werden. Insbesondere können über das ECF-InvestEU-Instrument durch Durchführungspartner Darlehen, Garantien, Rückgarantien, Kapitalmarktinstrumente, andere Finanzierungsformen oder Instrumente zur Verbesserung der Kreditqualität, einschließlich nachrangiger Fremdkapitalfinanzierungen, oder Beteiligungsinvestitionen oder beteiligungsähnliche Investitionen, die direkt oder indirekt über Finanzintermediäre, Fonds, Investitionsplattformen oder sonstige Instrumente erbracht werden und an die Endempfänger weitergeleitet werden sollen, bereitgestellt werden.
- (3) [Der Höchstbetrag der Haushaltsgarantie im Rahmen der EU-Komponente des ECF-InvestEU-Instruments beläuft sich auf 70 000 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen.] Er wird mit einer Quote von 50 % dotiert.
- (3a) [X] % der EU-Garantie im Rahmen der EU-Komponente des ECF-InvestEU-Instruments werden der EIB-Gruppe gewährt.

- (4) Bei der Unterstützung durch das ECF-InvestEU-Instrument handelt es sich um ein bevorzugtes Durchführungsmittel im Rahmen des ECF. [Der Mindestbetrag der Unionsunterstützung aus dem ECF, die über das ECF-InvestEU-Instrument bereitgestellt wird, beläuft sich auf 17 000 000 000 EUR, die zur Unterstützung der in Artikel 3 genannten allgemeinen und spezifischen Ziele zu verwenden sind.] Der Mindestbetrag der Unionsunterstützung aus dem ECF, die über das ECF-InvestEU-Instrument bereitgestellt wird, wird durch die in Artikel 15 genannten Arbeitsprogramme und andere Unionsprogramme um einen Teil der Beiträge aus den in Artikel 4 festgelegten Richtbeträgen für die vier Politikfenster weiter erhöht. Diese Beiträge belaufen sich auf mindestens [Y] % der Zuweisungen für die Politikfenster gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben b bis e zusammengenommen und werden für die einschlägigen spezifischen Ziele der jeweiligen Politikfenster gemäß Artikel 3 Absatz 2 verwendet. Die Beiträge werden zur Dotierung der Haushaltsgarantie oder der Finanzierungsinstrumente, einschließlich derjenigen der Scale-up-Fazilität gemäß Artikel 22, verwendet.
- (5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Investitionsleitlinien in der Form delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 84 zu erlassen, um diese Verordnung zu ergänzen, indem sie den Anwendungsbereich der Maßnahmen zur Unterstützung der in Artikel 3 genannten allgemeinen und spezifischen Ziele näher festlegt. Die Investitionsleitlinien werden in enger Abstimmung mit der EIB-Gruppe und anderen potenziellen Durchführungspartnern ausgearbeitet. Die Investitionsleitlinien schaffen Anreize für die Durchführungspartner, höhere Risiken einzugehen.
- (6) Für die in Absatz 3 genannte Dotierung gelten folgende Regeln:
- a) die Bewertung der Dotierungsquote erfolgt jedes Jahr unter Berücksichtigung des Portfoliorisikos und gemäß der in Artikel 41 Absatz 5 der Haushaltsordnung genannten Bewertung, wobei eine spezifische Evaluierung der Angemessenheit der Dotierungsquote im Hinblick auf das tatsächliche Risiko der Finanzierungen und Investitionen, die unter das ECF-InvestEU-Instrument fallen, durchgeführt wird;

- b) für die Zwecke der Unterstützung im Rahmen anderer Unionsprogramme gemäß Artikel 23 Absatz 2 erfolgt die Dotierung aus diesem anderen Unionsprogramm;
 - c) die Dotierung ist bis zum 31. Dezember 2034 gebunden und trägt den Fortschritten bei der Gewährung der Haushaltsgarantie im Rahmen des ECF-InvestEU-Instruments Rechnung;
 - d) gemäß Artikel 214 Absatz 2 der Haushaltsordnung wird die Dotierung bis zum 31. Dezember 2037 gebildet und trägt den Fortschritten bei der Genehmigung und Zeichnung von Finanzierungen und Investitionen Rechnung.
- (7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 84 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Absatz 3 zu erlassen, um angesichts der Wirtschafts- und Finanzlage die Dotierungsquote anzupassen und den Höchstbetrag der Haushaltsgarantie um bis zu 20 % dieses Betrags anzupassen.

Artikel 22

Scale-up-Fazilität

- (2) Die Kommission entwickelt in Zusammenarbeit mit der EIB-Gruppe, anderen internationalen Finanzinstitutionen und nationalen Förderbanken eine Scale-up-Fazilität. Sie wird von den Durchführungspartnern umgesetzt.
- (2a) Mit der Scale-up-Fazilität wird sichergestellt, dass europäische Scale-up-Unternehmen mit großem Potenzial, die innovative Lösungen entwickeln oder einsetzen, Zugang zu Kapital und Ressourcen haben, um in der Union wachsen zu können, wodurch die Integration des Binnenmarkts und der Spar- und Investitionsunion gestärkt wird.

- (2b) Über die Scale-up-Fazilität wird in koordinierter und kohärenter Weise ein umfassendes Paket von Finanzierungsinstrumenten bereitgestellt, die auf die einzigartigen Bedürfnisse von Scale-ups ausgelegt sind, einschließlich indirekter und direkter Beteiligungsinvestitionen oder beteiligungsähnlicher Investitionen, Risikokapital, Darlehen, Garantien und Mischfinanzierungsmaßnahmen, um private Investoren für die Unterstützung von Scale-up-Finanzierungen zu gewinnen und Ausstiegsmöglichkeiten zu erleichtern, und fördert vorrangig Investitionen, die den industriellen Ausbau und vereinfachten Zugang für KMU und kleine Midcap-Unternehmen ermöglichen.
- (3) Die Scale-up-Fazilität wird eingesetzt, wenn Marktinvestoren keine ausreichende Finanzierung für europäische Scale-up-Unternehmen bereitstellen können, erforderlichenfalls auch zum Schutz der strategischen Vermögenswerte, Interessen, Autonomie oder wirtschaftlichen Sicherheit der Union.
- (4) Durch die Scale-up-Fazilität wird die Hebelwirkung öffentlicher Investitionen eingesetzt, um erhebliche private und institutionelle Kapitalströme zu mobilisieren, beispielsweise von Private-Equity-Fonds, Unternehmen, Pensionsfonds, Versicherungsgesellschaften und anderen langfristigen Investoren, wodurch die europäischen Kapitalmärkte vertieft werden und das nachhaltige Wachstum von Scale-up-Unternehmen gefördert wird.

Artikel 23

Ausschließlichkeitsklausel

- (1) Während des MFR 2028-2034 werden Haushaltsgarantien, Finanzierungsinstrumente oder Finanzierungsinstrumente, die von der Kommission gemäß Artikel 219 der Haushaltsordnung zur Unterstützung politischer Ziele im Hoheitsgebiet der Union in direkter Mittelverwaltung umgesetzt werden, ausschließlich gemäß diesem Abschnitt eingerichtet.
- (2) [Die Haushaltsgarantie im Rahmen ihres in Artikel 21 Absatz 3 genannten Höchstbetrags und die Finanzierungsinstrumente, auch in Kombination mit nicht rückzahlbarer Unterstützung im Rahmen einer Mischfinanzierungsmaßnahme, können im Einklang mit den in diesen Programmen festgelegten Zielen zur Unterstützung im Rahmen anderer Unionsprogramme, einschließlich des EU-EHS-Innovationsfonds und anderer Unionsprogramme, die aus anderen Quellen als dem Unionshaushalt finanziert werden, verwendet werden.]

Artikel 24

EU-Komponente und Mitgliedstaaten-Komponente

- (1) Das ECF-InvestEU-Instrument besteht aus einer EU-Komponente und einer Mitgliedstaaten-Komponente. Gegebenenfalls können diese Komponenten komplementär genutzt werden, unter anderem durch eine Kombination von Ressourcen in einer mehrschichtigen Struktur, um eine bessere Risikoabdeckung zu erreichen und eine effizientere Nutzung von Ressourcen der Union und der Mitgliedstaaten zu gewährleisten. In der mehrschichtigen Struktur des ECF-InvestEU-Instruments sind die Mittel aus der Mitgliedstaaten-Komponente nachrangig gegenüber den Mitteln aus der EU-Komponente.
- (2) Spezifische Beiträge zum ECF-InvestEU-Instrument gemäß Artikel 5 Absatz 1 können gemäß Artikel 211 Absatz 2 und Artikel 221 Absatz 2 der Haushaltsordnung geleistet werden. Spezifische Beiträge zur Haushaltsgarantie im Rahmen des ECF-InvestEU-Instrument führen zu einem zusätzlichen Betrag der in Artikel 21 Absatz 3 genannten Haushaltsgarantie.
- (2a) Die Mitgliedstaaten-Komponente dient der Behebung spezifischer Marktversagen oder suboptimaler Investitionsbedingungen in einer oder mehreren Regionen oder einem oder mehreren Mitgliedstaaten.

Artikel 24a

Kombinationen

- (1) Die aus der EU-Garantie im Sinne dieser Verordnung gewährte Unterstützung, die Unterstützung der Union mittels im vorherigen Programmplanungszeitraum durch die Programme eingerichteter Finanzierungsinstrumente und die Unterstützung der Union im Rahmen der mit der Verordnung (EU) 2015/1017 und der Verordnung (EU) 2021/523 eingerichteten EU-Garantie können kombiniert werden, um Finanzprodukte zu unterstützen, die von den Durchführungspartnern im Sinne dieser Verordnung eingeführt wurden oder werden sollen.
- (2) Die EU-Garantie kann zur Deckung von Finanzierungen und Investitionen gewährt werden, die im Rahmen der vorliegenden Verordnung für die Zwecke von Kombinationen förderfähig sind, und sie kann Verluste im Zusammenhang mit Finanzierungen und Investitionen decken, die durch die kombinierte Unterstützung abgedeckt sind.

Artikel 25

Gemeinschaft der Durchführungspartner

- (1) Das ECF-InvestEU-Instrument wird in einem offenen Architekturmodell von den Durchführungspartnern umgesetzt, darunter internationale Finanzinstitutionen und die nationalen Förderbanken und -institute, wobei die besondere Rolle der EIB-Gruppe anerkannt wird. Die Umsetzung des ECF-InvestEU-Instruments stützt sich sowohl auf neue Durchführungspartner, die einer Säulenbewertung unterzogen wurden, als auch auf die bestehende Gemeinschaft der Durchführungspartner des Programms „InvestEU“, die einer Säulenbewertung unterzogen wurden, und baut so weit wie möglich auf bestehenden vertraglichen Vereinbarungen, einschlägigen Finanzprodukten, Garantievereinbarungen, Mustern für rechtliche und vertragliche Vereinbarungen sowie etablierten Überwachungs- und Berichterstattungsinstrumenten auf.
- (2) Abweichend von Artikel 211 Absatz 5 der Haushaltsordnung und vorbehaltlich des Artikels 12 der vorliegenden Verordnung kann die Umsetzung einer Haushaltsgarantie oder eines Finanzierungsinstruments, auch in Kombination mit nicht rückzahlbarer Unterstützung im Rahmen einer Mischfinanzierungsmaßnahme, einem in Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Haushaltsverordnung genannten Rechtsträger übertragen werden.

Kapitel III

Horizontale Tätigkeiten

Artikel 26

ECF-Projektberatung

- (1) Die ECF-Projektberatung steht für rückzahlbare und nicht rückzahlbare Instrumente zur Verfügung. Die im Rahmen dieses Kapitels unterstützten Maßnahmen und Tätigkeiten tragen zu dem in Artikel 3 Absatz 1 genannten allgemeinen Ziel bei und unterstützen und ergänzen gegebenenfalls die Tätigkeiten im Rahmen der Kapitel IV, V, VI und VII.

- (2) Es wird ein zentralisierter Zugang zu spezialisierten Beratungsdiensten und Business-Acceleration-Diensten bereitgestellt. Diese Dienste können Folgendes umfassen:
- a) Investitionsberatungsdienste, einschließlich Marktentwicklungstätigkeiten in strategischen Sektoren und beratende Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Entwicklung, Strukturierung, Beschaffung und Durchführung von Investitionsprojekten;
 - aa) Stärkung der Kapazitäten von Projektträgern und Finanzintermediären zur Durchführung von Finanzierungen und Investitionen und zur Verbesserung des Verständnisses und der Nutzung von Finanzierungsinstrumenten, sodass ihr Potenzial voll ausgeschöpft werden kann. Eine solche Unterstützung kann in jeder Phase des Lebenszyklus eines Projekts oder der Finanzierung einer geförderten Einrichtung erfolgen;
 - b) spezialisierte Beratungsdienste und Business-Acceleration-Dienste für Projektträger und Unternehmen in strategischen Sektoren, einschließlich KMU und kleine MidcapECF-InvestEU-Unternehmen, Start-ups und Scale-ups, insbesondere diejenigen, die innovative Lösungen entwickeln oder einsetzen, zur Unterstützung und Erleichterung ihres Zugangs zu ECF-Finanzierungen und -Finanzmitteln, zur Förderung von Synergien mit anderen Finanzierungsquellen, zur Erleichterung der Zusammenführung mit privaten Investoren und zur Förderung des Verständnisses der Möglichkeiten einer kapitalmarktbasierter Finanzierung;
 - ba) Unterstützung der Erstellung von Projektpipelines und der Entwicklung potenzieller Investitionsprojekte im Rahmen des ECF-InvestEU-Instruments und Erleichterung von deren Weiterentwicklung.
- (3) Die ECF-Projektberatung arbeitet gegebenenfalls mit Industrieallianzen und europäischen Clustern oder anderen einschlägigen europäischen Gruppierungen und Netzwerken zusammen. Sie steht für jedes Politikfenster zur Verfügung, wobei alle einschlägigen Sektoren abgedeckt werden, und kann auch bereichsübergreifende Maßnahmen und allgemeine Ziele unterstützen.

- (4) Die Kommission kann im Einklang mit den Bedürfnissen der einzelnen Politikfenster Beratungsvereinbarungen mit Beratungspartnern und Dienstleistern schließen. Die Kommission und die Beratungspartner, und zwar die EIB-Gruppe, internationale Finanzinstitute und nationale Förderbanken und -institute, arbeiten eng zusammen, um Effizienz, Synergieeffekte und eine angemessene geografische Reichweite in der gesamten Union sicherzustellen, wobei sie bestehende Strukturen und Arbeiten berücksichtigen.
- (5) Unabhängig davon, welches Instrument für die Ausführung der Mittel zur Beschaffung oder Erbringung von Beratungsleistungen verwendet wird, müssen die Anbieter und Empfänger der Leistungen nach den Grundsätzen der Transparenz und Gleichbehandlung sowie der Vermeidung von Interessenkonflikten, einschließlich widersprüchlicher beruflicher Interessen, ausgewählt werden.
- (6) Bei der Umsetzung der ECF-Projektberatung arbeiten die Kommission, die Beratungspartner und andere Dienstleister gegebenenfalls mit anderen öffentlichen oder privaten Beratungs- und Unterstützungsdienstleistern der Union oder der Mitgliedstaaten zusammen, darunter auch mit dem EU-Netzwerk für Unternehmen.

Artikel 27

EU-Netzwerk für Unternehmen

- (1) Das EU-Netzwerk für Unternehmen wird eingerichtet.
 - (1a) Das Ziel des EU-Netzwerkes für Unternehmen ist es, Unternehmen in der Union dabei zu helfen, wettbewerbsfähiger und innovativer zu werden sowie im Binnenmarkt und darüber hinaus zu wachsen und zu expandieren, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf KMU, Start-ups, Scale-ups und kleinen Midcap-Unternehmen liegt.

- (1b) Das EU-Netzwerk für Unternehmen muss eine unionsweite und geografisch ausgewogene Abdeckung aufweisen, wobei den Besonderheiten aller Mitgliedstaaten und Arten von Regionen in der Union, einschließlich der weniger entwickelten Regionen, der Übergangsregionen, der Inselregionen und der Regionen in äußerster Randlage der Union, Rechnung zu tragen ist.
- (1c) Die Tätigkeiten des EU-Netzwerkes für Unternehmen können Maßnahmen zur Unternehmensförderung gemäß Artikel 28 umfassen.

Artikel 28

Unternehmensförderung

- (1) Mit dem ECF werden unter Berücksichtigung bestehender oder neuer Strukturen und Arbeiten in den Mitgliedstaaten bereichsübergreifende Tätigkeiten durchgeführt, deren Schwerpunkt auf der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der KMU und der Erzielung von Zusätzlichkeit auf Unionsebene liegt, unter anderem durch folgende Maßnahmen:
- a) die Bereitstellung integrierter Unternehmensberatung und -förderung, auch mittels finanzieller Unterstützung für Dritte;
 - b) die Bereitstellung von Gelegenheiten für Partnerschaften und Kapazitätsaufbau, einschließlich Kapazitätsaufbau für nationale Kontaktstellen und Erleichterung ihrer Vernetzung, um die wirksame Beteiligung am ECF, einschließlich für weniger erfahrene Einrichtungen im Rahmen des ECF, zu verbessern;
 - c) die Förderung und Unterstützung des Zugangs zu Technologien, Technologieinfrastrukturen und -einrichtungen, Unterstützung bei der Markteinführung von Innovationen und Unterstützung von Unternehmensverbänden, KMU und kleinen Midcap-Unternehmen, einschließlich Start-ups und Scale-ups, bei der Teilnahme an kollaborativen Plattformen und Sektoren;

- d) die Förderung des unternehmerischen Verständnisses der Politik der Union und Einholung von Rückmeldungen über ihre Wirksamkeit;
- e) die Verbesserung des Zugangs zu und der Verfügbarkeit von Finanzmitteln, insbesondere vorrangig für KMU, wobei auch Mikrofinanzierungen und Unterstützung für Sozialunternehmen sowie für kleine Midcap-Unternehmen vorgesehen sind;
- f) die Erleichterung des Marktzugangs, unter anderem durch Unterstützung der Internationalisierung von KMU und Bereitstellung von Marktinformationen, einschließlich in weniger entwickelten Regionen, Übergangsregionen, Inselregionen und Regionen in äußerster Randlage;
- g) die Verbesserung des Unternehmensumfelds für KMU und Förderung neuer Geschäftsmöglichkeiten für KMU, unter anderem durch Unterstützung der Valorisierung von geistigem Eigentum, der Festlegung von Normen und der Vergabe öffentlicher Aufträge;
- h) die Förderung des Unternehmertums, einschließlich des Unternehmertums von Frauen und jungen Menschen und des Erwerbs von unternehmerischen und betriebswirtschaftlichen Kompetenzen.

Artikel 29

Gezielte KMU-Maßnahmen für eine stärkere Beteiligung von KMU

Mit jedem ECF-Politikfenster werden gezielte KMU-Maßnahmen für KMU, Start-ups und ScaleECF-InvestEU-ups unterstützt, um eine wirksame und sinnvolle Beteiligung von KMU an Arbeitsprogrammen zu gewährleisten, insbesondere durch:

- a) maßgeschneiderte Maßnahmen zur Verbesserung der Beteiligung von KMU bei allen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, wobei sichergestellt wird, dass die Förderkriterien und -bedingungen so konzipiert sind, dass Zugangsbarrieren verringert werden und die Beteiligung von KMU erhöht wird;

- b) ausschließlich auf KMU ausgerichtete Maßnahmen für KMU in strategischen Sektoren zur Förderung von Innovation, Business Acceleration, Kommerzialisierung und Expansion;
- c) Maßnahmen im Rahmen der Instrumente für die Koordinierung der Industriepolitik des ECF mit zusätzlichen Maßnahmen zur Unterstützung von KMU, um eine wirksame und sinnvolle Beteiligung von KMU sicherzustellen, insbesondere gemäß den Artikeln 16, 17 und 19;
- d) Beiträge der Politikfenster zu der Haushaltsgarantie und/oder den Finanzierungsinstrumenten für KMU im Rahmen des in Artikel 21 Absatz 4 genannten ECF-InvestEU-Instruments, die für die KMU-Finanzierung bestimmt sind, im Einklang mit den spezifischen Zielen des Politikfensters, das den Beitrag leistet.

Artikel 30

Förderung der Kompetenzentwicklung

Aus dem ECF werden Maßnahmen zur Unterstützung der Kompetenzentwicklung, insbesondere in strategischen Sektoren, finanziert, um so enge Verbindungen zwischen Hochschulen, Berufsbildungsanbietern, angewandter Forschung und Unternehmen für eine flexible, innovative und wettbewerbsfähige Wirtschaft aufzubauen. Die Förderung der Kompetenzentwicklung umfasst die Unterstützung der Europäischen Kompetenzgarantie zur Förderung des Wandels in der Wertschöpfungskette zugunsten strategischer Wachstumssektoren oder -berufe auf dem gesamten Arbeitsmarkt durch Erfassung von Daten über Kompetenzen, Weiterbildung und Umschulung der Arbeitskräfte und Partnerschaften im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung, um die Zusammenarbeit zwischen Berufsbildungsanbietern und Unternehmen, insbesondere KMU, zu stärken und sie mit regionalen industriellen Ökosystemen zusammenzuführen.

Artikel 31

Zugang zu Unionsmitteln

- (1) [Gemäß Artikel 150 der Haushaltsordnung trägt der ECF zur Pflege und Erweiterung des gemeinsamen Bereichs für elektronischen Datenaustausch für Teilnehmer bei, um einen vereinfachten Zugang zu Unionsmitteln zu gewährleisten. Dieser Beitrag erfolgt unabhängig von der Art oder dem Instrument des Haushaltsvollzugs und umfasst Beratungs- und Business-Acceleration-Dienste und Unterstützung für ein zentrales Portal zur Unionsunterstützung gemäß der Verordnung (EU) [XXX] [Leistungsverordnung].]
- (2) Aus dem ECF können zusätzliche Tätigkeiten unterstützt werden, um den Zugang zu Unionsmitteln sowie anderen Finanzierungen, Finanzmitteln und Investitionen zu erleichtern und zu beschleunigen sowie die Valorisierung und Einführung der Ergebnisse durch Instrumente wie Konzeptnachweis, Einführungszuschüsse, Beratungs- und Unternehmensunterstützungsdienste und spezielle Plattformen sicherzustellen.

Kapitel IV

Unterstützung des sauberen Wandels und der Dekarbonisierung der Industrie

Artikel 32

Spezifische Bestimmungen für die Unterstützung von Maßnahmen für einen sauberen Wandel und für die Dekarbonisierung der Industrie

- (1) Die im Rahmen dieses Kapitels unterstützten Maßnahmen tragen zu den in Artikel 3 Absatz 1 festgelegten allgemeinen Zielen und den in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a festgelegten spezifischen Zielen bei.
- (2) Die Unterstützung für Maßnahmen im Rahmen dieses Kapitels wird aus der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b genannten Mittelausstattung sowie etwaigen zusätzlichen gemäß Artikel 5 bereitgestellten Beiträgen finanziert.

Spezifische Tätigkeiten zur Unterstützung von Maßnahmen für einen sauberen Wandel und für die Dekarbonisierung der Industrie

- (1) Die Unterstützung des Fensters „Sauberer Wandel und Dekarbonisierung der Industrie“ wird insbesondere durch Tätigkeiten in folgenden Bereichen umgesetzt:
- a) „LIFE-Tätigkeiten“: Bereitstellung von Unterstützung für Bottom-up-Projekte und alle einschlägigen Interessenträger für die Demonstration, Erprobung und Markteinführung innovativer Lösungen und für die Entwicklung von bewährten Verfahren für den sauberen Wandel und die Dekarbonisierung der Industrie, einschließlich in den Bereichen Kreislaufwirtschaft, Natur und biologische Vielfalt, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel und Energiewende, sowie Sensibilisierung für Klima und Umwelt auf allen einschlägigen Governance-Ebenen und aller einschlägigen Interessenträger;
 - b) Energieeffizienz, Flexibilitätslösungen einschließlich Energiespeicherung und Laststeuerung, inländische Übertragungs- und Verteilungsnetze, Digitalisierung der Energiesysteme, integrierte erneuerbare Energien, energetische Renovierungen, Rückgewinnung und Wiederverwendung von Wärme sowie Lösungen, Systeme und Dienste für Heizung und Kühlung;
 - c) Lösungen für saubere und erneuerbare Energien und Dekarbonisierung in der Industrie, einschließlich der Elektrifizierung energieintensiver Industrien, erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe, der CO₂-Abscheidung, -Speicherung und -Nutzung (CCUS), beispielsweise der Bioenergie mit CO₂-Abscheidung und -Speicherung (Bio-CCS) und der direkten CO₂-Abscheidung aus der Luft mit anschließender Speicherung (DACCS), in schwer dekarbonisierbaren Sektoren und der damit verbundenen Infrastruktur, sowie in Städten und ländlichen Gebieten, einschließlich in den Bereichen Energie, Verkehr und Gebäude;
 - d) Beschaffung, Produktion, Lagerung, Verteilung und Einführung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe und Elektrifizierung zur Förderung der Dekarbonisierung des Verkehrs und der Mobilität;
 - e) saubere, multimodale, interoperable, digitalisierte, sichere und barrierefreie Verkehrs- und Mobilitätslösungen, einschließlich mobiler Vermögenswerte und Infrastrukturen, Systeme und Betriebsabläufe, und deren industrielle Produktion und Integration in die Lieferkette;

- f) Unterstützung der Entwicklung und Einführung intelligenter Mobilität, einschließlich mobiler Vermögenswerte, Infrastruktur, vernetzter und automatisierter Mobilitätslösungen, intelligenter Verkehrsmanagementsysteme und damit verbundener Dienstleistungen;
- g) Fertigung sauberer Technologien und entsprechende Lieferketten, beispielsweise Ausbau der Fertigungskapazitäten für Netto-Null-Technologien und ihrer Lieferketten sowie Aufstockung bestehender Produktionslinien, einschließlich durch finanzielle Unterstützung strategischer Projekte gemäß der Verordnung (EU) 2024/1735;
- h) Stärkung der Kapazitäten der Union im Bereich Innovation und industrielle Anwendung fortschrittlicher Fertigungstechnologien und Werkstoffe sowie von Technologien, durch die der Einsatz von Rohstoffen ersetzt oder verringert wird;
- i) Kreislaufwirtschaft, einschließlich Vermeidung, Wiederverwendung, Reparatur, Wiederaufbereitung, Recycling und Verwertung von Materialien und Produkten sowie Diversifizierung der Versorgung;
- ia) nachhaltige Lösungen für den Klimaschutz in den Lieferketten der Agrar- und Lebensmittelwirtschaft und der Forstwirtschaft;
- j) Klima- und Wasserresilienz, Wassereffizienz und Gesundheit der Meere;
- k) Vermeidung, Kontrolle und Sanierung von Umweltverschmutzung sowie naturbasierte und andere Lösungen zum Schutz, zur Wiederherstellung und zur Verbesserung der Qualität der Umwelt, einschließlich Luft, Wasser, Meer und Boden, zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an biologischer Vielfalt und zur Bekämpfung der Degradation des Ökosystems;
- l) Investitionen, Innovationen und Modernisierung in nachhaltigen Sektoren der blauen Wirtschaft wie Schiffbau und Schifffahrt, Offshore-Energie, Meeresbeobachtungstechnologien, blaue Technologie und Erhaltung von Ökosystemen;
- m) Nachhaltigkeit und sauberer Wandel von KMU;

- n) Markteinführung, Kapazitätsaufbau und Kompetenzentwicklung für den sauberen Wandel, einschließlich der Umstellung auf saubere Energie und Tätigkeiten auf der Energienachfrageseite (z. B. Akademien für eine Netto-Null-Industrie) sowie der Umstellung auf nachhaltigen und sicheren Verkehr und nachhaltige und sichere Mobilität sowie nachhaltigen Tourismus in Städten, ländlichen Gebieten, Küstengebieten, Gemeinden und Gebäuden;
 - o) Unterstützung von Maßnahmen zur Entwicklung, Umsetzung, Überwachung und Durchsetzung einschlägiger Rechtsakte und politischer Maßnahmen der Union. Dazu gehört die Unterstützung der einschlägigen Organe, der Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden und mit Interessenträgern, des Kapazitätsaufbaus, einschließlich des Kapazitätsaufbaus der nationalen Kontaktstellen, die Durchführung von Studien sowie die Entwicklung und Einführung von Instrumenten und Infrastrukturen, einschließlich IT-Infrastruktur und -Instrumenten;
 - oa) Unterstützung der Entwicklung von Messkapazitäten, Referenzmaterialien und Kalibrierungsdiensten, einschließlich Tätigkeiten zur Förderung der Rückverfolgbarkeit, Normung und industriellen Einführung, die in direktem Zusammenhang mit den in Buchstaben a bis o genannten Tätigkeiten stehen.
- (2) Die Unterstützung, die im Rahmen der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten geleistet wird, kann in jeder Form erfolgen, auch durch Verbundforschungs- und Innovationstätigkeiten, die in der Verordnung (EU) [XXX] [Rahmenprogramm für Forschung und Innovation] festgelegt und in einem eigenen Teil des Arbeitsprogramms aufgeführt sind.

Artikel 34

Ergänzende Vorschriften

- (1) Bei Tätigkeiten zur Unterstützung von Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen im Bereich Energieeffizienz und Energiewende kann die Unionsunterstützung unbeschadet des Kofinanzierungsgrundsatzes bis zu [100] % der förderfähigen Kosten abdecken.

- (2) Abweichend von Artikel 184 Absatz 6 der Haushaltsordnung kann der zuständige Anweisungsbefugte für Tätigkeiten zur Unterstützung von Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen im Bereich Energieeffizienz und Energiewende sowie für LIFE-Tätigkeiten gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung genehmigen oder vorschreiben, dass die indirekten Kosten des Begünstigten auf der Grundlage eines Pauschalsatzes finanziert werden, und zwar in Höhe von bis zu 25 % der gesamten förderfähigen direkten Kosten, ausgenommen direkte förderfähige Kosten für Unterverträge, finanzielle Unterstützung für Dritte sowie Kosten je Einheit oder Pauschalbeträge, die indirekte Kosten enthalten.
- (3) Die Arbeitsprogramme gewährleisten die Kohärenz mit den Arten von Maßnahmen, die im Rahmen des Innovationsfonds gemäß Artikel 10a Absatz 8 der Richtlinie 2003/87/EG⁴⁸ durchgeführt werden sollen, sowie die Kohärenz und Komplementarität mit der Verordnung (EU) [XXX] [Fazilität „Connecting Europe“].
- (4) In den nach den Vorschriften dieser Verordnung gemäß diesem Kapitel angenommenen Arbeitsprogrammen werden die im Rahmen der Verordnung (EU) [XXX] [Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“] geförderten Tätigkeiten im Bereich Wettbewerbsfähigkeit und Gesellschaft in einen einschlägigen spezifischen Teil integriert und wird die Kohärenz mit diesen Maßnahmen gewährleistet.

⁴⁸ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2003/87/oj>).

Artikel 35

Ausschreibungsverfahren

- (1) Gewährungsverfahren nach diesem Kapitel können in Form von Ausschreibungsverfahren erfolgen. Differenzverträge, CO₂-Differenzverträge oder Verträge über feste Prämien zur Unterstützung von Investitionen in die Dekarbonisierung dürfen in Ausschreibungsverfahren vergeben werden, sofern die finanziellen Interessen der Union gewahrt bleiben und aus dem Unionshaushalt ein festgesetzter Höchstbeitrag geleistet wird.
- (1a) Ausschreibungsverfahren gemäß Absatz 1 können über jedes der in Artikel 12 genannten Haushaltsvollzugsinstrumente und im Einklang mit diesen durchgeführt werden.

KAPITEL V

**UNTERSTÜTZUNG FÜR GESUNDHEIT, BIOTECHNOLOGIE,
LANDWIRTSCHAFT UND BIOÖKONOMIE**

Artikel 36

**Spezifische Bestimmungen zur Unterstützung von Maßnahmen in den Bereichen Gesundheit,
Biotechnologie, Landwirtschaft und Bioökonomie**

- (1) Die im Rahmen dieses Kapitels unterstützten Maßnahmen tragen zu den in Artikel 3 Absatz 1 festgelegten allgemeinen Zielen und den in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b festgelegten spezifischen Zielen bei.
- (2) Die Unterstützung für Maßnahmen im Rahmen dieses Kapitels wird aus der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c genannten Mittelausstattung sowie etwaigen zusätzlichen gemäß Artikel 5 bereitgestellten Beiträgen finanziert.

Spezifische Tätigkeiten

- (1) Die Unterstützung von Maßnahmen in den Bereichen Gesundheit, Biotechnologie, Landwirtschaft und Bioökonomie wird insbesondere durch die folgenden Tätigkeiten umgesetzt:
- a) Verbesserung und Schutz der Gesundheit, einschließlich der grenzüberschreitenden Gesundheit, durch die Priorisierung von Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention während des gesamten Lebenszyklus, durch die Förderung der Früherkennung, der Diagnose und Behandlung, durch die Stärkung von Innovationen und durch die Einbeziehung von Gesundheitsfragen in alle Politikbereiche und das Konzept „Eine Gesundheit“, mit besonderem Schwerpunkt auf übertragbaren und nicht übertragbaren Krankheiten, einschließlich psychischer Gesundheit, neurodegenerativen Erkrankungen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, seltenen Krankheiten, Krebs und anderen Krankheiten, einschließlich solcher, die mit Umweltverschmutzung und Klimawandel und antimikrobiellen Resistenzen (AMR) zusammenhängen, sowie sexueller und reproduktiver Gesundheit und durch die Stärkung globaler Gesundheitsinitiativen und -kooperationen;
 - b) Stärkung der Effizienz, Zugänglichkeit, Nachhaltigkeit, Innovation und Resilienz der Gesundheitssysteme durch Verbesserung des Zugangs zu und der Nutzung, gemeinsamen Nutzung und Wiederverwendung von Gesundheitsdaten und digitalen Instrumenten, Infrastrukturen und Diensten, einschließlich zur Unterstützung des europäischen Gesundheitsdatenraums, Einsatz von Lösungen auf Basis künstlicher Intelligenz und digitaler oder roboterbasierter Basis und anderer innovativer Ansätze im Gesundheitswesen; Förderung des digitalen Wandels im Gesundheitswesen; Verbesserung des gleichberechtigten Zugangs zu und der Qualität von patientenorientierten, ergebnisorientierten Gesundheitsdienstleistungen mit besonderem Schwerpunkt auf der öffentlichen Gesundheit und den Beschäftigten im Gesundheitswesen; Förderung evidenzbasierter Entscheidungsfindung (unter anderem durch die Unterstützung der Bewertung von Gesundheitstechnologien); Unterstützung klinischer Prüfungen, einschließlich länderübergreifender klinischer Prüfungen; Integration der Arbeit der Europäischen Referenznetzwerke (ERN); Bereitstellung digitaler Lösungen für die Überwachung und Koordinierung; Förderung des Austauschs bewährter Verfahren, des Kapazitätsaufbaus und der integrierten Zusammenarbeit zwischen den nationalen Gesundheitssystemen, gegebenenfalls einschließlich Maßnahmen und Netzen zwischen den zuständigen Gesundheitsbehörden, um Kohärenz und Effizienz in der gesamten Union zu gewährleisten;

- c) Förderung der Entwicklung, Produktionskapazität, Herstellung und industriellen Nutzung von Technologien im Gesundheitssektor, um die Wettbewerbsfähigkeit des Sektors zu steigern, unter anderem durch die Entwicklung von fortgeschrittenen Therapien wie Arzneimittel für neuartige Therapien und in den Rechtsvorschriften der Union festgelegten strategischen Projekten, und um die Verfügbarkeit von Arzneimitteln, Medizinprodukten, In-vitro-Diagnostika, kritischen Arzneimitteln, digitalen Lösungen und medizinischen Gegenmaßnahmen der Union sicherzustellen, die für die Vorsorge und Reaktion auf grenzübergreifende Gesundheitsgefahren relevant sind, sowie die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz des Gesundheitssektors, indem sichergestellt wird, dass diese Produkte innovativ, sicher, zugänglich, verfügbar und erschwinglich sind, wodurch ein gerechter Zugang in der gesamten Union gefördert wird;
- e) Schutz der Menschen durch Unterstützung der Entwicklung, Umsetzung und Überwachung von Maßnahmen zur Gesundheitssicherheit zur Bekämpfung schwerwiegender grenzüberschreitender Gesundheitsgefahren in Zusammenarbeit mit den Behörden der Mitgliedstaaten und Interessenträgern sowie durch Koordinierung der Präventions-, Vorsorge- und Reaktionspläne der Union und der Mitgliedstaaten;
- ea) Unterstützung der Entdeckung, Entwicklung, Risikominimierung, Demonstration, Erprobung und Nutzung sowie des Ausbaus von biotechnologischen Innovationen, Beschleunigung der Markteinführung und Marktakzeptanz biotechnologischer Lösungen, Stärkung neu entstehender Wertschöpfungsketten und Bereitstellung von Finanzmitteln und anderer Unterstützung unter anderem für KMU, Start-ups, Forschungsorganisationen, Gesundheitsdienstleister, Scale-ups, qualifizierte Arbeitskräfte und Innovatoren;

- f) Förderung eines innovativen, nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Bioökonomiesektors in der Union, unter anderem in den Bereichen Gesundheit, Biotechnologie, biobasierte Materialien und Produkte, Verwertung von Ernterückständen aus Land- und Forstwirtschaft und von Lebensmittelabfällen, CO₂-negative Produkte, biologische Herstellung und biobasierte Chemikalien, insbesondere durch Unterstützung der Entdeckung, Entwicklung, Risikominderung, Demonstration, Erprobung, Erzeugung und des Ausbaus von Innovationen im Bereich der Bioökonomie; durch die Beschleunigung der Markteinführung und Marktakzeptanz von biobasierten Materialien aus der Land- und Forstwirtschaft und aus aquatischen Ressourcen sowie durch die Beschleunigung von bioökonomischen Lösungen; durch die Stärkung neu entstehender Wertschöpfungsketten; durch die Ausbildung qualifizierter Arbeitskräfte, indem KMU, Start-ups, Scale-ups und Innovatoren Zugang zu Finanzmitteln und anderer Unterstützung gewährt wird;
- g) Förderung der Wettbewerbsfähigkeit, Innovation, Nachhaltigkeit, Resilienz und Fairness der Sektoren Landwirtschaft, Fischerei, Aquakultur und Forstwirtschaft, der Lebensmittelsysteme einschließlich der Lebensmittelverarbeitung sowie der ländlichen Gebiete und Küstengebiete. Dazu gehört auch ihre Rolle im Hinblick auf den Übergang zu einer klimaneutralen, klimaresilienten und naturpositiven Wirtschaft mit intelligenter Wassernutzung, den Schutz der biologischen Vielfalt und der natürlichen Ressourcen, den Beitrag zur langfristigen Wasserqualität und ECF-InvestEU-sicherheit für die Nahrungsmittelerzeugung und zur langfristigen Ernährungssicherheit in der Union sowie beim Schutz der Tiergesundheit und der Pflanzengesundheit;
- h) Unterstützung von Maßnahmen zur Entwicklung, Umsetzung, Überwachung und Durchsetzung einschlägiger Rechtsakte und politischer Maßnahmen der Union. Dazu gehört die Unterstützung der einschlägigen Organe, der Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden und mit Interessenträgern, des Kapazitätsaufbaus, einschließlich des Kapazitätsaufbaus der nationalen Kontaktstellen, von Studien sowie der Entwicklung und Einführung von Instrumenten und Infrastrukturen, einschließlich IT-Infrastruktur und -Instrumenten.

- (2) In den nach den Vorschriften dieser Verordnung gemäß diesem Kapitel angenommenen Arbeitsprogrammen werden die im Rahmen der Verordnung (EU) [XXX] [Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“] geförderten Tätigkeiten im Bereich Wettbewerbsfähigkeit und Gesellschaft in einen einschlägigen spezifischen Teil integriert und wird die Kohärenz mit diesen Maßnahmen gewährleistet.

KAPITEL VI

UNTERSTÜTZUNG DER DIGITALEN FÜHRUNGSROLLE

Artikel 38

Spezifische Bestimmungen zur Unterstützung von Maßnahmen für die digitale Führungsrolle

- (1) Die im Rahmen dieses Kapitels unterstützten Maßnahmen tragen zu den in Artikel 3 Absatz 1 festgelegten allgemeinen Zielen und den in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c festgelegten spezifischen Zielen bei.
- (2) Die Unterstützung für Maßnahmen im Rahmen dieses Kapitels wird aus der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d genannten Mittelausstattung sowie etwaigen zusätzlichen gemäß Artikel 5 zugewiesenen Beiträgen finanziert.

Artikel 39

Spezifische Tätigkeiten zur Unterstützung von Maßnahmen für die digitale Führungsrolle

- (2) Die Unterstützung für die digitale Führungsrolle wird insbesondere durch die folgenden Tätigkeiten umgesetzt:
- a) Entwicklung und Gestaltung nachhaltiger zentraler digitaler Technologien, Produkte und Dienstleistungen, die die Werte der Union widerspiegeln, einschließlich durch Forschung und Innovation, angewandte Forschung, Technologietransfer, gewerbliche Nutzung und Markteinführung.

- b) Aufbau attraktiver, wettbewerbsfähiger, sicherer und resilienter digitaler Ökosysteme, einschließlich für disruptive innovative Unternehmen, KMU, Start-up- und Scale-up-Unternehmen sowie aufstrebende Branchenführer im digitalen Sektor, damit diese in der Union bleiben, wachsen und florieren können, indem sie beim Ausbau und bei der Erweiterung ihrer Märkte, unter anderem durch Auftragsvergabe und Standardisierung, unterstützt werden, sowie Stärkung der Versorgungssicherheit in Bezug auf fortgeschrittene digitale Technologien und Dienstleistungen durch Unterstützung der erforderlichen Kapazitäten, einschließlich Produktionskapazitäten, sowie fortgeschrittene digitale Kompetenzen.
- c) Einführung modernster, sicherer und nachhaltiger digitaler Anwendungen, Infrastrukturen und Dienste in der gesamten Union, wobei die Grundsätze der konzeptintegrierten Cybersicherheit und der Cybersicherheit durch Voreinstellungen während ihres gesamten Lebenszyklus verankert sind, unter anderem durch Maßnahmen zur Forschung und Innovation, Entwicklung, Produktion, Herstellung, zum Bau, zur Modernisierung, Vervollständigung oder Einführung fortgeschrittener digitaler Infrastrukturen, transeuropäischer digitaler Netze und sicherer und interoperabler digitaler öffentlicher Infrastrukturen in großem Maßstab und grenzüberschreitend, die als Schlüsselfaktor für den digitalen Wandel fungieren und die Resilienz und Vorsorge der Gesellschaft unterstützen, indem sie Unternehmen, öffentlichen Diensten, Bürgerinnen und Bürgern einen klaren Mehrwert bringen. Gegebenenfalls werden diese Maßnahmen mit nationalen Investitionen koordiniert und wird mit ihnen ungenutztes Potenzial genutzt, um einen Binnenmarkt für fortschrittliche digitale Technologien gemäß Artikel 10 zu schaffen.
- d) Unterstützung des digitalen Wandels des öffentlichen und privaten Sektors in der Union, einschließlich der grenzüberschreitenden Interoperabilität und Integration von Diensten und der Unterstützung der Entwicklung und Verbreitung fortgeschrittener digitaler Kompetenzen, einschließlich Cybersicherheitskompetenzen, Bereitstellung der erforderlichen Unterstützung zur Beschleunigung und Vertiefung der Einführung und des Einsatzes digitaler Lösungen im gesamten Privatsektor mit Schwerpunkt auf komplexen Technologien, und zur Digitalisierung des öffentlichen Sektors, einschließlich der Gewährleistung einer einheitlichen, unionsweit interoperablen Landschaft digitaler öffentlicher Dienste, die die Effizienz für Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger maximiert.

- e) Unterstützungsmaßnahmen zur Entwicklung, Durchführung, Überwachung und Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften und politischen Strategien der Union. Dazu gehört die Unterstützung der einschlägigen Organe, der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden und mit Interessenträgern, des Kapazitätsaufbaus, einschließlich des Kapazitätsaufbaus der nationalen Kontaktstellen, der Durchführung von Studien sowie der Entwicklung und Einführung von Instrumenten und Infrastrukturen, einschließlich IT-Infrastruktur und -Instrumenten.
- (3) Die Tätigkeiten gemäß diesem Kapitel unterstützen die Entwicklung, die Innovation, den Einsatz und die Beschaffung fortgeschrittener Cybersicherheitskapazitäten, -infrastrukturen, -produkte, -dienste, -technologien und -fähigkeiten, um das europäische Cybersicherheitsökosystem zu stärken und die Resilienz und Sicherheit kritischer Infrastrukturen und digitaler Lieferketten zu gewährleisten sowie die Abwehrbereitschaft der Union im Bereich der Cybersicherheit und die Lageerfassung der Bedrohungslage weiter zu stärken und die Kapazitäten zur Erkennung und die Fähigkeiten zur Reaktion auf Vorfälle zu verbessern. Diese Tätigkeiten fördern auch die Wettbewerbsfähigkeit der industriellen Basis der Union im Bereich Cybersicherheit und die Entwicklung von Cybersicherheitskompetenzen und verbessern die Cybersicherheitsreife der europäischen industriellen Basis, einschließlich KMU.
- (4) Die nach den Vorschriften dieser Verordnung gemäß diesem Kapitel angenommenen Arbeitsprogramme integrieren die Tätigkeiten im Bereich Wettbewerbsfähigkeit und Gesellschaft im Rahmen der Verordnung (EU) [XXX] [Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“] in einen einschlägigen spezifischen Teil und berücksichtigen die Kohärenz mit diesen Maßnahmen.

KAPITEL VII

UNTERSTÜTZUNG FÜR RESILIENZ UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNGSINDUSTRIE UND WELTRAUM

Artikel 40

Spezifische Tätigkeiten zur Unterstützung von Resilienz, Sicherheit, Verteidigungsindustrie und Weltraum

- (1) Die im Rahmen dieses Kapitels unterstützten Maßnahmen tragen zu den in Artikel 3 Absatz 1 festgelegten allgemeinen Zielen und den in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d festgelegten spezifischen Zielen bei.
- (2) Die Unterstützung für Maßnahmen im Rahmen dieses Kapitels wird aus der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe e genannten Mittelausstattung sowie etwaigen zusätzlichen gemäß Artikel 5 bereitgestellten Beiträgen finanziert.

Artikel 41

Synergien in den Bereichen Weltraum und Verteidigung

- (1) Es wird ein Beratungsausschuss für Weltraum und Verteidigung eingerichtet.
- (1a) Der Beratungsausschuss für Weltraum und Verteidigung kann die Kommission in Sachen Koordinierung, Kohärenz und Komplementarität zwischen den in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern 2 und 3 festgelegten Tätigkeiten in den Bereichen Weltraum und Verteidigungsindustrie sowie in Sachen Prioritäten und damit zusammenhängenden Formen der Unionsunterstützung beraten, um die Effizienz der Investitionen und die Wirksamkeit der Ergebnisse zu erhöhen.
- (1b) Die Mitglieder des Beratungsausschusses für Weltraum und Verteidigung werden von den Mitgliedstaaten ernannt, und der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Vertreter des EAD und einschlägiger Agenturen der Union wie der EDA können ebenfalls als Beobachter eingeladen werden.

ABSCHNITT 1
UNTERSTÜTZUNG EINER POLITIK FÜR RESILIENTE
ROHSTOFFWERTSCHÖPFUNGSKETTEN

Artikel 42

Spezifische Tätigkeiten zur Unterstützung einer Politik für resiliente
Rohstoffwertschöpfungsketten

- (1) Die Unterstützung einer Politik für resiliente Rohstoffwertschöpfungsketten wird insbesondere durch die folgenden Tätigkeiten umgesetzt:
- a) Unterstützung für den Ausbau der Kapazitäten der Union für die Exploration, Gewinnung, Verarbeitung, Rückgewinnung, Wiederverwendung und das Recycling von kritischen Rohstoffen;
 - b) Beschaffung von kritischen Rohstoffen entsprechend dem Bedarf für wirtschaftliche Sicherheit und den Zielen des grünen und des digitalen Wandels, auch zur Einrichtung und Verwaltung von Vorräten an kritischen Rohstoffen in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und der Industrie, um das Risiko von Unterbrechungen bei der Versorgung für Unternehmen in der Union zu verringern;
 - c) Bereitstellung finanzieller Unterstützung strategischer Projekte im Rahmen der Verordnung zu kritischen Rohstoffen;
 - ca) Unterstützungsmaßnahmen zur Entwicklung, Durchführung, Überwachung und Durchsetzung der einschlägigen Rechtsakte und politischen Maßnahmen der Union, einschließlich des Kapazitätsaufbaus der nationalen Kontaktstellen.
- (2) Die Unterstützung, die im Rahmen der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten umgesetzt wird, kann in jeder Form geleistet werden, auch durch Verbundforschungs- und Innovationstätigkeiten, die im Rahmenprogramm für Forschung und Innovation festgelegt und in einem eigenen Teil des Arbeitsprogramms aufgeführt sind.

- (3) In den nach den Vorschriften dieser Verordnung gemäß diesem Abschnitt angenommenen Arbeitsprogrammen werden die im Rahmen der Verordnung (EU) [XXX] [Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“] geförderten Tätigkeiten im Bereich Wettbewerbsfähigkeit und Gesellschaft in einen einschlägigen spezifischen Teil integriert und wird die Kohärenz mit diesen Maßnahmen gewährleistet.

ABSCHNITT 2

UNTERSTÜTZUNG DER INDUSTRIEPOLITIK IM VERTEIDIGUNGSBEREICH

Artikel 44

Spezifische Tätigkeiten zur Unterstützung der Industriepolitik im Verteidigungsbereich

- (1) Die Unterstützung der Industriepolitik im Verteidigungsbereich wird insbesondere durch die folgenden Tätigkeiten umgesetzt:
- a) Unterstützung der Durchführung europäischer Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse gemäß Artikel 45;
 - b) Unterstützung von Forschung und Entwicklung, Innovation und technologischer Überlegenheit im Verteidigungsbereich gemäß Artikel 46;
 - c) Unterstützung der Reaktionsfähigkeit, des industriellen Ausbaus und der Resilienz der Verteidigungsindustrie gemäß Artikel 47;
 - ca) Unterstützung der Enabler im Zusammenhang mit dem unionsweiten Markt für Verteidigungsgüter gemäß Artikel 47a;
 - d) Unterstützung der Zusammenarbeit bei der gemeinsamen Beschaffung, Wartung und Verfügbarkeit von Verteidigungsgütern gemäß Artikel 48;
 - e) Unterstützung von Militärtransporten gemäß Artikel 49;
 - ea) Unterstützung innovativer und skalierbarer Tätigkeiten in allen Phasen des Lebenszyklus von Verteidigungsgütern gemäß Artikel 49a.

- (3) Die Unionsunterstützung, die im Rahmen der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten durchgeführt wird, kann in jeder in der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 vorgesehenen Form geleistet werden. Diese Unterstützung kann die Verbundforschung und die Unterstützung für Innovationstätigkeiten einzelner Rechtsträger umfassen.
- (3a) Die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten sind im Einklang mit den strategischen Vorgaben des Europäischen Rates, den Zielen des Strategischen Kompasses für Sicherheit und Verteidigung, der Agenda für die Verteidigungsbereitschaft und den im Rahmen der GASP festgelegten Prioritäten für die Fähigkeiten, einschließlich des Fähigkeitenentwicklungsplans (CDP) sowie der im Rahmen der Koordinierten Jährlichen Überprüfung der Verteidigung (Coordinated Annual Review on Defence, CARD) bestimmten Kooperationsmöglichkeiten durchzuführen. Der ECF trägt der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ), den Initiativen und Projekten der Europäischen Verteidigungsagentur (EDA) sowie den einschlägigen Tätigkeiten der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) wie dem NATO-Verteidigungsplanungsprozess gebührend Rechnung.

Artikel 45

Europäische Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse

- (1) Europäische Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse (European Defence Projects of Common Interest – EDPCI) umfassen kooperative Industrieprojekte, mit denen die Wettbewerbsfähigkeit der EDTIB in der gesamten Union gestärkt werden und gleichzeitig ein Beitrag zur Entwicklung der militärischen Fähigkeiten der Mitgliedstaaten, die für die Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und der Mitgliedstaaten von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der Fähigkeiten, durch die der Zugang zu allen operativen Bereichen, das heißt Land, See, Luft, Weltraum und Cyberspace, sichergestellt wird, geleistet werden soll.
- (2) Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit Durchführungsrechtsakte zur Aktualisierung oder Bestimmung von EDPCI erlassen. Der Rat kann den Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit abändern.

- (2a) Die Mitgliedstaaten stimmen sich untereinander ab, um Projektvorschläge für mögliche EDPCI in inklusiver Weise auszuarbeiten, erforderlichenfalls mit Unterstützung der EDA.
- (2b) Bevor die Kommission die in Absatz 2 genannten Durchführungsrechtsakte vorschlägt, überprüft sie, ob die in Absatz 2a genannten Projektvorschläge alle in Absatz 4 aufgeführten Kriterien erfüllen, und geht wie folgt vor:
- a) sie konsultiert die Mitgliedstaaten in inklusiver Weise und berücksichtigt deren Standpunkte und Projektvorschläge für mögliche EDPCI;
 - b) sie ersucht den Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“) und die EDA, ihr Fachwissen im Hinblick darauf zur Verfügung zu stellen, die Kohärenz mit den in Absatz 4 Buchstabe b genannten Prioritäten und Zielen – insbesondere mit den von den Mitgliedstaaten im Rahmen der GASP gemeinsam vereinbarten Prioritäten für die Verteidigungsfähigkeiten, die insbesondere im Rahmen des CDP gemeinsam zum Ausdruck gebracht werden – zu gewährleisten, um die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen über Projektvorschläge zu ergänzen; und
 - c) sie überprüft, ob alle Mitgliedstaaten und assoziierten Länder über ein anstehendes Projekt informiert wurden und die Möglichkeit zur Teilnahme erhielten.
- (3) In den Durchführungsrechtsakten gemäß Absatz 2 verfährt der Rat wie folgt:
- a) er legt die Ziele und Merkmale des EDPCI in Bezug auf die in Absatz 4 enthaltenen Kriterien fest;
 - b) er nimmt eine Schätzung des finanziellen Gesamtumfangs des EDPCI vor; und
 - c) er erstellt die Liste der zum Zeitpunkt des Erlasses des Durchführungsrechtsakts am EDPCI teilnehmenden Länder.

- (4) Ein EDPCI erfüllt alle folgenden Kriterien:
- a) Das Vorhaben stärkt die Wettbewerbsfähigkeit, Effizienz und Innovationsfähigkeit der EDTIB erheblich, insbesondere indem es zum Aufbau neuer oder zur Ausweitung bestehender grenzüberschreitender Zusammenarbeit, auch mit KMU und Midcap-Unternehmen, beiträgt, positive Übertragungseffekte auf den Binnenmarkt erzeugt, erheblich zur Marktintegration und zur Verringerung der Marktfragmentierung beiträgt, die Interoperabilität und Austauschbarkeit von Verteidigungsgütern verbessert und darauf abzielt, strategische Abhängigkeiten, auch durch die Diversifizierung der Versorgung, zu verringern und Kapazitäten auszubauen;
 - a) an dem Vorhaben sind mindestens vier Mitgliedstaaten beteiligt, und alle Mitgliedstaaten und assoziierten Länder erhalten eine echte Möglichkeit, sich in das EDPCI einzubringen;
 - b) das Vorhaben trägt zur Entwicklung der militärischen Fähigkeiten der Mitgliedstaaten bei, die für die Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union von wesentlicher Bedeutung sind, und steht im Einklang mit den Zielen des Strategischen Kompasses für Sicherheit und Verteidigung, mit den von den Mitgliedstaaten im Rahmen der GASP – insbesondere im Zusammenhang mit dem CDP – gemeinsam vereinbarten Prioritäten für die Verteidigungsfähigkeiten und mit den im Rahmen der CARD bestimmten Kooperationsmöglichkeiten; es berücksichtigt die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Rahmen der SSZ und der Initiativen und Projekte der EDA; es berücksichtigt die einschlägigen Tätigkeiten der NATO, wie den NATO-Verteidigungsplanungsprozess, wenn diese Tätigkeiten den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union dienen;
 - c) das Vorhaben bringt einem größeren Teil der Union Nutzen;
 - d) die Vorhaben sind hinsichtlich ihrer Größe oder ihres Umfangs von besonderer Bedeutung oder haben die Minderung eines erheblichen technologischen oder finanziellen Risikos zum Ziel, oder beides;
 - e) der potenzielle Gesamtnutzen des Vorhabens überwiegt, auch langfristig, seine Kosten.

- (4a) Die Durchführung eines EDPCI, das für eine Finanzierung durch die Union in Betracht kommt, umfasst eine oder mehrere Tätigkeiten im Zusammenhang mit
- a) der gemeinsamen Beschaffung von Verteidigungsgütern,
 - b) der Beschleunigung der Anpassung an strukturelle Veränderungen der Produktionskapazität für Verteidigungsgüter sowie damit verbundenen Unterstützungstätigkeiten,
 - c) der Forschung oder Entwicklung neuer oder der Verbesserung bestehender Verteidigungsgüter,
 - d) der Entwicklung und Beschaffung der erforderlichen Infrastruktur.
- (4b) Die an einem EDPCI teilnehmenden Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in den Verträgen über die mit Unionsmitteln unterstützten EDPCI-Tätigkeiten, je nach Art der in Absatz 4a genannten Tätigkeiten, Kriterien angewandt werden, die den in Artikel 51 festgelegten gleichwertig sind.
- (4c) Die an einem EDPCI teilnehmenden Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die EDPCI-Tätigkeiten, einschließlich solcher, die nicht mit Unionsmitteln unterstützt werden, mit den in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d Nummer 2 und in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Zielen im Einklang stehen und die Einhaltung der in Absatz 4 des vorliegenden Artikels festgelegten Kriterien durch das EDPCI nicht beeinträchtigen.
- (5) Die an einem EDPCI teilnehmenden Mitgliedstaaten können beschließen, gegebenenfalls die Europäische Kommission, den Hohen Vertreter oder die EDA als Beobachter in ein EDPCI einzubeziehen.
- (6) Ein EDPCI sowie seine spezifischen Tätigkeiten können im Rahmen von Strukturen für europäische Rüstungsprogramme (SEAP) gemäß der Verordnung (EU) 2025/2643 festgelegt werden.
- (6a) Nur Mitgliedstaaten und assoziierte Länder sowie SEAP, die sich aus Mitgliedstaaten oder aus Mitgliedstaaten und assoziierten Ländern zusammensetzen, kommen für eine Finanzierung im Rahmen von EDPCI-Tätigkeiten in Betracht.

- (7) Die Mitgliedstaaten können unbeschadet der Artikel 107 und 108 AEUV Förderregelungen anwenden und administrative Unterstützung für EDPCI gewähren.
- (8) Die Planung, der Bau und der Betrieb von Produktionsanlagen im Zusammenhang mit einem EDPCI können als zwingender Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG bzw. des übergeordneten öffentlichen Interesses im Sinne des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, im Interesse der Landesverteidigung im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und im Interesse der Gesundheit und öffentlichen Sicherheit im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates gelten, sofern die sonstigen in diesen Bestimmungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (8a) Die an einem EDPCI teilnehmenden Mitgliedstaaten legen der Kommission jährlich einen gemeinsamen Bericht über die Durchführung der EDPCI-Tätigkeiten vor, der auch die Einhaltung der in Absatz 4c festgelegten Anforderungen umfasst.
- (8b) Auf Vorschlag der Kommission kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit die gemäß Absatz 2 erlassenen Durchführungsrechtsakte ändern, unter anderem indem er ein Projekt als EDPCI streicht oder Änderungen der in Absatz 3 aufgeführten Elemente berücksichtigt.
- (8c) Alle Mitgliedstaaten und assoziierten Länder haben die Möglichkeit, vorbehaltlich der Zustimmung aller an dem EDPCI teilnehmenden Mitgliedstaaten einem EDPCI nach seiner Einrichtung beizutreten.

**Forschung und Entwicklung, Innovation und technologische Überlegenheit im
Verteidigungsbereich**

Die Tätigkeiten zur Unterstützung von Forschung und Entwicklung, Innovation und technologischer Überlegenheit im Verteidigungsbereich können insbesondere Folgendes umfassen:

- a) Verbundforschungsmaßnahmen im Verteidigungsbereich, von der Grundlagenforschung bis zur angewandten Forschung, gemäß Artikel 44 Absatz 3a, für die die Ergebnisse der EDA-Gruppen „Technologien im Bereich der Fähigkeiten“ (Capability Technology groups – CapTechs) als Input dienen können;
- b) gemeinschaftliche Entwicklungsmaßnahmen für neue oder optimierte Verteidigungsgüter und -technologien, darunter die Prototypisierung, das Testen, der Eignungsnachweis oder die Zertifizierung und die Entwicklung von Technologien oder Mitteln zur Effizienzsteigerung während des Lebenszyklus von Verteidigungsgütern und -technologien;
- c) Maßnahmen zur Unterstützung disruptiver Verteidigungstechnologien;
- d) Maßnahmen zur Unterstützung verkürzter Innovationszyklen und der raschen Integration von Technologien im Verteidigungsbereich, einschließlich kontinuierlicher Forschung und Entwicklung sowie zur Bewältigung technologischer Herausforderungen;
- e) Spin-in-Maßnahmen zur Anpassung ziviler Technologien für den Verteidigungsbereich.

Reaktionsfähigkeit, Ausbau und Resilienz der Verteidigungsindustrie

- (1) Tätigkeiten zur Unterstützung der Erhöhung der Reaktionsfähigkeit, des Ausbaus und der Resilienz der EDTIB im Zusammenhang mit der Anpassung der Produktionskapazität für Verteidigungsgüter, einschließlich ihrer Bestandteile und der entsprechenden Rohstoffe, soweit sie vollständig für die Herstellung von Verteidigungsgütern bestimmt sind oder verwendet werden, können insbesondere Folgendes umfassen:
- a) Optimierung, Ausweitung, Modernisierung, einschließlich Automatisierung, Verbesserung oder Umwidmung der vorhandenen oder Schaffung neuer Produktionskapazität für Verteidigungsgüter, Bestandteile und Rohstoffe, insbesondere im Hinblick auf die Steigerung der Produktionskapazität oder die Verringerung der Produktionsvorlaufzeiten und Lieferzeiten, auch durch Beschaffung oder Erwerb der erforderlichen Werkzeugmaschinen und sonstiger notwendiger Eingangsmaterialien und Vorleistungen;
 - b) Aufbau grenzübergreifender Industriepartnerschaften, auch durch öffentlich-private Partnerschaften oder andere Formen der industriellen Zusammenarbeit, einschließlich KMU, in einer gemeinsamen Anstrengung der Industrie, wie beispielsweise grenzübergreifende Joint Ventures einschließlich Tätigkeiten zur Koordinierung des Bezugs oder der Reservierung und Lagerung von Verteidigungsgütern, deren Bestandteilen und den entsprechenden Rohstoffen sowie zur Koordinierung der Produktionskapazitäten und -pläne;
 - c) Aufbau und Bereitstellung einer Reserve zusätzlicher Produktionskapazitäten für Verteidigungsgüter, ihre Bestandteile und die entsprechenden Rohstoffe, im Einklang mit den bestellten oder geplanten Produktionsmengen;
 - d) Förderung der Heranführung von Verteidigungsgütern, die im Rahmen unionsfinanzierter Maßnahmen oder im Rahmen anderer, von mindestens zwei Mitgliedstaaten unterstützter Tätigkeiten zur Zusammenarbeit entwickelt wurden, an die Industriereife und ihrer Vermarktung, auch durch den Abschluss grenzübergreifender industrieller Partnerschaften, öffentlich-privater Partnerschaften oder anderer Formen der industriellen Zusammenarbeit und durch die Steigerung der anfänglichen Produktion sowie gegebenenfalls durch Lizenzproduktion;

- e) Prüfung – auch der notwendigen Infrastruktur – und, falls erforderlich, Zertifizierung der Aufbereitung von Verteidigungsgütern, um ihrer Obsoleszenz entgegenzuwirken und sie nutzbar für die Endnutzer zu machen;
 - f) Verringerung strategischer Abhängigkeiten der Industrie, auch im Hinblick auf den Austausch von Komponenten, die Beschränkungen durch ein nicht assoziiertes Drittland oder einen Rechtsträger aus einem nicht assoziierten Drittland unterliegen, oder bei der Entwicklung der Fähigkeit, solche Komponenten zu ersetzen oder zu entfernen.
- (1a) Bei gemäß diesem Artikel unterstützten Maßnahmen kann die Kommission den Mitgliedstaaten und assoziierten Ländern auf Anfrage die einschlägigen Unterlagen zu den Maßnahmen zur Verfügung zu stellen, um eine Doppelfinanzierung derselben Kosten zu vermeiden.

Artikel 47a

**Unterstützung der Enabler im Zusammenhang mit dem unionsweiten Markt für
Verteidigungsgüter**

- (1) Tätigkeiten zur Unterstützung der Enabler im Zusammenhang mit dem unionsweiten Markt für Verteidigungsgüter können insbesondere Folgendes umfassen:
- a) Unterstützung des europäischen Mechanismus für militärische Verkäufe (MSM), um sicherzustellen, dass Verteidigungsgüter rechtzeitig und in ausreichender Menge verfügbar sind, und so die Wettbewerbsfähigkeit der EDTIB [sowie gegebenenfalls der ukrainischen DTIB] zu fördern, insbesondere:
 - i) Unterstützung für die Schaffung, Verwaltung und Aufrechterhaltung von Pools für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich sowie für die Fortführung dieser im Rahmen der Verordnung (EU) 2025/2643 eingerichteten Pools;
 - ii) Erstellung und Pflege eines einzigen, zentralisierten Katalogs (im Folgenden „europäischer Katalog für militärische Verkäufe“) von Verteidigungsgütern, die von der EDTIB [und der ukrainischen DTIB] entwickelt wurden;

- b) Unterstützung für die Einrichtung und das Funktionieren von Strukturen für ein europäisches Rüstungsprogramm, die gemäß der Verordnung (EU) 2025/2643 eingerichtet werden;
 - c) Stärkung der Verwaltungskapazitäten im Zusammenhang mit der Beschaffung von Verteidigungsgütern und Maßnahmen, die zur Erleichterung der Verfahren für die gemeinsame Beschaffung von Verteidigungsgütern beitragen.
- (3) Die Mitgliedstaaten, assoziierten Länder und SEAP, die einen Pool für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich einrichten, gewähren allen Mitgliedstaaten, assoziierten Ländern und der Ukraine eine sofortige und bevorzugte Bezugs-, Nutzungs- oder Leasingoption auf die in diesem Pool enthaltenen Verteidigungsgüter. Für die Zwecke von Mitgliedstaaten oder gegebenenfalls assoziierten Ländern, die aus dem Pool für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich, der von einer SEAP errichtet, verwaltet und aufrechterhalten wird, einkaufen, gilt die Beschaffung als Auftrag einer Regierung an eine andere Regierung gemäß Artikel 13 Buchstabe f der Richtlinie 2009/81/EG.
- (4) Die Kommission hält nach Konsultation der EDA den in Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii genannten europäischen Katalog für militärische Verkäufe gemäß der Verordnung (EU) 2025/2643 auf dem neuesten Stand. Die Mitgliedstaaten[, die Ukraine] und die Wirtschaftsteilnehmer werden aufgefordert, diesen Katalog auf freiwilliger Basis gemäß den geltenden nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu füllen.

Gemeinsame Beschaffung, Wartung und Verfügbarkeit von Verteidigungsgütern

- (1) Tätigkeiten zur Unterstützung der gemeinsamen Beschaffung, Wartung und Verfügbarkeit im Verteidigungsbereich können insbesondere die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und assoziierten Ländern in folgenden Bereichen umfassen:
- a) gemeinsame Zertifizierung von Verteidigungsgütern;
 - b) Entwicklung gemeinsamer Anforderungen an Verteidigungsgüter;
 - c) Beschaffung von Verteidigungsgütern;
 - d) Wartung von Verteidigungsgütern;
 - e) dynamisches Verfügbarkeitsmanagement von Verteidigungsgütern.

Die Tätigkeiten zur Unterstützung der gemeinsamen Beschaffung, Wartung und Verfügbarkeit von Verteidigungsgütern sollten darauf abzielen, die Fragmentierung zu verringern und die Interoperabilität zu verbessern, wodurch Größenvorteile erzielt, ein schnellerer Zugang zu benötigter Ausrüstung gewährleistet und die industrielle Bereitschaft der Union und der Mitgliedstaaten im Verteidigungsbereich gestärkt werden.

- (1a) Nur die folgenden Rechtsträger sind im Rahmen von Maßnahmen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Beschaffung, Wartung und Verfügbarkeit von Verteidigungsgütern förderfähig:
- a) öffentliche Auftraggeber von Mitgliedstaaten und assoziierten Ländern,
 - b) internationale Organisationen,
 - c) SEAP,
 - d) die EDA.

- (2) Mitgliedstaaten und assoziierte Länder, die eine Maßnahme im Zusammenhang mit der gemeinsamen Beschaffung, Instandhaltung und Verfügbarkeit von Verteidigungsgütern durchführen, benennen einstimmig einen förderfähigen Rechtsträger zum Beauftragten, der für die Zwecke dieser Maßnahme in ihrem Namen handelt. Der Beauftragte führt insbesondere die Beschaffungsverfahren durch und schließt die sich daraus ergebenden Verträge mit den Auftragnehmern im Namen der teilnehmenden Länder. Der Beauftragte kann als Begünstigter an der Maßnahme teilnehmen und als Koordinator des Konsortiums fungieren. Der Beauftragte kann Mittel aus dem Fonds und Mittel der teilnehmenden Mitgliedstaaten und assoziierten Länder verwalten und kombinieren.
- (3) Der Beauftragte wendet auf seine Vergabeverfahren und die mit Auftragnehmern abgeschlossenen Verträge Bedingungen an, die denen des Artikels 51 gleichwertig sind, und verlangt, dass diese Kriterien für Unterauftragnehmer gelten.
- (4) Der Beauftragte teilt der Kommission die in Artikel 51 Absatz 3 genannten Garantien mit. Weitere Informationen zu diesen Garantien und Risikominderungsmaßnahmen sind der Kommission auf Anfrage zu übermitteln. Die Kommission unterrichtet den in Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe e genannten Ausschuss über jede Mitteilung, die nach dem vorliegenden Absatz übermittelt wurde.
- (4a) Unterstützt die Union die gemeinsame Beschaffung von Verteidigungsgütern, so stellen die teilnehmenden Mitgliedstaaten und assoziierten Länder anderen Mitgliedstaaten und assoziierten Ländern auf Anfrage eine Zusammenstellung einschlägiger Informationen in Bezug auf die Beschaffung wie Hauptmerkmale, Leistung, Stückkosten und Lieferfristen zur Verfügung, damit diese sich zu einem späteren Zeitpunkt zu fairen und angemessenen Bedingungen an der gemeinsamen Beschaffung von Verteidigungsgütern beteiligen können.
- (4b) Die in Absatz 4a genannten Informationen in Bezug auf die Beschaffung dürfen von den ersuchenden Mitgliedstaaten oder assoziierten Ländern an in der Union oder in assoziierten Ländern niedergelassene Rechtsträger, die in ihrem Namen handeln, ausschließlich zum Zweck der Ermöglichung der Teilnahme an der gemeinsamen Beschaffung von Verteidigungsgütern weitergegeben werden, und sofern diese Informationen in geeigneter Weise geschützt werden.

- (5) Jeder Vertrag, der sich aus einer Maßnahme im Zusammenhang mit der gemeinsamen Beschaffung, Wartung und Verfügbarkeit von Verteidigungsgütern ergibt, erhält Bestimmungen über den Erwerb zusätzlicher Mengen von Verteidigungsgütern für andere Mitgliedstaaten, assoziierte Länder oder die Ukraine.
- (6) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Beschaffungsbeauftragter“ einen in einem Mitgliedstaat oder einem assoziierten Land niedergelassenen öffentlichen Auftraggeber im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/24/EU⁴⁹ und des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU⁵⁰, die EDA, eine gemäß Verordnung (EU) 2025/2643 eingerichtete SEAP oder eine internationale Organisation, die von Mitgliedstaaten, assoziierten Ländern oder der Ukraine dazu bestimmt wird, in ihrem Namen eine gemeinsame Beschaffung von Verteidigungsgütern durchzuführen.

Artikel 49

Unterstützung des Militärtransports⁵¹

- (1) Tätigkeiten zur Unterstützung des Militärtransports in der Union können Folgendes umfassen:
- a) Unterstützung bei der Beschaffung von Transport- und Logistikfähigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck durch die Mitgliedstaaten;
 - b) Bereitstellung von Transport- und Logistikfähigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck im Rahmen von Dienstleistungsverträgen mit gewerblichen Betreibern;
 - ba) Unterstützung für die Einrichtung und den Betrieb des Solidaritätspools, einschließlich seiner digitalen Plattformen;

⁴⁹ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65), ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/24/oj>

⁵⁰ Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243), ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/25/oj>

⁵¹ Dieser Artikel und die damit zusammenhängenden Bestimmungen müssen an das Ergebnis der Verhandlungen über die Militärtransportverordnung angepasst werden.

- c) Unterstützung der Digitalisierung von Prozessen im Zusammenhang mit Militärtransporten, einschließlich Genehmigungen für den Militärtransport sowie Zollverfahren und -formalitäten;
 - d) Stärkung, Modernisierung, Ausweitung und Umwidmung industrieller Kapazitäten für die Herstellung und Wartung von Transport- und Logistikfähigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck, die unmittelbar zum Militärtransport in der Union beitragen und diesen verbessern;
 - e) Schulung, Umschulung und Weiterbildung von Personal, um die Verfügbarkeit von qualifiziertem Personal für die sichere Handhabung und Beförderung von Verteidigungsgütern, Bestandteilen und Lieferungen zu verbessern, insbesondere für die sichere und effiziente Bewegung von übermäßig großen bzw. schweren und gefährlichen Gütern;
 - f) Verbesserung des Schutzes und der Resilienz von Infrastrukturen mit doppeltem Verwendungszweck, die für Militärtransporte von strategischer Bedeutung sind, sowie Entwicklung von Kraftstoffspeicher- und Begleitsystemen;
 - g) Unterstützung von Maßnahmen zur Entwicklung, Umsetzung, Überwachung und Durchsetzung einschlägiger Rechtsakte und politischer Maßnahmen der Union. Dazu gehört die Unterstützung der einschlägigen Organe, der Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden und mit Interessenträgern, von Studien sowie der Entwicklung und Einführung von Instrumenten und Infrastrukturen, einschließlich IT-Infrastruktur und -Instrumenten.
- (2) Tätigkeiten zur Unterstützung des Militärtransports in der Union werden gemäß der Verordnung (EU) [Militärtransportverordnung] und ergänzend zur Verordnung (EU) [XXX] [CEF] durchgeführt.

Artikel 49a

Unterstützung innovativer und skalierbarer Tätigkeiten in allen Phasen des Lebenszyklus von Verteidigungsgütern (EU-Innovationsprogramm im Verteidigungsbereich)

- (1) Die Unterstützung innovativer und skalierbarer Tätigkeiten in allen Phasen des Lebenszyklus von Verteidigungsgütern, einschließlich der Unterstützung disruptiver Technologien und einzelner Rechtsträger (zum Beispiel neuer Marktteilnehmer, innovativer Start-up-Unternehmen, KMU und Scale-ups), kann insbesondere Folgendes umfassen:
- a) Matchmaking-Veranstaltungen, Business-Acceleration und Coaching für Innovatoren,
 - b) flexible Finanzierungsmechanismen,
 - c) Wettbewerbe und Hackathons,
 - d) Unterstützung zur innovativen Auftragsvergabe und iterative Beschaffungsmodelle zur Modernisierung sich rasch entwickelnder Systeme
 - e) sonstige Maßnahmen für kürzere Innovationszyklen und die Integration, Validierung und Experimentierung von bzw. mit Technologien, und
 - f) Unterstützung von Maßnahmen zur Erleichterung der Durchführung der in diesem Absatz vorgesehenen Tätigkeiten.
- (2) Die Unterstützung innovativer und skalierbarer Tätigkeiten in allen Phasen des Lebenszyklus von Verteidigungsgütern kann durch die oder zusammen mit den in Artikeln 45 bis 49 genannten Tätigkeiten geleistet werden.

Artikel 50

(Ergänzende Vorschriften zur Assoziierung von Drittländern)

(...)

Ergänzende Förderfähigkeitskriterien

- (1) Zusätzlich zur Erfüllung der Förderfähigkeitskriterien gemäß Artikel 9 der vorliegenden Verordnung müssen die Empfänger von Unionsmitteln im Rahmen dieses Abschnitts die in den Absätzen 2 bis 15a dieses Artikels genannten Bedingungen erfüllen.
- (2) Empfänger von Unionsmitteln im Rahmen dieses Abschnitts müssen ihren Sitz und ihre Leitungs- und Verwaltungsstrukturen in der Union oder in einem assoziierten Land haben.
- (2a) Empfänger von Unionsmitteln im Rahmen dieses Abschnitts dürfen nicht der Kontrolle durch ein nicht assoziiertes Drittland oder einen Rechtsträger aus einem nicht assoziierten Drittland unterliegen.
- (3) Abweichend von Absatz 2a kann ein in der Union oder einem assoziierten Drittland niedergelassener Rechtsträger, der der Kontrolle durch ein nicht assoziiertes Drittland oder durch einen Rechtsträger aus einem nicht assoziierten Drittland unterliegt, als Empfänger von Unionsmitteln im Rahmen dieses Abschnitts förderfähig sein, wenn der Kommission Garantien, die gemäß den nationalen Verfahren eines Mitgliedstaats oder assoziierten Landes, in dem der Rechtsträger niedergelassen ist, genehmigt wurden, etwa angemessene Maßnahmen infolge von Überprüfungen im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2019/452⁵², zur Verfügung gestellt werden. Je nach Art der Tätigkeiten kann im Arbeitsprogramm vorgesehen werden, dass diese Ausnahmeregelung nicht für die in Artikel 49a genannten Tätigkeiten gilt.

⁵² Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union (ABl. L 79I vom 21.3.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/452/oj>).

Diese Garantien müssen die Zusicherung bieten, dass die Beteiligung eines Rechtsträgers an einer Maßnahme nicht den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und der Mitgliedstaaten, wie sie in der GASP gemäß Titel V EUV festgelegt sind, zuwiderläuft.

Aus diesen Garantien muss insbesondere hervorgehen, dass für die Zwecke einer Maßnahme Vorkehrungen getroffen wurden, die sicherstellen, dass

- a) die Kontrolle über den Rechtsträger nicht auf eine Weise ausgeübt wird, die dessen Fähigkeit, die Maßnahme durchzuführen und Ergebnisse vorzuweisen, einschränken oder begrenzen würde, die Einschränkungen hinsichtlich seiner Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel oder Ressourcen, seines für die Zwecke der Maßnahme erforderlichen geistigen Eigentums oder Know-how auferlegen würde oder die Fähigkeiten und Standards, die für die Durchführung der Maßnahme erforderlich sind, aushöhlen würde;
- b) der Zugang eines nicht assoziierten Drittlands oder eines Rechtsträgers aus einem nicht assoziierten Drittland zu Verschlusssachen oder nicht als Verschlusssache eingestuften Informationen, die dem Berufsgeheimnis unterliegen und nach dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ zugänglich sind, im Zusammenhang mit der Maßnahme verhindert wird;
- ba) dass Arbeitnehmer oder andere an der Maßnahme beteiligte Personen gegebenenfalls eine von einem Mitgliedstaat oder einem assoziierten Land ausgestellte Sicherheitsermächtigung vorweisen können;
- c) die Eigentumsrechte an dem bei der Durchführung der in Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben b und ea genannten Maßnahmen entstehenden geistigen Eigentum und an den dabei erzielten Ergebnissen während der Durchführung und nach dem Abschluss der Maßnahme bei dem Empfänger verbleiben, nicht der Kontrolle oder Einschränkungen durch ein nicht assoziiertes Drittland oder einen Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands unterliegen und ohne die Zustimmung des Mitgliedstaats oder des assoziierten Landes, in dem der Rechtsträger niedergelassen ist, und gemäß den in Artikel 3 festgelegten Zielen weder aus der Union oder aus assoziierten Ländern ausgeführt werden noch von außerhalb der Union oder außerhalb assoziierter Länder zugänglich sind.

Wenn der Mitgliedstaat oder das assoziierte Land, in dem der Rechtsträger niedergelassen ist, es für angebracht hält, können weitere Garantien gegeben werden.

Die Kommission teilt dem in Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe e genannten Ausschuss mit, welche Rechtsträger gemäß diesem Absatz als Empfänger von Unionsmitteln in Betracht kommen.

- (3a) Die Absätze 2a und 3 gelten nicht für
- a) öffentliche Auftraggeber von Mitgliedstaaten und assoziierten Ländern,
 - b) internationale Organisationen,
 - c) SEAPs,
 - d) die EDA.
- (8) Außer unter bestimmten hinreichend begründeten, außergewöhnlichen Umständen, unter denen die Empfänger von Unionsmitteln keine unverzüglich verfügbaren Alternativen haben, befinden sich die Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen der an einer Maßnahme beteiligten Empfänger von Unionsmitteln, die für die Zwecke dieser Maßnahme verwendet werden, für die gesamte Dauer der Maßnahme im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder eines assoziierten Landes.
- (9) Für die in Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben b, e und ea genannten Maßnahmen gelten die in den Absätzen 2 bis 8 genannten Bedingungen für die an der Maßnahme beteiligten Unterauftragnehmer. Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet der Ausdruck „an einer Maßnahme beteiligte Unterauftragnehmer“ Unterauftragnehmer, bei denen ein direktes Vertragsverhältnis zu einem Empfänger besteht, andere Unterauftragnehmer, denen mindestens 10 % der förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme zugewiesen sind, sowie Unterauftragnehmer, die zu Zwecken der Durchführung der Maßnahme Zugang zu Verschlussachen benötigen könnten. An einer Maßnahme beteiligte Unterauftragnehmer sind nicht Mitglieder des Konsortiums.

- (10) Für die in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d genannten Maßnahmen gelten die in den Absätzen 2 bis 8 genannten Bedingungen für die an der Maßnahme oder der gemeinsamen Beschaffung beteiligten Unterauftragnehmer. Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet der Ausdruck „an der gemeinsamen Beschaffung beteiligter Unterauftragnehmer“ einen Rechtsträger, von dem ein wichtiges Vorprodukt („critical input“) bereitgestellt wird, das über besondere, für das Funktionieren eines Verteidigungsguts wesentliche Merkmale verfügt, an das mindestens 15 % des Auftragswerts vergeben werden und für das der Zugang zu Verschlusssachen zur Erfüllung des Auftrags erforderlich ist.
- (11) Die Ergebnisse der in Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben b und ea genannten Maßnahmen sowie die Güter oder Technologien, die aus diesen Maßnahmen hervorgehen, dürfen weder unmittelbar noch mittelbar durch einen oder mehrere zwischengeschaltete Rechtsträger, auch nicht in Form eines Technologietransfers, einer Kontrolle oder Einschränkung durch ein nicht assoziiertes Drittland oder einen Rechtsträger aus einem nicht assoziierten Drittland unterliegen.
- (12) Bei den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben c und d genannten Maßnahmen dürfen die Kosten der Bestandteile mit Ursprung außerhalb der Union und der assoziierten Länder nicht mehr als 35 % der geschätzten Kosten der Bestandteile des fertigen Gutes oder des Gutes, dessen Erhöhung der Produktionskapazität mit Unionsmitteln unterstützt wird, betragen. Es dürfen keine Bestandteile aus Drittländern bezogen werden, gegen die Bedenken aufgrund der Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union oder ihrer Mitgliedstaaten, einschließlich der Achtung des Grundsatzes der gutnachbarlichen Beziehungen, bestehen.
- (13) Bei den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben c und d genannten Maßnahmen müssen Empfänger von Unionsmitteln oder gegebenenfalls Auftragnehmer ohne von nicht assoziierten Drittländern oder Rechtsträgern aus nicht assoziierten Drittländern auferlegte Beschränkungen über die Definition, Anpassung und Entwicklung der Konstruktion des betreffenden Verteidigungsguts entscheiden können; hierzu gehört auch die rechtliche Befugnis, Bestandteile, die von nicht assoziierten Drittländern oder Rechtsträgern aus nicht assoziierten Drittländern auferlegten Beschränkungen unterliegen, zu ersetzen oder zu entfernen.

- (14) Für die in Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben c und d genannten Maßnahmen kann im Arbeitsprogramm vorgesehen werden, dass die in den Absätzen 12 und 13 dieses Artikels genannten Bedingungen für die Förderfähigkeit spätestens am Ende der Maßnahme bewertet werden.
- (15) Mit Ausnahme der in Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben c und ea, Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 47a, Absatz 1, Buchstabe a Ziffer ii genannten Maßnahmen wird die Unionsunterstützung nur für Maßnahmen gewährt, die von Rechtsträgern, die in einem Konsortium von mindestens drei förderfähigen Rechtsträgern zusammenarbeiten, die wiederum in mindestens drei verschiedenen Mitgliedstaaten oder assoziierten Ländern niedergelassen sind, durchgeführt werden. Mindestens drei dieser förderfähigen, in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten oder assoziierten Ländern niedergelassenen Rechtsträger dürfen während der gesamten Durchführungsdauer der Maßnahme weder direkt noch indirekt der Kontrolle desselben Rechtsträgers unterliegen und dürfen sich nicht gegenseitig kontrollieren;
- (15a) Mit Ausnahme der in Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben b und ea genannten Maßnahmen kann die Unionsunterstützung auch für Maßnahmen gewährt werden, die von einer gemäß der Verordnung (EU) 2025/2643 eingerichteten SEAP durchgeführt werden.
- (18) Ungeachtet des Artikels 201 der Haushaltsordnung wird lediglich die finanzielle Leistungsfähigkeit des Koordinators geprüft.
- (19) Gemäß Artikel 153 Absatz 3 der Haushaltsordnung kann der Evaluierungsausschuss von unabhängigen externen Sachverständigen unterstützt werden, die über eine gültige Sicherheitsermächtigung verfügen, wenn das Arbeitsprogramm dies erfordert. Abweichend von Artikel 242 der Haushaltsordnung wird die Liste unabhängiger Sachverständiger nicht öffentlich zugänglich gemacht.

- (19a) Nicht förderfähig sind folgende Maßnahmen:
- a) Maßnahmen zur Entwicklung von Gütern und Technologien, deren Einsatz, Entwicklung oder Herstellung durch das geltende Völkerrecht verboten ist;
 - b) Maßnahmen im Zusammenhang mit letalen autonomen Systemen, die außerhalb einer von Menschen verantworteten Befehls- und Kontrollkette eingesetzt werden oder die nicht unter Einhaltung der Normen des humanitären Völkerrechts verwendet werden können;
 - c) Maßnahmen im Zusammenhang mit Streumunition.

Artikel 52

Finanzierungsätze

- (1) [Bei den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a genannten Maßnahmen kann die Unionsunterstützung bis zu 100 % der förderfähigen Kosten abdecken.
- (2) Bei den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b genannten Maßnahmen zur Unterstützung der Forschung und Innovation im Verteidigungsbereich kann die Unionsunterstützung bis zu 100 % der förderfähigen Kosten abdecken.
- (3) Bei den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b genannten Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung von Verteidigungstechnologien und -fähigkeiten kann die Unionsunterstützung bis zu 50 % der förderfähigen Kosten oder für die Auftragsvergaben bezüglich FuE-Dienstleistungen bis zu 50 % des geschätzten Vertragswerts abdecken.
- (4) Bei den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c genannten Maßnahmen kann die Unionsunterstützung bis zu 50 % der förderfähigen Kosten abdecken.
- (5) Bei den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d genannten Maßnahmen kann die Unionsunterstützung bis zu 25 % des geschätzten Werts der gemeinsamen Beschaffung abdecken.

- (6) Bei den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe e genannten Maßnahmen kann die Unionsunterstützung folgende Anteile abdecken:
- a) bis zu 25 % des geschätzten Werts der Beschaffung, wenn mit der Maßnahme eine von den Mitgliedstaaten durchgeführte Beschaffung unterstützt wird;
 - b) bis zu 100 % der förderfähigen Kosten, wenn die Maßnahmen die Unterstützung der Mitgliedstaaten beim Zugang zu Transportmitteln und logistischen Ressourcen zum Ziel haben.
- (7) Um der jeweiligen Lage des betreffenden strategischen Partners angemessen Rechnung zu tragen, kann die Unionsunterstützung bis zu 100 % der förderfähigen Kosten für Maßnahmen gemäß Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe ea abdecken.]
- (8) Abweichend von Artikel 184 Absatz 6 der Haushaltsordnung kann der zuständige Anweisungsbefugte für die in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b genannten Maßnahmen genehmigen oder vorschreiben, dass die indirekten Kosten des Begünstigten auf der Grundlage von Pauschalsätzen bis zu höchstens 25 % der förderfähigen direkten Gesamtkosten der Maßnahme finanziert werden, ausgenommen direkte förderfähige Kosten für Unterverträge, finanzielle Unterstützung für Dritte sowie Kosten je Einheit oder Pauschalbeträge, die indirekte Kosten enthalten.

Artikel 53

Zuschlagskriterien

- (1) Vorschläge für Maßnahmen im Rahmen dieses Abschnitts tragen zur Verteidigungsbereitschaft in der gesamten Union bei und werden anhand der im Arbeitsprogramm festzulegenden Zuschlagskriterien bewertet:
- a) Qualität und Effizienz der Durchführung der Maßnahme,

- b) die für die betreffende Maßnahme festgelegten Ziele, Prioritäten und erwarteten Ergebnisse, insbesondere durch die Bewertung, auch je nach Art der Maßnahme und für jeden Vorschlag gesondert, eines oder mehrerer der folgenden Kriterien:
- i) Beitrag zu Exzellenz im Verteidigungssektor, ii) Innovationspotenzial,
 - iii) grenzübergreifende Zusammenarbeit, iiiia) Zusammenarbeit mit KMU und Midcaps, die einen erheblichen Mehrwert zur Maßnahme beisteuern,
 - iv) Wettbewerbsfähigkeit, v) Steigerung der Produktionskapazitäten und der Verfügbarkeit, vi) Verkürzung der Produktionsvorlauf- und Lieferzeit, v) Erhöhung der Interoperabilität, vii) Steigerung der Austauschbarkeit, viii) Resilienz und Versorgungssicherheit in der gesamten Union im Zuge der Reaktion auf festgestellte Risiken, darunter insbesondere auf das hohe Risiko, dass konventionelle militärische Bedrohungen eintreten, sowie ix) Kosteneffizienz und Wirksamkeit.

Artikel 53a

Auswahl- und Gewährungsverfahren

Die Kommission vergibt die Finanzmittel im Rahmen dieses Abschnitts mittels Durchführungsrechtsakten. Mit Ausnahme der in Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a und d genannten Maßnahmen werden diese Durchführungsrechtsakte gemäß dem in Artikel 83 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 54

Zugangsrechte und Eigentum an Ergebnissen

- (1) Wird die Unionsunterstützung gemäß Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b in Form einer Finanzhilfe gewährt, so verfügen die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie die Bewilligungsbehörden auf Antrag über das unentgeltliche Recht auf Zugang zu den Ergebnissen zum hinreichend begründeten Zweck der Entwicklung, Durchführung und Überwachung bestehender Unionspolitiken oder -programme in ihren Zuständigkeitsbereichen für nichtkommerzielle Zwecke.

- (1a) Wird die Unionsunterstützung gemäß Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b in Form vorkommerzieller Auftragsvergabe gewährt, so verfügt der öffentliche Auftraggeber über das Recht, Dritten nicht ausschließliche Lizenzen zur Nutzung der Ergebnisse zu fairen und angemessenen, im Vertragsverhältnis zwischen den interessierten Parteien festzulegenden Bedingungen und, sofern in der Finanzhilfevereinbarung nicht anders festgelegt, ohne jedes Recht auf Unterlizenzvergabe zu gewähren.
- (2) Unbeschadet der geltenden Ausfuhrkontrollvorschriften im Rahmen der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und der assoziierten Länder gilt Folgendes:
- a) Die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten und assoziierten Länder haben ein Recht auf Zugang zu den Sonderberichten über Tätigkeiten, die im Rahmen des Artikels 44 Absatz 1 Buchstabe b finanziert werden. Dieses Zugangsrecht wird unentgeltlich gewährt und von der Kommission an die Mitgliedstaaten und assoziierten Länder übertragen, nachdem die Kommission sichergestellt hat, dass angemessene Geheimhaltungspflichten bestehen.
 - b) Die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten und assoziierten Länder verwenden den in Buchstabe a genannten Sonderbericht ausschließlich für Zwecke im Zusammenhang mit der Nutzung durch die oder für die Streitkräfte oder für Zwecke der militärischen Sicherheit oder des militärischen Nachrichtenwesens sowie im Rahmen ihrer Kooperationsprogramme. Unter diese Verwendung fallen Studien, Evaluierung, Bewertung, Forschung, Konstruktion, Produktabnahme und Zertifizierung, Betrieb, Ausbildung und Entsorgung sowie die Bewertung und Ausarbeitung technischer Anforderungen für die Auftragsvergabe.

- c) Wenn zwei oder mehr Mitgliedstaaten oder assoziierte Länder multilateral oder im Rahmen der Union gemeinsam einen oder mehrere Verträge mit einem oder mehreren Empfängern abgeschlossen haben, um die Ergebnisse der Tätigkeiten, für die eine Unterstützung im Rahmen des Artikels 44 Absatz 1 Buchstabe b gewährt wird, gemeinsam weiterzuentwickeln, so haben sie das Recht auf Zugang zu den Ergebnissen insoweit, als diese Eigentum der Empfänger sind und für die Erfüllung des Vertrags oder der Verträge erforderlich sind. Dieses Zugangsrecht wird unentgeltlich und unter besonderen Bedingungen eingeräumt, um sicherzustellen, dass dieses Recht nur für die Zwecke des Vertrags bzw. der Verträge genutzt wird und dass angemessene Geheimhaltungspflichten geschaffen werden.
- d) Bei Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung von Verteidigungsgütern und -technologien im Rahmen des Artikels 44 Absatz 1 Buchstabe b werden den die Maßnahme kofinanzierenden nationalen Behörden unter fairen und angemessenen Bedingungen, die mit den die betreffenden Ergebnisse hervorbringenden Empfängern zu vereinbaren sind, Rechte auf Zugang zu den Ergebnissen der Entwicklungsmaßnahmen gewährt. Die Bedingungen für die Ausübung dieser Zugangsrechte werden in der vertraglichen Beziehung zwischen den Empfängern und den nationalen Behörden, die die Maßnahme kofinanzieren, festgelegt.
- (3) Unbeschadet des Ermessensspielraums der Mitgliedstaaten in Bezug auf ihre Politik im Bereich der Ausfuhr von Verteidigungsgütern erfolgt jede Übertragung des Eigentums an Ergebnissen oder die Erteilung ausschließlicher Lizenzen für Ergebnisse, die mit Unterstützung gemäß Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b hervorgebracht wurden, an ein nicht assoziiertes Drittland oder einen Rechtsträger aus einem nicht assoziierten Drittland, innerhalb von drei Jahren nach der Abschlusszahlung für die Maßnahme vorbehaltlich der vorherigen Mitteilung an die Kommission und Genehmigung durch die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats oder assoziierten Landes unter Bedingungen, die den Schutz der Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union gewährleisten. Läuft eine solche Übertragung von Eigentum den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und der Mitgliedstaaten oder den in Artikel 3 festgelegten Zielen zuwider, so ist die im Rahmen der vorliegenden Verordnung gewährte finanzielle Unterstützung durch die Union zurückzuerstatten.

Ergänzende Vorschriften für Verschlusssachen

- (5) Der Sicherheitsrahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzes von als Verschlusssache eingestuften neuen Kenntnissen, die bei der Durchführung einer der in Artikel 44 Absatz 1 genannten Tätigkeiten hervorgebracht wurden, wird im Einklang mit dem Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission in Zusammenarbeit mit den von den Mitgliedstaaten und assoziierten Ländern, in deren Hoheitsgebiet die Begünstigten niedergelassen sind, benannten Sicherheitsexperten festgelegt.
- (5a) Die Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet die Begünstigten niedergelassen sind, können einen speziellen Sicherheitsrahmen, einschließlich der Ausübung der Rechte und Pflichten des Herausgebers, für den Schutz und die Behandlung von als Verschlusssache eingestuften neuen Kenntnissen im Zusammenhang mit den in Artikel 44 Absatz 1 genannten Tätigkeiten, die von nationalen Behörden der Mitgliedstaaten oder von an der Tätigkeit beteiligten Wirtschaftsteilnehmern kofinanziert werden, beschließen. Die betreffenden Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission von einem solchen Beschluss.

Der spezielle Sicherheitsrahmen gewährleistet ein Schutzniveau, das dem des Übereinkommens zwischen den im Rat vereinigten Mitgliedstaaten der Europäischen Union über den Schutz von Verschlusssachen, die im Interesse der Europäischen Union ausgetauscht werden⁵³, gleichwertig ist.

- (5b) Als Verschlusssachen eingestufte Hintergrundinformationen, die eine nationale Einstufungskennzeichnung oder eine Einstufungskennzeichnung einer internationalen Organisation tragen und die Begünstigten oder Unterauftragnehmern im Zusammenhang mit der Maßnahme bereitgestellt oder zwischen ihnen ausgetauscht werden, werden gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften bzw. den für die internationale Organisation, unter deren Aufsicht die als Verschlusssachen eingestuften Hintergrundinformationen hervorgebracht wurden, geltenden Regeln und Vorschriften im Einklang mit den geltenden und anwendbaren Abkommen über den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen behandelt und geschützt.

⁵³ ABl. C 202 vom 8.7.2011, S. 13.

Können Hintergrundinformationen, die eine nationalen Einstufungskennzeichnung tragen und Teil einer bestimmten Maßnahme sind, den Inhalt von als EU-VS eingestuften neuen Kenntnissen beeinflussen, so ist der Herausgeber dieser als Verschlussachen eingestuften Hintergrundinformationen zu konsultieren und seine vorherige schriftliche Zustimmung einzuholen.

- (5c) Der in Absatz 5a genannte spezielle Sicherheitsrahmen muss von den Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet die Begünstigten niedergelassen sind, spätestens vor der Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung eingerichtet sein. Er lässt die Möglichkeit der Kommission unberührt, Zugang zu den für die Durchführung der betreffenden Tätigkeit notwendigen, als Verschlussache eingestuften neuen Kenntnissen zu haben.

ABSCHNITT 3

WELTRAUMSYSTEME UND DURCHFÜHRUNG DER WELTRAUMPOLITIK

Artikel 57

Spezifische Bestimmungen

- (1) Die gemäß diesem Abschnitt unterstützten Tätigkeiten tragen zu dem in Artikel 3 Absatz 1 festgelegten allgemeinen Ziel und den in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d Nummer 3 festgelegten spezifischen Zielen bei.
- (2) Die Unterstützung für Tätigkeiten gemäß diesem Abschnitt wird aus der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe e genannten Mittelausstattung sowie etwaigen zusätzlichen gemäß Artikel 5 bereitgestellten Beiträgen finanziert.

Komponenten

- (1) Die Weltraumsysteme und die Weltraumpolitik werden über die folgenden Komponenten umgesetzt:
- a) Ortung, Navigation und Zeitgebung (Positioning, Navigation and Timing – PNT), bestehend aus den Unterkomponenten Galileo und Europäische Erweiterung des geostationären Navigationssystems (European Geostationary Navigation Overlay Service – EGNOS);
 - b) Erdbeobachtung (Earth Observation – EO), bestehend aus den Unterkomponenten Copernicus und EOGS (Earth Observation Governmental Service – staatlicher Erdbeobachtungsdienst);
 - c) sichere Konnektivität, bestehend aus der Unterkomponente GOVSATCOM (Governmental Satellite Communication – staatliche Satellitenkommunikation) und der Unterkomponente IRIS² (Infrastructure for Resilience, Interconnectivity and Security by Satellite – Infrastruktur für Resilienz, Interkonnektivität und Sicherheit durch Satelliten);
 - d) Weltraumlageerfassung (Space Situational Awareness – SSA), bestehend aus den Unterkomponenten SST (Space Surveillance and Tracking – Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum), SWE (Space Weather Events – Weltraumwetterereignisse) und NEO (Near Earth Objects – erdnahe Objekte);
 - e) Zugang zum Weltraum;
 - f) kommerzielle Nutzung des Weltraums und Weltraumwirtschaft;
 - g) technologische Souveränität, Forschung und Innovation für Weltraumtätigkeiten.
- (1a) In den Arbeitsprogrammen für die Durchführung der Komponenten oder Unterkomponenten dieses Abschnitts werden Verbundforschungs- und Innovationstätigkeiten und die dafür vorgesehenen Haushaltsmittel in einen einschlägigen spezifischen Teil integriert. In diesem einschlägigen spezifischen Teil wird die Kohärenz mit den im Rahmen der Verordnung (EU) [XXX] [Rahmenprogramm „Horizont Europa“] geförderten Tätigkeiten im Bereich Wettbewerbsfähigkeit und Gesellschaft gewährleistet und die spezifischen Vorschriften gemäß diesem Abschnitt werden darin berücksichtigt.

Ortung, Navigation und Zeitgebung (PNT)

- (1) Die Komponente Ortung, Navigation und Zeitgebung (im Folgenden „Komponente PNT“ mit den Unterkomponenten Galileo und EGNOS) stellt langfristige, dem neuesten Stand der Technik entsprechende, verlässliche und sichere Ortungs-, Navigations- und Zeitgebungsdienste bereit, und zwar ohne Unterbrechung, in ihren festgelegten Dienstbereichen, auch unter ungünstigen Bedingungen; sie ist außerdem in der Lage, die politischen Prioritäten der Union zu unterstützen.
- (1a) Galileo ist ein autonomes, ziviles globales Satellitennavigationssystem (GNSS), das unter ziviler Kontrolle steht, aus einer Konstellation von Satelliten, Zentren und einem weltweiten Netz von Bodenstationen besteht, Ortungs-, Navigations- und Zeitgebungsdienste erbringt und dem Sicherheitsbedarf und den Sicherheitsanforderungen Rechnung trägt. EGNOS ist ein ziviles regionales Satellitennavigationssystem unter ziviler Kontrolle, das aus Bodenzentren und -stationen und mehreren auf geosynchronen Satelliten installierten Transpondern besteht und das die GNSS gesendeten offenen Signale verstärkt und korrigiert.
- (2) Die Tätigkeiten der Komponente PNT umfassen Folgendes:
 - a) die Verwaltung, den Betrieb, die Wartung, die fortlaufende Verbesserung und den Schutz der Weltraum- und Bodeninfrastruktur und der bereitgestellten Dienste;
 - b) die Weiterentwicklung der PNT-Dienste und die Entwicklung und Einführung künftiger Generationen der bestehenden Systeme sowie zusätzlicher Tätigkeiten, einschließlich Satelliten in erdnahen Umlaufbahnen (LEO-PNT) unter Berücksichtigung des Bedarfs der Nutzer;
 - c) die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten zur Unterstützung der Modernisierung der Infrastruktur (im Folgenden „vorgelagerte FuE“) und der Entwicklung von Anwendungen, Nutzertechnologie, auch für die staatliche Nutzung, Normung und Zertifizierung (im Folgenden „nachgelagerte FuE“);

- d) die Zusammenarbeit mit anderen regionalen oder globalen Satellitennavigationssystemen, unter anderem um Kompatibilität und Interoperabilität zu erleichtern und dadurch zur Rolle der Union als globaler Akteur in der Weltraumwirtschaft beizutragen, die internationale Zusammenarbeit zu fördern und die europäische Weltraumdiplomatie zu unterstützen.
- (3) Die von der Komponente PNT bereitgestellten Dienste umfassen insbesondere Folgendes:
- a) einen offenen Dienst (Open Service – OS), dessen Nutzung für jeden Nutzer gebührenfrei ist;
 - b) einen Hochpräzisionsdienst (High-Accuracy Service – HAS) für Nutzer, die eine höhere Leistung benötigen als der OS bietet;
 - c) Authentifizierungsdienste, einschließlich der Authentifizierung von Navigationsnachrichten im offenen Dienst von Galileo (Open Service Navigation Message Authentication – OSNMA), des Galileo-Signalauthentifizierungsdienstes (Signal Authentication Service – SAS) und anderer Authentifizierungsfähigkeiten im Bereich des offenen Dienstes (Open Service Ranging Authentication – OS-RA);
 - d) einen öffentlichen regulierten Dienst (Public Regulated Service – PRS), der auf staatlich autorisierte Nutzer beschränkt ist;
 - e) einen Mehrgefahren-Notwarnsatellitendienst (Emergency Warning Satellite Service – EWSS);
 - f) einen Zeitgebungsdienst (Timing Service – TS);
 - g) ein Weltraumdienstvolumen (Space Service Volume – SSV) zur Nutzung durch Betreiber von Weltraumressourcen;
 - h) neue globale eigenständige Such- und Rettungsdienste (Search and Rescue Services – SAR) mit Zusatznutzen, potenziell auch für autorisierte staatliche Nutzer, und globale SAR-Dienste, die zum internationalen COSPAS-SARSAT-System beitragen, um Notsignale zu erkennen und die Fähigkeiten zur Rückkommunikation zur Unterstützung von Rettungseinsätzen zu integrieren;
 - i) sicherheitskritische Dienste (Safety of Life Services – SoL-Dienste) für Nutzer, für die Sicherheit von wesentlicher Bedeutung ist, einschließlich Anwendungen im Bereich der zivilen Luftfahrt, im maritimen und im Verkehrsbereich;
 - j) Datenübertragungsdienste (Data Dissemination Services – DDS);

- k) Warndienste für Funkfrequenzstörungen, die autorisierte staatliche Nutzern und autorisierte staatliche Nutzergemeinschaften, die unter die in Absatz 5 genannten Zugangsregelungen fallen, zugänglich sind und alle Dienste abdecken, die von allen in Artikel 58 Absatz 1 genannten Komponenten bereitgestellt werden, einschließlich Informationen, die von den Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellt werden;
 - l) einen Beitrag zu ergänzenden – auch terrestrischen – PNT-Diensten, wobei der Schwerpunkt zunächst auf ergänzenden Zeitgebungsdiensten und gegebenenfalls auf anderen Diensten liegt, wodurch die Resilienz im Falle von Störungen der von der PNT-Komponente erbrachten Dienste erhöht wird.
- (4) Die in Absatz 3 genannten Dienste sind für die Mitgliedstaaten, den Rat, die Kommission, den EAD und gegebenenfalls entsprechend autorisierte Agenturen der Union gebührenfrei. Eine Preispolitik kann auf andere Nutzer angewandt werden, sofern dies in der in Absatz 5 genannten Preisgestaltung vorgesehen ist.
- (4b) Die Dienste der Unterkomponente EGNOS werden vorrangig über den geografisch in Europa gelegenen Gebieten aller Mitgliedstaaten und Drittländer, die an der Unterkomponente EGNOS teilnehmen, bereitgestellt.
- (5) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten technische und operativen Spezifikationen für die von der Komponente PNT bereitgestellten Dienste sowie Zugangsregelungen für die in Absatz 3 genannten Dienste, gegebenenfalls einschließlich der Preisgestaltung, erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 83 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Erdbeobachtung (EO)

- (1) Die Komponente Erdbeobachtung (im Folgenden „Komponente EO“) besteht aus den Unterkomponenten Copernicus und EOGS.
- (1a) Copernicus ist ein operatives, autonomes, nutzergesteuertes ziviles Erdbeobachtungssystem unter ziviler Kontrolle, das sich auf vorhandene nationale und europäische Kapazitäten auf der Grundlage einer speziellen Weltrauminfrastruktur und operativer Dienste stützt. Es stellt Geoinformationsdaten und -dienste auf der Grundlage einer Politik des gebührenfreien, unbeschränkten und offenen Datenzugangs bereit, die Beschränkungen unterliegt, insbesondere zum Schutz der Sicherheitsinteressen der Union oder der Mitgliedstaaten gemäß Absatz 6. Es stützt sich auf die Weltraum- und Bodeninfrastruktur, einschließlich Daten- und Informationsverarbeitungseinrichtungen und Verbreitungsinfrastruktur.
- (2) Copernicus unterstützt die Gestaltung, Umsetzung und Überwachung der Politik der Union und der Mitgliedstaaten, insbesondere in den Bereichen Umwelt, Klimawandel, Meere, maritime Tätigkeiten, Atmosphäre, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Erhaltung des Kulturerbes, Katastrophenschutz, Infrastrukturüberwachung, Sicherheit und Gefahrenabwehr sowie Digitalwirtschaft im Rahmen des Fensters „Digitale Führungsrolle“, das mit den Zielen von Copernicus in Einklang steht.
- (3) Copernicus fördert die internationale Koordinierung von Erdbeobachtungssystemen und des damit verbundenen Datenaustauschs, um seine globale Dimension und Komplementarität zu stärken, wobei internationale Übereinkünfte und Koordinierungsverfahren zu berücksichtigen sind.
- (4) „Copernicus-Hauptnutzer“ sind die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie europäische, nationale oder regionale öffentliche Stellen in der Union oder in assoziierten Drittländern, die im öffentlichen Auftrag mit der Festlegung, Durchführung, Durchsetzung oder Überwachung von zivilen öffentlichen Maßnahmen wie etwa Umweltschutz-, Katastrophenschutz-, Sicherheits- – darunter auch der Sicherheit der Infrastruktur dienenden – und Gefahrenabwehrmaßnahmen befasst sind, die Copernicus-Daten und Copernicus-Informationen nutzen und zusätzlich die Aufgabe haben, die Weiterentwicklung von Copernicus voranzutreiben.

- (4a) Es wird ein Copernicus-Nutzerforum eingerichtet, das eine spezielle Untergruppe gemäß Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe g in Bezug auf den Bedarf der Copernicus-Nutzer, die Entwicklung der Dienste und die Nutzerakzeptanz berät.
- (5) Im Interesse der Kontinuität und Weiterentwicklung von Copernicus, und um dem sich wandelnden Bedarf der Nutzer, insbesondere der Copernicus-Hauptnutzer, Rechnung zu tragen, umfasst Copernicus insbesondere Folgendes:
- a) Copernicus-Infrastruktur, einschließlich Entwicklung, Einführung und Betrieb der Copernicus-Sentinels, Sentinel-Missionen der nächsten Generation und erweiterte Sentinel-Missionen, Zugang zu weltraumgestützten Erdbeobachtungsdaten Dritter und dauerhafter Zugang zu In-situ-Daten und anderen Zusatzdaten, einschließlich harmonisierter europaweiter Geo-Referenzdaten und möglicher Beiträge zu und von internationalen In-situ-Netzen;
 - b) Copernicus-Dienste, einschließlich
 - i) Umweltüberwachungs-, Berichterstattungs-, Überprüfungs- und Konformitätssicherungsdienste von der globalen bis zur lokalen Ebene, die die Überwachung der Atmosphäre, die Überwachung der Meeresumwelt, die Land- und Landwirtschaftsüberwachung und die Überwachung des Klimawandels umfassen;
 - ii) Katastrophen- und Krisenmanagementdienste zur Unterstützung von Katastrophenschutz- und Notfalleinsätzen sowie Präventiv- und Vorsorgemaßnahmen für Katastrophen;
 - iii) Sicherheitsdienste zur Unterstützung der Überwachung innerhalb der Union und an ihren Außengrenzen, der Meeresüberwachung und des auswärtigen Handelns der Union, einschließlich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik;

- c) Zugang zu und Verbreitung von Copernicus-Daten, einschließlich angemessener Infrastruktur und Dienste, wobei sichergestellt wird, dass Copernicus-Daten und Copernicus-Informationen untersucht, angezeigt, abgerufen, rückverfolgt, verteilt und genutzt sowie langfristig archiviert werden können, wobei gewährleistet wird, dass die Datenzugangsplattformen an den Bedarf der Copernicus-Hauptnutzer sowie von Forschungseinrichtungen und Unternehmen, insbesondere KMU, mit nutzerfreundlichen Schnittstellen angepasst sind, insbesondere in Synergie mit anderen datenbezogenen Initiativen wie dem Datenraum für den europäischen Grünen Deal oder digitalen Zwillingen;
 - ca) Copernicus-Nutzerakzeptanz für die Copernicus-Hauptnutzer, einschließlich der Erfassung und Analyse des Bedarfs der Copernicus-Nutzer und des Kapazitätsaufbaus durch Copernicus-Dienste, insbesondere durch horizontale Tätigkeiten zur Unterstützung des Kapazitätsaufbaus in den Mitgliedstaaten, einschließlich grenzüberschreitender und dienstübergreifender Tätigkeiten; Marktentwicklung, insbesondere durch die Förderung von Copernicus-Daten und -Diensten, und die Entwicklung nachgelagerter Anwendungen zur Maximierung des sozioökonomischen Nutzens.
- (5a) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten technische und operative Spezifikationen in Bezug auf die in Absatz 5 Buchstabe b genannten Dienste erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 83 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (6) Die Kommission kann delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 84 zur Ergänzung der Daten- und Informationspolitik von Copernicus im Hinblick auf die Sicherheitsbeschränkungen sowie die Spezifikationen, Bedingungen und Verfahren für den Zugang zu und die Nutzung von Copernicus-Daten und Copernicus-Informationen erlassen.

- (7) EOGS ist ein operatives, autonomes, nutzergesteuertes Erdbeobachtungssystem mit doppeltem Verwendungszweck unter ziviler und staatlicher Kontrolle, das eine verbesserte Lageerfassung zur Unterstützung der Politik der Union und der Mitgliedstaaten in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung bietet. EOGS wird mit einem schrittweisen und stufenweisen Ansatz entwickelt, der auf dem im Hochrangigen zivil-militärischen Nutzerbedarf für EOGS festgelegten hochrangigen zivil-militärischen Nutzerbedarf beruht. Es baut auf bestehenden Kapazitäten auf, die über das Satellitenzentrum der Europäischen Union (SatCen) bereitgestellt werden, und stärkt diese; es umfasst einen Mechanismus zur Bündelung und gemeinsamen Nutzung von Erdbeobachtungskapazitäten der Mitgliedstaaten und in der Union niedergelassener privater Einrichtungen vorbehaltlich der in Artikel 69 genannten Förderfähigkeits- und Teilnahmebedingungen, ergänzt durch spezielle Satelliten, Bodeninfrastruktur, Daten- und Informationsverarbeitungseinrichtungen und Verbreitungsinfrastruktur, vorbehaltlich einer Lückenanalyse. Er stellt sichere, zuverlässige, zeitnahe, kontinuierliche und gezielte weltraumgestützte Erdbeobachtungsdaten, -produkte und -informationen zur Verfügung und verstärkt bestehende und geplante Fähigkeiten. Durch EOGS können auch den Copernicus-Diensten ergänzende Daten zur Verfügung gestellt werden, insbesondere für den Katastrophenschutz und die Sicherheit.
- (8) EOGS umfasst insbesondere Folgendes:
- a) EOGS-Infrastruktur, die für Dienste für autorisierte staatliche Nutzer entwickelt wurde und Folgendes umfasst:
 - i) einen Mechanismus zur Bündelung und gemeinsamen Nutzung staatlicher und kommerzieller Kapazitäten durch die Zusammenführung auf einer Ebene;
 - ii) vorbehaltlich einer Analyse der Fähigkeitslücke und eines auf der Grundlage dieser Analyse erlassenen Durchführungsrechtsakts des Rates, der anschließenden Entwicklung und dem anschließenden Betrieb neuer Erdbeobachtungsmissionen, einschließlich der Boden- und Weltrauminfrastruktur, die den in Artikel 77 Absatz 3 genannten allgemeinen Sicherheitsanforderungen entsprechen muss; und
 - iii) den Zugang zu In-situ- und anderen Zusatzdaten;

- b) EOGS-Dienste für autorisierte staatliche Nutzer:
 - i) Tätigkeiten zur Erstellung, Beschaffung und Produktion von Geo-Bildinformationen und -produkten für Anwendungen zur Lageerfassung in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung; und
 - ii) die Verwaltung, Anonymisierung und Priorisierung der Nachfrage nach Dienstleistungen;
 - c) Zugang zu, Koordinierung und Verbreitung von EOGS-Daten, einschließlich Infrastruktur und Dienste, durch die sichergestellt wird, dass EOGS-Daten und EOGS-Informationen, einschließlich Verschlusssachen, sicher abgerufen, verteilt, genutzt und langfristig archiviert werden können.
- (8a) Der Beschluss über die Entwicklung und den Betrieb neuer Erdbeobachtungsmissionen und der damit verbundenen Infrastruktur nach Absatz 8 Buchstabe a Ziffer ii dieses Artikels wird vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission gefasst.
- (9) Unter Berücksichtigung des in Absatz 7 genannten hochrangigen zivil-militärischen Nutzerbedarfs kann die Kommission unbeschadet der dem SatCen gemäß Artikel 75 Absatz 8a übertragenen Aufgaben im Wege von Durchführungsrechtsakten technische und operative Spezifikationen für die in Absatz 8 Buchstabe a genannte EOGS-Infrastruktur erlassen. Soweit sich die Durchführungsrechtsakte auf die Tätigkeiten des SatCen auswirken können, werden in ihnen die Beiträge des SatCen und des EAD berücksichtigt. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 83 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (9a) Die Mitgliedstaaten, der Rat und der EAD sind insofern EOGS-Teilnehmer, als sie Nutzer autorisieren oder Satellitenkapazitäten, Standorte für das Bodensegment oder Teile von Einrichtungen des Bodensegments bereitstellen, die den in Artikel 77 Absatz 3 genannten allgemeinen Sicherheitsanforderungen entsprechen. Unbeschadet der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die nationale Sicherheit und Verteidigung kann die Kommission auch EOGS-Teilnehmer sein.

- (9b) Agenturen der Union dürfen nur, wenn das zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, und nur gemäß den in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der betreffenden Agentur und dem sie beaufsichtigenden Organ der Union festgelegten ausführlichen Vorschriften EOGS-Teilnehmer werden.
- (9c) Unbeschadet des Absatzes 9b können Agenturen der Union Zugang zu Verschlusssachen erhalten, sofern sie die in Artikel 13 Absatz 4a festgelegten Bedingungen erfüllen.
- (10) Die in den Absätzen 9a und 9b dieses Artikels genannten Teilnehmer können die Nutzer des EOGS autorisieren. Diese Autorisierung wird gemäß Artikel 76 erteilt. Die autorisierten Nutzer müssen die in Artikel 77 Absatz 3 genannten allgemeinen Sicherheitsanforderungen erfüllen. EOGS wird folgenden Stellen kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie als EOGS-Nutzer autorisiert sind:
- a) einer Behörde der Union oder der Mitgliedstaaten oder einer mit der Ausübung behördlicher Funktionen in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung betrauten Stelle,
 - b) einer natürlichen oder juristischen Person, die im Namen und unter der Kontrolle einer unter Buchstabe a genannten Behörde oder Stelle handelt.
- (10a) Drittländer und internationale Organisationen können EOGS-Teilnehmer werden, sofern eine spezifische internationale Übereinkunft im Einklang mit Artikel 218 AEUV und gemäß Artikel 11 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung geschlossen wurde.
- (13) Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten dienen der Unterstützung der Weiterentwicklung von Copernicus und EOGS, einschließlich ihrer Dienste sowie nachgelagerter FuE für Anwendungen und Nutzertechnologie für die Übernahme von Erdbeobachtungsdiensten.

Sichere Konnektivität

- (1) Die Komponente „Sichere Konnektivität“ besteht aus:
- a) der Unterkomponente GOVSATCOM, einem Dienst für Satellitenkommunikation unter ziviler und staatlicher Kontrolle, der die Bereitstellung von Satellitenkommunikationskapazitäten und -diensten für autorisierte staatliche Nutzer der Union und der Mitgliedstaaten über einen Mechanismus zur Bündelung und gemeinsamen Nutzung ermöglicht;
 - b) der Unterkomponente IRIS², einer multiorbitalen Satellitenkonstellation, die autorisierten staatlichen Nutzern über die GOVSATCOM-Plattform weltweit eine sichere und widerstandsfähige Konnektivität bietet.
- (1a) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet „GOVSATCOM-Plattform“ ein Betriebszentrum, das hauptsächlich dazu dient, die autorisierten staatlichen Nutzer zuverlässig mit den Anbietern von Kapazitäten und Diensten, einschließlich IRIS², zu vernetzen, und auf diese Weise Angebot und Nachfrage fortdauernd zu optimieren.
- (1b) Die Komponente „Sichere Konnektivität“ zielt darauf ab, Dienste auf der Grundlage der Bedürfnisse der Nutzer bereitzustellen, und
- a) gewährleistet die langfristige Verfügbarkeit von zuverlässigen, sicheren und kosteneffizienten GOVSATCOM-Diensten für autorisierte staatliche Nutzer;
 - a) gewährleistet die Bereitstellung und langfristige Verfügbarkeit von sowie den ununterbrochenen Zugang zu zuverlässigen, sicheren und kosteneffizienten staatlichen Diensten von IRIS² für autorisierte staatliche Nutzer auf der Grundlage staatlicher Infrastruktur;
 - aa) ermöglicht die Bereitstellung staatlicher Dienste von IRIS² für autorisierte staatliche Nutzer auf der Grundlage der in Absatz 3 Buchstabe a Ziffer ii genannten kommerziellen Infrastruktur über die GOVSATCOM-Plattform;

- b) ermöglicht die Bereitstellung kommerzieller Dienste von IRIS² im Rahmen der in Absatz 17 genannten Verträge auf der Grundlage der in Absatz 3 Buchstabe a Ziffer ii genannten kommerziellen Infrastruktur;
 - c) gewährleistet über die Unterkomponente IRIS² die Entwicklung und Bereitstellung zusätzlicher staatlicher Kommunikationsdienste, einschließlich der Direktübertragung an Endgeräte (Direct-to-Device), und ermöglicht nach Möglichkeit andere kommerzielle Kommunikationsdienste oder Nichtkommunikationsdienste, insbesondere durch die Verbesserung der Tätigkeiten und die Schaffung von Synergien zwischen den in Artikel 58 genannten Komponenten;
 - d) verbessert die sichere Konnektivität, auch in Bezug auf eine geringe Latenzzeit, in geografischen Gebieten von strategischer Bedeutung, wie beispielsweise in Afrika und der Arktis, den Regionen der Ostsee, des Schwarzen Meeres und des Mittelmeers sowie dem Atlantik.
- (2) Die Unterkomponenten GOVSATCOM und IRIS² umfassen folgende Tätigkeiten:
- a) Beschaffung der für die Bündelung und gemeinsame Nutzung sowie die Bereitstellung von GOVSATCOM-Diensten notwendigen staatlichen und kommerziellen Kapazitäten, Dienste und Nutzerausrüstung für Satellitenkommunikation, die von den Folgenden bereitgestellt werden:
 - i) GOVSATCOM-Teilnehmern gemäß den Absätzen 11, 12 und 13 oder
 - ii) juristischen Personen, die ein Akkreditierungsverfahren zur Bereitstellung von Satellitenkommunikationskapazitäten oder -diensten gemäß den allgemeinen Grundsätzen der Sicherheitsakkreditierung nach Artikel 16 der [EUSPA-]Verordnung (EU) xx/xx* unter Einhaltung der in Artikel 77 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung genannten allgemeinen Sicherheitsanforderungen durchlaufen haben.

* ABl.: Bitte im Text die Nummer der im Dossier 2026/0084(COD) enthaltenen Verordnung einfügen.

- a) Festlegung, Konzeption, Entwicklung, Validierung und damit verbundene Errichtungstätigkeiten für die Weltraum- und Bodeninfrastruktur, die für die Bereitstellung der staatlichen Dienste von IRIS² erforderlich ist, sowie für die Bodeninfrastruktur, die für die Bereitstellung der GOVSATCOM-Dienste erforderlich ist;
- b) Betriebstätigkeiten für die Bereitstellung staatlicher Dienste von IRIS², darunter Betrieb, Instandhaltung, fortlaufende Verbesserung und Schutz der Weltraum- und Bodeninfrastruktur, einschließlich der Erneuerung und des Obsoleszenzmanagements sowie der Sicherheitsüberwachung;
- c) Integration der Europäischen Quantenkommunikationsinfrastruktur (EuroQCI) in das IRIS²-System, sobald betriebsbereit und gemäß den allgemeinen Grundsätzen der Sicherheitsakkreditierung gemäß Artikel 16 der [EUSPA-]Verordnung (EU) xx/xx* akkreditiert, und Koordinierung mit den einschlägigen Tätigkeiten nach Kapitel VI der vorliegenden Verordnung, um diese Integration zu ermöglichen;
- ea) Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten für künftige Generationen der Weltraum- und Bodeninfrastruktur, für die Weiterentwicklung der GOVSATCOM-Dienste und der staatlichen Dienste von IRIS² zur Deckung des Nutzerbedarfs, für die technologische Entwicklung zur Gewährleistung der technologischen Souveränität der Union und für die Übernahme sicherer Konnektivitätsdienste, einschließlich Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Konzeption, Entwicklung und Herstellung von Nutzerterminals;
- eb) Erwerb zu Marktbedingungen von Diensten für autorisierte staatliche Nutzer auf der Grundlage der kommerziellen Infrastruktur, um die Bereitstellung dieser Dienste für diese Nutzer zu gewährleisten.

* ABl.: Bitte im Text die Nummer der im Dossier 2026/0084(COD) enthaltenen Verordnung einfügen.

- (3) Die GOVSATCOM- und IRIS²-Infrastrukturen erfüllen folgende Anforderungen:
- a) Die GOVSATCOM-Infrastruktur umfasst die Infrastruktur, die für die Bereitstellung von GOVSATCOM-Diensten erforderlich ist, insbesondere die GOVSATCOM-Plattform.
 - a) Die IRIS²-Infrastruktur ist modular und besteht aus einer staatlichen und einer kommerziellen Infrastruktur wie folgt:
 - i) Die staatliche Infrastruktur von IRIS² umfasst alle relevanten Bodensegmente, einschließlich der jeweiligen Kontrollzentren, und die Weltraumsegmente, die für die Bereitstellung der staatlichen Dienste erforderlich sind. Die staatliche Infrastruktur von IRIS² ergänzt die Unterkomponente GOVSATCOM, insbesondere die GOVSATCOM-Plattform, und baut darauf auf;
 - ii) Die kommerzielle Infrastruktur von IRIS² umfasst alle Weltraum- und Bodenressourcen mit Ausnahme derjenigen, die Teil der staatlichen Infrastruktur sind. Die kommerzielle Infrastruktur von IRIS² darf die Leistungsfähigkeit oder Sicherheit der staatlichen Infrastruktur von IRIS² nicht beeinträchtigen. Die in Absatz 15 genannten Auftragnehmer finanzieren vollständig die kommerzielle Infrastruktur und tragen alle damit verbundenen Risiken;
 - c) in die staatliche Infrastruktur von IRIS² können zusätzliche Satelliten-Teilsysteme, insbesondere Nutzlasten, die als Teil der weltraumgestützten Infrastruktur der anderen in Artikel 58 genannten Komponenten genutzt werden können, sowie Satelliten-Teilsysteme, die für die Bereitstellung von Nichtkommunikationsdiensten oder -kapazitäten für Mitgliedstaaten genutzt werden, aufgenommen werden. Die staatliche Infrastruktur von IRIS² kann Zusammenschaltungen mit Satelliten von Mitgliedstaaten oder anderen Dritten umfassen, sofern diese den allgemeinen Sicherheitsanforderungen gemäß Artikel 77 Absatz 3 und den operativen Anforderungen gemäß Absatz 7 entsprechen;

- e) die in Buchstabe a Ziffer i dieses Absatzes genannten Boden- und Weltraumsegmente sowie deren Betrieb entsprechen den allgemeinen Sicherheitsanforderungen gemäß Artikel 77 Absatz 3.
- (4) Die Bereitstellung sicherer Konnektivitätsdienste wird gemäß dem in Absatz 6 dieses Artikels genannten Dienstportfolio, den in Absatz 7 dieses Artikels genannten operativen Anforderungen und den in Artikel 77 Absatz 3 genannten allgemeinen Sicherheitsanforderungen gewährleistet. Die Bereitstellung der GOVSATCOM-Dienste und der staatlichen Dienste von IRIS² erfolgt nach den in Absatz 8 des vorliegenden Artikels genannten Bestimmungen für die Aufteilung und die Rangfolge. Zum Zweck der Kontinuität der IRIS²-Dienste streben die Mitgliedstaaten soweit möglich an, für Kohärenz und Komplementarität ihrer einschlägigen Tätigkeiten sowie Interoperabilität ihrer Kapazitäten mit den Tätigkeiten im Rahmen der Unterkomponente IRIS² zu sorgen.
- (5) Der Zugang zu den GOVSATCOM-Diensten und den staatlichen Diensten von IRIS² ist für institutionelle und autorisierte staatliche Nutzer gebührenfrei, es sei denn, die Kommission legt eine Preispolitik gemäß Absatz 9 fest.
- (6) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten das Dienstportfolio
- a) für die GOVSATCOM-Dienste in Form einer Liste mit den Kategorien von Satellitenkommunikationskapazitäten und -diensten und deren Attributen sowie
 - b) für die staatlichen Dienste von IRIS², wobei das Dienstportfolio die technischen Spezifikationen für jede Dienstkategorie umfasst, einschließlich der Dienste für autorisierte staatliche Nutzer auf der Grundlage der kommerziellen Infrastruktur von IRIS². Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 83 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

- (7) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die operativen Anforderungen für die GOVSATCOM-Dienste und die staatlichen Dienste von IRIS², insbesondere um die Nutzung dieser Dienste für das Krisenmanagement, für die Lageerfassung und für die Verwaltung wichtiger Infrastrukturen, einschließlich Kommunikationsnetze in den Bereichen Diplomatie und Verteidigung, zu erleichtern. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 83 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (8) In den Bestimmungen für die Aufteilung und Rangfolge der GOVSATCOM-Dienste und der staatlichen Dienste von IRIS² wird die Rangfolge von Nutzern entsprechend ihrer Relevanz und Kritikalität festgelegt. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten detaillierte Vorschriften für Folgendes fest:
- a) die Aufteilung und Rangfolge der Kapazitäten, Dienste und Nutzerausrüstung von GOVSATCOM;
 - b) die Bereitstellung der staatlichen Dienste von IRIS².

Bei der Ausarbeitung dieser Durchführungsrechtsakte berücksichtigt die Kommission die erwartete Nachfrage nach den verschiedenen Anwendungsfällen, die Analyse der Sicherheitsrisiken für diese Anwendungsfälle und, soweit erforderlich, die Kosteneffizienz und den Bedarf der verschiedenen Betriebsumgebungen von Endnutzern. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 83 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

- (9) Wird im Rahmen der von GOVSATCOM- und IRIS²-Teilnehmern durchgeführten Bewertung der erwarteten Nachfrage sowie der von der Kommission durchgeführten Marktrisikoaanalyse festgestellt, dass ein Kapazitätsmangel besteht, oder übersteigt die Nachfrage die Zugangskapazität für die GOVSATCOM-Dienste oder die staatlichen Dienste von IRIS², was zu Marktverzerrungen führen kann, so kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Preispolitik für diese Dienste festlegen. Bei der Ausarbeitung dieser Durchführungsrechtsakte stellt die Kommission sicher, dass von der Bereitstellung der GOVSATCOM-Dienste und der staatlichen Dienste von IRIS² keine Wettbewerbsverzerrung ausgeht, dass keine Engpässe bei diesen Diensten entstehen und dass der ermittelte Preis nicht zu einer Überkompensierung bei den in Absatz 15 genannten Verträgen führt. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 83 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (11) Die Mitgliedstaaten, der Rat, die Kommission und der EAD sind insofern GOVSATCOM- und IRIS²-Teilnehmer, als sie Nutzer gemäß Artikel 76 autorisieren oder Satellitenkommunikationskapazitäten, Standorte für das Bodensegment oder Teile von Einrichtungen des Bodensegments bereitstellen.
- (12) Agenturen der Union dürfen nur, wenn das zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, und nur gemäß den in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der betreffenden Agentur und dem sie beaufsichtigenden Organ der Union festgelegten ausführlichen Vorschriften GOVSATCOM- oder IRIS²-Teilnehmer werden.
- (12a) Unbeschadet des Absatzes 12 können Agenturen der Union Zugang zu EU-VS erhalten, sofern sie die in Artikel 13 Absatz 4a festgelegten Bedingungen erfüllen.
- (13) Drittländer und internationale Organisationen können GOVSATCOM- oder IRIS²-Teilnehmer werden, sofern eine spezifische internationale Übereinkunft im Einklang mit Artikel 218 AEUV und gemäß Artikel 11 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung geschlossen wurde.

- (14) Die in den Absätzen 11, 12 und 13 des vorliegenden Artikels genannten Teilnehmer autorisieren die Nutzer der GOVSATCOM-Dienste und der staatlichen Dienste von IRIS² gemäß Artikel 76. Die autorisierten Nutzer müssen die in Artikel 77 Absatz 3 genannten allgemeinen Sicherheitsanforderungen erfüllen. Folgende Stellen können als Nutzer der GOVSATCOM-Dienste oder der staatlichen Dienste von IRIS² autorisiert werden:
- a) eine Behörde der Union oder der Mitgliedstaaten oder eine mit der Ausübung behördlicher Funktionen betraute Stelle,
 - b) eine natürliche oder juristische Person, die im Namen und unter der Kontrolle einer unter Buchstabe a genannten Behörde oder Stelle handelt.
- (15) IRIS² wird insbesondere im Wege eines Konzessionsvertrags durchgeführt, in dem die Risikoverteilung zwischen der Union und den Auftragnehmern festgelegt wird. Die weitere Umsetzung von IRIS² kann in Form von Konzessionsverträgen, Liefer-, Dienstleistungs- oder Bauaufträgen festgelegt werden. Schlägt die Vergabe des IRIS²-Konzessionsvertrags fehl, so sorgt die Kommission für eine optimale Umsetzung der in Absatz 1b Buchstaben a und d genannten Ziele, indem sie gegebenenfalls einen Liefer-, Dienstleistungs- oder Bauauftrag oder einen gemischten Vertrag vergibt.
- (16) Sind die in Absatz 15 genannten Auftragnehmer nicht in der Lage, ihren Verpflichtungen nachzukommen, so ergreift die Kommission die erforderlichen Maßnahmen, um die Kontinuität der staatlichen Dienste von IRIS² zu gewährleisten.

- (17) Mit den in Absatz 15 genannten Verträgen wird insbesondere sichergestellt, dass mit der Bereitstellung von Diensten, die auf der kommerziellen Infrastruktur von IRIS² beruhen, die wesentlichen Interessen der Union und die Ziele der Unterkomponente IRIS² gewahrt werden. Diese Verträge müssen angemessene Schutzklauseln enthalten, um eine Überkompensierung der in Absatz 15 genannten Auftragnehmer, Wettbewerbsverzerrungen, Interessenkonflikte, eine unzulässige Diskriminierung oder andere verborgene mittelbare Vorteile zu verhindern. Diese Schutzklauseln können die Verpflichtung zur getrennten Buchführung für die Bereitstellung staatlicher Dienste von IRIS² und die Bereitstellung kommerzieller Dienste von IRIS² umfassen, einschließlich der Einrichtung einer vom vertikal integrierten Betreiber für die Bereitstellung staatlicher Dienste strukturell und rechtlich getrennten Einheit, und zur Bereitstellung eines offenen, fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Zugangs zu der für die Bereitstellung kommerzieller Dienste erforderlichen Infrastruktur. Mit diesen Verträgen wird ferner sichergestellt, dass die in Artikel 69 genannten Förderbedingungen während ihrer gesamten Laufzeit erfüllt sind. Die Kommission verlangt in dem in Artikel 15 genannten Konzessionsvertrag, dass Start-ups, Scale-ups, KMU und kleine Midcap-Unternehmen aus der gesamten Union in der Lage sein müssen, ihre eigenen Dienste für Endnutzer zu erbringen.
- (18) Stützen sich die staatlichen und die kommerziellen Dienste von IRIS² auf gemeinsame Teilsysteme oder Schnittstellen, um Synergien zu gewährleisten, so ist in den in Absatz 15 genannten Verträgen festzulegen, welche dieser gemeinsamen Teilsysteme und Schnittstellen Teil der staatlichen Infrastruktur sind, um den Schutz der Sicherheitsinteressen der Union und der Mitgliedstaaten sicherzustellen.
- (19) Die in Absatz 15 genannten Auftragnehmer finanzieren vollständig die kommerzielle Infrastruktur gemäß Absatz 3 Buchstabe a Ziffer ii, um das Ziel gemäß Absatz 1b Buchstabe b zu erfüllen.

Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum (SST)

- (1) Die Unterkomponente „Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum“ (im Folgenden „Unterkomponente SST“) der Komponente SSA umfasst insbesondere Folgendes:
- a) Einrichtung, Entwicklung, Einführung und Betrieb eines Netzes von boden- und weltraumgestützten SST-Sensoren der Mitgliedstaaten wie Radaren, Lasern oder Teleskopen, die im Rahmen von Architekturstudien und Leistungsbewertungen für die Beobachtung und Verfolgung ausgewählt werden, einschließlich durch die Europäische Weltraumorganisation (ESA) entwickelter Sensoren, von Sensoren des Privatsektors der Union und möglicherweise von unionseigenen weltraumgestützten Sensoren, die der Beobachtung und Verfolgung von Weltraumobjekten und der Erstellung eines autonomen europäischen Katalogs von Weltraumobjekten dienen;
 - b) Verarbeitung und Analyse von SST-Daten zwecks Erstellung von SST-Informationen und SST-Diensten gemäß den Absätzen 5 und 6;
 - c) Bereitstellung der in Absatz 5 genannten SST-Dienste für die in Absatz 9 Buchstaben a und b genannten SST-Nutzer;
 - d) Anbahnung, Ausbau und Unterstützung von Synergien mit Initiativen zur Förderung der Entwicklung und Einführung von Technologien oder Diensten für die Entsorgung von Raumfahrzeugen, die das Ende ihrer Betriebsdauer erreicht haben, und von technologischen Systemen oder Diensten zur Vermeidung von Kollisionen von Weltraumobjekten und zur möglichen Beseitigung von Weltraummüll;
 - da) Bereitstellung der in Absatz 6 genannten Dienste für die in Absatz 9 Buchstabe c genannten staatlichen SST-Nutzer;

- e) Zusammenarbeit, einschließlich durch den Austausch von Informationen, mit den internationalen Initiativen im Bereich der Koordinierung des Weltraumverkehrs;
 - f) Tätigkeiten, die zur Unterstützung der sicheren und nachhaltigen Nutzung des Weltraums erforderlich sind;
 - fa) Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Eindämmung von Weltraummüll, um dessen Entstehung zu verringern, mit dem Aufräumen von Weltraummüll, mit der Überwachung des Starts nach einer Injection, mit spezifischen Diensten für Konstellationen, mit der Schaffung eines Marktplatzes für SST-Daten, -Informationen und -Dienste, mit der Vorbereitung des SST-Systems für cislunare Operationen, mit der Unterstützung von Operationen und Diensten im Weltraum sowie mit Initiativen für einen dunklen und stillen Nachthimmel;
 - g) Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten zur Unterstützung der Weiterentwicklung der Unterkomponente SST, einschließlich ihrer Dienste und Datenverarbeitung sowie kommerziellen Fähigkeiten.
- (3) Die im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/696 geschaffene SST-Partnerschaft bleibt im Rahmen der vorliegenden Verordnung in Kraft und unterstützt die Weiterentwicklung von Tätigkeiten auf der Grundlage der Bedürfnisse der Nutzer, einschließlich transparenter Mechanismen für die Evaluierung und Integration kommerzieller SST-Fähigkeiten, und trägt zur Durchführung der in Absatz 1 Buchstaben a bis fa und Buchstabe g genannten Tätigkeiten bei, einschließlich durch die Bereitstellung von technischer und administrativer Unterstützung, Fachwissen, Studien oder einschlägigen Forschungs- und Innovationstätigkeiten. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften für die Beteiligung der Mitgliedstaaten an dieser Partnerschaft, für den organisatorischen Rahmen für diese Beteiligung und für die spätere Aufnahme eines weiteren Mitgliedstaats erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 83 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (4) Um den Beitrag zur Durchführung von SST zu verstärken, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 84 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Absatz 3 durch eine ausführliche Liste der von der SST-Partnerschaft gemäß Absatz 3 auszuführenden Aufgaben zu ergänzen.

- (5) Die in Absatz 1 Buchstabe c aufgeführten SST-Dienste sind gebührenfrei, ohne Unterbrechung verfügbar und an die Bedürfnisse der in Absatz 9 genannten SST-Nutzer angepasst; sie umfassen Folgendes:
- a) die Bewertung des Risikos einer Kollision zwischen Raumfahrzeugen oder zwischen Raumfahrzeugen und Weltraummüll und, soweit erforderlich, die Generierung von Warnungen zur Kollisionsvermeidung und Manövrierempfehlungen während des Starts, der Phase des Eintritts in die vorläufige Umlaufbahn, des Übergangs in eine höhere Umlaufbahn, des In-Orbit-Betriebs und der Entsorgungsphase bei Missionen von Raumfahrzeugen;
 - b) die Erkennung und Beschreibung von Fragmentierungsereignissen, Bruchverhalten oder Kollisionen in der Umlaufbahn;
 - c) die Bewertung des Risikos eines unkontrollierten Wiedereintritts von Weltraumobjekten, einschließlich Weltraummüll, in die Erdatmosphäre und die Bereitstellung entsprechender Informationen, einschließlich einer Vorausschätzung des Zeitraums und des wahrscheinlichen Orts des möglichen Einschlags.
- (6) Die SST-Dienste für die in Absatz 9 Buchstabe c genannten autorisierten staatlichen SST-Nutzer sind gebührenfrei, ohne Unterbrechung verfügbar und an ihre Bedürfnisse angepasst und können die Korrelation, Filterung und Speicherung aller SST-Daten aus dem in Absatz 1 Buchstabe a genannten Netz von Sensoren sowie die Übermittlung von SST-Daten an autorisierte staatliche SST-Nutzer auf der Grundlage des in Absatz 1 Buchstabe a genannten Katalogs umfassen.
- (9) Zu den SST-Nutzern gehören:
- a) SST-Hauptnutzer, die Zugang zu allen in Absatz 5 genannten SST-Diensten haben: Mitgliedstaaten, der EAD, die Kommission, die Agentur sowie in der Union niedergelassene öffentliche und private Raumfahrzeugeigentümer und -betreiber;
 - b) SST-Nutzer, die keine Hauptnutzer sind und Zugang zu den in Absatz 5 Buchstaben a und c genannten Diensten haben: andere öffentliche und private Einrichtungen und internationale Organisationen;
 - c) autorisierte staatliche SST-Nutzer, die Zugang zu den in Absatz 6 genannten Diensten haben: die Mitgliedstaaten und der EAD.

- (9a) Um die Nutzung der in Absatz 5 genannten SST-Dienste zu fördern oder die Sicherheitsinteressen der Union und der Mitgliedstaaten zu schützen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Liste der Nutzer, die keine Hauptnutzer sind, zu ändern oder die Liste der Dienste, zu denen sie Zugang haben können, zu ergänzen.
- (10) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Zugangsregelungen in Bezug auf die in Absatz 5 genannten SST-Dienste erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 83 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (10a) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Zugangsregelungen und Spezifikationen zur Bereitstellung sowie technische und operative Spezifikationen für die in Absatz 6 genannten SST-Dienste erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 83 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (11) Die Unterkomponente SST steht Drittländern nicht zur Teilnahme offen. Vorbehaltlich des Abschlusses einer gesonderten spezifischen Übereinkunft gemäß Artikel 218 AEUV und gemäß Artikel 11 Absatz 4 steht sie jedoch Norwegen offen.

Artikel 63

Erdnahe Objekte (Near-Earth Objects, NEO)

- (1) Ziel der Unterkomponente Erdnahe Objekte (im Folgenden „Unterkomponente NEO“) der Komponente SSA ist die Risikoüberwachung im Sonnensystem befindlicher natürlicher Objekte, die sich der Erde nähern.
- (2) Die Unterkomponente NEO umfasst Tätigkeiten zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Ziels. Sie umfasst unterstützende Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Instandhaltung und der Eingabe von Daten in den Unionskatalog der physischen Eigenschaften erdnahe Objekte und kann eine Abschätzung der Einschlagsgefahr umfassen.
- (3) Die Unterkomponente NEO umfasst Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten zur Unterstützung ihrer Weiterentwicklung sowie nachgelagerte Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten für Anwendungen und Nutzertechnologie.

Weltraumwetterereignisse (Space Weather Events, SWE)

- (1) Ziel der Unterkomponente „Weltraumwetterereignisse“ (im Folgenden „Unterkomponente SWE“) der Komponente SSA ist es, natürliche Veränderungen aufgrund variabler Solaraktivität und im Zusammenhang mit Weltraumwetterereignissen, zum Beispiel Sonnenwinden und Sonneneruptionen, und ihre Auswirkungen auf kritische Systeme und Infrastrukturen, die unter die technischen Anforderungen der in Absatz 4 genannten Dienste fallen, zu überwachen und zu bewerten.
- (2) Die Unterkomponente SWE umfasst alle Tätigkeiten, die für die Bereitstellung von Weltraumwetterdiensten erforderlich sind, einschließlich des Erwerbs von Daten aus kommerziellen Quellen, Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten zur Unterstützung der Weiterentwicklung der Unterkomponente SWE sowie ihre Dienste und nachgelagerte Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten für Anwendungen und Nutzertechnologie für die Übernahme von SWE-Diensten.
- (3) SWE-Dienste sind darauf ausgerichtet, jederzeit ohne Unterbrechung und kostenlos verfügbar zu sein. SWE-Dienste umfassen insbesondere den Bereich Weltraum und können je nach den Bedürfnissen der Nutzer schrittweise auf andere Bereiche ausgeweitet werden.
- (4) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten technische und operative Spezifikationen für SWE-Dienste erlassen, wobei sie den Bedürfnissen der Nutzer Rechnung trägt. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 83 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Zugang zum Weltraum

- (1) Der Zugang zum Weltraum ist die Fähigkeit, mithilfe von Startsystemen Raumfahrzeuge in den Weltraum, im Weltraum und aus dem Weltraum heraus zu starten und zu transportieren.
- (2) Ziel der Komponente „Zugang zum Weltraum“ ist es, einen autonomen, resilienten und nachhaltigen Zugang zum Weltraum zu fördern, indem sie die Zuverlässigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Kosteneffizienz europäischer Startdienste in Verbindung mit einem kohärenten und kooperativen europäischen Ansatz unter Berücksichtigung der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Union und der Mitgliedstaaten unterstützt.
- (3) In Synergie mit anderen Programmen und Förderregelungen der Union und unbeschadet der Tätigkeiten der ESA umfassen die Tätigkeiten im Rahmen der Komponente Zugang zum Weltraum
 - a) Auftragsvergabe oder gemeinsame Auftragsvergabe und Bündelung von europäischen Startdiensten beziehungsweise Anreize für europäische Startdienste für den Bedarf der Union und – auf deren Ersuchen – für den Bedarf der Mitgliedstaaten und internationaler Organisationen, einschließlich des Bedarfs an Tätigkeiten der InDieses Korrigendum betrifft nicht die deutsche Fassung.Orbit-Demonstration und -Validierung zur Unterstützung der in Artikel 66 Absatz 2 Buchstabe e und Artikel 67 Absatz 2 genannten Tätigkeiten;
 - b) Zugang zu Weltraumforschung und -innovationen, einschließlich der Modernisierung und Entwicklung neuer Technologien, Systeme und Dienste;
 - c) Entwicklung, Anpassung, Bau, Instandhaltung und Betrieb kritischer unionsbasierter Bodeninfrastrukturen, einschließlich der Einrichtungen, die für die Erprobung, Einführung und Wiederherstellung von Technologien für den Zugang zum Weltraum und von Dienstefähigkeiten erforderlich sind.

- (4) Die Kommission richtet ein Forum zur Koordinierung des Zugangs zum Weltraum ein, in dem die Mitgliedstaaten, die Agentur, einschlägige internationale Organisationen, insbesondere die ESA, und andere europäische öffentliche Stellen vertreten sind, um europäische institutionelle Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Zugang zum Weltraum und einen europäischen Ansatz gemäß Absatz 2 zu koordinieren.
- (5) (...)

Artikel 66

Kommerzielle Nutzung des Weltraums und Weltraumwirtschaft

- (1) Die Komponente „Kommerzielle Nutzung des Weltraums und Weltraumwirtschaft“ umfasst CASSINI und Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzerakzeptanz. CASSINI ist die Initiative der Union zur Förderung des Unternehmertums im Weltraumsektor. Im Rahmen von CASSINI werden Maßnahmen ergriffen, um die Kommerzialisierung der Produkte und Dienste der Weltraumindustrie der Union zu unterstützen, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf Unternehmertum liegt, und um private Investitionen zu mobilisieren, durch die Unternehmer dabei unterstützt werden, im Binnenmarkt und international zu wachsen und zu expandieren. Tätigkeiten zur kommerziellen Nutzung des Weltraums können in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und einschlägigen Organisationen, einschließlich der ESA, durchgeführt werden.
- (2) Diese Komponente umfasst die folgenden Tätigkeiten:
- a) Schaffung von Investitionsfazilitäten der Union für Investitionen in die Vorgründungsphase, die Phase des frühen Wachstums und die Wachstumsphase und zur Erleichterung des Ausstiegs von Gründern und Investoren;
 - b) Schaffung einer Fazilität für das industrielle Upscaling, um mehr private Investitionen in neue und bestehende Fertigungsanlagen zu ermöglichen und die in der Union ansässigen Lieferketten zu stärken;
 - c) Unterstützung der Entwicklung der Union der Kompetenzen mit Blick auf die Weltraumwirtschaft, einschließlich Erfassung von Daten über Kompetenzen, Entwicklung von weltraumbezogenen Lehrplänen, Weiterbildung, Umschulung, Mobilitäts- und Austauschprogrammen;

- d) in Abstimmung mit nationalen und regionalen Initiativen Stärkung der lokalen Weltraum-Ökosysteme, indem verschiedene Akteure zusammengebracht werden, um Innovationen im Weltraum zu fördern und Unterstützung, Einrichtungen und Dienstleistungen für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen bereitzustellen, um das Unternehmertum zu fördern, insbesondere durch Technologietransfer, Business-Acceleration-Dienste, Vermittlung und Vernetzung von Investoren und durch die Ermöglichung eines verbesserten Marktzugangs und internationaler Unternehmensnetzwerke;
- e) Regelungen zur Beschleunigung der Marktreife und des wirtschaftlichen Wachstums durch die Nutzung von Ankerkundenverträgen und Systemen zur Einbindung von Kunden auf privaten und öffentlichen Märkten unter Einbeziehung von Weltraumkomponenten und -infrastrukturen sowie von Produkten, die Weltraumdaten und -dienste nutzen;
- f) Maßnahmen, die zur Unterstützung der Weltraumwirtschaft der Union, einschließlich der Nutzerakzeptanz und der Entwicklung nachgelagerter Märkte, und des Binnenmarkts für Weltraumtätigkeiten erforderlich sind.

Artikel 67

Technologische Souveränität, Forschung und Innovation

- (1) Die Komponente „Technologische Souveränität, Forschung und Innovation“ soll es der Union ermöglichen, ein wettbewerbsfähiges, autonomes und innovatives Weltraumindustrie-Ökosystem aufzubauen, das darauf abzielt, die technologische Souveränität, die Unabhängigkeit und die Selbstversorgung der Union in der Weltraumwirtschaft zu stärken. Mit ihr wird die Entwicklung und Übernahme modernster Weltraumtechnologien gefördert. Dabei werden der Verringerung kritischer Abhängigkeiten von Nicht-Unionstechnologien Vorrang eingeräumt, Synergien mit anderen Sektoren geschaffen, die Reifung kritischer Technologien von der Forschung bis zur Industrialisierung unterstützt und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, die sowohl zivilen als auch verteidigungsbezogenen Anwendungen zugutekommen können, gefördert.

- (2) Die Komponente „Technologische Souveränität, Forschung und Innovation“ umfasst folgende Tätigkeiten:
- a) Tätigkeiten im Zusammenhang mit der technologischen Souveränität der Union, wie Innovation, Entwicklung, Industrialisierung und Übernahme kritischer Weltraumtechnologien, einschließlich solcher, die direkt mit der EU-Beobachtungsstelle für kritische Technologien (EU Observatory of Critical Technologies – OTC) zusammenhängen, und Umsetzung von OCT-Fahrplänen, mit denen Abhängigkeiten der Union entlang der Lieferketten verringert und die Wettbewerbsfähigkeit des Weltraum-Ökosystems der Union verbessert werden;
 - b) Tätigkeiten zur Verbesserung der rechtzeitigen Verfügbarkeit von kritischen Rohstoffen, fortgeschrittenen Werkstoffen, Komponenten und Technologien für den Weltraumsektor, auch durch kürzere Lieferzeiten, die Reservierung von Produktionszeitfenstern und die Bevorratung von Produkten, Zwischenprodukten oder kritischen Rohstoffen;
 - ba) Forschung, Entwicklung, Reifung und Validierung neu entstehender und neuer Weltraumfähigkeiten der Union, einschließlich disruptiver Technologien wie Quantensensorik und anderer damit zusammenhängender Technologien;
 - c) Entwicklung neuer Weltraumfähigkeiten der Union zur Förderung einer neuen Wirtschaft im Weltraum, insbesondere durch die Reifung, Demonstration und Operationalisierung von ISOS;
 - d) Stärkung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit der Union auf den globalen Handelsmärkten, unter anderem durch Demonstrationsmissionen zur Förderung des Grades der Digitalisierung von End-zu-End-Weltraumsystemen;
 - e) Sondierung und Ausnutzung von Synergien mit Komplementärbereichen wie Sicherheit und Verteidigung und anderen einschlägigen Sektoren für Schlüsselbereiche wie Robotik, künstliche Intelligenz und Cybersicherheit;

- f) Unterstützung von Normungs- und Zertifizierungstätigkeiten, die für die Weltraumwirtschaft der Union relevant sind, einschließlich eines harmonisierten Ansatzes auf Unionsebene in Bezug auf handelsübliche Standardkomponenten (Commercial Off-the-Shelf – COTS);
- g) Erleichterung der Verfügbarkeit und des Zugangs zu Prüf- und Datenverarbeitungseinrichtungen für Weltraumtechnologien.

Artikel 68

Zugang zu Diensten für Drittländer und internationale Organisationen

- (1) Drittländer und internationale Organisationen können vorbehaltlich einer gemäß Artikel 218 AEUV und gemäß Artikel 11 Absatz 4 geschlossenen Übereinkunft, in der die Bedingungen für den Zugang zu diesen Diensten festgelegt werden, und vorbehaltlich der Einhaltung des Artikels 13 Zugang zu GOVSATCOM-Diensten, staatlichen IRIS²-Diensten, Fragmentierungsdiensten gemäß Artikel 62 Absatz 5 Buchstabe b und zu EOGS erhalten.
- (3) Für den Zugang von Drittländern und internationalen Organisationen zu dem PRS gemäß Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe d ist Artikel 3 Absatz 5 des Beschlusses Nr. 1104/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁴ maßgeblich.
- (4) Für den Zugang zu SST-Diensten im Zusammenhang mit Kollisionsvermeidung gemäß Artikel 62 Absatz 5 Buchstabe a und Wiedereintritt gemäß Artikel 62 Absatz 5 Buchstabe c ist keine gemäß Artikel 218 AEUV geschlossene Übereinkunft erforderlich.
- (4a) Die SST-Dienste gemäß Artikel 62 Absatz 6 sind Drittländern und internationalen Organisationen nur unter den Bedingungen zugänglich, die in der Übereinkunft gemäß Artikel 62 Absatz 11 festgelegt sind.

⁵⁴ Beschluss Nr. 1104/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Regelung des Zugangs zum öffentlichen regulierten Dienst, der von dem weltweiten Satellitennavigationssystem bereitgestellt wird, das durch das Programm Galileo eingerichtet wurde (ABl. L 287 vom 4.11.2011, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2011/1104/oj>).

Förderfähigkeits- und Teilnahmebedingungen im Interesse der Wahrung der Sicherheit, der Integrität und der Resilienz operativer Weltraumsysteme der Union

- (1) Sofern die Kommission es für den Schutz der Sicherheit, der Integrität und der Resilienz der operativen Weltraumsysteme der Union für geboten und angemessen erachtet, wendet sie für die Gewährungsverfahren nach diesem Abschnitt die Förderfähigkeits- und Teilnahmebedingungen nach Absatz 3 an, wobei sie die Zielsetzung berücksichtigt, dass die strategische Autonomie der Union – insbesondere in Bezug auf Technologie, über Schlüsseltechnologien und Wertschöpfungsketten hinweg und unter Wahrung einer offenen Wirtschaft – gefördert werden soll.
- (2) Bevor die Kommission die Förderfähigkeits- und Teilnahmebedingungen nach Absatz 1 anwendet, unterrichtet sie die einschlägige Formation des in Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe ha genannten Ausschusses und trägt den Ansichten der Mitgliedstaaten bezüglich des Anwendungsbereichs der Förderfähigkeits- und Teilnahmebedingungen und der Gründe für die Anwendung dieser Bedingungen umfassend Rechnung.
- (3) Die Förderfähigkeits- und Teilnahmebedingungen nach Absatz 1 lauten wie folgt:
 - a) Der förderfähige Rechtsträger ist in einem Mitgliedstaat niedergelassen und seine Leitungs- und Verwaltungsstrukturen befinden sich in diesem Mitgliedstaat,
 - b) der förderfähige Rechtsträger verpflichtet sich, alle einschlägigen Tätigkeiten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten durchzuführen, und
 - c) der förderfähige Rechtsträger steht nicht unter der Kontrolle eines Drittlands oder einer Einrichtung eines Drittlands.

- (4) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die Kriterien festlegen, nach denen ein direkt oder indirekt über einen oder mehrere zwischengeschaltete Rechtsträger auf einen Rechtsträger ausgeübter bestimmender Einfluss, der Auswirkungen auf die Sicherheit, die Integrität und die Resilienz der operativen Weltraumsysteme der Union haben kann, bestimmt wird, wobei sie dem Ziel Rechnung trägt, die strategische Autonomie der Union, insbesondere in Bezug auf Technologie über Schlüsseltechnologien und Wertschöpfungsketten hinweg, zu fördern.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 83 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

- (5) Bestimmte Rechtsträger können von der Kommission von den Bedingungen nach Absatz 3 Buchstaben a oder b befreit werden, nachdem eine Beurteilung anhand der folgenden kumulativen Kriterien erfolgt ist:
- a) Für bestimmte Technologien, Güter oder Dienstleistungen, die für die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten benötigt werden, stehen in den Mitgliedstaaten Alternativen nicht ohne Weiteres zur Verfügung,
 - b) der Rechtsträger ist in einem Land niedergelassen, das Mitglied des EWR oder der EFTA ist und das mit der Union eine internationale Übereinkunft gemäß Artikel 11 geschlossen hat, seine Leitungs- und Verwaltungsstrukturen befinden sich in diesem Land und die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe, der Finanzhilfe oder dem Preisgeld erfolgen in diesem Land oder in einem oder mehreren solcher Länder, und
 - c) der Schutz von EU-VS wird gemäß Artikel 13 gewährleistet und es werden hinreichende Maßnahmen getroffen, um die Sicherheit und die Resilienz der Programmkomponenten gemäß Artikel 58, ihrer Funktionsweise und ihrer Dienste sicherzustellen.
- (6) Abweichend von Absatz 5 Buchstabe b kann ein Rechtsträger von der Kommission von den Bedingungen nach Absatz 3 Buchstaben a oder b befreit werden, wenn er seinen Sitz in einem Drittland hat, das nicht Mitglied des EWR oder der EFTA ist, und wenn in Ländern, die Mitglied des EWR oder der EFTA sind, Alternativen nicht ohne Weiteres zur Verfügung stehen und die Bedingungen des Absatzes 5 Buchstaben a und c erfüllt sind.

- (7) Die Kommission kann einen in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Rechtsträger von der Bedingung nach Absatz 3 Buchstabe c befreien, wenn er folgende Garantien bietet:
- a) Die Kontrolle über den Rechtsträger wird nicht auf eine Weise ausgeübt, die dessen Fähigkeit, die folgenden Tätigkeiten auszuüben, einschränkt oder begrenzt:
 - (1) die Auftragsvergabe, die Finanzhilfe oder das Preisgeld durchzuführen und
 - (2) Ergebnisse vorzuweisen, insbesondere im Rahmen seiner Berichtserstattungspflichten;
 - b) das die Kontrolle ausübende Drittland oder die die Kontrolle ausübende Einrichtung eines Drittlands verpflichtet sich, gegenüber dem Rechtsträger im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe, der Finanzhilfe oder dem Preisgeld von der Wahrnehmung von Kontrollrechten oder der Auferlegung von Berichtserstattungspflichten abzusehen, und
 - c) der Rechtsträger befolgt die allgemeinen Sicherheitsanforderungen gemäß Artikel 77 Absatz 3.
- (8) Ob der Rechtsträger die in Absatz 5 Buchstabe c enthaltenen Kriterien für Befreiungen in Bezug auf die in Absatz 3 Buchstabe b enthaltenen Bedingung und die Garantien gemäß Absatz 7 erfüllt, bewerten die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Rechtsträger niedergelassen ist. Die Kommission hält sich an diese Bewertung.
- (9) Die Kommission legt dem zuständigen Ausschuss in der Zusammensetzung gemäß Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe ha Folgendes vor:
- a) den Anwendungsbereich der in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten Förderfähigkeits- und Teilnahmebedingungen,
 - b) die Einzelheiten zu den und die Gründe für die gemäß den Absätzen 5, 6 und 7 gewährten Befreiungen und
 - c) die Evaluierung, die die Grundlage der für eine Befreiung nach den Absätzen 5 bis 7 des vorliegenden Artikels darstellt, ohne sensible Geschäftsinformationen preiszugeben.

- (10) Die Bedingungen, die in Absatz 3, die Kriterien, die in den Absätzen 4, 5 und 6 und die Garantien, die in Absatz 7 festgelegt sind, werden in die jeweiligen Unterlagen für die Auftragsvergabe, die Finanzhilfe oder das Preisgeld aufgenommen; im Fall einer Auftragsvergabe gelten sie für die gesamte Lebensdauer des entstehenden Vertrags.
- (11) Der vorliegende Artikel gilt unbeschadet des Beschlusses Nr. 1104/2011/EU und des Delegierten Beschlusses der Kommission vom 15.9.2015, der Verordnung (EU) 2019/452, des Beschlusses 2013/488/EU und des Beschlusses (EU, Euratom) 2015/444 sowie der Sicherheitsüberprüfung, die von den Mitgliedstaaten in Bezug auf Rechtsträger durchgeführt wird, die an Tätigkeiten beteiligt sind, die den Zugang zu den geltenden nationalen Rechtsvorschriften unterliegenden EU-VS erfordern.
- (12) Werden Aufträge, die sich aus der Anwendung des vorliegenden Artikels ergeben, als Verschlussache eingestuft, so lassen die von der Kommission nach Absatz 1 anzuwendenden Förderfähigkeits- und Teilnahmebedingungen die Zuständigkeit der nationalen Sicherheitsbehörden unberührt.
- (13) Der vorliegende Artikel darf in einem Mitgliedstaat bestehende Verfahren für die Sicherheitsüberprüfung von Einrichtungen und die Sicherheitsüberprüfung von Personal weder beeinträchtigen noch ändern oder im Widerspruch zu ihnen stehen.

Artikel 70

Eigentum an den Weltraumressourcen der Union, Zugang zu Ergebnissen und Nutzung der Ressourcen

- (1) Die Union ist Eigentümerin aller materiellen und immateriellen Vermögenswerte, die im Rahmen der direkten oder indirekten Mittelverwaltung bei der Durchführung der gemäß diesem Abschnitt unterstützten Tätigkeiten geschaffen, entwickelt oder erworben werden. Zu diesem Zweck stellt die Kommission sicher, dass in den einschlägigen Verträgen, Übereinkünften oder anderen Vereinbarungen über die Tätigkeiten, die zur Entstehung oder Entwicklung solcher Vermögenswerte führen können, Regelungen getroffen werden, die das Eigentum der Union gewährleisten.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für materielle und immaterielle Vermögenswerte, die im Rahmen der direkten oder indirekten Mittelverwaltung bei der Durchführung der gemäß diesem Abschnitt unterstützten Tätigkeiten geschaffen oder entwickelt werden, wenn
- a) die Unionsunterstützung in Form von Finanzhilfen, Preisen oder im Rahmen der vorkommerziellen Auftragsvergabe gewährt wird oder
 - b) die Tätigkeiten nicht vollständig von der Union finanziert werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, oder
 - c) wenn die Tätigkeiten PRS-Empfänger betreffen, die von den Mitgliedstaaten entwickelt wurden.
- (2a) Absatz 2 Buchstabe b gilt nicht für die im Rahmen der Unterkomponente IRIS² entwickelte staatliche Infrastruktur.
- (3) Wenn Absatz 2 gilt, erwerben die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union kein Eigentum an, sondern unentgeltlichen Zugang zu den Ergebnissen zur eigenen Nutzung und das Recht, Dritten, einschließlich Mitgliedstaaten, nicht ausschließliche Lizenzen zur Nutzung der Ergebnisse zu fairen und angemessenen Bedingungen ohne jedes Recht auf Unterlizenzvergabe zu gewähren, bzw. das Recht, die Empfänger zur Gewährung solcher Lizenzen zu verpflichten.
- (4) Die Union kann die entsprechenden Vereinbarungen schließen, um das Eigentum an von Dritten entwickelten Vermögenswerten zu erwerben, wenn diese Vermögenswerte für die Durchführung der in Artikel 58 genannten Komponenten erforderlich sind.

- (5) Die Kommission stellt sicher, dass die Union über folgende Rechte verfügt:
- a) das Recht, die Frequenzen zu nutzen, die für die Übertragung der durch die staatliche Infrastruktur von IRIS², die Komponente PNT, die Komponente EO und erforderlichenfalls die Komponente SST oder die Komponente Zugang zum Weltraum erzeugten Signale erforderlich sind, im Einklang mit den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und den einschlägigen – auf den von den Mitgliedstaaten für die Frequenzen übermittelten Anmeldungen beruhenden – Lizenzvereinbarungen, die in der Verantwortung der Mitgliedstaaten bleiben; und
 - b) das Recht, der Bereitstellung der staatlichen Dienste von IRIS² gegenüber kommerziellen Diensten gemäß den in den Verträgen nach Artikel 61 festzulegenden Bedingungen und unter Berücksichtigung des Bedarfs der autorisierten staatlichen Nutzer Vorrang zu gewähren.

Artikel 71

Leistung der Dienste, Gewährleistung und Haftung

- (-1) Die Kommission oder gegebenenfalls die Agentur erstellt für jeden von den Komponenten oder Unterkomponenten gemäß Artikel 58 erbrachten Dienst ein Dokument mit der Dienstdefinition, in dem die Merkmale und die erwartete Leistung dieser Dienste beschrieben werden. Das Dokument mit der Dienstdefinition wird veröffentlicht oder – im Falle von Diensten für autorisierte staatliche Nutzer oder PRS-Nutzer – an die zuständigen Behörden gemäß Artikel 76 weitergegeben. Bei der Unterkomponente SST trägt die SST-Partnerschaft gemäß Artikel 62 Absatz 3 zur Erstellung des Dokuments mit der Dienstdefinition bei.
- (1) Für die erwarteten Leistungen gemäß Absatz -1 sowie für die von den Komponenten und Unterkomponenten gemäß Artikel 58 bereitgestellten Daten und Informationen wird weder eine ausdrückliche noch eine implizite Gewährleistung für deren Qualität, Genauigkeit, Verfügbarkeit, Zuverlässigkeit, Zeitnähe und Eignung für einen bestimmten Zweck übernommen. Die Kommission, die Agentur und die beteiligten Behörden haften in diesem Zusammenhang nicht.

- (1a) Entspricht ein Dienst aufgrund eines geplanten oder unvorhersehbaren Ereignisses nicht den im Dokument mit der Dienstdefinition nach Absatz -1 angegebenen Parametern, so werden die Nutzer unverzüglich gemäß dem in dem betreffenden Dokument mit der Dienstdefinition festgelegten Verfahren unterrichtet.
- (1b) Abweichend von Absatz 1 werden im Falle von Diensten für autorisierte staatliche Nutzer, von PRS und von sicherheitskritischen Diensten gemäß Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe i dem Dokument mit der Dienstdefinition nach Absatz -1 spezifische Verpflichtungen in Bezug auf die erwarteten Leistungen beigefügt, die bestimmten Nutzungsbedingungen unterliegen können.
- (1c) Die Kontaktstellen gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe ga unterrichten die Kommission oder gegebenenfalls die Agentur, wenn ein geplantes Ereignis gemäß Absatz 1b im Zusammenhang mit Diensten, die für autorisierte staatliche Nutzer oder PRS-Nutzer erbracht werden, deren Tätigkeiten beeinträchtigen könnte.
- (2) Mitgliedstaaten, die sich an der Unterkomponente SST beteiligen, haften nicht für Schäden, die sich aus der Nichterbringung oder Unterbrechung der Erbringung von SST-Diensten, aus Verzögerungen bei der Erbringung von SST-Diensten, aus Ungenauigkeit der über die SST-Dienste bereitgestellten Informationen oder aus anderen als Reaktion auf die Erbringung von SST-Diensten ergriffenen Maßnahmen ergeben. Für die Zwecke des Absatzes 1b teilen diese Mitgliedstaaten der Kommission und der Agentur jede Abweichung von der erwarteten Leistung unverzüglich mit.

Artikel 72

Ergänzende Vorschriften für die Auftragsvergabe

- (1) Der öffentliche Auftraggeber kann vom Bieter verlangen, dass er einen Teil des Auftrags mittels Ausschreibungen als Unteraufträge auf der jeweils geeigneten Ebene an Unternehmen vergibt, die nicht zu dem Konzern gehören, dem der Bieter selbst angehört. Bei Aufträgen im Wert von mehr als 10 Mio. EUR strebt der öffentliche Auftraggeber an sicherzustellen, dass mindestens 30 % des Vertragswerts mittels Ausschreibungen auf verschiedenen Ebenen als Unteraufträge an Unternehmen vergeben werden, die nicht zum Konzern des Hauptbieters gehören, insbesondere um die grenzübergreifende Beteiligung von KMU im Weltraum-Ökosystem zu ermöglichen. Der Bieter gibt Gründe für die Nichterfüllung einer Aufforderung zur Vergabe von Unteraufträgen oder für eine Abweichung von dem Zielwert von 30 % an. Der öffentliche Auftraggeber kann spezifische Anforderungen in die Dokumentation des Vergabeverfahrens aufnehmen, um sicherzustellen, dass die Hauptauftragnehmer während der Ausführung des Auftrags die in diesem Absatz festgelegten Grundsätze der Auftragsvergabe einhalten.
- (1a) Die Kommission unterrichtet den in Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe g genannten Ausschuss über das Erreichen des in Absatz 1 genannten Ziels.
- (2) Bei Auftragsvergaben im Zusammenhang mit der Kontinuität der Dienste oder mit dem PRS oder mit Diensten für autorisierte staatliche Nutzer wird davon ausgegangen, dass sie die Bedingung der äußersten Dringlichkeit gemäß Anhang I Abschnitt II Nummer 11.1 Buchstabe c der Haushaltsordnung erfüllen.

Artikel 73

Ergänzende Vorschriften für Finanzhilfen

- (1) [Die Union kann unbeschadet des Kofinanzierungsgrundsatzes bis zu 100 % der förderfähigen Kosten tragen.]
- (2) Abweichend von Artikel 184 Absatz 6 der Haushaltsordnung kann der zuständige Anweisungsbefugte bei der Anwendung von Pauschalsätzen die Finanzierung der indirekten Kosten des Begünstigten bis zu einem Höchstsatz von 25 % der gesamten förderfähigen direkten Kosten der Maßnahme genehmigen oder vorschreiben.

- (3) Abweichend von Artikel 207 der Haushaltsordnung darf der Höchstbetrag einer finanziellen Unterstützung Dritter 200 000 EUR nicht übersteigen.
- (4) Die SST-Partnerschaft gemäß Artikel 62 Absatz 3 hat Anspruch auf eine Finanzhilfe nach Artikel 198 Buchstabe d der Haushaltsordnung.

Artikel 74

Ergänzende Vorschriften für die indirekte Mittelverwaltung

- (1) Mit der Agentur und der ESA wird eine Drei-Parteien-Finanzpartnerschafts-Rahmenvereinbarung gemäß Artikel 131 der Haushaltsordnung geschlossen, nach der der Agentur und der ESA Haushaltsvollzungsaufgaben übertragen werden können.
- (2) Richten die Agentur oder die ESA für eine Auftragsvergabe gemäß der Drei-Parteien-Vereinbarung einen Angebotsauswertungsausschuss ein, so können Sachverständige der Kommission und gegebenenfalls der anderen betrauten Stellen als Mitglieder an den Sitzungen des Angebotsauswertungsausschusses teilnehmen, Zugang zu allen vom Ausschuss für die Bewertung von Angeboten erstellten Unterlagen erhalten und an Überprüfungssitzungen teilnehmen. Die technische Unabhängigkeit des Angebotsauswertungsausschusses wird durch diese Teilnahme nicht beeinträchtigt.
- (3) Abweichend von Artikel 62 Absatz 1 der Haushaltsordnung und wenn die Kommission den Schutz der Interessen der Union positiv bewertet, können der Agentur oder ihren Nachfolgern im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung übertragene Aufgaben von der Agentur an die in Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen weiter übertragen werden, und zwar unter den für die Kommission geltenden Bedingungen der indirekten Mittelverwaltung.
- (4) Werden Auftragsvergaben oder Finanzhilfen im Wege der indirekten Mittelverwaltung von betrauten Stellen durchgeführt, wird bei Kommunikationstätigkeiten, Verbreitungstätigkeiten und für jegliche Infrastruktur, Ausrüstung, Fahrzeuge, Lieferung oder bei bedeutenden Ergebnissen, die durch die Auftragsvergabe oder Finanzhilfe finanziert werden, die Unionsunterstützung kenntlich gemacht und die Europaflagge (Emblem) und die Finanzierungserklärung (gegebenenfalls übersetzt in die Landessprachen) gemäß den Standardregeln für die Kommunikation der Kommission abgebildet.

Rollen

- (1) Die Mitgliedstaaten können sich an den in Artikel 58 genannten Komponenten beteiligen. Die Mitgliedstaaten, die sich an diesen Komponenten beteiligen, leisten mit ihrer technischen Kompetenz, ihrem Know-how und ihrer Unterstützung, insbesondere im Bereich der Sicherheit und Gefahrenabwehr, einen Beitrag. Dieser Beitrag umfasst, soweit angemessen und möglich, die Bereitstellung von Daten, Informationen, Diensten und im Besitz der Mitgliedstaaten oder in ihren Hoheitsgebieten befindlichen Infrastrukturen, die für das reibungslose Funktionieren der Maßnahmen erforderlich sind, an die Union. Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um das reibungslose Funktionieren der gemäß diesem Abschnitt unterstützten Maßnahmen zu gewährleisten, einschließlich der Frequenzzuweisung und des Frequenzschutzes.
- (2) Unbeschadet der Vorrechte der Mitgliedstaaten im Bereich der nationalen Sicherheit trägt die Kommission die Gesamtverantwortung für die Durchführung der in Artikel 58 genannten Komponenten, auch auf dem Gebiet der Sicherheit. Unbeschadet anderer Politikbereiche der Union überwacht die Kommission auch die Umsetzung dieser Komponenten.
- (3) Die Kommission
 - a) verwaltet alle in Artikel 58 genannten Komponenten oder Unterkomponenten, mit denen keine anderen Stelle betraut war;
 - b) legt die Prioritäten der in Artikel 58 genannten Komponenten der in Artikel 15 genannten Arbeitsprogramme und ihre langfristige Weiterentwicklung im Einklang mit den Nutzeranforderungen fest und überwacht die Durchführung dieser Arbeitsprogramme;

- ba) trägt unbeschadet der Aufgaben der Agentur oder anderer betrauter Stellen dafür Sorge, dass die Akzeptanz und Nutzung der von den in Artikel 58 genannten Komponenten bereitgestellten Daten und Dienste in den öffentlichen und den privaten Sektoren vorangetrieben und auf ein Höchstmaß gesteigert werden, auch indem sie geeignete Weiterentwicklungen der genannten Dienste und nutzerfreundlichen Schnittstellen unterstützt, ein stabiles langfristiges Umfeld fördert, geeignete Synergien zwischen den Anwendungen von verschiedenen Komponenten entwickelt und für Komplementarität, Kohärenz, Synergien und Verbindungen zwischen den Komponenten dieses Abschnitts und anderen Maßnahmen und Programmen der Union sorgt;
 - bb) fördert Kohärenz zwischen den Tätigkeiten im Rahmen dieses Abschnitts und den auf Unionsebene, nationaler oder internationaler Ebene durchgeführten Tätigkeiten im Bereich Weltraum;
 - c) legt die internationale Dimension der in Artikel 58 genannten Komponenten fest und übernimmt deren Koordinierung, um innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs die Kohärenz mit der Politik der Union im Bereich des auswärtigen Handelns und diesbezüglich einen ganzheitlichen Ansatz zu gewährleisten.
- (4) Wenn dies für das reibungslose Funktionieren der in Artikel 58 genannten Komponenten und die reibungslose Erbringung der von ihnen erbrachten Dienste zu gewährleisten, bestimmt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die für die Umsetzung und Weiterentwicklung dieser Komponenten und Unterkomponenten und der von ihnen bereitgestellten Dienste notwendigen technischen und operativen Spezifikationen, wobei sie die Ergebnisse der Konsultation der Nutzer und anderer Interessenträger berücksichtigt. Bei der Bestimmung dieser technischen und operativen Spezifikationen achtet die Kommission darauf, eine Verringerung des allgemeinen Sicherheitsniveaus zu vermeiden, und erfüllt die Anforderungen an die Rückwärtskompatibilität. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 83 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

- (5) Erforderlichenfalls erlässt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Standort der Bodeninfrastruktur auf der Grundlage der in Artikel 77 Absatz 3 genannten Sicherheitsanforderungen nach einem offenen und transparenten Verfahren und unter Gewährleistung einer wirtschaftlichen Haushaltsführung zu bestimmen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 83 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (6) Die Agentur hat eigene Aufgaben gemäß Artikel 4 Absatz 1 der [EUSPA-]Verordnung (EU) xx/xx* und kann von der Kommission gemäß Artikel 4 Absätze 2, 3 und 5 der genannten Verordnung und im Einklang mit der Haushaltsordnung mit weiteren Aufgaben betraut werden.
- (7) Sofern die Interessen der Union gewahrt sind, kann die ESA mit folgenden Aufgaben betraut werden:
- a) im Hinblick auf die Komponente PNT: umfassende Weiterentwicklung von Systemen sowie Entwurf und Entwicklung von Teilen des Bodensegments und von Satelliten einschließlich Erprobung und Validierung;
 - b) im Hinblick auf die Unterkomponente Copernicus:
 - i) Koordinierung, Umsetzung und Weiterentwicklung der Weltraumkomponente;
 - ii) Entwurf, Entwicklung und Bau der Weltrauminfrastruktur und von Teilen des zugehörigen Bodensegments, einschließlich des Betriebs dieser Infrastruktur und der diesbezüglichen Auftragsvergabe, es sei denn, diese Tätigkeiten werden von anderen Stellen wie der Europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT) übernommen;
 - iii) gegebenenfalls Bereitstellung des Zugangs zu den Daten Dritter;

* ABl.: Bitte im Text die Nummer der im Dossier 2026/0084(COD) enthaltenen Verordnung einfügen.

- c) im Hinblick auf die Unterkomponente EOGS: Entwurf und Entwicklung neuer Weltraummissionen zur Erdbeobachtung und Teile des zugehörigen Bodensegments;
 - d) im Hinblick auf die Unterkomponente IRIS²:
 - i) Überwachung der Entwicklung, der Validierung und der damit zusammenhängenden Errichtungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Entwicklungs-, Validierungs- und Errichtungsphase für die staatlichen Dienste sowie der für die Bereitstellung staatlicher Dienste erforderlichen Entwicklung und Weiterentwicklung, die im Rahmen der in Artikel 61 Absatz 15 genannten Verträge im Einklang mit den Bedingungen der Beitragsvereinbarungen im Rahmen der in Artikel 74 Absatz 1 genannten Finanzpartnerschafts-Rahmenvereinbarung durchgeführt werden, wobei die Koordinierung zwischen den Aufgaben und den Haushaltsmitteln, mit denen die ESA betraut wurde, und einem möglichen Beitrag der ESA gewährleistet wird;
 - ii) Bereitstellung technischen Fachwissens, auch während der Durchführung;
 - da) im Hinblick auf die Unterkomponenten NEO und SWE: vorgelagerte Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten.
- (8) Die ESA kann auf der Grundlage einer Bewertung durch die Kommission mit sonstigen Aufgaben betraut werden, die auf dem Bedarf der in Artikel 58 genannten Komponenten, einschließlich Forschungs- und Innovationstätigkeiten, beruhen, sofern sich diese Aufgaben nicht mit den von anderen betrauten Stellen durchgeführten Tätigkeiten überschneiden und sie darauf ausgerichtet sind, die Effizienz der Durchführung dieser Komponenten zu verbessern.

- (8a) Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Verwaltungsrat des SatCen gemäß Artikel 18 des Beschlusses 2014/401/GASP des Rates wird das SatCen mit der Bereitstellung der in Artikel 60 Absatz 8 Buchstaben b und c genannten EOGS-Dienste und EOGS-Daten für autorisierte staatliche Nutzer und dem Betrieb der in Artikel 60 Absatz 8 Buchstabe a Ziffer i genannten Verbandsebene der EOGS-Infrastruktur betraut. Bei der Umsetzung der dem SatCen im Rahmen dieses Absatzes betrauten Aufgaben, einschließlich der Festlegung von Zugangsregelungen, Beschränkungen und Prioritäten für die Erbringung von EOGS-Diensten für autorisierte staatliche Nutzer, werden die GASP-Interessen der Union gemäß dem Beschluss 2014/401/GASP des Rates und die nationalen Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten berücksichtigt.
- (9) Unbeschadet des Absatzes 8a und sofern die Interessen der Union geschützt werden, kann die Kommission einschlägige Stellen wie EUMETSAT, die Europäische Umweltagentur, die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache, die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs, das SatCen, das Europäische Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage und Mercator Ocean International ganz oder teilweise mit Aufgaben zur Durchführung der in Artikel 58 genannten Komponenten betrauen.

Artikel 76

Zuständige Behörden

- (1) Soweit dies für die in Artikel 58 genannten Unterkomponenten, die Dienste für autorisierte staatliche Nutzer bereitstellen, erforderlich ist, benennt jeder Teilnehmer eine zuständige Behörde. Die zuständige Behörde stellt sicher, dass
- a) die Nutzung der einschlägigen Dienste den allgemeinen Sicherheitsanforderungen gemäß Artikel 77 Absatz 3 entspricht;
 - b) die Zugangsrechte für die einschlägigen Dienste festgelegt und verwaltet werden;

- c) die für die Nutzung der einschlägigen Dienste erforderliche Nutzerausrüstung und die dazugehörigen elektronischen Kommunikationsverbindungen und Informationen gemäß den allgemeinen Sicherheitsanforderungen gemäß Artikel 77 Absatz 3 verwendet und verwaltet werden;
 - d) eine zentrale Ansprechstelle eingerichtet wird, die bei Bedarf Hilfe leistet, wenn Sicherheitsrisiken und -bedrohungen – insbesondere die Feststellung potenziell schädlicher elektromagnetischer Interferenzen, die die Dienste im Rahmen der in Artikel 58 genannten Komponenten beeinträchtigen könnten – gemeldet werden.
- (2) Die Maßnahmen, Aufgaben und Arbeitsweise der zuständigen PRS-Behörden sind in Artikel 5 des Beschlusses Nr. 1104/2011/EU aufgeführt.

Artikel 77

Grundsätze der Governance und der Sicherheit

- (1) Die Grundsätze der Governance für die in Artikel 58 genannten Komponenten und spezifischen Tätigkeiten stützen sich auf Folgendes:
- a) Kontinuität und Zuverlässigkeit der Dienste und der erforderlichen Infrastruktur einschließlich Schutz vor einschlägigen Bedrohungen;
 - a) klare Aufteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen den an der Umsetzung beteiligten Stellen auf der Grundlage ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und Vermeidung von Überschneidungen oder Doppelarbeit bei Aufgaben und Zuständigkeiten und somit Gewährleistung einer klaren Verantwortlichkeit;
 - b) Bedeutung der Governancessstruktur für die spezifischen Bedürfnisse jeder in Artikel 58 genannten Komponente oder Unterkomponente, soweit zutreffend;
 - c) strenge Kontrolle der in Artikel 58 genannten Komponenten und deren Tätigkeiten, einschließlich strikter Einhaltung des Kosten-, Zeit- und Leistungsrahmens durch alle Stellen innerhalb ihrer jeweiligen Rollen und Aufgaben;

- d) transparentes und kosteneffizientes Management;
 - f) systematische und strukturierte Berücksichtigung des Bedarfs der Nutzer der durch die in Artikel 58 genannten Komponenten bereitgestellten Daten, Informationen und Dienste sowie damit zusammenhängender wissenschaftlicher und technologischer Weiterentwicklungen;
 - g) ständige Bemühungen um Kontrolle und Verringerung der Risiken;
 - ga) bei Diensten für autorisierte staatliche Nutzer und für den PRS die Koordinierung der einschlägigen operativen Tätigkeiten mit den in Artikel 76 genannten zuständigen Behörden und den von den Mitgliedstaaten zur Vertretung der relevanten Nutzer dieser Dienste benannten Kontaktstellen.
- (1a) Das nach Artikel 15 der [EUSPA-]Verordnung (EU) xx/xx* eingesetzte Gremium für die Sicherheitsakkreditierung ist die Sicherheitsakkreditierungsstelle für die in Artikel 58 der vorliegenden Verordnung genannten Komponenten und Unterkomponenten. Diese Akkreditierung erfolgt gemäß Artikel 16 der genannten Verordnung.
- (2) Die Grundsätze der Sicherheit der Komponenten gemäß diesem Abschnitt, einschließlich ihrer Boden- und Weltrauminfrastruktur, beruhen auf Folgendem:
- a) Berücksichtigung der Erfahrungen der Mitgliedstaaten im Bereich der Sicherheit und Aufbau auf deren bewährten Verfahren;
 - b) Gewährleistung des Schutzes der Bodeninfrastrukturen, die integraler Bestandteil einer in Artikel 58 genannten Komponente sind und die sich in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten befinden, indem Maßnahmen ergriffen werden, die den für den Schutz europäischer kritischer Infrastrukturen im Sinne der Richtlinie (EU) 2022/2557 des Rates erforderlichen Maßnahmen mindestens gleichwertig sind;

* ABl.: Bitte im Text die Nummer der im Dossier 2026/0084(COD) enthaltenen Verordnung einfügen.

- c) Anwendung des Beschlusses 2013/488/EU des Rates in Bezug auf die Mitgliedstaaten und des Beschlusses (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission in Bezug auf die Kommission, die unter anderem eine Trennung zwischen den operativen Funktionen und den mit der Akkreditierung verbundenen Funktionen vorsehen;
 - d) Anerkennung der Kommission als Herausgeberin aller Verschlussachen, die von betrauten Stellen gemäß Artikel 74 Absatz 1 erstellt wurden;
 - e) Sicherstellung, dass das mit Artikel 15 der Verordnung (EU) [EUSPA-/]Gründungsverordnung (EU) xx/xx* eingesetzte Gremium für die Sicherheitsakkreditierung seine Aufgaben unbeschadet der Zuständigkeiten der Kommission oder der betrauten Stellen und unbeschadet der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Sicherheitsakkreditierung wahrnimmt.
- (3) Die Kommission stellt sicher, dass für die bestehenden in Artikel 58 genannten Komponenten oder Unterkomponenten eine Risiko- und Bedrohungsanalyse weitergeführt und aktualisiert wird. Die Kommission sorgt dafür, dass für jede künftige Komponente oder Unterkomponente eine Risiko- und Bedrohungsanalyse durchgeführt wird. Auf der Grundlage dieser Analyse legt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten für jede Komponente oder Unterkomponente die allgemeinen Sicherheitsanforderungen fest. Dabei berücksichtigt die Kommission die Auswirkungen dieser Anforderungen auf das reibungslose Funktionieren der jeweiligen Komponente oder Unterkomponente, insbesondere in Bezug auf Kosten, Risikomanagement und Zeitplan. Die Kommission trägt ferner dafür Sorge, dass das allgemeine Sicherheitsniveau nicht gesenkt wird, dass das Funktionieren der vorhandenen Ausrüstung auf der Grundlage dieser Komponente oder Unterkomponente nicht beeinträchtigt wird, und berücksichtigt Cybersicherheitsrisiken. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 83 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen. Die an der Durchführung von Weltraumtätigkeiten nach diesem Abschnitt beteiligten Stellen treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Komponenten nach diesem Abschnitt, auch angesichts der in der Risiko- und Bedrohungsanalyse festgestellten Probleme.

* ABl.: Bitte im Text die Nummer der im Dossier 2026/0084(COD) enthaltenen Verordnung einfügen.

- (4) Besteht die Gefahr, dass der Betrieb der Systeme die Sicherheit der Union oder der Mitgliedstaaten beeinträchtigt, so sind die im Beschluss (GASP) 2021/698⁵⁵ festgelegten Verfahren anzuwenden.

ABSCHNITT 4

UNTERSTÜTZUNG DER INDUSTRIEPOLITIK IM BEREICH DER SICHERHEIT

Artikel 79

Spezifische Bestimmungen für die Unterstützung der Industriepolitik im Bereich der zivilen Sicherheit

Die gemäß diesem Abschnitt unterstützten Maßnahmen tragen zu dem in Artikel 3 Absatz 1 festgelegten allgemeinen Ziel und den in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d festgelegten spezifischen Zielen bei.

Artikel 80

Spezifische Tätigkeiten zur Unterstützung der Industriepolitik im Bereich der zivilen Sicherheit

- (1) Die Unterstützung der Industriepolitik im Bereich der zivilen Sicherheit erstreckt sich insbesondere auf die folgenden Anwendungsbereiche:
- a) Sicherheit und Resilienz kritischer Infrastrukturen und Infrastrukturen mit doppeltem Verwendungszweck sowie kritischer Einrichtungen gegenüber allen Arten von Sicherheitsbedrohungen;
 - b) Technologien, Fähigkeiten und Lösungen, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung der Normung, Zertifizierung und Interoperabilität von Sicherheitstechnologien, die für die Prävention und Bekämpfung von Kriminalität relevant sind, insbesondere Terrorismus und gewaltorientiertem Extremismus, schwerer und organisierter Kriminalität und durch den Cyberspace ermöglichter Kriminalität;

⁵⁵ Beschluss (GASP) 2021/698 des Rates vom 30. April 2021 über die Sicherheitssysteme und -dienste, die im Rahmen des Europäischen Weltraumprogramms eingerichtet, betrieben und genutzt werden und die Sicherheit der Europäischen Union berühren können, sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2014/496/GASP (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 178, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2021/698/oj>).

- c) Technologien, Fähigkeiten und Lösungen für die Kontrolle von Gütern und Personen an den Grenzen, den Schutz der Grenzen und logistischer Knotenpunkte, die maritime Sicherheit und Meeresüberwachung sowie die zollrechtliche Sicherheit, und
 - d) zivile Vorsorge-, Präventions- und Reaktionsfähigkeiten im Hinblick auf Sicherheitsbedrohungen, unabhängig davon, ob es sich um natürliche oder vom Menschen verursachte, zufällige oder vorsätzliche Bedrohungen handelt.
- (2) Die Unterstützung der Industriepolitik im Bereich der zivilen Sicherheit wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten umgesetzt:
- a) Forschung und Innovation, Expansion, Unterstützung von KMU, Kompetenzentwicklung und Maßnahmen im Bereich der Herstellung;
 - b) Erprobung und Validierung von Technologien und Lösungen;
 - c) Einführung und Marktakzeptanz von Technologien und Lösungen, einschließlich durch Sicherheitsakteure;
 - d) Unterstützung von Maßnahmen für die Entwicklung, Umsetzung, Überwachung und Durchsetzung der einschlägigen Rechtsakte und politischen Maßnahmen der Union, einschließlich des Kapazitätsaufbaus der nationalen Kontaktstellen.
- (3) Die Unterstützung, die im Rahmen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Anwendungsbereiche oder Tätigkeiten geleistet wird, kann in jeder Form erfolgen, auch durch Verbundforschungs- und Innovationstätigkeiten, die in der Verordnung (EU) [XXX] [Rahmenprogramm für Forschung und Innovation] festgelegt und in einem eigenen Teil des Arbeitsprogramms aufgeführt sind.
- (4) In den nach den Vorschriften dieser Verordnung gemäß diesem Abschnitt angenommenen Arbeitsprogrammen werden die im Rahmen der Verordnung (EU) [XXX] [Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“] geförderten Tätigkeiten im Bereich Wettbewerbsfähigkeit und Gesellschaft in einen einschlägigen spezifischen Teil integriert und wird die Kohärenz mit diesen Maßnahmen gewährleistet.

Artikel 81

Eigentum an Ergebnissen

- (1) Wird die Unionsunterstützung im Wege der Auftragsvergabe gewährt, dann ist die Union Eigentümerin der Ergebnisse.
- (2) Wird die Unionsunterstützung in Form einer Finanzhilfe gewährt, so verfügen die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union auf Antrag über das unentgeltliche Recht auf Zugang zu den Ergebnissen zum Zweck der Entwicklung, Durchführung und Überwachung bestehender Unionspolitiken oder -programme in ihren Zuständigkeitsbereichen sowie das Recht, Dritten nicht ausschließliche Lizenzen zur Nutzung der Ergebnisse zu fairen und angemessenen Bedingungen und, sofern in der Finanzhilfvereinbarung nicht anders festgelegt, ohne jedes Recht auf Unterlizenzvergabe zu gewähren.
- (3) Jede Übertragung des Eigentums an Ergebnissen oder Erteilung ausschließlicher Lizenzen für Ergebnisse, die mit Unterstützung an in nicht assoziierten Drittländern niedergelassene Rechtsträger oder an Rechtsträger aus einem nicht assoziierten Drittland hervorgebracht wurden, erfolgt innerhalb von drei Jahren nach der Abschlusszahlung im Rahmen der Maßnahme unter Bedingungen, die den Schutz der Sicherheitsinteressen der Union gewährleisten, sowie vorbehaltlich der vorherigen Mitteilung und Genehmigung durch die Kommission.

Artikel 82

Ergänzende Vorschriften für Finanzhilfen

- (1) Bei Tätigkeiten zur Unterstützung von Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen im Bereich der Industrie der zivilen Sicherheit kann die Union unbeschadet des Kofinanzierungsgrundsatzes bis zu [100] % der förderfähigen Kosten abdecken.
- (2) Abweichend von Artikel 184 Absatz 6 der Haushaltsordnung kann der zuständige Anweisungsbefugte bei der Anwendung von Pauschalsätzen genehmigen oder vorschreiben, dass die indirekten Kosten des Begünstigten bis zu höchstens 25 % der förderfähigen direkten Gesamtkosten finanziert werden, ausgenommen direkte förderfähige Kosten für Unterverträge, finanzielle Unterstützung für Dritte sowie Kosten je Einheit oder Pauschalbeträge, die indirekte Kosten enthalten.

Kapitel VIII

Schlussbestimmungen

Artikel 83

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011, der in den folgenden Zusammensetzungen zusammentreten kann:
- a) Allgemeiner ECF-Ausschuss für den strategischen Überblick über die Umsetzung des ECF in Angelegenheiten, die die allgemeinen Ziele betreffen oder für solche Angelegenheiten, die mehr als eines der in Artikel 3 Absatz 2 genannten spezifischen Ziele betreffen;
 - b) Ausschuss „sauberer Wandel“ in Angelegenheiten, die die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a genannten spezifischen Ziele betreffen;
 - c) Ausschuss „Gesundheit, Biotechnologie, Landwirtschaft und Bioökonomie“ in Angelegenheiten, die die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b genannten spezifischen Ziele betreffen;
 - d) Ausschuss „Digitales“ in Angelegenheiten, die die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c genannten spezifischen Ziele betreffen;
 - e) Ausschuss „Verteidigungsindustrie“ in Angelegenheiten, die die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d Nummer 2 genannten spezifischen Ziele betreffen, der in verschiedenen, auf die in Artikel 44 Absatz 1 genannten Tätigkeiten abgestimmten Untergruppen zusammentreten kann;
 - f) Ausschuss „Resilienz“ in Angelegenheiten, die die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d Nummer 1 genannten spezifischen Ziele betreffen;

- g) Ausschuss „Weltraum“ in Angelegenheiten, die die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d Nummer 3 genannten spezifischen Ziele betreffen, der in verschiedenen, auf die in Artikel 58 Absatz 1 genannten Komponenten oder Unterkomponenten abgestimmten Untergruppen zusammentreten kann;
 - h) Ausschuss „Industrie der zivilen Sicherheit“ in Angelegenheiten, die die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d Nummer 4 genannten spezifischen Ziele betreffen;
 - ha) Sicherheitsausschuss für den Schutz von EU-Verschlusssachen und damit zusammenhängenden Sicherheitsaspekten, die sich im Zusammenhang mit Angelegenheiten ergeben, die die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d genannten spezifischen Ziele betreffen, mit einem Zuständigkeitsbereich, der sich vom Zuständigkeitsbereich anderer Zusammensetzungen unterscheidet und sich nicht mit diesem überschneidet.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011, und es wird die Stellungnahme der Zusammensetzung des Ausschusses, der am stärksten betroffen ist, eingeholt.
 - (3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011, und es wird die Stellungnahme der Zusammensetzung des Ausschusses, der am stärksten betroffen ist, eingeholt.
 - (4) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.
 - (4a) Geben die in Absatz 1 Buchstaben e, f, g, h oder ha genannten Ausschüsse keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Entwurf des Durchführungsrechtsaktes nicht, und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.
 - (5) Wird die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren eingeholt, so wird das Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz des Ausschusses dies innerhalb der Frist zur Abgabe der Stellungnahme beschließt oder eine einfache Mehrheit der Ausschussmitglieder dies verlangt.

- (6) Die in Absatz 1 Buchstaben b bis h genannten Ausschüsse können in verschiedenen Arbeitsgruppen zusammentreten, die auf die spezifischen Komponenten der Politikfenster abgestimmt sind; ebenso der in Buchstabe ha genannte Ausschuss in Sicherheitsarbeitsgruppen, um sich mit dem Schutz von EU-Verschlusssachen und damit zusammenhängenden Sicherheitsaspekten zu befassen, die sich im Zusammenhang mit Angelegenheiten ergeben, die die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d genannten spezifischen Ziele betreffen.
- (6a) Bei der Einberufung einer Sitzung zur Prüfung des spezifischen, eigens vorgesehenen Teils über Verbundforschung und Innovationstätigkeiten gemäß Artikel 15 Absatz 2, außer für Arbeitsprogramme zu Tätigkeiten gemäß Kapitel VII Abschnitt 2, enthalten die Tagesordnungen der einschlägigen Ausschusszusammensetzungen eigene Punkte für den Teil der Arbeitsprogramme zu Verbundforschung und Innovationstätigkeiten. Zu den Sitzungen werden je zwei Vertreter aus jedem Mitgliedstaat eingeladen.
- (7) Vertreter von Drittländern, internationalen Organisationen oder anderen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union können unter den in der jeweiligen Geschäftsordnung der Zusammensetzungen des Ausschusses festgelegten Bedingungen zu Sitzungen der Zusammensetzungen des Ausschusses eingeladen werden, wobei den Interessen der Sicherheit und öffentlichen Ordnung der Union Rechnung zu tragen ist. Sie sind bei den Abstimmungen des Ausschusses weder anwesend noch nehmen sie daran teil. Vertreter von Drittländern oder internationalen Organisationen dürfen bei den Beratungen über Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Förderfähigkeit, einschließlich Beratungen im Zusammenhang mit den Artikeln 9 und 10 der vorliegenden Verordnung, nicht anwesend sein.
- (8) Der EAD und die EDA werden eingeladen, als Beobachter an den Sitzungen des Ausschusses „Verteidigungsindustrie“ teilzunehmen und ihre Ansichten und ihr Fachwissen in die Arbeit des Ausschusses einzubringen.

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß dieser Verordnung wird der Kommission für den Zeitraum ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 2035 übertragen.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß dieser Verordnung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss zum Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit bereits in Kraft getretener delegierter Rechtsakte.
- (4) Vor Erlass eines delegierten Rechtsakts hört die Kommission im Einklang mit den Grundsätzen aus der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen an.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß der vorliegenden Verordnung erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.
- (6a) Diese Verordnung berührt nicht die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1159/2013, die in Kraft bleibt, bis sie gegebenenfalls auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung geändert wird.

Artikel 85

Änderungen der Verordnung (EU) 2021/696

Die Titel I, II und III, die Artikel 26, 27, 28, 30, 31, 32, 33 und 43 sowie die Titel VI, VII, VIII und X der Verordnung (EU) 2021/696 werden mit Wirkung vom 1. Januar 2028 gestrichen.

Artikel 86

Änderungen der Verordnung (EU) 2023/588

Die Kapitel I, II, III und IV, die Artikel 24, 25, 26, 28 und 29 sowie die Titel VII, VIII, IX und X der Verordnung (EU) 2023/588 werden mit Wirkung vom 1. Januar 2028 gestrichen.

Artikel 87

Änderungen der Verordnung (EU) 2025/2643

Die Kapitel II und IV der Verordnung (EU) 2025/2643 werden gestrichen.

Artikel 88

Aufhebung

Die folgenden Verordnungen werden mit Wirkung vom 1. Januar 2028 aufgehoben:

- a) Verordnung (EU) 2021/522 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung eines Aktionsprogramms der Union im Bereich der Gesundheit („EU4Health-Programm“) für den Zeitraum 2021-2027 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 282/2014;
- b) Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2015/2240;
- c) Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1092;
- d) Verordnung (EU) 2021/783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013.

Artikel 89

Übergangsbestimmungen

- (1) Die vorliegende Verordnung lässt die Weiterführung oder Änderung der Maßnahmen, die im Rahmen der in Artikel 85 genannten Basisrechtsakte eingeleitet wurden, unberührt; diese gelten für diese Maßnahmen bis zu deren Abschluss.
- (2) Diese Verordnung berührt nicht die Durchführungsrechtsakte, die im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/696 und der Verordnung (EU) 2023/588 erlassen wurden. Diese Rechtsakte bleiben gegebenenfalls bis zu einer Änderung auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung und mit Ausnahme von Beschlüssen nach Artikel 36 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/588 in Kraft.

- (2a) Diese Verordnung berührt nicht die Durchführungsrechtsakte, die im Rahmen des Artikels 35 der Verordnung (EU) 2025/2643 erlassen wurden. Diese Rechtsakte bleiben gegebenenfalls in Kraft. Auf Vorschlag der Kommission kann der Rat die gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2025/2643 erlassenen Durchführungsrechtsakte mit qualifizierter Mehrheit ändern.
- (3) Die Finanzausstattung nach Artikel 4 Absatz 1 kann auch zur Deckung der Ausgaben für technische und administrative Hilfe verwendet werden, die für den Übergang zwischen dem ECF und den gemäß den in Absatz 1 genannten Basisrechtsakten angenommenen Maßnahmen erforderlich sind.

Artikel 90

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt ab dem 1. Januar 2028.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident/Die Präsidentin

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin